

R
H

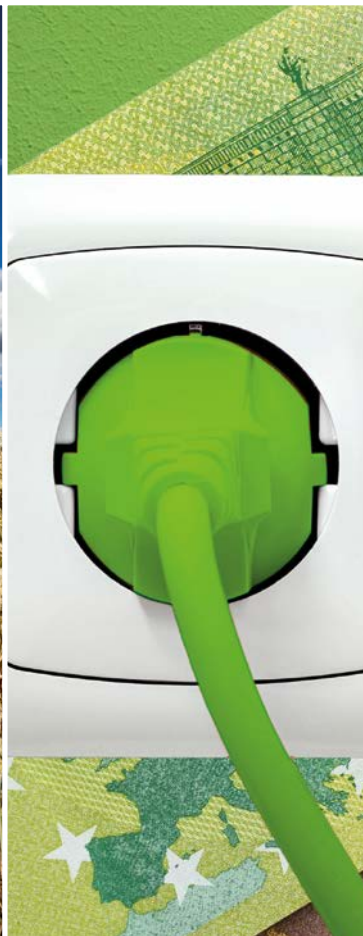


**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Nachfrageverfahren im Jahr 2024

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Jänner 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeker

instagram: rechnungshofat

FOTOS**Cover, Rückseite und Seite 23**

istockphoto.com:

skynesher, altmodern,

deepblue4you, Anastasia Usenko

Seiten 10 – 18

istockphoto.com:

skynesher, Pra-chid

altmodern, Andrea Wooles,

deepblue4you, CASEZY,

Anastasia Usenko, brizmaker

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	7
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023	7
Qualitative Auswertung	10
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht	19
Nachfrage 2024: Bund	24
Gesundheitsförderung und Prävention	24
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung	29
Bundesverwaltungsgericht	31
Österreichische Akademie der Wissenschaften	36
Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)	42
Bildungskarenz	47
Filmakademie Wien	50
Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG	56
COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria	60
COVID-19-Impfstoffbeschaffung	64
Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung	67
Gewalt- und Opferschutz für Frauen	69
Bundesbeschaffung GmbH und ausgewählte Beschaffungen	74
Gesellschafterzuschüsse an die Österreichische Mensen- Betriebsgesellschaft m.b.H.	78
Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung	79
Sanierung Parlamentsgebäude	86
Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung	89
Nachhaltigkeit des Pensionssystems	91
Koordination der Cyber-Defence	98
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade	102
Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung	105
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung	109
E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung	113
Nachfrage 2024: Bund/Länder	116
Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark	116
Bildungsdirektionen	121

Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie__	152
Straßenbahnprojekte Graz, Innsbruck, Linz _____	155
Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark _____	165
Lebensmittel – Versorgungssicherheit _____	168
Nationalpark Hohe Tauern _____	172
Bevölkerungsweite COVID-19-Tests _____	185
Eisenbahnkreuzungen_____	189
Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie_____	195
Wasserverband Obere Enns _____	200
Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg _____	202
Betriebsbaugelände Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf _____	205
Ambulante Versorgung in Kärnten _____	209
Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien; Follow-up-Überprüfung _____	213
Nachfrage 2024: Länder_____	219
Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH _____	219
Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben _____	223
Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark_____	225
Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____	229
Flächenwidmungsverfahren der Stadt Wien _____	234
Sozialhilfeverband Wolfsberg _____	236
Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepaxis im Bereich Medizintechnik und Beratung_____	239
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung_____	244

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE (Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee)
AG	Aktiengesellschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BBG	Bundesbeschaffungs GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronavirus-Krankheit)
d.h.	das heißt
E-ID	elektronischer Identitätsnachweis
E-Mobilität	Elektromobilität
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FABE-ST	IT-Verfahren Fallbearbeitung Strafsachen
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKB	Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
IUCN	International Union for Conservation of Nature (Internationale Union zur Bewahrung der Natur)
ICPC	International Classification of Primary Care
IFA	Integrierte Fremdenadministration

IIG KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
KHM	Kunsthistorisches Museum
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
MA	Magistratsabteilung
mdw	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Mio.	Millionen
NIS	Netz- und Informationssystemicherheit
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OÖ	Oberösterreich(isch)
OP	Operation
PCR	polymerase chain reaction (Polymerase Kettenreaktion)
Post AG	Österreichische Post Aktiengesellschaft
RH	Rechnungshof
S-Bahn	Schnellbahn
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WLAN	Wireless Local Area Network (drahtlose Anbindung an das Internet)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof mittels „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2023 sollte der Anteil der umgesetzten, teilweise umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 80 Prozent liegen. Dieser ambitionierte Zielwert konnte auch in den letzten Jahren deutlich überschritten und damit der Wirkungsgrad auf hohem Niveau gehalten werden.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023

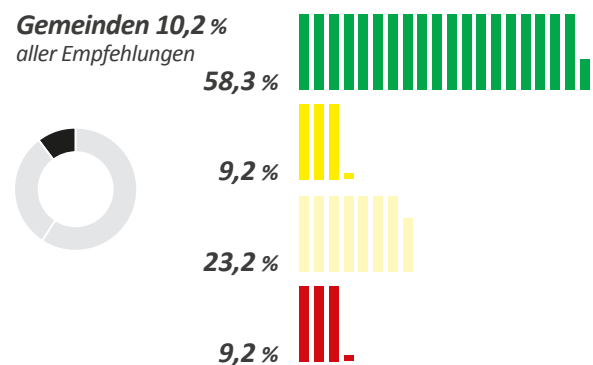
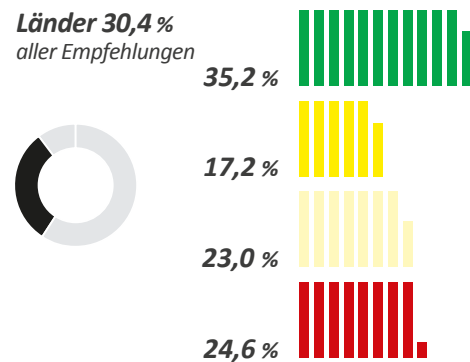
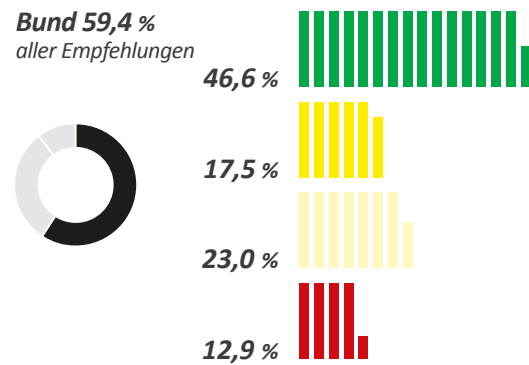
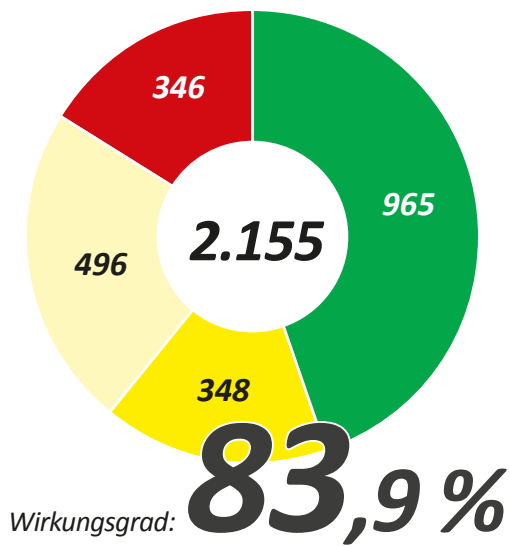
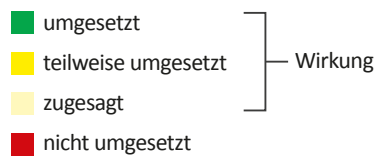
Der Rechnungshof hat 2024 bei 83 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2023 nachgefragt und 2.155 Empfehlungen bewertet. Bei 40 Empfehlungen erfolgte keine Angabe bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2024 für das Jahr 2023 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2023

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:



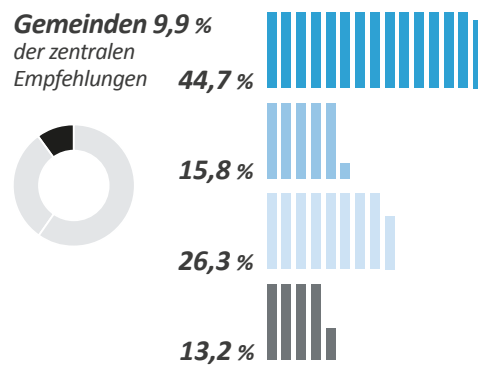
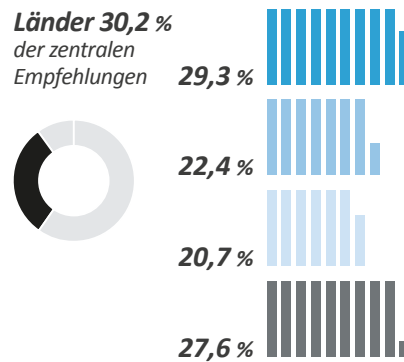
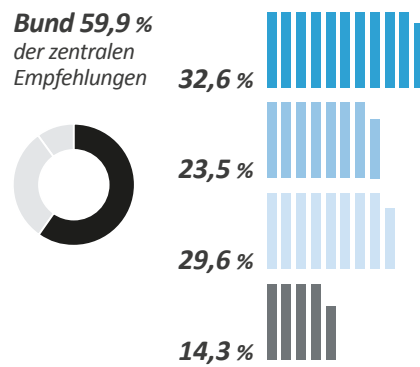
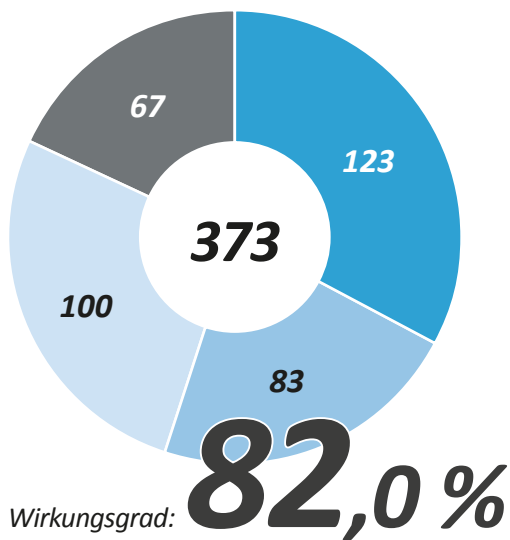
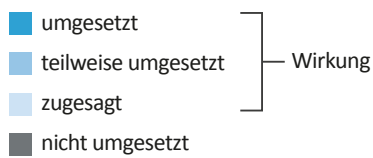
Rundungsdifferenzen möglich

Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den Kurzfassungen der Berichte die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus (Zahlen gerundet):

zentrale Empfehlungen 2023

Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen folgendes Bild:



Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den überprüften Bereichen gut zu bewältigen.

Qualitative Auswertung

Zum Abschluss seines dreijährigen Prüfungsschwerpunkts „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“ legte der Rechnungshof bei der qualitativen Auswertung des Nachfrageverfahrens in diesem Jahr den Fokus insbesondere auf Berichte, die sich im Jahr 2023 mit diesem Schwerpunkt auseinandergesetzt haben. Darüber hinaus ist es dem Rechnungshof stets ein Anliegen, im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Diversität Transparenz zu schaffen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen. Daher ist dieser Themenkomplex regelmäßig ein weiterer Schwerpunkt der qualitativen Auswertung über die Erfolge und offenen Handlungspotenziale des abgelaufenen Jahres.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

BILDUNG



Im Bildungsbereich thematisierte der Rechnungshof sowohl den erforderlichen organisatorischen Wandel bei den Schulbehörden als auch staatlich unterstützte Aus- und Wei-

terbildungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung. In seinem Bericht „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3, Burgenland 2023/1, Kärnten 2023/1, Niederösterreich 2023/1, Oberösterreich 2023/2, Salzburg 2023/1, Steiermark 2023/2, Tirol 2023/1, Vorarlberg 2023/1, Wien 2023/1) hatte der Rechnungshof die Einrichtung der Bildungsdirektionen in den Ländern als gemeinsame Bund-Land-Schulbehörde überprüft und beurteilt, ob durch die Neuorganisation der Schulbehörden eine Verwaltungsvereinfachung verwirklicht wurde.

Weder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft griff die Empfehlung des Rechnungshofes auf, die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Damit ließen beide Ministerien die Möglichkeit ungenutzt, Doppelstrukturen zu reduzieren und eine höhere Konzentration der Vollziehung im Schul- und Erziehungsbereich bei den Bildungsdirektionen zu erreichen.

Sieben Länder prüften Möglichkeiten der fakultativen Übertragung von weiteren Aufgaben an die Bildungsdirektionen; das Land Vorarlberg setzte darüber hinaus Initiativen, um die Aufgaben nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zu übertragen, das Land Salzburg setzte Initiativen, um den Vollzug der Kosten zur Bereitstellung administrativer Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu übertragen. Das Land Oberösterreich nahm von einer weiteren Überprüfung Abstand, weil es seiner Meinung nach bereits die meisten Aufgaben im Vergleich mit den anderen Ländern übertragen hatte. Das Land Tirol verwies darauf, dass Kindergarten, Kinderkrippen und Hortwesen (Elementarbildung) gänzlich andere Strukturen hätten als der Schulbereich und eine eigene Vollziehung somit zielführender wäre.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, entsprechend der Zielsetzung bei der Errichtung der Bildungsdirektionen

Kostenneutralität anzustreben, griff das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht auf. Weitere überprüfte Stellen sagten die Umsetzung der Empfehlung zu bzw. setzten diese zumindest teilweise um. Die bisherige Nichteinhaltung der Kostenneutralität begründeten mehrere überprüfte Stellen mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Bildungsdirektionen.

Der Rechnungshof hatte den Bildungsdirektionen weiters empfohlen, im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. Alle Bildungsdirektionen gaben an, diese Empfehlung umgesetzt zu haben.

Im Rahmen seines Prüfungsschwerpunkts hatte der Rechnungshof weiters beurteilt, ob das Instrument der Bildungskarenz (unter Bezug von Weiterbildungsgeld) am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert war und ob die Abwicklung einen adäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel gewährleistete („Bildungskarenz“ (Bund 2023/11)). Oft wurde die Bildungskarenz zur Verlängerung der Babypause genutzt. Die Ausgaben für die Bildungskarenz betragen 2021 rund 300 Millionen Euro, sie wurden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sagte die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes zu, im Sinne der Implementierung einer

ambitionierteren Weiterbildungsverpflichtung einen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Ziel sollte eine klare Ausrichtung auf Weiterbildungen sein, die geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Gespräche mit den Sozialpartnern hätten laut Angabe des Ministeriums bereits stattgefunden, eine Einigung sei jedoch noch offen. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung so gering waren, dass Bildungskarenz auch für arbeitsmarktpolitisch wenig relevante Kursangebote und für mit öffentlichen Mitteln finanzierte „Auszeiten aus dem Arbeitsprozess“ genutzt werden konnte.

Die Empfehlung, eine Teilnahmebestätigung für Weiterbildungsmaßnahmen einzufordern, setzte das Arbeitsmarktservice teilweise um: Es führte bundesweit eine Nachweispflicht der Teilnahme an nicht-universitären Bildungsmaßnahmen ein. Diese Teilnahmebestätigungen hatten Anfang und Ende der Bildungsmaßnahmen sowie das Stundenausmaß zu enthalten, nicht jedoch – wie vom Rechnungshof ebenfalls empfohlen – allfällige Fehlstunden.

VERSORGUNGSSICHERHEIT



Eine wichtige strategische Aufgabe des Staates besteht darin, kritische Infrastruktur zu schützen und Vorsorgemaßnahmen für mögliche Krisenfälle zu treffen. Der Rechnungshof hatte die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung in Österreich („Lebensmittel – Versorgungssicherheit“ (Bund 2023/17, Tirol 2023/5, Wien 2023/3)) mit dem Ziel überprüft, die Zweckmäßigkeit der Vorsorgemaßnahmen zur Ernährungssicherheit sowie das Krisenmanagement für die Lebensmittelversorgung zu beurteilen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft teilte dem Rechnungshof mit, dass es zwei der zentralen Empfehlungen umgesetzt habe. So informierte das Bundesministerium im Ministerrat regelmäßig über die aktuelle Lebensmittelversorgungssicherheit in Österreich und erarbeitete einen Entwurf für eine vom Rechnungshof empfohlene Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erstellte ein aktualisiertes

Risikobild entlang der Lebensmittelversorgungskette als Basis für die Erarbeitung von Notfallplänen. Damit setzte es eine weitere zentrale Empfehlung des Rechnungshofes zumindest teilweise um. Weitere Notfallpläne (z.B. der „Notfallplan Blackout“) wären noch in Erarbeitung bzw. werde deren Erstellung geprüft.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft auch empfohlen, sich für eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts und für die Festlegung eines Koordinierungsprozesses einzusetzen. Zur besseren Abstimmung zwischen den Ressorts wurden eine Fachgruppe „Versorgungssicherung“ sowie ein Fachausschuss „Blackout/Stromausfall“ eingerichtet, in dem auch die für die Koordination wichtigen Bundesministerien vertreten waren. Eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sagte grundsätzlich zu, die für die Vollziehung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 benötigten, aber allenfalls bei anderen Stellen verfügbaren Daten sowie die darauf bestehenden Zugriffsrechte zu analysieren. Es verwies jedoch gleichzeitig

auf die noch fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten entlang der Versorgungskette außerhalb der Agrarstatistik und der Agrarmarkttransparenzverordnung. Diese solle jedoch mit der Novelle zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geschaffen werden.

FÖRDERUNGEN UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN



Regelmäßig beleuchtet der Rechnungshof in seinen Berichten die Vergabe öffentlicher Fördermittel und die damit verbundenen Probleme. In seinem Bericht „Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20) hatte sich der Rechnungshof erneut mit der mangelnden Treffsicherheit und Wirksamkeit des Systems der Sportförderung auseinandergesetzt. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bekannte sich zwar grundsätzlich zu einer Evaluierung und Weiterentwicklung des Fördersystems, ließ jedoch die Empfehlung des Rechnungshofes weiterhin unbeachtet, auf eine Gesetzesnovelle und tiefgreifende Veränderungen hinzuwirken. Auch die zentrale Empfehlung, die Organisation von Entscheidungsgremien zu ändern und künftig keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, blieb offen. Die vom Rechnungshof empfohlene umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen und deren Klarstellung im Verhaltenskodex waren ebenfalls nicht umgesetzt.

Allerdings verbesserten das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und die Bundes-Sport GmbH nach eigenen Angaben ihre Förderverwaltung: das Ministerium etwa bei der Veröffentlichung der Förderprogramme, die Bundes-Sport GmbH bei ihrem Online-Fördermanagement und den Vor-Ort-Kontrollen. Die Empfehlung, durchgehend bei Förderansuchen die Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen, setzten jedoch beide überprüften Stellen nicht um.

Der Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und der Energiekostenausgleich 2022 waren Maßnahmen der Bundesregierung, um die Bevölkerung aufgrund steigender Lebenshaltungskosten, insbesondere im Energiebereich, zu entlasten. Der Rechnungshof hatte die Abwicklung dieser beiden staatlichen Unterstützungsleistungen („Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“ (Bund 2023/36)) überprüft.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gab an, eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt zu haben, etwa für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar abzuschätzen. Weiters hatte der Rechnungshof in seinem Bericht die deutlichen Vorteile der Kontoanweisung des Klimabonus im Vergleich zur Zustellung als Gutschein per Post betont (Kosten und Bürger-

freundlichkeit). In der Folge ergriff das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weitere Maßnahmen, um die Anzahl der Überweisungen des Klimabonus zu steigern und die Zahl der postalisch versendeten Gutscheine möglichst zu reduzieren.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass es – wie vom Rechnungshof empfohlen – bei weiteren Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung eine möglichst einfache Inanspruchnahme und rasche bzw. hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund stelle. Es wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass oft mit höheren Kosten verbundene, niederschwellige Möglichkeiten der Inanspruchnahme für nicht digital-affine Personen geschaffen werden müssten.

Bei einem mit dem Energiekostenausgleich vergleichbaren Projekt reagierte das Bundesministerium für Finanzen nach eigenen Angaben rasch auf eine deutliche Abweichung von den erwarteten Antragszahlen und setzte Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Leistung. Eine Evaluierung des Energiekostenausgleichs hatte jedoch noch nicht stattgefunden.

Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie griffen die Empfehlung auf, aufgrund der Erfahrungen mit dem Beschwerdemanagement zum Energiekostenausgleich bzw. zum Klimabonus Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements künftig sicherzustellen.

Im Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/38) hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Zielerreichung für neu zugelassene emissionsfreie Fahrzeuge – aufgrund der ambitionierten Ziele – laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls die Fördermaßnahmen zeitnah anzupassen. Das Ministerium setzte diese zentrale Empfehlung nach eigenen Angaben um.

GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Der Rechnungshof setzt sich seit Längerem das Ziel, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen, und weist in seinen Berichten regelmäßig auf sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen hin.

So hatte der Rechnungshof auch im Jahr 2023 in den nachfolgend angeführten Berichten empfohlen, bei Posten- bzw. Stellenbesetzungen auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern zu achten: „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3, Burgenland 2023/1, Kärnten 2023/1, Niederösterreich 2023/1, Oberösterreich 2023/2, Salzburg 2023/1, Steiermark 2023/2, Tirol 2023/1, Vorarlberg 2023/1, Wien 2023/1), „Bundesverwaltungsgericht“ (Bund 2023/5), „Nationalpark Hohe Tauern“ (Bund 2023/18, Kärnten 2023/3, Salzburg 2023/4, Tirol 2023/7), „Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20). Der Großteil der überprüften Stellen setzte nach eigenen Angaben diese Empfehlung bereits ganz oder teilweise um oder sagte die Umsetzung zumindest zu. Lediglich das

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ließ die Empfehlung des Rechnungshofes, auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH zu achten, offen. Das Ministerium sagte jedoch zu, das Gleichstellungsziel im Bereich Sport weiter zu verfolgen. Bei der Wirkungsmessung wolle es Kennzahlen verwenden, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind.

Der Rechnungshof hebt immer wieder die Wichtigkeit valider Datengrundlagen insbesondere in den Bereichen Gleichstellung und Diversität hervor. So hatte er beispielsweise in seinem Bericht „Gesundheitsförderung und Prävention“ (Bund 2023/1) empfohlen, unter Nutzung der vorhandenen Strukturen (z.B. der Datenbank des Fonds Gesundes Österreich) bei der Umsetzung des Aktionsplans Frauengesundheit Maßnahmen zur Frauengesundheit zu sammeln, zu strukturieren und auszuwerten, um so ein Monitoring implementieren zu können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte diese Empfehlung um.

Der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hatte der Rechnungshof empfohlen, für Masterstudien die Ursache der Diskrepanz zwischen einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis bei der Neuzulassung und einem wesentlich geringeren Frauenanteil bei den belegten Studien zu erheben und

daraus Maßnahmen abzuleiten („Filmakademie Wien“ (Bund 2023/12)). Die Universität griff die Empfehlung auf.

Aufgrund der besonders hohen Relevanz für unsere Gesellschaft hatte der Rechnungshof den Gewalt- und Opferschutz für Frauen überprüft. In seinem Bericht („Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Bund 2023/21)) hatte er der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt unter anderem empfohlen, strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen – gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern – festzulegen und die gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention zu erheben. In Umsetzung dieser Empfehlungen erarbeitete das Bundeskanzleramt unter Einbindung anderer betroffener Ressorts sowie zahlreicher Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Gewaltschutz eine Gewaltschutzstrategie und veröffentlichte diese im Juli 2024. Die Gewaltschutzstrategie legt strategische Schwerpunkte und die damit verbundenen Ziele in den Schlüsselbereichen Innere Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit, Bildung und Frauen fest. Auch erhebt und veröffentlicht das Bundeskanzleramt entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes nunmehr die aufgewendeten Bundesausgaben für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen sowie für spezifische Gewaltpräventions- und -schutzmaßnahmen.

Das Bundesministerium für Justiz sagte zu, im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter zu konkretisieren. Weiters plante es, die vom Rechnungshof empfohlenen zuverlässigen und aussagekräftigen Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen bestmöglich zu erheben. Es wird dazu seine Applikationen im Rahmen der personellen, technischen und budgetären Möglichkeiten weiterentwickeln.

Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes führte das Bundeskriminalamt zur professionellen und einheitlichen Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen Kompetenzteams ein, standardisierte den Ablauf dieser sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen und integrierte einen bundesländerübergreifenden regelmäßigen Austausch der Teamleitungen.

Handlungspotenziale bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung hatte der Rechnungshof erneut in seinem Bericht „Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben“ (Tirol 2023/4) aufgezeigt. Darin hatte er festgestellt, dass von den 13 im Vorbericht aufgezeigten Mängeln bei der Barrierefreiheit im Haus der Musik acht zur Gänze und einer teilweise behoben waren; vier wurden nicht behoben. Auch im Zuge der Nachfrage gab die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG nunmehr an, dass die Behebung der Mängel noch offen ist.

Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2023

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Gesundheitsförderung und Prävention	<u>24</u>	17	11	14	4	0	46	91,3 %
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung	<u>29</u>	2	3	4	1	0	10	90,0 %
Bundesverwaltungsgericht	<u>31</u>	7	14	9	12	0	42	71,4 %
Österreichische Akademie der Wissenschaften	<u>36</u>	41	6	15	7	5	74	89,9 %
Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)	<u>42</u>	27	7	2	4	0	40	90,0 %
Bildungskarenz	<u>47</u>	3	2	4	1	0	10	90,0 %
Filmakademie Wien	<u>50</u>	41	13	7	4	0	65	93,8 %
Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG	<u>56</u>	39	1	0	6	0	46	87,0 %
COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria	<u>60</u>	1	0	26	1	0	28	96,4 %
COVID-19-Impfstoffbeschaffung	<u>64</u>	7	0	1	3	0	11	72,7 %
Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung	<u>67</u>	3	1	3	5	0	12	58,3 %
Gewalt- und Opferschutz für Frauen	<u>69</u>	19	6	21	3	0	49	93,9 %
Bundesbeschaffung GmbH und ausgewählte Beschaffungen	<u>74</u>	27	1	5	2	0	35	94,3 %
Gesellschafterzuschüsse an die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H.	<u>78</u>	1	0	0	0	0	1	100,0 %
Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung	<u>79</u>	45	21	9	2	2	79	97,4 %
Sanierung Parlamentsgebäude	<u>86</u>	17	2	12	0	0	31	100,0 %
Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung	<u>89</u>	0	2	1	0	0	3	100,0 %
Nachhaltigkeit des Pensionssystems	<u>91</u>	10	6	13	49	0	78	37,2 %
Koordination der Cyber-Defence	<u>98</u>	8	6	11	2	0	27	92,6 %
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade	<u>102</u>	11	15	6	0	0	32	100,0 %
Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung	<u>105</u>	21	5	3	2	0	31	93,5 %
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung	<u>109</u>	9	11	5	1	0	26	96,2 %
E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung	<u>113</u>	7	4	3	1	0	15	93,3 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2023

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark	<u>116</u>	27	2	9	18	0	56	67,9 %
Bildungsdirektionen	<u>121</u>	243	77	94	49	16	479	89,4 %
Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie	<u>152</u>	8	2	5	1	4	20	93,8 %
Straßenbahnprojekte Graz, Innsbruck, Linz	<u>155</u>	51	11	28	2	1	93	97,8 %
Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark	<u>165</u>	4	2	8	5	1	20	73,7 %
Lebensmittel – Versorgungssicherheit	<u>168</u>	5	5	6	6	0	22	72,7 %
Nationalpark Hohe Tauern	<u>172</u>	45	42	24	97	0	208	53,4 %
Bevölkerungsweite COVID-19-Tests	<u>185</u>	7	2	18	3	1	31	90,0 %
Eisenbahnkreuzungen	<u>189</u>	18	10	16	2	8	54	95,7 %
Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie	<u>195</u>	24	8	15	1	0	48	97,9 %
Wasserverband Obere Enns	<u>200</u>	9	1	0	4	0	14	71,4 %
Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg	<u>202</u>	10	5	1	6	0	22	72,7 %
Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf	<u>205</u>	9	1	8	2	0	20	90,0 %
Ambulante Versorgung in Kärnten	<u>209</u>	7	7	11	2	0	27	92,6 %
Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien; Follow-up-Überprüfung	<u>213</u>	6	20	9	10	0	45	77,8 %

BERICHTE LÄNDER 2023

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH	<u>219</u>	8	5	23	0	0	36	100,0 %
Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben	<u>223</u>	2	3	1	3	0	9	66,7 %
Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark	<u>225</u>	20	1	6	7	1	35	79,4 %
Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz	<u>229</u>	39	1	15	5	1	61	91,7 %
Flächenwidmungsverfahren der Stadt Wien	<u>234</u>	4	0	6	4	0	14	71,4 %
Sozialhilfverband Wolfsberg	<u>236</u>	13	2	7	3	0	25	88,0 %
Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepraxis im Bereich Medizintechnik und Beratung	<u>239</u>	37	3	7	0	0	47	100,0 %
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung	<u>244</u>	6	1	5	6	0	18	66,7 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Die interaktiven Grafiken finden Sie hier:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Nachfrageverfahren-_So_wirkt_der_Rechnungshof.html

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023 im Detail dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.

Nachfrage 2024



Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail

Nachfrage 2024: Bund

Gesundheitsförderung und Prävention

Bund 2023/1

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
17	11	14	4	0	46	91,3 %	

Der RH überprüfte auf Beschluss des Nationalrats die Gesundheitsförderung und Prävention. Die Gebarungsüberprüfung umfasste das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. seit Jänner 2020 das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (beide in der Folge: Gesundheitsministerium). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung von rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Ergänzende Erhebungen führte der RH beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2019, wobei der RH entsprechend der Verfügbarkeit von Unterlagen auch die Jahre 2009 bis 2012 einbezog. Einzelne Feststellungen betrafen auch die Jahre 2020 und 2021. Im Ablauf der Gebarungsüberprüfung kam es bedingt durch die COVID-19-Pandemie zu einer Unterbrechung. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
44	Analysen über Verhaltensmotive wären in Zukunft nur bei konkretem Bedarf, jedenfalls aber vor der Konzeption von neuen Aktionsplänen, Zielen oder Kampagnen zu beauftragen. (TZ 13)	umgesetzt
45	Vor Direktvergaben wären jene Unternehmen eigenständig auszuwählen, die zur Legung von Vergleichsangeboten eingeladen werden, um einen Wettbewerb zwischen den Anbietern zu ermöglichen und so Qualität und Preisangemessenheit der beauftragten Leistungen ordnungsgemäß sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Die für 2022 vorgesehene Erarbeitung einer Gesamtstrategie für die zukünftige Planung der Gesundheitsförderung wäre weiter zu betreiben; ihr sollte ein möglichst breiter Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention und der dafür eingesetzten Mittel unterstellt werden. (TZ 4)	umgesetzt
2	Mit den Partnern der Zielsteuerung-Gesundheit wäre eine nachhaltige Finanzierung für erfolgreiche Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention zu sichern, die Mittel wären einer gemeinsamen verbindlichen Strategie zu unterstellen und so der zielgerichtete und abgestimmte Einsatz der Mittel aller Partner (Bund, Länder, Sozialversicherung) zu stärken. (TZ 4)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sollten weitere relevante Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in das Monitoring der Gesundheitsförderungsstrategie einbezogen werden, um einen umfassenden Überblick zu erhalten. (TZ 5)	zugelassen
4	Das Gesundheitsministerium sollte sich in der Zielsteuerung-Gesundheit weiterhin dafür einsetzen, im Monitoring der Gesundheitsförderungsstrategie auch die Wirkung der Maßnahmen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Das Gesundheitsministerium sollte sich in der Zielsteuerung-Gesundheit weiterhin um die Abstimmung aller Monitoringsysteme im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention bemühen, um damit einen guten Überblick und eine umfassende Steuerungsgrundlage für einen zielgerichteten Mitteleinsatz zu erlangen. Dafür wären auch die Ergebnisse der 2019 von der Gesundheit Österreich GmbH erstellten Studie „Gesundheitsförderungsmonitoring in Österreich: Referenzrahmen und Status-quo-Analyse“ heranzuziehen und klare Umsetzungsverantwortlichkeiten zu definieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
6	In der Zielsteuerung-Gesundheit wäre auf eine regelmäßige Erhebung der öffentlichen Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention und ihre verstärkte Nutzung gemäß dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 (Förderung der strategischen Planung der Mittelverwendung und des abgestimmten Vorgehens von Bund, Ländern und Sozialversicherung) hinzuwirken. (TZ 6)	umgesetzt
7	Die Arbeiten an einer ab 2022 geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Zielsteuerungspartnern sollten zeitnah abgeschlossen werden, um die Frühen Hilfen auf eine rechtliche Basis zu stellen, die deren bundesweiten Ausbau und die Finanzierung nachhaltig sicherstellt. (TZ 8)	umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Mitgliedern der Österreichischen Plattform für Gesundheitskompetenz wäre in allen Ländern der Ausbau der Maßnahmen zur Gesundheitskompetenz voranzutreiben. Dazu sollte die Arbeitsgruppe der Österreichischen Plattform für Gesundheitskompetenz unter Vorsitz des Bundes zeitnah der Bundes-Zielsteuerungskommission das Konzept für eine bundesweite Ausrollung von konkreten Maßnahmen auf regionaler Ebene vorlegen und diese mit messbaren Ergebnisindikatoren unterlegen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Das Konzept für eine nachhaltige Verankerung und Finanzierung der Österreichischen Plattform für Gesundheitskompetenz wäre möglichst zeitnah zu erarbeiten und mit den Zielsteuerungspartnern abzustimmen, um damit die Grundlage für eine längerfristige Planung und breite Umsetzung von Aktivitäten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz zu schaffen. (TZ 9)	zugelassen
10	Es wäre auf eine Regelung hinzuarbeiten, die dem Gesundheitsministerium Zugang zu einheitlichen, elektronischen, gesundheitsbezogenen Daten aus schulärztlichen Untersuchungen bietet; diese Daten wären unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben für gesundheitspolitische Analysen und entsprechende Maßnahmen zu nutzen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
11	Die Arbeiten zur Aktualisierung der Nationalen Aktionspläne Ernährung und Bewegung sowie zu den Gesundheitszielen 7 (Ernährung) und 8 (Bewegung) wären zu konsolidieren und rasch abzuschließen. Für deren Umsetzung wäre auf eine Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern – wie Ärztinnen und Ärzten, Gesundheitseinrichtungen oder Schulen – hinzuwirken. Bei der Formulierung von Zielen und Maßnahmen wäre darauf zu achten, etwaige Möglichkeiten zur Messung ihrer Wirkung auszuloten und gegebenenfalls für ein Monitoring zu nutzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Ländern wäre zu erheben, inwieweit Kindergärten und Schulen die entwickelten Checklisten und Leitlinien zur Gemeinschaftsverpflegung berücksichtigen. Im Falle einer mangelnden Akzeptanz der Empfehlungen wären die erforderlichen Schritte zu deren Verbindlichmachung zu prüfen und einzuleiten. (TZ 12)	zugelassen
13	Innerhalb der Regierung wäre auf die Umsetzung des Werbeverzichts für bestimmte Lebensmittelkategorien vor, während und nach Kindersendungen von audiovisuellen Mediendiensten hinzuwirken, den die Nationale Ernährungskommission in ihrem Nährwertprofil empfohlen hatte. (TZ 12)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Wirkung der Absichtserklärungen und Brancheninitiativen zur Reduzierung des Zucker- und Salzgehalts in Lebensmitteln wäre zu evaluieren; bei Bedarf wären verbindliche Vorgaben zu prüfen und einzuleiten. (TZ 12)	gelb zugesagt
15	Die Pläne für kostenlose Sportangebote und für einen Zugang zu bestimmten Bewegungsangeboten auf hausärztliche Verordnung wären bei der vom RH empfohlenen Aktualisierung der Nationalen Aktionspläne Ernährung und Bewegung weiterzuverfolgen und auf Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
16	Gemeinsam mit den Zielsteuerungspartnern wäre bei der Umsetzung der Strategie für psychische Gesundheit der Vorsorge und Prävention im Bereich der psychosozialen Gesundheit besonderes Augenmerk zu widmen, um einer Entstehung psychischer Erkrankungen vorzubeugen. (TZ 14)	grün umgesetzt
17	Es wäre darauf hinzuwirken, dass im geplanten Beirat für psychosoziale Gesundheit auch die Aktivitäten der Österreichischen Gesundheitskasse zur psychischen Gesundheit berücksichtigt werden. (TZ 14)	grün umgesetzt
18	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären die Datenqualität zur Vorsorgeuntersuchung und die Berichte darüber zu verbessern, um die Erkenntnisse aus der Vorsorgeuntersuchung für eine Steuerung bei der Gesundheitsförderung und Prävention nutzen zu können und in der Folge zu einer Erhöhung der Anzahl der gesunden Lebensjahre beitragen zu können. (TZ 15)	gelb zugesagt
19	Die Vorsorgeuntersuchung wäre gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger – unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses – zu einem effektiven Instrument der Früherkennung von Erkrankungen und der Identifikation von Risikogruppen auszubauen. (TZ 15)	gelb zugesagt
20	Hinsichtlich des Aktionsplans Frauengesundheit sollten im Sinne der Bewusstseinsbildung und Transparenz auch die Ergebnisse der Focal Point Meetings auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht werden. (TZ 18)	grün umgesetzt
21	Unter Nutzung vorhandener Strukturen wären die Maßnahmen zur Frauengesundheit zu sammeln, zu strukturieren und auszuwerten und so ein Monitoring zu implementieren. (TZ 18)	grün umgesetzt
22	Bei einer Aktualisierung des Aktionsplans Frauengesundheit wären die Wirkungsziele zu quantifizieren, um eine Messung des Maßnahmenenerfolgs und eine Steuerung zu ermöglichen. (TZ 18)	rot nicht umgesetzt
23	Es wäre sicherzustellen, dass das Gesundheitsministerium bei der Entwicklung des Mutter-Kind-Pass-Programms kontinuierlich von einer Expertengruppe beraten und begleitet wird. (TZ 20)	grün umgesetzt
24	Das Gesundheitsministerium sollte aktiv dazu beitragen, dass die relevanten Akteure die Finanzierung des geänderten Mutter-Kind-Pass-Programms zeitnah klären und die für die Umsetzung notwendigen Schritte setzen. (TZ 21)	grün umgesetzt
25	Es wäre auf eine Entscheidung über die Inhalte des bereits erarbeiteten fachlichen Konzepts für ein evidenzbasiertes Mutter-Kind-Pass-Programm und in der Folge umgehend auf seine Umsetzung hinzuwirken; begleitend wäre ein umfassendes Evaluierungskonzept zu implementieren. (TZ 22)	gelb teilweise umgesetzt
26	In der Mutter-Kind-Pass-Verordnung wäre die Verknüpfung der internen (internistischen) Untersuchung mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes aufzuheben und auf eine Streichung der Untersuchung aus dem Mutter-Kind-Pass-Programm hinzuwirken. (TZ 22)	gelb zugesagt
27	Bei der Implementierung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform wäre auf die Arbeiten der Facharbeitsgruppe, der Programmgruppe und der Steuerungsgruppe aufzusetzen und das seit Herbst 2019 vorliegende fachliche Konzept für ein geändertes Mutter-Kind-Pass-Programm heranzuziehen, um Doppelgleisigkeiten und weitere zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. (TZ 22)	rot nicht umgesetzt
28	Die dem Ludwig Boltzmann Institut Health Technology Assessment gewährten Finanzmittel wären künftig ordnungsgemäß abzuwickeln und eine nachvollziehbare Dokumentation der Mittelverwendung einzufordern. (TZ 23)	rot nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Das Kinderimpfkonzept wäre regelmäßig auf der Basis des Impfplans Österreich zu evaluieren, mit den Ländern und der Sozialversicherung abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 25)	umgesetzt
30	Die Aktualisierung des Pandemieplans wäre ehestmöglich abzuschließen und eine solche in Zukunft regelmäßig durchzuführen. Ein aktualisierter Pandemieplan sollte nicht ausschließlich auf eine Influenza-Pandemie ausgerichtet sein, sondern der generellen Vorbereitung auf die von unbekanntem hoch ansteckenden Krankheitserregern ausgehende Bedrohung dienen. (TZ 27)	umgesetzt
31	Auf eine Klarstellung der Zuständigkeit für die Durchführung und Kostentragung von Influenza-Pandemieimpfungen wäre hinzuwirken und diese Zuständigkeit auch im neuen Influenza-Pandemieplan eindeutig festzulegen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
32	Es wären, unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr sowie der Wirksamkeit der Impfung, Zielwerte für alle Impfungen des Kinderimpfkonzepts zu definieren. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
33	Die zur Ermittlung der Durchimpfungsrate gegen Humane Papillomaviren erforderlichen Maßnahmen wären zu treffen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Die Wirksamkeit des Kinderimpfkonzepts wäre zu prüfen; darauf aufbauend sowie auf Grundlage der dafür vorgesehenen Erfolgskennzahlen wären entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
35	Mit Nachdruck wäre auf die zeitnahe Realisierung des Vollbetriebs des elektronischen Impfpasses hinzuwirken und dabei im Interesse der Schaffung einer klaren Datenlage eine lückenlose Dokumentationsverpflichtung vorzusehen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
36	Die saisonale Influenza-Impfung als wesentliches Präventionsinstrument wäre verstärkt ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und ein diesbezügliches niederschwelliges Impfangebot auch für Erwachsene – etwa in Form einer Abgabe bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder in öffentlichen Impfstellen – zu erwägen. (TZ 34)	umgesetzt
37	Die zeitnahe Erlassung der für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der WHO erforderlichen nationalen rechtlichen Bestimmungen wäre sicherzustellen. (TZ 36)	zugesagt
38	Es wäre darauf hinzuwirken, in der geplanten Neufassung des Epidemiegesetzes 1950 alle anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten zu berücksichtigen und die Anzeigepflicht nach Möglichkeit einheitlich zu regeln. (TZ 37)	zugesagt
39	Das Gesundheitsministerium sollte sich weiterhin für die zeitnahe Umsetzung des Vollbetriebs des Epidemiologischen Meldesystems sowie für die Schaffung der dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen einsetzen, um Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten zur elektronischen Anzeige von Infektionskrankheiten zu verpflichten. (TZ 38)	zugesagt
40	Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Register für Antibiotikaverbrauch, Resistenzen und Gesundheitssystem-assoziierte Infektionen sowie für die damit verbundenen Meldepflichten an das Gesundheitsministerium sowohl im niedergelassenen als auch im stationären Bereich wäre hinzuwirken. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
41	Der im Jahr 2021 zur Kenntnis genommene Ergebnisbericht zur Evaluierung des Qualitätsstandards Organisation und Strategie der Krankenhaushygiene wäre zu veröffentlichen und der Qualitätsstandard anhand des Ergebnisberichts zu überarbeiten. Dabei sollten insbesondere Empfehlungen zur Personalausstattung der Hygieneteams aufgenommen werden. (TZ 42)	zugesagt
42	Die Leitungs- und Aufsichtsfunktion des Gesundheitsministeriums im Rahmen der sanitären Aufsicht wäre aktiver wahrzunehmen. Den Landeshauptleuten wären für die Aufsicht von Krankenanstalten Mindeststandards sowie eine einheitliche, elektronische Datenübermittlung der getroffenen Maßnahmen verbindlich vorzugeben. (TZ 43, TZ 44)	zugesagt
43	Es wäre darauf hinzuwirken, das Projekt A-HAI (Austrian Healthcare Associated Infections) fortzuführen und – wie im Nationalen Aktionsplan Antibiotikaresistenz 2018 vorgesehen – auf weitere Indikatoroperationen auszudehnen. (TZ 45)	umgesetzt
44	Analysen über Verhaltensmotive wären in Zukunft nur bei konkretem Bedarf, jedenfalls aber vor der Konzeption von neuen Aktionsplänen, Zielen oder Kampagnen zu beauftragen. (TZ 13)	zugesagt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen teilweise um und sagte die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu.

Das Gesundheitsministerium verwies im Nachfrageverfahren auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die es mit den Partnern der Zielsteuerung-Gesundheit (Bund, Länder, Sozialversicherung) abgeschlossen hatte. Diese enthielt den Rahmen für strategisch abgestimmte Maßnahmen für erfolgreiche Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Für eine nachhaltige Finanzierung dieser Projekte wären die Mittel einer gemeinsamen verbindlichen Strategie zu unterstellen und so der zielgerichtete und abgestimmte Einsatz der Mittel aller Partner zu stärken. Dies mit dem Ziel, Gesundheitsförderung und Prävention zu verbessern.

Im Rahmen des Projekts zur Digitalisierung des Mutter-Kind-Passes führte das Gesundheitsministerium die Arbeiten am Untersuchungsprogramm fort, das 2026 auf Grundlage einer noch zu erlassenden Verordnung umgesetzt werden soll. Dazu wäre begleitend ein umfassendes Evaluierungskonzept zu implementieren, um den Mutter-Kind-Pass weiterzuentwickeln.

Die Erarbeitung einer Verordnung zum Gesundheitstelematikgesetz 2012 legte die Grundlage für den Vollbetrieb des elektronischen Impfpasses und eine Dokumentationsverpflichtung.

Weiters sagte das Gesundheitsministerium zu, im Rahmen des neuen Seuchenrechts Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten zur elektronischen Anzeige von Infektionskrankheiten zu verpflichten und so den Vollbetrieb des Epidemiologischen Meldesystems sicherzustellen.

Die Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Rahmen der sanitären Aufsicht wolle das Gesundheitsministerium aktiver durch Auswertung der Einmeldungen zu sanitären Einsichten in das IT-Tool SANE wahrnehmen. Nach einer – für Ende 2024 bzw. Anfang 2025 zugesagten – Auswertung dieser Ergebnisse wolle das Gesundheitsministerium das IT-Tool gemeinsam mit den für die Aufsicht von Krankenanstalten zuständigen Ländern weiterentwickeln. Damit wäre es möglich, Mindeststandards sowie eine einheitliche, elektronische Datenübermittlung der getroffenen Maßnahmen verbindlich vorzugeben.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	3	4	1	0	10	90,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis April 2022 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ (Reihe Bund 2019/46) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und das Innenministerium von 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun zur Gänze und sechs teilweise umsetzten, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und das Justizministerium die eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts umsetzten und das Justizministerium die eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zehn Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		
1	Das Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation (IFA) wäre konsequent weiterzuerfolgen und alle notwendigen Geschäftsprozesse im Bereich der asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren wären zeitnah zu automatisieren. Damit wäre der für jede Person geführte Papierakt durch eine vollständige elektronische Aktenführung in der IT-Applikation (Integrierte Fremdenadministration) IFA zu ersetzen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
2	Zur Unterstützung der Bediensteten bei der Verfahrensführung sowie zur Sicherstellung der Verfahrensqualität und Datenzuverlässigkeit wäre ein Verfahrensleitsystem mit prozessgesteuerten Verfahrensabläufen und automatisierten Datenprüfungen – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten – in der IT-Applikation IFA zu integrieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Das Projekt „Automatisierte Verfahrenssteuerung Straffällige“ wäre konsequent weiterzuführen, um in der IT-Applikation IFA ein Verfahrensleitsystem für den Bereich Straffälligkeit und Justizhaft zu implementieren und damit die Prozesse bei den Regionaldirektionen zu vereinheitlichen, die Prozessabläufe zu steuern sowie ein einheitliches und bedarfsgerechtes Monitoring im Hinblick auf eine beschleunigte Verfahrensführung sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wäre sicherzustellen, dass die in den jährlichen Qualitätsrahmenplänen und regionalen Qualitätsplänen festgelegten Ziele für jene Maßnahmen, für die dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ausgangswerte für eine Zieldefinition vorliegen, ausreichend konkret quantifiziert sind, um eine Überprüfung der Zielerreichung zu ermöglichen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Ein schriftliches Internes Kontrollsystem (IKS) wäre einzurichten. (TZ 10)	zugesagt
6	Die mit dem Ziel der Verbesserung der internen Abläufe, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen geplante Neuorganisation des Bereichs Rückkehr wäre zeitnah umzusetzen, um damit auf operativer Ebene möglichst effektive und effiziente Strukturen für die Kooperation mit den Herkunftsstaaten und die faktische Umsetzung von Außerlandesbringungen zu schaffen. (TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Durch zielgerichtetes Controlling wäre sicherzustellen, dass die Regionaldirektionen und Erstaufnahmestellen die Liste der Ausreiseverpflichteten konsequent abarbeiten. (TZ 12)	umgesetzt
8	Um zu verhindern, dass sich Asylwerbende dem Verfahren entziehen, bzw. um Informationen über solche Personen effizienter abarbeiten zu können, wären konkrete Maßnahmen zu setzen, z.B. automatisierte Meldungen in der IT-Applikation IFA. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
9	Mit Blick auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen im Bereich straffällig gewordener Fremder und Asylwerbender wären diese Maßnahmen regelmäßig auf ihre Treffsicherheit hinsichtlich Effektivität und den gelegten Fokus zu überprüfen. (TZ 14)	zugesagt
Bundesministerium für Justiz		
10	Unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten wäre zu prüfen, ob eine Schnittstelle für den direkten Datenaustausch zwischen den Systemen der digitalen Akten- und Verfahrensführung in den Justizanstalten, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten und der IT-Applikation IFA des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zu einer Effizienzsteigerung (z.B. durch automatisierte Verfahrensschritte oder Steigerung der Datenqualität) führen würde; gegebenenfalls wäre eine solche einzurichten; nötigenfalls wäre auf eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Systemen hinzuwirken. (TZ 16)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl setzte drei zentrale Empfehlungen teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu.

Drei zentrale Empfehlungen setzte es teilweise um, indem es einerseits beim Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation IFA mit der technischen Umsetzung begann und dabei auch Elemente im Sinne eines Verfahrensleitsystems für einzelne Verfahrenstypen etablierte. Auch Benachrichtigungs-routinen zu Ausreisepflichtigen etablierte es in der IT-Applikation. Zentrale Elemente des elektronischen Akts, die Integration eines (umfassenden) Verfahrensleitsystems im Sinne der Empfehlung und automatisierte Meldungen an die Landespolizeidirektionen zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus oder zur Erlassung von Festnahmeaufträgen waren allerdings noch offen bzw. geplant. Dadurch war weiterhin die Führung von Papierakten, verbunden mit manipulativem und logistischem Mehraufwand, erforderlich und die Verfahrensführung und die Datenzuverlässigkeit lagen in vielen Fällen weiterhin nahezu ausschließlich in der Verantwortung der Bediensteten bzw. von Kontrollen im Rahmen der Dienstaufsicht und der Qualitätskontrolle.

Zur zentralen Empfehlung, die geplante Neuorganisation des Bereichs Rückkehr zeitnah umzusetzen, sagte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Umsetzung zu. Zu der Neuorganisation – diese hatte der RH zur Verbesserung der internen Abläufe, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen als zweckmäßig erachtet – waren Vorbereitungshandlungen abgeschlossen. Eine Befassung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war – wie die Umsetzung selbst – noch ausständig.

Bundesverwaltungsgericht

Bund 2023/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
7	14	9	12	0	42	71,4 %

Der RH überprüfte von November 2021 bis April 2022 das Bundesverwaltungsgericht. Prüfungsziel war es, die Organisation und den Aufbau, die Zusammenarbeit mit Behörden – insbesondere mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl –, die Verfahrenssteuerung, die Personalauswahl und -entwicklung sowie die Qualitätssicherung zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		
37	Das Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation Integrierte Fremdenadministration wäre konsequent weiterzuverfolgen und es wären in diesem Rahmen insbesondere auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Beschwerden die Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht automatisiert und in strukturierter Form erfolgen kann. (TZ 22)	zugesagt
Bundesministerium für Inneres		
37	Das Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation Integrierte Fremdenadministration wäre konsequent weiterzuverfolgen und es wären in diesem Rahmen insbesondere auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Beschwerden die Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht automatisiert und in strukturierter Form erfolgen kann. (TZ 22)	zugesagt
Bundesministerium für Justiz		
1	Es wäre sicherzustellen, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegte Akten im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden. (TZ 22)	zugesagt
2	Valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung wären differenziert nach Rechtsbereichen zu entwickeln, und auf dieser Basis der Planstellenbedarf festzulegen sowie Personalressourcen zuzuteilen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
3	Im Zuge künftiger Personalaufstockungen wären – unter Beachtung der notwendigen Flexibilität bei schwankendem Arbeitsanfall – ausreichend Planstellen für dauerhaft beschäftigtes Personal in der Bedienstetengruppe der Schreibkräfte aufzubauen, um den Personalbedarf in diesem Bereich nicht mehr durch Leiharbeit abdecken zu müssen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
4	Die Grundausbildung des nicht-richterlichen Personals des Bundesverwaltungsgerichts wäre auf Basis einer eigenen Verordnung des Bundesministeriums für Justiz zu regeln. (TZ 34)	umgesetzt
5	Aufbauend auf den Feststellungen des RH wäre der Anpassungsbedarf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes aufgrund des Ressortwechsels des Bundesverwaltungsgerichts vom Bundeskanzleramt zum Bundesministerium für Justiz zu prüfen und auf die notwendigen legislativen Änderungen zeitnah hinzuwirken. (TZ 3)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Eine Kennzahl für die Messung einer angemessenen Verfahrensdauer vor dem Bundesverwaltungsgericht sollte zumindest auf Globalbudget-Ebene festgelegt und für den Entwurf des nächsten Bundesvoranschlags berücksichtigt werden. (TZ 11)	umgesetzt
7	Eine eigene Innere Revision wäre für das Bundesverwaltungsgericht einzurichten. (TZ 17)	zugesagt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, auch für das Bundesverwaltungsgericht verbindliche Perspektivengespräche für Richterinnen und Richter gesetzlich zu verankern. (TZ 18)	nicht umgesetzt
9	Eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen wäre anzustreben. Diese sollte neben den fachlichen Fähigkeiten auch die persönlichen Kompetenzen der Richterinnen und Richter berücksichtigen. Dienstbeschreibungen sollten dabei – auch für bereits beurteilte Richterinnen und Richter – regelmäßig wiederholt werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
10	Ein am Qualitätsmanagementsystem des Bundesverwaltungsgerichts orientiertes, adäquates Instrument zur einheitlichen und effizienten Gestaltung von Verfahrensabläufen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre zu entwickeln. (TZ 21)	nicht umgesetzt
11	Es wäre zu prüfen, ob mit den bestehenden Regelungen auch bei zukünftigen Besetzungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bestellung sowie die Qualifikation der eingesetzten Personen sichergestellt waren; anderenfalls wäre auf entsprechende Regelungen hinzuwirken. (TZ 27)	nicht umgesetzt
12	Es sollte darauf hingewirkt werden, Rechtspraktikantinnen und -praktikanten im Rahmen der Gerichtspraxis neben den Zuteilungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch am Bundesverwaltungsgericht einzusetzen. (TZ 28)	umgesetzt
13	Eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts bzw. verpflichtende Weiterbildung wäre zu schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinzuwirken; dabei wäre darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert wird. (TZ 33)	nicht umgesetzt
14	Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern wären zu schaffen. (TZ 33)	zugesagt
15	In allfällige Evaluierungen und Änderungen der Ernennungserfordernisse bzw. der Grundausbildung für Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts wären Überlegungen miteinzubeziehen, wie Bewerberinnen und Bewerber vor ihrer Ernennung zu Verwaltungsrichterinnen bzw. -richtern auf ihre grundsätzliche Eignung für das Richteramt getestet werden könnten. (TZ 33)	nicht umgesetzt
16	Unter Einbeziehung des Bundesverwaltungsgerichts wären die organisationsspezifischen Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts in der IT-Strategie des Bundesministeriums für Justiz abzubilden, um auch auf diesem Weg die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern. Die IT-Strategie sollte gemeinsame Standards und Prozesse sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigen und dem Bundesverwaltungsgericht ermöglichen, konkrete Bedürfnisse und Geschäftsprozesse langfristig daran auszurichten. (TZ 35)	nicht umgesetzt
17	Der Erlass zur Absolvierung des E-Learning-Moduls „Compliance“ wäre dahingehend anzupassen, dass neben neu eintretenden Bediensteten auch bereits vor Inkrafttreten des Erlasses Beschäftigte sowie Richterinnen und Richter das E-Learning-Modul „Compliance“ verpflichtend absolvieren müssen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
18	Im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben und eines transparenten Budgetvollzugs wären Ausgaben ausschließlich zulasten der festgelegten Budgets zu verrechnen; im Falle von Mehrbedarf wäre zeitgerecht eine entsprechende Mittelumschichtung vorzunehmen. (TZ 39)	zugesagt
19	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres wäre zu prüfen, welche Gründe für die mit der Übernahme der Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetretene Kostensteigerung ursächlich waren und inwieweit Kostenreduzierungen durch zweckmäßige Maßnahmen erzielt werden könnten. (TZ 40)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesverwaltungsgericht		
1	Es wäre sicherzustellen, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegte Akten im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden. (TZ 22)	zugelassen
2	Valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung wären differenziert nach Rechtsbereichen zu entwickeln, und auf dieser Basis der Planstellenbedarf festzulegen sowie Personalressourcen zuzuteilen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
3	Im Zuge künftiger Personalaufstockungen wären – unter Beachtung der notwendigen Flexibilität bei schwankendem Arbeitsanfall – ausreichend Planstellen für dauerhaft beschäftigtes Personal in der Bedienstetengruppe der Schreibkräfte aufzubauen, um den Personalbedarf in diesem Bereich nicht mehr durch Leiharbeit abdecken zu müssen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
4	Die Grundausbildung des nicht-richterlichen Personals des Bundesverwaltungsgerichts wäre auf Basis einer eigenen Verordnung des Bundesministeriums für Justiz zu regeln. (TZ 34)	umgesetzt
20	Zwecks Abbaus der hohen Verfahrensrückstände wären gezielte Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen zu setzen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
21	Es sollte nachdrücklich darauf hingearbeitet werden, dass in allen Rechtsbereichen (Kammern) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der pro Periode neu anfallenden und erledigbaren Verfahren besteht. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
22	Im Hinblick auf die im Jahr 2021 deutlich gestiegene Anzahl der Asylanträge und der offenen Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wäre die Entwicklung zu beobachten und zeitgerecht organisatorisch zu reagieren, um einen neuerlichen Aufbau von Rückständen in diesem Rechtsbereich so weit wie möglich zu verhindern. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
23	Nach vollzogenem Rückstandsabbau wäre die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel zu definieren. (TZ 14)	nicht umgesetzt
24	Es sollten, ergänzend zu den bestehenden Controllinginstrumenten und -berichten, auch standardisierte Auswertungen zu Verfahrensstillständen und Ausfertigungsverzögerungen erstellt werden. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
25	Die für die Rechtsbereiche bzw. Zuweisungsgruppen festgelegten quantitativen Erledigungsziele wären regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht zu adaptieren sowie bei anhaltenden Abweichungen auf Basis vertiefter Ursachenanalyse unterstützende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	umgesetzt
26	Bis zur Einrichtung einer gesonderten Inneren Revision, die durch externe Visitorinnen und Visitor durchgeführt wird, wären Systemprüfungen einzelner Organisationseinheiten oder der Gesamtorganisation des Bundesverwaltungsgerichts nach den Zielsetzungen des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz durch die Innere Revision anzusetzen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
27	Ein zentrales Straffälligenmonitoring innerhalb des Rechtsbereichs Asyl- und Fremdenrecht wäre zu etablieren, das Richterinnen und Richter im Hinblick auf zeitgerechte Verfahrensschritte unterstützt und gegebenenfalls Steuerungsmöglichkeiten bei der Verfahrensführung bezüglich allenfalls straffälliger Asylwerbender und Fremder sowie zur beschleunigten Verfahrenserledigung eröffnet. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
28	Im Hinblick auf Transparenz und Außenwirkung veröffentlichter Daten im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wäre ein einheitliches Verständnis für die strukturierte Darstellung von Behebungsquoten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht zu entwickeln. (TZ 24)	zugelassen
29	Mittels organisatorischer Vorkehrungen bei der Datenerfassung wären die Voraussetzungen zu schaffen, dass Behebungsquoten in strukturierter und vertiefter Form – jedenfalls auch bezogen auf die einzelnen Entscheidungen (Spruchpunkte) des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl – dargestellt werden können. (TZ 24)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	Maßnahmen wären zu treffen, um die Fluktuation im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verringern (wie die Möglichkeit einer strukturierten beruflichen Weiterentwicklung oder die Einführung eines Mentorings) und um freie bzw. frei werdende Planstellen zeitnah nachbesetzen zu können. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
31	Ein Monitoring für Referentinnen und Referenten sollte zeitnah eingerichtet werden, um die dadurch gewonnenen Daten zur laufenden Evaluierung und Optimierung und zum effektiven und effizienten Einsatz der Referentinnen und Referenten nutzen zu können. (TZ 30)	zugelagt
32	Es wäre darauf hinzuwirken, dass eine ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern im Bereich der Richterschaft auf allen Leitungsebenen erreicht wird. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
33	Unter Einbeziehung der Compliance-Beauftragten des Bundesverwaltungsgerichts wären die Risiken der Vertraulichkeit und Integrität im Umgang mit der Fachapplikation eVA+ neu zu bewerten. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
34	Im Zuge der Dienstaufsicht bzw. der Bewusstseinsbildung durch die Compliance-Beauftragten wäre darauf hinzuwirken, dass auch länger beschäftigte Bedienstete sowie Richterinnen und Richter das E-Learning-Modul „Compliance“ abschließen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
35	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Compliance-Beauftragten den Ausbildungslehrgang zum Thema Compliance beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zeitnah absolvieren. (TZ 37)	umgesetzt
36	Bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wären schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Justizministerium setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu. Eine zentrale Empfehlung setzte das Ministerium nicht um. Das Bundesverwaltungsgericht setzte von fünf zentralen Empfehlungen drei teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu.

Das Justizministerium und das Bundesverwaltungsgericht setzten von den beiden an sie gemeinsam gerichteten Empfehlungen eine teilweise um, indem sie im Juni 2024 ermittelte „Richtwerte“ einföhrten, die als Entscheidungsparameter für den Geschäftsverteilungsausschuss, die Personalplanung und die Mitarbeiterzuteilung dienen sollten. Die Einführung einer gesicherten Schnittstelle zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur automationsunterstützten und strukturierten Aktenvorlage sagten sie zu.

Das Justizministerium setzte die zentrale Empfehlung nicht um, eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts – bzw. verpflichtende Weiterbildung – zu schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinzuwirken. Aus Sicht des RH konnte damit weiterhin nicht ausreichend sichergestellt werden, dass diese Personen tatsächlich für das Richteramt geeignet waren, da dieses sich wesentlich von sonstigen juristischen Tätigkeiten unterschied.

Auf Empfehlung des RH setzte das Bundesverwaltungsgericht Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen. Das strategische Ziel zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten definierte es jedoch noch nicht. Hält das Bundesverwaltungsgericht diese Frist nicht ein, sind amtschaftungs-, disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen möglich.

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Bund 2023/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
41	6	15	7	5	74	89,9 %

Der RH überprüfte von November 2021 bis April 2022 die Österreichische Akademie der Wissenschaften und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Prüfungsziel war es, die Funktion der Organe und Gremien, die Aufgabenerfüllung, die wirtschaftliche Lage und Finanzierung, die Controlling- und Monitoring-Instrumente, das Compliance- und Risikomanagement sowie die Standort- und Immobiliensituation in Wien zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 67 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
56	Der Budgetbedarf der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für Leistungsvereinbarungsperioden wäre vornehmlich auf Basis der Begleitgespräche, der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen und der Verhandlungen mit der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Verhandlungsführung betrauten Fachsektion zu ermitteln. (TZ 6)	umgesetzt
57	Kompetenzen für die Finanzierung und Steuerung jener Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen, für die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig ist, und vor allem für die grundlegende Logistik im Bereich der Forschung wären innerhalb des Ministeriums – allenfalls sektionsübergreifend – abzudecken. (TZ 7)	umgesetzt
58	Mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären keine Kostenersätze zu vereinbaren, die nicht in den Leistungsvereinbarungen ausgewiesen bzw. im verhandelten Leistungsvereinbarungsbudget geplant und bedeckt waren, um einen zweckmäßigen und transparenten Einsatz der Mittel zu gewährleisten. (TZ 9)	umgesetzt
59	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären die Bestimmungen des Fruchtgenussvertrags der vom Ministerium angemieteten Liegenschaft Postgasse insbesondere zur Fruchtgenussbemessung und zum Referenzzinssatz auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
60	Es wäre sicherzustellen, dass in zukünftigen Leistungsvereinbarungsperioden die jährlichen Mehrkosten der Anmietung der Postsparkasse jedenfalls wie vereinbart aus dem Globalbudget der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. durch die verfügbare Liquidität – und nicht zulasten der Forschungsmittel der Institute oder durch eine Ausweitung der Leistungsvereinbarungspositionen – bedeckt werden. (TZ 40)	zugesagt
61	Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Leistungsvereinbarung wären vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen, um einen zweckmäßigen und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
62	In den Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären alle Leistungen des Bundes aufzunehmen und diese transparent darzustellen, um ein möglichst getreues Bild über den Mitteleinsatz des Bundes zu erhalten. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
63	Stipendien wären in Leistungsvereinbarungen – wie bei Beauftragungen – als eigene Position aufzunehmen; die Anzahl der zu vergebenden Stipendien sowie die Fördersummen wären je Programm festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
64	Rücklagen aus Vorperioden wären abzubauen und Zahlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung soweit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist. (TZ 14)	umgesetzt
65	Die Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex wären nachvollziehbar und dokumentiert auf ihre Anwendbarkeit innerhalb der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu prüfen; auf eine möglichst umfassende Anwendung wäre zu achten. (TZ 22)	umgesetzt
66	Im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen wäre der Frauenförderplan zu überarbeiten und wären ambitionierte Ziele zur Gleichbehandlung zu verfolgen. (TZ 24)	umgesetzt
67	Eine korrekte und nachvollziehbare Darstellung des Personalstands und der Dienstzuweisungen wäre sicherzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
Österreichische Akademie der Wissenschaften		
1	Die Direktorin bzw. der Direktor für Finanzen und Personal wäre in das Präsidium aufzunehmen, da im Leitungsgremium einer Organisation auch Expertise im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Angesichts der zentralen Stellung für die Steuerung und Überwachung des kaufmännischen Bereichs wäre bei der Bestellung einer Direktorin bzw. eines Direktors für Finanzen und Personal jedenfalls ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen. (TZ 3)	k.A.
3	Die Geschäftsordnung wäre dahingehend zu ergänzen, auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal die Zustimmung des Akademierats vorzusehen. (TZ 3)	k.A.
4	Eine Erhöhung des Anteils von Finanzexpertinnen bzw. -experten im Prüfungsausschuss des Akademierats wäre, allenfalls auch mit einer Direktwahl durch die Gesamtsitzung, vorzusehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
5	Für die Tätigkeiten im Akademierat und im Prüfungsausschuss wäre – zumindest für die Vorsitzenden der Gremien und deren externe Mitglieder – eine angemessene Vergütung in Betracht zu ziehen. (TZ 4)	umgesetzt
6	Die Geschäftsordnungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Akademierats wären hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen, z.B. betreffend die Kompetenz zur Einberufung konstituierender Sitzungen, das Zustandekommen von Zweiertvorschlägen, das Zustimmungsrecht bei Beteiligungen, zustimmungspflichtige Geschäfte, eine Frist für Auskunftsverlangen sowie die Abwicklung von Online-Sitzungen. Im Sinne einer effektiven Kontrolle und Kommunikation wären die betroffenen Bestimmungen neu zu fassen. (TZ 4)	zugesagt
7	Aufgaben wie die Festlegung der Funktionsgebühren wären vom Senat auf den Akademierat oder gegebenenfalls auf ein aus Mitgliedern des Akademierats zusammengesetztes Gremium (z.B. einen Präsidialausschuss) zu übertragen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	Für die kraft ihrer Funktion persönlich in das Gremium berufenen Mitglieder des Senats wäre eine Vertretungsregelung vorzusehen, um eine vollständige Teilnahme an dessen Sitzungen sicherzustellen. (TZ 5)	zugesagt
9	Die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz wäre auf unklare Bestimmungen (z.B. Quoren) zu untersuchen und diese zu präzisieren. (TZ 5)	umgesetzt
10	Für Leistungsvereinbarungsperioden benötigte Unterlagen wären fristgerecht beizubringen, um einen Abschluss der Leistungsvereinbarung vor Beginn der Folgeperiode sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
11	Der Budgetbedarf wäre detailliert zu erstellen und mit nachvollziehbaren Grundlagen zu hinterlegen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Vereinbarte effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen wären umzusetzen und zu belegen, um einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherzustellen. (TZ 8)	zugessagt
13	Es wären eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten, eine valide Datenbasis und ein Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen, ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen, eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überarbeiten. (TZ 10)	zugessagt
14	Die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie wäre zeitnah vorzunehmen, um die Mehrjährigkeit in der Budgetplanung sowie die Zuständigkeiten im Budgetierungsprozess zu dokumentieren. (TZ 11)	zugessagt
15	Den Instituten und Abteilungen wäre im Budgetprozess die Möglichkeit einzuräumen, begründeten Mittelbedarf bzw. Mängel der Budgetierung durch die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal prüfen zu lassen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
16	Ein Gesamtbudget wäre zu erstellen, das alle wesentlichen Budgetpositionen (auch z.B. Drittmittel) umfasst, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage wiederzugeben. (TZ 12)	zugessagt
17	Auf eine ausgewogene Verteilung der Budgetmittel des Bundes wäre zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
18	Allgemeine Budgetpositionen, wie der Zukunftsfonds, wären auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen. (TZ 12)	umgesetzt
19	Bezüglich der Stipendien wäre die Systematik zur Darstellung der Vorbelastungen zeitnah – wie zugessagt – umzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
20	Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement wären zu setzen, das die reale Liquiditätslage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist. Überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden, um die dadurch auflaufenden Kosten gering zu halten. (TZ 16)	umgesetzt
21	Die Datenqualität der Quartalsberichte wäre zu verbessern und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei wesentlichen Planabweichungen – etwa im Rahmen eines Frühwarnsystems oder Stufenplans – zeitnah zu informieren. (TZ 16)	umgesetzt
22	Bei Auftragsvergaben wäre die Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen einzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
23	Gutachten, die Themen wie Finanzierung, finanzielle Lage oder Liquidität zum Inhalt haben, wären auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Internen Revision zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	umgesetzt
24	Die Veranlagungsrichtlinie wäre einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel wären zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern. (TZ 19)	umgesetzt
25	Für die Vergabe und Löschung von Zeichnungsberechtigungen von Bankkonten wäre ein standardisierter Prozess einzuführen, dieser schriftlich zu dokumentieren und der Berechtigungsstatus laufend aktuell zu halten, um das Interne Kontrollsystem zu stärken. (TZ 20)	umgesetzt
26	Sämtliche Quartalsberichte wären zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorzulegen, um eine vergleichbare und kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften darstellen zu können. (TZ 21)	umgesetzt
27	Gemeinsam mit den Instituten bzw. der Institutsdirektorenkonferenz wäre ein zweckmäßiges Berichtsformat für die Quartalsberichte auszuarbeiten. (TZ 21)	umgesetzt
28	Die konsolidierten Jahresabschlüsse wären zu veröffentlichen. (TZ 21)	k.A.
29	Bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums wäre auf die Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) vorgesehen – hinzuwirken. (TZ 22)	umgesetzt
30	Auf die Einhaltung der Evaluierungsfrequenz (regelmäßige Evaluierung der Einhaltung der B-PCGK-Regeln) wäre zu achten und eine Evaluierung gemäß B-PCGK vorzunehmen. (TZ 23)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Strategien und Maßnahmen wären auszuarbeiten – z.B. Motive für das Ausscheiden in Exit-Interviews zu ermitteln, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben bzw. gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten –, um die Personalfuktuation möglichst gering zu halten. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
32	Externe Personalberatungsunternehmen wären insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen; für den Einsatz von Personalberatungsunternehmen wäre auch die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung zu prüfen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
33	Auf die korrekte Anwendung des Kollektivvertrags wäre zu achten, beim Übergang eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wären die Tätigkeitsbeschreibungen neu zu formulieren sowie gegebenenfalls der Kollektivvertrag anzupassen. Abweichungen von üblichen arbeitsrechtlichen Vorgangsweisen wären zu prüfen bzw. zu dokumentieren. (TZ 27)	umgesetzt
34	Eine Zeitaufzeichnungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wäre schriftlich zu vereinbaren, um der Hemmung von Verfallsfristen der Zeitguthaben vorzubeugen. (TZ 27)	umgesetzt
35	Compliance-Klauseln wären in die Dienstverträge aufzunehmen; insbesondere wäre auch auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen. (TZ 27)	umgesetzt
36	Die ausstehenden Richtlinien – insbesondere die Compliance-Richtlinie – wären zeitnah zu beschließen und in Geltung zu setzen. (TZ 28)	umgesetzt
37	Der Anwendungsbereich der Compliance-relevanten Richtlinien wäre auch auf die Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. durch gesellschaftsrechtliche Weisung zudem auf die Tochterunternehmen zu erstrecken und damit eine konzernweit einheitliche Compliance-Regelung zu schaffen. (TZ 28)	umgesetzt
38	In der Compliance-Richtlinie wäre eine Verpflichtung zu verankern, in Leistungsverträgen mit Dritten die Anwendung der Compliance-Regeln sicherzustellen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
39	Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance wären zu verstärken und im Aufnahme- wie im Weiterbildungsprozess zu verankern. (TZ 28)	zugesagt
40	Die für die Österreichische Akademie der Wissenschaften einschließlich ihrer Tochterunternehmen geltende Richtlinie zu Ausgründungen wäre zeitnah fertigzustellen und dabei der Offenlegung und Regelung von Interessenkonflikten besonderes Augenmerk zu schenken. (TZ 29)	umgesetzt
41	Alle im überprüften Zeitraum erfolgten Ausgründungen wären im Hinblick auf das Vorliegen von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten in allen Phasen der Ausgründungsprozesse als auch bei der Abwicklung vergangener und laufender Geschäftsfälle der Tochterunternehmen zu überprüfen (z.B. durch die Interne Revision), allfällige wirtschaftliche Schäden wären festzustellen und gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten. (TZ 29)	nicht umgesetzt
42	Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen, insbesondere zum Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen, zum Umgang mit Geschäften zwischen Mitgliedern des Präsidiums und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. verbundenen Unternehmen sowie zu bestimmten Nebenbeschäftigungen. (TZ 30)	zugesagt
43	Im Zuge einer Novellierung der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats kritisch auf ihre Reichweite und Praktikabilität zu prüfen sowie bestehende Unschärfen zu beseitigen. (TZ 31)	k.A.
44	Im Falle der Zustimmungsrechte des Akademierats zu Geschäften seiner Mitglieder mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sollte sich die Österreichische Akademie der Wissenschaften an den Regeln des Bundes-Public Corporate Governance Kodex orientieren. (TZ 31)	zugesagt
45	Eine Anpassung der Satzung zu Ersatz- und Neubesetzung von Mitgliedern des Senats wäre herbeizuführen. (TZ 32)	zugesagt
46	Auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss wären Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen. (TZ 33)	zugesagt
47	Auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Überlegungen wäre eine Entscheidung über den Aufbau einer Internen Revision innerhalb der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu prüfen. (TZ 33)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
48	Prüfungen durch die Interne Revision im Bereich IT-Sicherheit (Follow-up) und Ausgründungen wären zeitnah durchzuführen. (TZ 34)	umgesetzt
49	Die Risikolandkarte bzw. der Risikokatalog wäre zu überarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, um die jeweils relevanten Risiken nachvollziehbar abzubilden und Maßnahmen zu ihrer Steuerung vorsehen zu können. (TZ 34)	umgesetzt
50	Der Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance wäre zu erweitern bzw. stärker nach potenziell bestehenden rechtlichen Risiken zu differenzieren sowie mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verknüpfen. Für den Antikorruptionsbereich wäre die Erstellung einer eigenen Risikomatrix zweckmäßig. (TZ 34)	umgesetzt
51	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften – insbesondere beim Abschluss von Rechtsgeschäften – an die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abläufe halten. (TZ 38)	zugesagt
52	Vor dem Hintergrund der geplanten Belegung der Arbeitsräume am Standort Postsparkasse wäre im Rahmen der finalen Besiedelung bzw. Ausstattung auf eine ausreichende natürliche Belichtung bzw. eine Sichtverbindung zum Freien zu achten. (TZ 41)	umgesetzt
53	Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. (TZ 42)	zugesagt
54	Am Standort Hollandstraße wären eine zeitnahe Kündigung des Mietvertrags sowie eine kostensparende Vorgangsweise zu wählen. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung wären in den Kostenplanungen zu berücksichtigen. (TZ 42)	umgesetzt
55	Bei der Anmietung von Standorten wären Verträge in schriftlicher Form aufzubewahren und Sachverhalte, wie Zahlungsmodalitäten, präzise zu regeln. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
61	Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Leistungsvereinbarung wären vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen, um einen zweckmäßigen und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
62	In den Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären alle Leistungen des Bundes aufzunehmen und diese transparent darzustellen, um ein möglichst getreues Bild über den Mitteleinsatz des Bundes zu erhalten. (TZ 9)	umgesetzt
63	Stipendien wären in Leistungsvereinbarungen – wie bei Beauftragungen – als eigene Position aufzunehmen; die Anzahl der zu vergebenden Stipendien sowie die Fördersummen wären je Programm festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
64	Rücklagen aus Vorperioden wären abzubauen und Zahlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung soweit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist. (TZ 14)	umgesetzt
65	Die Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex wären nachvollziehbar und dokumentiert auf ihre Anwendbarkeit innerhalb der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu prüfen; auf eine möglichst umfassende Anwendung wäre zu achten. (TZ 22)	umgesetzt
66	Im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen wäre der Frauenförderplan zu überarbeiten und wären ambitionierte Ziele zur Gleichbehandlung zu verfolgen. (TZ 24)	umgesetzt
67	Eine korrekte und nachvollziehbare Darstellung des Personalstands und der Dienstzuweisungen wäre sicherzustellen. (TZ 25)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte von sieben zentralen Empfehlungen drei um. Die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen sagte die Akademie zu; eine zentrale Empfehlung setzte sie nicht um bzw. verblieb die Umsetzung offen. Die zentrale Empfehlung, alle Leistungen des Bundes in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmen, betrachtete die Akademie als umgesetzt, das Wissenschaftsministerium hingegen als noch in Umsetzung begriffen, d.h. teilweise umgesetzt.

Insbesondere die Drittmittelgebarung regelte die Akademie nunmehr einheitlich, ein zugesagtes, zentrales Planungstool war in Vorbereitung. Eine getrennte Darstellung von Erlösen für wirtschaftliche Forschungsprojekte wurde im Geschäftsjahr 2023 im Rechnungswesen umgesetzt. Der Abbau der liquiden Mittel der Akademie erfolgte wie in der Leistungsvereinbarung vereinbart. Das Klumpenrisiko der Geldmittel wurde durch Einbeziehung einer weiteren Bank verringert und die Veranlagungsrichtlinie eingehalten. Im Bereich der Baumaßnahmen sagte die Akademie zu, durch laufende Kostenkontrolle und Steuerung in Anlehnung an die entsprechenden Normen die Einhaltung des Kostendeckels zu überwachen.

Die Akademie erachtete allerdings – vor dem Hintergrund einer vom RH empfohlenen Erhöhung – den Anteil von Finanzexpertinnen bzw. -experten im Kontrollgremium als ausreichend. Die Direktorin für Finanzen nahm seit Juli 2022 zwar an den Präsidiumssitzungen der Akademie teil, wurde jedoch nicht wie empfohlen in das Präsidium aufgenommen.

Zusätzlich teilte die Akademie bei weiteren Empfehlungen mit, diese ergebnisoffen evaluieren zu wollen. Dies entsprach für den RH weder einer Umsetzung noch einer Zusage und wurde daher als keine Angabe (k.A.) gewertet.

Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)

Bund 2023/7

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
27	7	2	4	0	40	90,0 %	

Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis April 2022 ausgewählte Aspekte des IT-Vorhabens zur Umsetzung des elektronischen Identitätsnachweises im damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Bundesministerium für Inneres. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Durchführung der zugehörigen IT-Entwicklung in den beiden Ministerien darzustellen und zu beurteilen. Dabei lag das Augenmerk insbesondere auf den rechtlichen Grundlagen, der Projektorganisation einschließlich der Koordination der zwei Bundesministerien, der Projektdurchführung und den bisher erreichten bzw. nicht erreichten Zielen sowie der IT-Umsetzung und IT-Sicherheit. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2018 bis April 2022. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
3	Grundlegende Entscheidungen des Managements im Rahmen von IT-Projekten wären jedenfalls nachvollziehbar zu machen, indem diese, vorzugsweise aktenmäßig, schriftlich dokumentiert werden; in dieser Dokumentation wären insbesondere die Personen, die die Entscheidungen getroffen haben, und die für diese Entscheidungen ausschlaggebenden Gründe klar darzulegen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die Vereinbarung über die Verrechnung des ab 2022 entstandenen Aufwands des Auftragsverarbeiters Bundesminister für Inneres wäre möglichst rasch, jedenfalls aber vor Überleitung in den Echtbetrieb abzuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Bei zukünftiger Bearbeitung eines ressortübergreifend durchzuführenden IT-Projekts wäre eine dem Projektumfang angemessene, ressortübergreifende Projektstruktur zu schaffen. Ziel sollte sein, die Projektbeauftragung, die Projektleitung, die Projektteams, das Budget, das Controlling, den Personaleinsatz und das Risikomanagement einheitlich, in gemeinsamer Verantwortung und unter größtmöglicher Nutzung von Synergien zu planen und umzusetzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Projektstruktur für ein ressortübergreifendes IT-Projekt wäre jedenfalls ein ressortübergreifendes Gremium auf höchster Managementebene einzurichten und mit der Kompetenz zur Entscheidung über die grundlegenden Eckpunkte des IT-Projekts auszustatten. Das Gremium sollte regelmäßig sowie im Anlassfall zusammentreten; zur Nachvollziehbarkeit von Managemententscheidungen wären die dafür maßgeblichen Gründe in einem Protokoll festzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt
8	Projektaufträge wären zeitnah zu erstellen und anzupassen bzw. Zusatzaufträge zu erteilen, wenn sich entscheidende Rahmenbedingungen bzw. relevante Ziele ändern oder Kooperationspartner neu hinzukommen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Personalressourcen für die Abwicklung von IT-Projekten wären – im Hinblick auf die dem Ministerium gesetzlich übertragenen Aufgaben der Digitalisierung – in quantitativer wie qualitativer Hinsicht sicherzustellen und die organisatorische Abwicklung sowie die konzeptionelle Bearbeitung von IT-Projekten mit internem Personal durchzuführen. Dadurch müssten nur mehr projektspezifische Fachressourcen und Entwicklungsleistungen zugekauft werden. (TZ 13)	zugestimmt
11	Um für den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) eine kontinuierliche Projektabwicklung zu ermöglichen, wäre ein durchgängiges Projektbudget sicherzustellen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre die aufgrund der Vielzahl an externen Dienstleistern (13 Unternehmen mit 21 Subauftragnehmern) resultierende hohe Abhängigkeit zu reduzieren. Dies, um sicherzustellen, dass das erforderliche Detailwissen über die entwickelten IT-Systeme und IT-Anwendungen, das für eine entsprechende Steuerung und das Projektmanagement notwendig ist, im Ressort vorhanden ist. (TZ 16)	zugestimmt
14	Auch bei der für das Vorhaben E-ID gewählten agilen Vorgehensweise zur Software-Entwicklung wäre allen Beschaffungen bzw. externen Beauftragungen eine klare und geeignete Definition der Anforderungen zugrunde zu legen, diese im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes in der jeweiligen Beauftragung eindeutig zu verankern und ihre Umsetzung im Sinne einer Abnahme zu dokumentieren. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
15	Abnahmen wären von den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern zu unterzeichnen bzw. wäre bei IT-Lieferverträgen eine ordnungsgemäße Abnahme sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
17	IT-Vorhaben wären inhaltlich geeignet festzulegen und darauf aufbauend eine Kostenanalyse und Kostenplanung vorzunehmen. Im Falle ressortübergreifender IT-Vorhaben wären diese zu einer Gesamtkostenplanung zusammenzuführen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
18	In den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den im Ressort durchgeführten IT-Vorhaben wären auch die für die Umsetzung notwendigen (internen) Personalressourcen bzw. -kosten aufzunehmen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Es wäre(n) im Zusammenhang mit der Konzeption und Implementierung des „Storytelling österreich.gv.at“ bei Direktvergaben gemäß den eigenen internen Vorgaben (zur Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote) Vergleichsangebote einzuholen, der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit konkrete Prüfhandlungen bzw. Nachweise zu Abruf und Erbringung der beauftragten Leistungen zugrunde zu legen und dieser Beschaffungsvorgang in Bezug auf die vom RH angeführten Punkte und den möglichen Vermögensschaden des Bundes (bzw. schadensminimierenden Maßnahmen) einer weiteren Prüfung zu unterziehen und diese zu dokumentieren. (TZ 22)	umgesetzt
20	Die technische Risikoanalyse des E-ID-Systems wäre im Hinblick auf die modifizierte Architektur und erweiterten Prozesse zu aktualisieren. (TZ 25)	umgesetzt
21	Die Finalisierung der Dokumente „Sicherheitskonzept“ sowie „Informationssicherheits- und Datenschutzrisikoanalyse“ wäre einzuleiten. Diese wären mit der aktualisierten (detaillierten) Risikoanalyse des E-ID-Systems und der Datenschutz-Folgenabschätzung abzustimmen und noch vor Produktivsetzung des elektronischen Identitätsnachweises abzuschließen. (TZ 25)	umgesetzt
22	Es wäre wiederkehrend zu überprüfen, ob die verwendeten kryptografischen Verfahren in der Beurteilung des gesamten E-ID-Systems jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
23	Die Architektur- und Prozessdokumentation wäre im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu aktualisieren. (TZ 28)	umgesetzt
24	Es wäre jenes Maß an Spezialwissen bezüglich Architektur sowie IT-Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises aufzubauen, das für die Auftragserteilung und Abnahme der zu erbringenden Teilleistungen notwendig ist. (TZ 28)	umgesetzt
25	Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre ein entsprechendes Betriebskonzept für den elektronischen Identitätsnachweis unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit auszuarbeiten. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	In Zusammenarbeit mit dem Vertrauensdiensteanbieter wäre eine umfassende Notfallplanung (Ausfallstrategie) für einen Ausfall des Registrierungs- bzw. Authentifizierungsprozesses zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
27	Es wären konkrete Festlegungen zu den Stichprobenkontrollen der Verfahren öffentlicher Stellen (z.B. über Kriterien, Inhalt und Häufigkeit der Kontrollen) zu treffen. Darin wäre auch eine Kontrolle über die Einhaltung eines angemessenen Datensicherheits- bzw. Datenschutzniveaus zu integrieren. (TZ 33)	umgesetzt
29	Der Echtbetrieb des elektronischen Identitätsnachweises wäre in einem Stufenplan zu erreichen: Es wäre ein Betriebskonzept fertigzustellen. Vor Überleitung in den Echtbetrieb wären die mit der Handysignatur nutzbaren Anwendungen für den Zugang mittels elektronischen Identitätsnachweises zu gestalten. Nach Fertigstellung eines Gesamtbetriebskonzepts und ausreichender Testungen könnte die Überleitung in den Echtbetrieb durchgeführt werden. Damit könnte das Vorhaben elektronischer Identitätsnachweis abgeschlossen und könnten geplante Ergänzungen in einem Nachfolgeprojekt administrativ neu aufgesetzt werden. (TZ 34)	umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	In Projektaufträgen wäre neben dem Termin für den Projektstart stets auch ein verbindlicher Endtermin anzugeben. (TZ 5)	umgesetzt
2	Es wären Analysen der zu erwartenden Projektkosten als Grundlage der Budget- und Personalressourcenplanung zu erstellen, die dem Projektumfang entsprechen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Grundlegende Entscheidungen des Managements im Rahmen von IT-Projekten wären jedenfalls nachvollziehbar zu machen, indem diese, vorzugsweise aktenmäßig, schriftlich dokumentiert werden; in dieser Dokumentation wären insbesondere die Personen, die die Entscheidungen getroffen haben, und die für diese Entscheidungen ausschlaggebenden Gründe klar darzulegen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die Vereinbarung über die Verrechnung des ab 2022 entstandenen Aufwands des Auftragsverarbeiters Bundesminister für Inneres wäre möglichst rasch, jedenfalls aber vor Überleitung in den Echtbetrieb abzuschließen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Bei zukünftiger Bearbeitung eines ressortübergreifend durchzuführenden IT-Projekts wäre eine dem Projektumfang angemessene, ressortübergreifende Projektstruktur zu schaffen. Ziel sollte sein, die Projektbeauftragung, die Projektleitung, die Projektteams, das Budget, das Controlling, den Personaleinsatz und das Risikomanagement einheitlich, in gemeinsamer Verantwortung und unter größtmöglicher Nutzung von Synergien zu planen und umzusetzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Projektstruktur für ein ressortübergreifendes IT-Projekt wäre jedenfalls ein ressortübergreifendes Gremium auf höchster Managementebene einzurichten und mit der Kompetenz zur Entscheidung über die grundlegenden Eckpunkte des IT-Projekts auszustatten. Das Gremium sollte regelmäßig sowie im Anlassfall zusammentreten; zur Nachvollziehbarkeit von Managemententscheidungen wären die dafür maßgeblichen Gründe in einem Protokoll festzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt
7	Projektaufträge wären zeitnah anzupassen, wenn sich entscheidende Rahmenbedingungen bzw. relevante Ziele ändern oder Kooperationspartner neu hinzukommen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Im Fall der Doppelfunktion von Projektleitung und Aufgabe in der Linienorganisation wäre ein bestimmtes Zeitausmaß für die Projektleitung vorzusehen bzw. durch geeignete Priorisierung der Aufgaben der Projektleitung durch die Vorgesetzten eine erfolgreiche Projektdurchführung sicherzustellen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Es wäre die aufgrund der Vielzahl an externen Dienstleistern (13 Unternehmen mit 21 Subauftragnehmern) resultierende hohe Abhängigkeit zu reduzieren. Dies, um sicherzustellen, dass das erforderliche Detailwissen über die entwickelten IT-Systeme und IT-Anwendungen, das für eine entsprechende Steuerung und das Projektmanagement notwendig ist, im Ressort vorhanden ist. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Die in den Vergabeverfahren gebotenen Maßnahmen zur Bestimmung des Bestbieters bzw. zur Markterkundung wären anzuwenden. (TZ 18)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Auch bei der für das Vorhaben E-ID gewählten agilen Vorgehensweise zur Software-Entwicklung wäre allen Beschaffungen bzw. externen Beauftragungen eine klare und geeignete Definition der Anforderungen zugrunde zu legen, diese im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes in der jeweiligen Beauftragung eindeutig zu verankern und ihre Umsetzung im Sinne einer Abnahme zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
15	Abnahmen wären von den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern zu unterzeichnen bzw. wäre bei IT-Lieferverträgen eine ordnungsgemäße Abnahme sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
16	Bei Beschaffungen von Stundenkontingenten zur Betriebsunterstützung wären die inhaltlichen Vorgaben und deren Umsetzung nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
17	IT-Vorhaben wären inhaltlich geeignet festzulegen und darauf aufbauend eine Kostenanalyse und Kostenplanung vorzunehmen. Im Falle ressortübergreifender IT-Vorhaben wären diese zu einer Gesamtkostenplanung zusammenzuführen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
25	Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre ein entsprechendes Betriebskonzept für den elektronischen Identitätsnachweis unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit auszuarbeiten. (TZ 28)	umgesetzt
26	In Zusammenarbeit mit dem Vertrauensdiensteanbieter wäre eine umfassende Notfallplanung (Ausfallstrategie) für einen Ausfall des Registrierungs- bzw. Authentifizierungsprozesses zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
28	Im Rahmen des Registrierungs- und Akkreditierungsverfahrens wäre auch die Übermittlung jener Informationen (z.B. eine Beschreibung des privaten Leistungsangebots, die Dauer der Datenspeicherung, weitere Datensicherheitsmaßnahmen oder Nachweise über Informationssicherheitsstandards) vorzusehen, die für die Beurteilung des Datenschutzniveaus beim Antragsteller (privaten Leistungsanbieter) wesentlich sind. (TZ 33)	umgesetzt
29	Der Echtbetrieb des elektronischen Identitätsnachweises wäre in einem Stufenplan zu erreichen: Es wäre ein Betriebskonzept fertigzustellen. Vor Überleitung in den Echtbetrieb wären die mit der Handysignatur nutzbaren Anwendungen für den Zugang mittels elektronischen Identitätsnachweises zu gestalten. Nach Fertigstellung eines Gesamtbetriebskonzepts und ausreichender Testungen könnte die Überleitung in den Echtbetrieb durchgeführt werden. Damit könnte das Vorhaben elektronischer Identitätsnachweis abgeschlossen und könnten geplante Ergänzungen in einem Nachfolgeprojekt administrativ neu aufgesetzt werden. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Da die für die Umsetzung des Vorhabens „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ zuständige Fachsektion im Mai 2024 vom Finanzministerium ins Bundeskanzleramt (Digitalisierung und E-Government) verschoben wurde, liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der seinerzeit an das Finanzministerium gerichteten Empfehlungen seit Mai 2024 beim Bundeskanzleramt.

Von fünf zentralen Empfehlungen setzte das Bundeskanzleramt eine zur Gänze, zwei teilweise und zwei nicht um.

Das Innenministerium erhielt vier zentrale Empfehlungen, von denen es zwei umsetzte und zwei nicht.

Umgesetzt wurde die Empfehlung zum Vorhaben „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“, ein entsprechendes Betriebskonzept für den E-ID unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit auszuarbeiten.

Die Empfehlung zu einer klaren und geeigneten Definition der Anforderungen bei allen Beschaffungen bzw. externen Beauftragungen beurteilte das Bundeskanzleramt als teilweise umgesetzt, das Innenministerium als umgesetzt.

Teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung an das Finanzministerium (nunmehr Bundeskanzleramt), für eine kontinuierliche Projektabwicklung ein durchgängiges Projektbudget sicherzustellen.

Die zwei weiteren – sowohl an das Finanzministerium (nunmehr Bundeskanzleramt) als auch das Innenministerium gerichteten – zentralen Empfehlungen zu einer angemessenen, ressortübergreifenden Projektstruktur sowie einer ressortübergreifenden Gesamtkostenplanung wurden mit Hinweis auf die Souveränität der einzelnen Ressorts nicht umgesetzt.

Bildungskarenz

Bund 2023/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	2	4	1	0	10	90,0 %

Der RH überprüfte von Mai bis August 2022 die arbeitsmarktpolitischen Instrumente Bildungskarenz (unter Bezug von Weiterbildungsgeld) und Bildungsteilzeit (unter Bezug von Bildungsteilzeitgeld) im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und im Arbeitsmarktservice. Ziel war es, zu beurteilen, ob die Instrumente am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert waren und ob die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und die Abwicklung einen zieladäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel gewährleisteten. Überprüfte Stellen waren das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und das Arbeitsmarktservice. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis Mitte 2022; um längerfristige Entwicklungen aufzuzeigen, zog der RH zusätzlich Daten ab 2010 heran. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice		
1	Bei Kursen wäre jedenfalls eine Teilnahmebestätigung an der Weiterbildungsmaßnahme einzufordern, die Anfangsdatum und Enddatum, Stundenausmaß und allfällige Fehlzeiten bestätigt. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
2	Im Sinne der Bündelung des Wissens und der gleichförmigen Rechtsanwendung wäre – insbesondere für regionale Geschäftsstellen mit geringen Fallzahlen – eine Zentralisierung der Abwicklung in Betracht zu ziehen. (TZ 9)	zugesagt
3	Ein bundesweit gültiger Arbeitsbehelf zur Abwicklung des Weiterbildungsgeldes und Bildungsteilzeitgeldes wäre – inhaltlich angelehnt an die bereits bestehenden Arbeitsbehelfe einzelner Landesgeschäftsstellen – zu erstellen, um ineffiziente Parallelarbeiten in der Organisation zu vermeiden und die gleichförmige Rechtsanwendung zu gewährleisten. (TZ 10)	umgesetzt
4	Für die Beantragung des Weiterbildungsgeldes und des Bildungsteilzeitgeldes wäre ein spezifisches Antragsformular einschließlich Verpflichtungserklärung zu konzipieren, in dem insbesondere auch folgende Punkte explizit hervorgestrichen werden: Verpflichtung zur Meldung von Änderungen, Unterbrechungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme, Meldepflicht betreffend die Aufnahme neuer bzw. Änderung bestehender unselbstständiger, selbstständiger bzw. landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, Verpflichtung zur Vorlage von Kursbesuchsbestätigungen und Studienerfolgsbestätigungen, Möglichkeit der Rückforderung bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung, (TZ 12) bei Bildungsteilzeit Verpflichtung zur Meldung der Änderung des Stundenausmaßes der Beschäftigung. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
5	Über die Melde- und Nachweispflichten wäre mit der Genehmigung des Antrags noch einmal zu informieren. (TZ 12)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei der Bildungsteilzeit wäre im Wege der Vier-Augen-Kontrolle besonders auf die Richtigkeit der Eintragungen der Arbeitszeitreduktion zu achten, da sie für die Höhe der Auszahlung maßgeblich sind. (TZ 26)	umgesetzt
7	Die von den Leistungsbeziehenden absolvierten Ausbildungen wären in automatisiert auswertbarer Form im IT-System zu erfassen, um den Nutzen der Instrumente besser abschätzen zu können. Auch die höchste bereits vorhandene abgeschlossene Ausbildung wäre im Rahmen der Antragstellung abzufragen (und falls erforderlich auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, die ein wirkungsorientiertes Monitoring ermöglicht). (TZ 27)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Bei Kursen wäre jedenfalls eine Teilnahmebestätigung an der Weiterbildungsmaßnahme einzufordern, die Anfangsdatum und Enddatum, Stundenausmaß und allfällige Fehlzeiten bestätigt. (TZ 14)	zugessagt
8	§ 26 und § 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 wären im Sinne der Implementierung einer ambitionierteren Weiterbildungsverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld (bzw. Bildungsteilzeitgeld) zu überarbeiten; ein entsprechender Gesetzesentwurf wäre vorzubereiten. Ziel wäre eine klare Ausrichtung auf Weiterbildungen, die geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Zweckmäßig erscheinen insbesondere eine Anhebung des Weiterbildungsmaßes und höhere qualitative Weiterbildungsanforderungen (z.B. die Ergänzung oder Erweiterung von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen; ein generelles Erfordernis eines Erfolgsnachweises, einer Zertifizierung oder eines formalen (Teil-)Abschlusses); angedacht werden könnte auch eine prozentuell begrenzte partielle Rückzahlungsverpflichtung, falls geforderte Erfolgsnachweise nicht beigebracht werden. (TZ 6, TZ 20, TZ 25)	zugessagt
9	Die für das Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld relevanten Erlässe wären in einer kompilierten Fassung zusammenzuführen und laufend aktuell zu halten. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

Das Arbeitsministerium sagte die Umsetzung der beiden zentralen Empfehlungen zu. Das Arbeitsmarktservice setzte eine der drei zentralen Empfehlungen um und zwei teilweise um.

Zugesagt wurde vom Arbeitsministerium die Empfehlung, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, der eine ambitioniertere Weiterbildungsverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld (bzw. Bildungsteilzeitgeld) vorsieht, im Sinne einer klaren Ausrichtung auf Weiterbildungen, die geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Arbeitsministerium gab an, dass bereits Gespräche mit den Sozialpartnern stattgefunden hätten, eine politische Einigung jedoch noch nicht gegeben sei.

Auch die Umsetzung der – sowohl an das Arbeitsministerium als auch an das Arbeitsmarktservice gerichteten – Empfehlung, bei Kursen jedenfalls eine Teilnahmebestätigung an der Weiterbildungsmaßnahme einzufordern, die Anfangs- und Enddatum, Stundenausmaß und allfällige Fehlzeiten bestätigt, sagte das Arbeitsministerium zu. Das Arbeitsmarktservice setzte diese Empfehlung insofern bereits teilweise um, als im April 2024 bundesweit eine Nachweispflicht der Teilnahme an nichtuniversitären Bildungsmaßnahmen eingeführt wurde. Diese Teilnahmebestätigungen haben Angaben über den Anfang und das Ende der Bildungsmaßnahmen so-

wie das Stundenausmaß zu enthalten; Fehlstunden werden allerdings nicht abgefragt. Aus Sicht des RH würde mit der Umsetzung der Empfehlung eine Voraussetzung für eine durchgängige Kontrolle der gesetzlich geforderten Weiterbildungsverpflichtungen geschaffen.

Das Arbeitsmarktservice setzte auch die Empfehlung, für die Beantragung des Weiterbildungsgeldes und des Bildungsteilzeitgeldes ein spezifisches Antragsformular einschließlich Verpflichtungserklärung zu konzipieren, insofern teilweise um, als es einen speziellen Informationsblock zum Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld mit weiteren Hinweisen zu Meldepflichten in das bestehende Antragsformular für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einfügte. Das Arbeitsmarktservice sagte darüber hinaus zu, im Jänner 2025 – nach Klarstellung durch das Arbeitsministerium – einen Hinweis auf die Überprüfung der Teilnahme und die Möglichkeit der Rückforderung bei Nicht-Erfüllung im Formular zu ergänzen.

Umgesetzt wurde vom Arbeitsmarktservice die Empfehlung, einen bundesweit gültigen Arbeitsbehelf zur Abwicklung des Weiterbildungsgeldes und des Bildungsteilzeitgeldes zu erstellen.

Filmakademie Wien

Bund 2023/12

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
41	13	7	4	0	65	93,8 %	

Der RH überprüfte von September 2021 bis Februar 2022 die Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Prüfungsziel war es, die Tätigkeit der Filmakademie als Ausbildungsstätte für angehende Filmschaffende und Filmwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die Administration im Hinblick auf Personal- und Ressourceneinsatz sowie auf Compliance, die finanzielle Situation, die Kooperation mit Fördervereinen sowie die Wahrnehmung der Steuer- und Kontrollfunktion der Universität über die Filmakademie zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020 bzw. die Studienjahre 2016/17 bis 2020/21. Der Bericht enthielt 65 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien		
1	Nach einer Markt- und Kosten-Nutzen-Analyse wäre abzuwägen, das Lehrangebot der Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen (in der Folge: Filmakademie) um ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Externe, etwa zur Spezialisierung oder Nachwuchsförderung, zu erweitern. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Für die Masterstudien wäre die Ursache der Diskrepanz zwischen einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis bei den Neuzulassungen und einem wesentlich geringeren Frauenanteil bei den belegten Studien zu erheben; daraus wären – zugunsten der Studierbarkeit – Maßnahmen abzuleiten. (TZ 3)	umgesetzt
3	Die in der Satzung festgehaltenen Vorgaben über die Bestellung von Mitgliedern der Zulassungsprüfungskommissionen wären einzuhalten. (TZ 4)	umgesetzt
4	Es wäre darauf hinzuwirken, dass in allen Protokollen der Zulassungsprüfungen die Zusammensetzung der (Teil-)Prüfungskommissionen nachvollziehbar dokumentiert wird. (TZ 4)	umgesetzt
5	In allen Studienrichtungen der Filmakademie sollten die sprachlichen Studienvoraussetzungen transparent anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in den Curricula bzw. im Anhang zur Sprachkompetenzverordnung offengelegt werden. Jedenfalls wären die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder äquivalente Nachweise von Sprachkenntnissen einzufordern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Organisatorische und strukturelle Hürden im Studienverlauf wären zu orten und es sollten Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit an der Filmakademie gesetzt werden. (TZ 6)	umgesetzt
7	Die Reform der Curricula der Filmakademie wäre zügig abzuschließen – der Bachelorstudien ebenso wie der Masterstudien. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
8	Auf der Website der Filmakademie sollten vermehrt Informationen zum Studium und dem studienrelevanten Angebot eingepflegt und wiederkehrende Fragen aus den persönlichen Beratungsgesprächen des Institutssekretariats auf der Website behandelt werden, etwa in Form von FAQ. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	An der Filmakademie sollte eine strukturierte Vorgangsweise bezüglich studienrelevanter Informationen erarbeitet werden, die den Informationsbedarf von Studierenden in den unterschiedlichen Studienphasen berücksichtigt. Auf dieser Basis wären die Leitfäden der einzelnen Studienrichtungen der Filmakademie – im Zusammenhang mit der Einführung der überarbeiteten Curricula – neu zu konzipieren und dabei die Erfahrungen des Institutssekretariats aus den Beratungsgesprächen – z.B. in Form von FAQ – zu berücksichtigen. (TZ 8)	umgesetzt
10	Die Umstellung der Lehrorganisation auf die Plattform mdwOnline wäre an der Filmakademie weiterzuführen. Falls aufgrund der spezifischen Anforderungen des Lehr- und Produktionsbetriebs zusätzliche Planungs- und Verwaltungstools erforderlich sind, wären – in Absprache mit dem Zentralen Informatikdienst – geeignete Lösungen zu finden, primär im Rahmen von mdwOnline. (TZ 9)	umgesetzt
11	In den Curricula sollten alle Lehrveranstaltungsarten, die nicht in der Satzung beschrieben sind, hinsichtlich ihrer didaktischen Ausrichtung und Zielsetzung klar definiert werden. Dazu wären nicht nur didaktische Überlegungen, sondern auch Transparenz und Administrierbarkeit zu berücksichtigen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
12	Alle lehrveranstaltungsrelevanten Informationen sollten auch für die zentralen künstlerischen Fächer im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis auf mdwOnline transparent kommuniziert werden. (TZ 10)	zugestimmt
13	Es sollte an der Filmakademie eine Datengrundlage zu den finanziellen Mitteln, die die Studierenden für ihre Projekte einsetzen, geschaffen werden (Höhe der beantragten bzw. eingeworbenen Fördermittel, Dauer des Bewerbungsprozesses für Fördermittel, Eigenmittelanteil). Auf dieser Datenbasis wären die Projektbudgets je Projektart zu evaluieren und gegebenenfalls wären – unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Überlegungen – Maßnahmen zu treffen, um die Studierbarkeit zu verbessern. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
14	Der Verleih der technischen Geräte sollte an der Filmakademie mit einer geeigneten Software digital abgewickelt werden. (TZ 12)	umgesetzt
15	Die Rechtslage hinsichtlich der Urheberrechte an den im Rahmen der Praktika hergestellten Filmen wäre mit dem Ziel zu überprüfen, eine homogene rechtssichere Lösung zu erreichen. Dabei sollten die Produktionsbedingungen der Filmakademie und die Erklärungen der Studierenden im Rahmen der Semestermeldung berücksichtigt werden. (TZ 13)	umgesetzt
16	Nach einer Kosten-Nutzen-Analyse wäre an der Filmakademie abzuwägen, die FAKT gemeinsam mit Studierenden zu organisieren. (TZ 15)	umgesetzt
17	Es wäre zu erheben, welche instituts- bzw. universitätsübergreifenden Aktivitäten im Sinne einer besseren Vernetzung von Studierenden und Lehrenden an der Filmakademie sinnvoll sind und in welchen Bereichen der Lehre Synergien mit anderen Instituten und Kunstuniversitäten nutzbar gemacht werden können. (TZ 16)	umgesetzt
18	Im Sinne einer gelebten Feedback-Kultur wären Studierende in kürzeren Intervallen zu Studium und Lehre zu befragen. Insbesondere für Lehrende, die neu an der mdw tätig sind, sollten Lehrveranstaltungsevaluationen in kürzeren Intervallen durchgeführt werden. (TZ 17)	umgesetzt
19	Im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sollten Betriebsvereinbarungen zur Verwendung von Evaluationsergebnissen abgeschlossen werden. Insbesondere sollten mit dem Betriebsrat Vereinbarungen getroffen werden, um die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen auf Institutsebene operativ nutzbar zu machen. (TZ 17, TZ 20)	teilweise umgesetzt
20	Den Institutsleitungen sollten in periodischen Abständen Auswertungen zur Graduiertenbefragung übermittelt werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
21	Die Filmakademie sollte stärker auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation mitzugestalten sowie die alternative Lehrveranstaltungsevaluation in Anspruch zu nehmen. (TZ 18)	umgesetzt
22	Die Auswahl von Evaluationseinheiten wäre – über die Gewährleistung der Anonymität der Befragten hinaus – an der Aussagekraft der Evaluation in Bezug auf organisatorische Rahmenbedingungen und die Qualität der Lehre auszurichten. (TZ 18)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Ursachen für den im überprüften Zeitraum gesunkenen Rücklauf bei den Evaluationen der zentralen künstlerischen Fächer an der Filmakademie wären zu erheben. Basierend auf den Ergebnissen sollten Maßnahmen getroffen werden, um diese Lehrveranstaltungen mit einem aussagekräftigen Rücklauf evaluieren zu können. (TZ 19)	umgesetzt
24	Allen Lehrenden, die an einer Lehrveranstaltung bzw. Evaluationseinheit beteiligt sind, sollten Evaluationsberichte übermittelt werden. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
25	Kriterien zur Definition von problematischen Feedbacks wären für die Lehrveranstaltungsevaluation festzulegen; damit wäre im Sinne der Transparenz klarzustellen, wann diese der für Lehre zuständigen Vizerektorin vorzulegen sind. (TZ 20)	zugesagt
26	Auf problematische Feedbacks im Rahmen der Evaluation wäre zu reagieren und es sollten angemessene Maßnahmen gesetzt werden. (TZ 20)	umgesetzt
27	Die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrorganisation sollten überprüft und die Zuständigkeiten im Sinne einer effizienten Abwicklung und wirksamen Aufsicht für gleichartige administrative Angelegenheiten den Rektoratsmitgliedern eindeutig zugeordnet werden sowie die Zuständigkeit im Rahmen der Vollziehung sollte einheitlich wahrgenommen werden. (TZ 22)	zugesagt
28	Bei der Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen an der Filmakademie wären die Einhaltung der Satzung sowie eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die Befugnis der Außenvertretung der Universität durch Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten wäre in einer Richtlinie zu regeln bzw. sollten entsprechende Vollmachten in der gesetzlich vorgesehenen Form erteilt werden. (TZ 23)	umgesetzt
30	Zielvereinbarungen mit der Filmakademie wären nach Möglichkeit mit dem gesamten Rektorat abzuschließen. Sofern derartige Zielvereinbarungen Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffen, wären diese jedenfalls durch zwei Rektoratsmitglieder zu unterfertigen. (TZ 24)	umgesetzt
31	Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten wären zeitnah – möglichst im ersten Quartal der Zielvereinbarungsperiode – abzuschließen. (TZ 24)	umgesetzt
32	Im Laufe des dreijährigen Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen sollte mindestens ein Begleitgespräch je Organisationseinheit durchgeführt werden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
33	Der Frauenanteil wäre an der Filmakademie gemäß dem Frauenförderungsplan zu steigern. (TZ 26)	umgesetzt
34	Vorrückungen bei Professorinnen und Professoren wären gemäß den Regelungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nur nach Vorliegen von personenbezogenen Evaluationen vorzunehmen. (TZ 28)	umgesetzt
35	Auffällige Bewertungen aus der Studierendenbefragung im Rahmen der personenbezogenen Evaluationen wären bei den abschließenden Gesprächen mit den Professorinnen und Professoren anzusprechen und es wären Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren. (TZ 28)	zugesagt
36	Senior Lecturer wären anhand der Kriterien des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten einzustufen und etwaige Überzahlungen als solche im Personalverwaltungssystem transparent auszuweisen. (TZ 28)	umgesetzt
37	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten stets Flugpreisabfragen mehrerer Anbieter einholen und den Reiserechnungen beilegen. Alternativ könnte die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ein Online-Portal, z.B. jenes der Bundesbeschaffung GmbH, für die Buchung von Flugreisen probeweise nutzen und analysieren, inwieweit dies zu einer Kostenersparnis führt. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
38	Flugkosten wären nur auf Basis von vorgelegten Zahlungsbestätigungen zu refundieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
39	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten bei abzurechnenden Flugreisen mit privater Verlängerung Vergleichsangebote, die eine unmittelbare Anreise zur dienstlichen Tätigkeit bzw. eine unmittelbare Abreise nach der dienstlichen Tätigkeit unterstellen, einholen und diese verpflichtend der Reiserechnung beilegen. (TZ 29)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Es wäre darauf zu achten, dass die Genehmigungen von Bewirtungsspesen vorab eingeholt werden. Weiters wären Reiserechnungen und Bewirtungsbelege von der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben und Bewirtungsbelege nur nach Vorlage der Originalrechnung abzurechnen. (TZ 30)	umgesetzt
41	Die Abrechnung von Bewirtungsausgaben wäre von der Angabe der Teilnehmenden abhängig zu machen. (TZ 30)	umgesetzt
42	Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der in Bezug auf die Lehrveranstaltungen enthaltenen Daten in mdwOnline sollten weiter verbessert werden, um neben der höheren Funktionalität für Studierende aussagekräftige steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung zu haben. (TZ 31)	zugesagt
43	Es wäre weiterhin auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Stammpersonals der Filmakademie zu achten; die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Personals sollte in kürzeren Intervallen beurteilt und einschließlich allenfalls getroffener Maßnahmen dokumentiert werden. (TZ 31)	umgesetzt
44	An der Filmakademie sollte ein System implementiert werden, um die tatsächliche Abhaltung und somit auch die Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen – insbesondere der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ – anhand einer konkreten Dokumentation nachvollziehen zu können. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
45	Die an der Filmakademie abgehaltene Lehre wäre künftig – soweit diese nicht das Stammpersonal durchführt – im Rahmen von Lehraufträgen abzuwickeln. (TZ 32)	umgesetzt
46	Es wäre sicherzustellen, dass alle an die Rektorin bzw. den Rektor gerichteten Vorschläge zur Personalbesetzung mit aussagekräftigen, an den Kriterien der Ausschreibung orientierten Begründungen versehen sind. (TZ 34)	umgesetzt
47	Auf die Leitung der Filmakademie wäre hinzuwirken, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 35)	umgesetzt
48	Im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung wäre rechtzeitig für einen Wissenstransfer in den entsprechenden Fächern zu sorgen. (TZ 36)	umgesetzt
49	Eine Richtlinie zum Prozess und den Kriterien für eine Genehmigung oder Ablehnung von Freistellungsansuchen wäre zu beschließen und in geeigneter Form, z.B. im Mitteilungsblatt der Universität, kundzumachen. (TZ 37)	umgesetzt
50	Im Hinblick auf aufgetretene Meldelücken zu Nebenbeschäftigungen wäre eine nochmalige gesonderte Information, die ausschließlich dem Thema Nebenbeschäftigung gewidmet ist, an das Personal zu übermitteln. (TZ 37)	umgesetzt
51	Alternativen zur Anmietung von Fahrzeugen – z.B. der Erwerb eines geeigneten Fahrzeugs für die Filmakademie – wären auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen. (TZ 38)	umgesetzt
52	Maßnahmen zur Erhöhung der Drittmittel der Filmakademie wären zu setzen. So sollten Sponsoren für die Werkschau der Filmakademie akquiriert werden. (TZ 15, TZ 39)	teilweise umgesetzt
53	Die Erlöse aus der Vermietung von Räumlichkeiten der Filmakademie sollten erhöht werden. (TZ 39)	nicht umgesetzt
54	Das der Filmakademie eingeräumte Legat wäre zeitnah im Sinne des Legatars zu verwenden. (TZ 39)	umgesetzt
55	Es wäre darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit Filmprojekten der Studierenden nur Belege zur Auszahlung freigegeben werden, die sämtlichen gesetzlichen und internen Regelungen entsprechen. (TZ 40)	umgesetzt
56	Die Einrichtung eines umfassenden Internen Kontrollsystems wäre ehestmöglich abzuschließen. (TZ 41)	umgesetzt
57	Der Prozess zum Aufbau eines Internen Kontrollsystems wäre auch im Bereich Beschaffung zügig fortzusetzen und die geplante Beschaffungsrichtlinie wäre zu erlassen. (TZ 42)	umgesetzt
58	Bei Beschaffungen sollten konkrete Vorgaben für die Einholung der Angebote festgelegt werden, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, und qualitative Anforderungen an die Begründung vorzusehen, warum in Ausnahmefällen keine bzw. weniger Angebote eingeholt wurden. (TZ 43)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
59	Die Regeln für die dezentrale Beschaffung wären in einem Dokument zusammenzufassen (z.B. in der geplanten Beschaffungsrichtlinie). (TZ 43)	teilweise umgesetzt
60	Der Prozess zur Digitalisierung der Beschaffung wäre fortzusetzen; der Bereich der dezentralen Beschaffung wäre zu fokussieren und dabei die Beschaffungssoftware auch für dezentrale Beschaffungen vorzusehen, um das Monitoring und Controlling zu erleichtern. (TZ 44)	umgesetzt
61	Um nicht den Anschein von Abhängigkeiten zu begründen und auch um die Entscheidungsfreiheit bei der Beschaffung von technischen Geräten nicht zu gefährden, sollten an der Filmakademie nach Möglichkeit Kooperationen mit mehreren Unternehmen angestrebt werden. (TZ 45)	umgesetzt
62	In der geplanten Beschaffungsrichtlinie wären Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren aufzunehmen. (TZ 45)	zugesagt
63	Die Kontrolltätigkeit des Zentrums für Finanz- und Rechnungswesen sollte im Bereich der dezentralen Beschaffung stärker wahrgenommen werden. (TZ 46)	zugesagt
64	Es sollten interne Richtlinien erlassen werden, die die gesetzlichen Vollmachten der Institutsleitungen und die Pflichten der Universitätsangehörigen insbesondere beim Erwerb von Vermögen durch Spenden und Sponsoring ausgestalten. Dabei wäre auch vorzusehen, die Interessenssphäre der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in der Zusammenarbeit mit fördernden Vereinen zu beachten. (TZ 47)	umgesetzt
65	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Institute die gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten für eingeworbene Drittmittel einhalten, z.B. indem sie Leiterinnen und Leiter der Institute, aber auch Projektleiterinnen und -leiter bei der Übernahme der Leitungsaufgabe darauf hinweist. (TZ 48)	umgesetzt

Fazit

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien setzte drei der fünf an sie gerichteten zentralen Empfehlungen vollständig und eine teilweise um. Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, in der geplanten Beschaffungsrichtlinie Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren aufzunehmen, sagte die Universität zu. Im Sinne der Empfehlungen des RH wurden die Compliance-Richtlinie und eine Antikorruptionsrichtlinie beschlossen, Risikofelder erhoben und das Interne Kontrollsystem ausgebaut. Die Universität hat weiters den Prozess zur Digitalisierung der Beschaffung in Gang gesetzt und die Filmakademie darin eingebunden.

Durch die Digitalisierung des Verleihs technischer Geräte, differenziertere und transparentere Informationen für die Studierenden hinsichtlich des „künstlerischen Einzelunterrichts“, die Reform der Curricula der Bachelor-Studien und die Bereitstellung aller für das Studium relevanten Funktionen auf mdwOnline haben sich die Studienbedingungen an der Filmakademie verbessert. Die ebenfalls vom RH empfohlene Verkürzung des Intervalls der Lehrveranstaltungsevaluierungen hat die Universität inzwischen umgesetzt, womit der RH eine stärkere Einbindung der Studierenden in den Qualitätssicherungsprozess erreicht hat. Auch überprüft die Universität nunmehr verstärkt, ob die abgehaltenen Lehrveranstaltungen der Lehrverpflichtung gemäß Arbeitsvertrag und dem Verwendungsprofil entsprechen. Die zentrale Empfehlung, ein System zu implementieren, um die tatsächliche Abhaltung und somit auch die Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen – insbesondere der Lehrveranstal-

tungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ – anhand einer konkreten Dokumentation nachvollziehen zu können, wurde als teilweise umgesetzt eingestuft: Dies insofern, als in Einzelfällen eine Umstellung auf Senior Artist erfolgte, soweit das gewünschte Verwendungsprofil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Filmakademie eine – im Vergleich zu Forschungstätigkeit/Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), Projektmitarbeit oder Betreuung der Studierenden – geringere Lehrtätigkeit umfassen soll.

In den Master-Studien erhöhte sich der Anteil der Frauen, ebenso bei den Nachbesetzungen von Professuren und generell der Anteil der weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Beschäftigten an der Filmakademie.

Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG

Bund 2023/14

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
39	1	0	6	0	46	87,0 %	

Der RH überprüfte die Compliance bzw. Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen der ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft. Prüfungsziel war es, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Rahmen des allgemeinen konzeptionellen Compliance-Management-Systems und die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu beurteilen. Bei den Verkäufen prüfte der RH sowohl die Verkaufsvorbereitung als auch den anschließenden Verkaufsprozess. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020, sofern prüfungsrelevant auch frühere und aktuellere Sachverhalte. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH		
1	Für Immobilientransaktionen wären auf Grundlage risikobasierter Kriterien jene Anlassfälle zu definieren, bei denen die Compliance-Stelle zu befassen ist; deren Einbindung wäre sicherzustellen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
7	Zur Stärkung der Bedeutung von Compliance wäre die Kommunikation von Präventionsmaßnahmen (z.B. Prozessvorgaben) zu verbessern; auf den Intranetseiten der ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH wären Hinweise auf Compliance (Korruptionsprävention) aufzunehmen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Das Bekenntnis der Geschäftsleitung zu Compliance wäre regelmäßig und häufiger zu kommunizieren. (TZ 7)	umgesetzt
11	Maßnahmen zur Steigerung der Präsenzs Schulungsquoten für Bedienstete im Bereich Immobilienmanagement wären zu setzen. (TZ 11)	umgesetzt
17	Kriterien für die Listung der Gutachterinnen und Gutachter wären festzulegen und deren Referenzen vertieft zu überprüfen, z.B. durch Nachfrage bei den Referenzgebern. (TZ 15)	umgesetzt
18	Es wären nur jene Gutachterinnen und Gutachter zu listen, die den definierten Anforderungen entsprechen; die Anforderungen wären gegebenenfalls zu überarbeiten, z.B. zur Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation. (TZ 15)	umgesetzt
19	Die Ausgestaltung des Rotationsprinzips und die Vergabe der Gutachten wären mit dem Ziel einer transparenten und praxistauglichen Vorgangsweise zu verbessern; die Einhaltung der Vorgaben wäre mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Im Prozess zur Gutachterbestellung wären auch ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu setzen, z.B. durch Eigenerklärungen. (TZ 15)	umgesetzt
21	Die Angemessenheit von Arbeitsaufwand und Stundensatz von Gutachten wäre bei Beauftragungen und Vereinbarungen mitzuberücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Die Prüfung der Verkehrswertgutachten wäre neu zu gestalten und mängelfreie Gutachten wären sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
23	Die interne Vorgabe, bei Verkäufen mit einem Wert von über 35.000 EUR externe Gutachten einzuholen, wäre stets einzuhalten. (TZ 15)	umgesetzt
24	Zum Verkauf stehende Liegenschaften wären möglichst öffentlich in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Bietverfahren anzubieten. (TZ 16)	umgesetzt
25	Der Ablauf von Bietverfahren wäre anhand von Kriterien vorweg eindeutig festzulegen und den Bietern transparent zu kommunizieren, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihr Höchstgebot zu legen. (TZ 18)	umgesetzt
27	Bei der Verkehrswertermittlung wären stets alle werterhöhenden bzw. wertbestimmenden Unterlagen zu berücksichtigen und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern alle relevanten Unterlagen zu übermitteln. (TZ 21)	umgesetzt
28	Die Aufforderung zur letzten Bierrunde wäre eindeutig zu gestalten, um sicherzustellen, dass die Bieter ihr Höchstangebot legen können. (TZ 21)	umgesetzt
29	Einheitliche Unterlagen im Verwertungsprozess und eine vollständige Protokollführung wären sicherzustellen, da dies der Dokumentation eines regelkonformen Bietverfahrens dient. (TZ 21)	umgesetzt
33	Bei Liegenschaftstransaktionen wäre für den Genehmigungsprozess durchgehend ein Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. (TZ 27)	umgesetzt
35	Formulierungen und Informationen in den Beschlussanträgen wären präzise zu gestalten und Abweichungen der Beschlussformulierung vom Beschlussantrag zu vermeiden. (TZ 27)	umgesetzt
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft		
1	Für Immobilientransaktionen wären auf Grundlage risikobasierter Kriterien jene Anlassfälle zu definieren, bei denen die Compliance-Stelle zu befassen ist; deren Einbindung wäre sicherzustellen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Messbare Indikatoren für die Compliance-Ziele wären festzulegen bzw. wäre durch die ÖBB-Holding AG auf eine konzernweite strategische Zielsetzung zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren hinzuwirken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Eine einheitliche Definition der Bewertungsstufen für die Compliance-Risikoanalyse sowie der Prozess des Risikomanagements wären schriftlich festzulegen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Im risikobehafteten Immobilienmanagement der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH wäre ein ausreichender Compliance-Ressourceneinsatz sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Zur Kommunikation korruptionspräventiver Maßnahmen wären verstärkt auch niederschwellige Maßnahmen, wie Bewusstseinskampagnen oder Artikel in Mitarbeiterzeitungen, zu nutzen, um Bedienstete zusätzlich für Compliance-Themen zu sensibilisieren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Zur Stärkung der Bedeutung von Compliance wäre die Kommunikation von Präventionsmaßnahmen (z.B. Prozessvorgaben) zu verbessern; auf den Intranetseiten der ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH wären Hinweise auf Compliance (Korruptionsprävention) aufzunehmen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Das Bekenntnis der Geschäftsleitung zu Compliance wäre regelmäßig und häufiger zu kommunizieren. (TZ 7)	umgesetzt
9	In Abstimmung mit der ÖBB-Holding AG wären detaillierte Vorgaben für regelmäßige Evaluierungen und Verbesserungen des gesamten Compliance-Management-Systems (Korruptionsprävention) schriftlich festzulegen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
10	Ein Hinweisgebersystem, das anonyme Meldungen und eine anonyme Zwei-Wege-Kommunikation zulässt, wäre rasch zu implementieren. (TZ 10)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Maßnahmen zur Steigerung der Präsenzs Schulungsquoten für Bedienstete im Bereich Immobilienmanagement wären zu setzen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Bildungsdokumentation wäre zu verbessern und die Teilnahme von Führungskräften an Compliance-Schulungen zu dokumentieren. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die an die Entscheidungsgremien gerichteten Empfehlungen aus dem 2019/20 durchgeführten Audit zu Nebenbeschäftigungen im ÖBB-Konzern wären rasch umzusetzen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Die im Human-Resources-Jour-fixe protokollierte Regelung aus dem Jahr 2015 für Verwandtschaftsverhältnisse wäre konzernweit in verbindliche Regelungen aufzunehmen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
20	Im Prozess zur Gutachterbestellung wären auch ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu setzen, z.B. durch Eigenerklärungen. (TZ 15)	umgesetzt
33	Bei Liegenschaftstransaktionen wäre für den Genehmigungsprozess durchgehend ein Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. (TZ 27)	umgesetzt
34	Für alle nicht in der Planung vorgesehenen Immobilienverkäufe wäre die Genehmigung durch den Aufsichtsrat vorzusehen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
Österreichische Post Aktiengesellschaft		
1	Für Immobilientransaktionen wären auf Grundlage risikobasierter Kriterien jene Anlassfälle zu definieren, bei denen die Compliance-Stelle zu befassen ist; deren Einbindung wäre sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Die Beurteilung der Compliance-Risiken und die Zuordnung von Maßnahmen wären auf Ebene der Einzelrisiken zu dokumentieren, um eine bessere Risikosteuerung zu ermöglichen. (TZ 5)	umgesetzt
10	Ein Hinweisgebersystem, das anonyme Meldungen und eine anonyme Zwei-Wege-Kommunikation zulässt, wäre rasch zu implementieren. (TZ 10)	umgesetzt
12	Die Bildungsdokumentation wäre zu verbessern und die Teilnahme von Führungskräften an Compliance-Schulungen zu dokumentieren. (TZ 11)	umgesetzt
13	Im Rahmen des Meldeprozesses für Nebenbeschäftigungen wären die Mindestangaben einer Meldung vorzugeben (z.B. mittels Formular oder digitaler Eingabemaske), um sachgerecht feststellen zu können, ob die Voraussetzungen einer Untersagung einer Nebenbeschäftigung vorliegen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Zur Stärkung des „tone from the top“ wäre die Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigten von Vorstandsmitgliedern an die Compliance-Stelle in die Compliance-Richtlinie aufzunehmen. (TZ 12)	umgesetzt
24	Zum Verkauf stehende Liegenschaften wären möglichst öffentlich in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Bietverfahren anzubieten. (TZ 16)	umgesetzt
26	Eine öffentliche Interessentensuche wäre vorzugeben und im Verkaufsprozess festzulegen, dass der Aufruf zur letzten Bieterunde schriftlich zu erfolgen hat. (TZ 18)	umgesetzt
30	Für zukünftige Projekte wäre ein Verkaufsverfahren zu wählen, das die Erzielung des höchstmöglichen Preises sicherstellt. (TZ 22)	umgesetzt
31	Bei Liegenschaftsverkäufen wären die wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Business-Partner-Compliance zu erheben und zu dokumentieren. (TZ 22)	umgesetzt
32	Geplante Compliance-Maßnahmen zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte wären auch umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt
34	Für alle nicht in der Planung vorgesehenen Immobilienverkäufe wäre die Genehmigung durch den Aufsichtsrat vorzusehen. (TZ 27)	nicht umgesetzt

Fazit

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH setzte von drei zentralen Empfehlungen zwei um, die dritte war nicht umgesetzt. Die ÖBB-Infrastruktur AG erhielt vier zentrale Empfehlungen, von denen sie drei umsetzte. Eine zentrale Empfehlung blieb offen.

Die an die Post AG gerichteten drei zentralen Empfehlungen setzte diese zur Gänze um.

Die zentrale Empfehlung, für Immobilientransaktionen jene Anlassfälle zu definieren, bei denen die Compliance-Stelle zu befassen wäre, setzte der ÖBB-Konzern nicht um, weil er eine Ex-ante-Prüfung von Geschäften aus Sicht der Compliance weder als zielführend noch als effizient ansah. Die Post AG kam der Empfehlung nach. Die weiteren vier zentralen Empfehlungen (Bevorzugung von öffentlichen Bietverfahren bei Liegenschaftsverkäufen, Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gutachter, ausreichende Ressourcen für Compliance sowie Implementierung eines Hinweisgebersystems) setzten die überprüften Unternehmen um. Insbesondere die Implementierung eines Hinweisgebersystems, das eine anonyme Zwei-Wege-Kommunikation zulässt, kann bei der Aufdeckung von Korruptionsfällen förderlich sein.

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Bund 2023/15

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
1	0	26	1	0	28	96,4 %	

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2021 die von der Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelten COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft und für Privatzimmervermietungen. Prüfungsziel war es insbesondere, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die inhaltliche Gestaltung der COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft und für Privatzimmervermietungen, die Förderabwicklung durch die AMA sowie die Finanzierung der Förderungen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agrarmarkt Austria		
13	Bei künftigen Einmeldungen in die Transparenzdatenbank sollten alle ausbezahlten Förderungen berücksichtigt werden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
14	Die Förderdaten zum Lockdown-Umsatzersatz Dezember sollten mit der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgeglichen und etwaige Doppelförderungen für diesen Zeitraum zurückgefordert werden. (TZ 28)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
4	Der fachlich zuständige Tourismusausschuss des Nationalrats sollte über die finanziellen und materiellen Auswirkungen der Förderungen für Privatzimmervermietungen informiert werden. (TZ 26)	zugesagt
7	Bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, wären lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden. (TZ 5)	zugesagt
8	Bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen wären die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen. (TZ 7)	zugesagt
9	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und systematische Überförderungen auszuschließen. (TZ 9)	zugesagt
10	In Förderrichtlinien wäre die Zuerkennung von Förderungen an Förderwerber auszuschließen, die zu einer wesentlichen Fördervoraussetzung keine Daten bekannt geben – beim Lockdown-Umsatzersatz betraf dies etwa die Höhe des Umsatzausfalls. (TZ 9)	zugesagt
11	Die kumulierte Inanspruchnahme von Förderungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Zielgruppe für denselben Förderzeitraum wäre in den Förderrichtlinien auszuschließen, um Überförderungen zu vermeiden. (TZ 10)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	In Förderrichtlinien sollte klar geregelt werden, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen. (TZ 11)	zugelassen
Bundesministerium für Finanzen		
5	Bei Förderinstrumenten, die Einkunftsverluste abfedern oder die Liquidität von Betrieben erhalten sollen, wären in den Förderbedingungen auch die wirtschaftliche Situation des Begünstigten und der tatsächlich eingetretene wirtschaftliche Schaden zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugelassen
6	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Fördervoraussetzungen so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um Mehrfachförderungen auszuschließen. (TZ 15)	zugelassen
7	Bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, wären lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden. (TZ 5)	zugelassen
8	Bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen wären die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen. (TZ 7)	zugelassen
9	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und systematische Überförderungen auszuschließen. (TZ 9)	zugelassen
10	In Förderrichtlinien wäre die Zuerkennung von Förderungen an Förderwerber auszuschließen, die zu einer wesentlichen Fördervoraussetzung keine Daten bekannt geben – beim Lockdown-Umsatzersatz betraf dies etwa die Höhe des Umsatzausfalls. (TZ 9)	zugelassen
11	Die kumulierte Inanspruchnahme von Förderungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Zielgruppe für denselben Förderzeitraum wäre in den Förderrichtlinien auszuschließen, um Überförderungen zu vermeiden. (TZ 10)	zugelassen
12	In Förderrichtlinien sollte klar geregelt werden, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen. (TZ 11)	zugelassen
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Zur Beurteilung eines allfälligen Förderbedarfs aufgrund von Preis- bzw. Ertragsrückgängen sollten künftig Daten aus mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen als Vergleichswerte herangezogen werden. (TZ 14)	zugelassen
2	Bei der Konzeption von Förderrichtlinien sollten auch verpflichtende risikoorientierte nachgängige Kontrollen vorgesehen werden. (TZ 23)	zugelassen
3	Dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrats sollte regelmäßig über alle mit Bundesmitteln finanzierten COVID-19-Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe berichtet werden, um damit ein möglichst gesamthafes Bild über sämtliche Förderungen sicherzustellen. (TZ 26)	zugelassen
5	Bei Förderinstrumenten, die Einkunftsverluste abfedern oder die Liquidität von Betrieben erhalten sollen, wären in den Förderbedingungen auch die wirtschaftliche Situation des Begünstigten und der tatsächlich eingetretene wirtschaftliche Schaden zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugelassen
6	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Fördervoraussetzungen so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um Mehrfachförderungen auszuschließen. (TZ 15)	zugelassen
7	Bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, wären lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden. (TZ 5)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen wären die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen. (TZ 7)	zugestimmt
9	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und systematische Überförderungen auszuschließen. (TZ 9)	zugestimmt
10	In Förderrichtlinien wäre die Zuerkennung von Förderungen an Förderwerber auszuschließen, die zu einer wesentlichen Fördervoraussetzung keine Daten bekannt geben – beim Lockdown-Umsatzersatz betraf dies etwa die Höhe des Umsatzausfalls. (TZ 9)	zugestimmt
11	Die kumulierte Inanspruchnahme von Förderungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Zielgruppe für denselben Förderzeitraum wäre in den Förderrichtlinien auszuschließen, um Überförderungen zu vermeiden. (TZ 10)	zugestimmt
12	In Förderrichtlinien sollte klar geregelt werden, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen. (TZ 11)	zugestimmt

Fazit

Sowohl an das Landwirtschaftsministerium als auch an das Finanzministerium waren vier zentrale Empfehlungen gerichtet, deren Umsetzung die beiden Ministerien zugesagten. Drei dieser zentralen Empfehlungen ergingen auch an das Wirtschaftsministerium, das ebenso die Umsetzung zusagte.

Alle drei Ministerien sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu,

- künftig bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen, lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden,
- bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird und
- in Förderrichtlinien klar zu regeln, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen, und von einer Förderpraxis Abstand zu nehmen, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht.

Die Umsetzung der sowohl an das Landwirtschaftsministerium als auch an das Finanzministerium gerichteten zentralen Empfehlung, bei der Konzeption von Förderinstrumenten die Fördervoraussetzungen so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um Mehrfachförderungen auszuschließen, sagten ebenfalls beide Ressorts zu.

Das Landwirtschaftsministerium bezog sich darauf, dass derzeit keine weiteren COVID-19-Förderungen vorgesehen sind, sagte jedoch zu, dass bei der Umsetzung

eines allfälligen anderweitigen ähnlichen Förderbedarfs die Empfehlungen des RH soweit wie möglich berücksichtigt würden.

Das Wirtschaftsministerium teilte mit, dass derzeit im Bereich Tourismus keine Förderprogramme in Kraft sind, die mit den damaligen COVID-19-Hilfsmaßnahmen auf Grundlage des Härtefallfondsgesetzes vergleichbar sind. Es sagte zu, die Empfehlungen des RH im Bedarfsfall bestmöglich zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Finanzministeriums waren die Empfehlungen nachvollziehbar. Es sagte zu, sie bei künftigen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

COVID-19-Impfstoffbeschaffung

Bund 2023/16

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
7	0	1	3	0	11	72,7 %	

Der RH überprüfte die COVID-19-Impfstoffbeschaffung beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, beim Bundesministerium für Finanzen und im Bundeskanzleramt. Diese Sonderprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried und Mag. Karin Greiner sowie Kolleginnen und Kollegen vom 21. April 2021 (1509/A, XXVII. Gesetzgebungsperiode). Das Verlangen umfasste elf Themen. Prüfungsziele waren die Beurteilung der Leitung und Koordination der Impfstoffbeschaffung sowie der Lieferzeitpunkte und -mengen, die Analyse der finanziellen Rahmenbedingungen und der Folgen des Verzichts auf COVID-19-Impfstoffe, die Beurteilung der Verwendung von COVID-19-Impfstoffen und die Analyse der Vertragsdokumente und der Rolle Österreichs in den COVID-19-Impfstoffverhandlungen auf Ebene der Europäischen Union (EU). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 und 2021. Darüber hinaus ging der RH auch auf aktuelle Entwicklungen im Jahr 2022 ein. Der Bericht enthielt zehn Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
10	Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Verwaltung wäre auch die interministerielle Koordination zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Die Zuständigkeiten für die COVID-19-Impfstoffbeschaffung und -logistik wären klar zu regeln. (TZ 9)	umgesetzt
2	Bei künftigen Vorhaben wären zeitgerecht die für die Beschlussfassung auf politischer Ebene erforderlichen Schritte und insbesondere ein nachvollziehbarer Gesamtkostenrahmen vorzubereiten, die vom Vorhaben und vom Gesamtkostenrahmen umfassten Produkte und Leistungen zu konkretisieren und dokumentierte Kalkulationen der voraussichtlichen Ausgaben auf Grundlage der voraussichtlichen Mengen und Preise vorzunehmen. (TZ 10)	umgesetzt
3	Bei künftigen Vorhaben wäre zeitgerecht eine Mittelanforderung zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens zu veranlassen, insbesondere dann, wenn der bisherige Gesamtkostenrahmen für eine als zweckmäßig eingestufte Pandemiemaßnahme nicht ausreicht, und wären sodann die verfügbaren Mittel im erforderlichen Ausmaß zur Pandemiebekämpfung einzusetzen. Vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen wäre grundsätzlich das erforderliche haushaltsrechtliche Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zeitgerecht herzustellen. (TZ 12)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Bedarfsberechnungen: Den Beschaffungsvorhaben von Impfstoffen wären aktenmäßig dokumentierte Bedarfsberechnungen auf Basis nachvollziehbarer Annahmen zugrunde zu legen. Bedarfsberechnungen wären möglichst auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Hochrechnungen oder gültiger wissenschaftlicher Anwendungsempfehlungen für Impfstoffe zu erstellen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
5	Gemeinsam mit der ELGA GmbH wäre auf eine Verbesserung der Qualität der Impfdaten (insbesondere Anzahl der Impfdosen und betroffene Chargennummer) hinzuwirken. (TZ 17)	umgesetzt
6	Im Interesse größtmöglicher Objektivität wären regelmäßig Erklärungen zu möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Nationalen Impfgremiums einzufordern und diese zu veröffentlichen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
7	Die Sitzungsprotokolle des Nationalen Impfgremiums wären zeitnah zu veröffentlichen. (TZ 20)	umgesetzt
8	Zeitgerecht wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um den Ablauf der Mindesthaltbarkeit von COVID-19-Impfstoffen bzw. die Entsorgung solcher Impfstoffe soweit wie möglich zu vermeiden. (TZ 26)	umgesetzt
9	Im Interesse größtmöglicher Transparenz wäre der Ministerrat bei Ministerratsvorträgen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen umfassend zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
10	Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Verwaltung wäre auch die interministerielle Koordination zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen drei um und zwei nicht um. So seien die Zuständigkeiten für die COVID-19-Impfstoffbeschaffung und -logistik in die Regelstrukturen der Abteilung für Impfwesen übernommen worden. Die Sitzungsprotokolle des Nationalen Impfgremiums würden so rasch wie möglich veröffentlicht. Zur Empfehlung, zeitgerecht geeignete Maßnahmen zu setzen, um den Ablauf der Mindesthaltbarkeit von COVID-19-Impfstoffen bzw. die Entsorgung solcher Impfstoffe soweit wie möglich zu vermeiden, teilte das Gesundheitsministerium mit, jede Möglichkeit, Impfstoff zu spenden, umgehend zu bearbeiten. Auch in anderen EU-Staaten gebe es sehr große Impfstoffmengen, sodass nicht alle ablaufenden Impfstoffe rechtzeitig an ein anderes Land weitergegeben werden könnten.

Zwei der fünf zentralen Empfehlungen sowie eine weitere Empfehlung erachtete der RH als nicht umgesetzt: Zu den empfohlenen Bedarfsberechnungen für Impfstoffbeschaffungen und zur umfassenden Information des Ministerrats bei Ministerratsvorträgen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen erläuterte das Gesundheitsministerium im Wesentlichen die schwierigen Rahmenbedingungen für die

COVID-19-Impfstoffbeschaffung im überprüften Zeitraum. Die Erklärungen der Mitglieder des Nationalen Impfgremiums über mögliche Interessenkonflikte wurden weiterhin nicht veröffentlicht, sondern konnten nur im Gesundheitsministerium eingesehen werden.

Die bekannt gegebene überwiegende Umsetzung – bzw. Zusage der Umsetzung – der Empfehlungen könnte einen wesentlichen Beitrag u.a. zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des Gesundheitsministeriums leisten. Die Umsetzung noch offener Empfehlungen könnte etwa dazu beitragen, Effizienz, Effektivität und Nachvollziehbarkeit von Beschaffungsvorhaben zu erhöhen und objektives Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/20

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	1	3	5	0	12	58,3 %

Der RH überprüfte von Mai bis August 2022 das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie die Bundes-Sport GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „System der Bundessportförderung“ (Reihe Bund 2019/14) zu beurteilen. Weiters überprüfte er den Umgang mit den damals identifizierten wesentlichen Problemen und Herausforderungen. Der RH stellte fest, dass das BMKÖS von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, sechs teilweise und eine nicht umsetzte; die Bundes-Sport GmbH setzte von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei vollständig und eine teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH elf Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundes-Sport GmbH		
9	Die Vorlage von Jahresabschlüssen bei Förderansuchen wäre zu verlangen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
10	Bei Vor-Ort-Kontrollen wären jedenfalls die beanstandeten Belege zu digitalisieren. (TZ 18)	umgesetzt
11	Die Auszahlungen des Sportbonus wären in die Abrechnungskontrolle einzubeziehen. (TZ 19)	umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Das Fördersystem wäre – gegebenenfalls durch Hinwirken auf eine Gesetzesnovelle – im Hinblick auf die Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung weiterzuentwickeln. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
2	Es wäre öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Vorhaben eine Förderung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgesehen ist. (TZ 9)	umgesetzt
3	Vorhaben wären nur dann durch das Ministerium selbst zu fördern, wenn dies im Sinne einer klaren Definition zweckmäßiger ist als eine Förderung durch die Bundes-Sport GmbH. (TZ 9)	zugesagt
4	Für eine umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen wäre zu sorgen, damit eine mögliche Befangenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden kann; dies wäre auch im Verhaltenskodex klarzustellen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
5	Auf eine Organisation der Sportförderung wäre hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 11)	nicht umgesetzt
6	Das Gleichstellungsziel im Bereich Sport wäre weiterzuverfolgen; für die Wirkungsmessung wären auch Kennzahlen heranzuziehen, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind. (TZ 12)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH wäre zu achten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
8	Die Ausarbeitung der Förderprogramme im Bereich Frauen im Spitzen- und Nachwuchsleistungssport wäre fortzusetzen. (TZ 14)	zugelassen
9	Die Vorlage von Jahresabschlüssen bei Förderansuchen wäre zu verlangen. (TZ 15)	nicht umgesetzt

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen an das BMKÖS setzte es eine teilweise um bzw. sagte bei zwei Empfehlungen deren Umsetzung zu. Die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen blieb offen.

Das BMKÖS teilte mit, das Fördersystem alle vier Jahre zu evaluieren und das Förderprogramm laufend weiterzuentwickeln. Das vom RH angeregte Hinwirken auf eine Gesetzesnovelle und tiefgreifende Veränderungen blieben jedoch weiterhin offen.

Ebenfalls nicht umgesetzt waren die zentralen Empfehlungen,

- die Organisation von Entscheidungsgremien dahingehend zu ändern, dass künftig keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind, und
- auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH zu achten.

Weiters offen war die zentrale Empfehlung an das BMKÖS, für eine umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen zu sorgen und dies auch im Verhaltenskodex klarzustellen. Das BMKÖS teilte dazu mit, dass der Verhaltenskodex nur eine Erläuterung des Straf- und Dienstrechts sei und keine Normen schaffen könne.

Das BMKÖS und die Bundes-Sport GmbH verbesserten jeweils ihre Förderverwaltung – das BMKÖS etwa bei der Veröffentlichung der Förderprogramme, die Bundes-Sport GmbH bei ihrem Online-Fördermanagement und den Vor-Ort-Kontrollen – bzw. sagten Verbesserungen zu.

Gewalt- und Opferschutz für Frauen

Bund 2023/21

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
19	6	21	3	0	49	93,9 %	

Der RH führte von Juli bis Oktober 2022 im Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Justiz eine Gebarungsüberprüfung zum Thema Gewalt- und Opferschutz für Frauen durch. Prüfungsziel war es insbesondere, den rechtlichen Rahmen und die Organisation des Gewalt- und Opferschutzes in Österreich, die strategischen Ziele und Maßnahmen, die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Bundesministerien, Ländern und Opferschutzeinrichtungen, den Ressourceneinsatz, die Verfügbarkeit von Daten sowie die Erfahrungen mit dem im Jahr 2021 beschlossenen Gewaltschutzpaket darzustellen bzw. zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis inklusive September 2022. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskriminalamt		
14	In Abstimmung mit den Landeskriminalämtern wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die zeitnahe Schulung aller Präventionsbediensteten für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre nach der standardisierten Grundausbildung wäre sicherzustellen, um einen einheitlich hohen Ausbildungsstand und -standard im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. (TZ 15)	umgesetzt
16	Es wäre sicherzustellen, dass bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre auf allen Ebenen der nachgeordneten Dienststellen verstärkt gesetzt werden. (TZ 16)	umgesetzt
17	Es sollten regelmäßig die Gründe evaluiert werden, warum Sicherheitsbehörden von der Durchführung einer von anderer Stelle angeregten sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz absehen. (TZ 26)	umgesetzt
18	Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden wären zu definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären. (TZ 26)	umgesetzt
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt		
1	Es wären die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Es wäre darauf hinzuwirken, dass ein Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Länder für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt geschaffen wird, auch um gegebenenfalls gezielt Überförderungen oder Finanzierungslücken erkennen und beheben zu können. (TZ 6)	nicht umgesetzt
3	Gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern wären strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung – festzulegen. (TZ 7)	umgesetzt
4	Gemeinsam mit den für die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zuständigen Ressorts bzw. den Ländern wären von diesen umzusetzende Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren. (TZ 7)	umgesetzt
5	Zu der im Rahmen der Wirkungsorientierung festgelegten Maßnahme „Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen“ wären Kennzahlen bzw. Meilensteine zu definieren, die sich insbesondere auf die Messung von Fortschritten bei der Umsetzung strategischer Schwerpunkte beziehen sollten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wären koordinierende Plattformen, wie beispielsweise die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, – nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen – zu nutzen, um gemeinsam mit den jeweils zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu setzen. (TZ 9)	umgesetzt
7	In Abstimmung mit den Ländern wäre auf eine optimale Flächenabdeckung mit niederschwellig zugänglichen und qualitativen Anforderungen entsprechenden Frauenberatungseinrichtungen hinzuwirken sowie deren nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. (TZ 41)	umgesetzt
8	Die Ergebnisse der Datenerhebung zum Gewalt- und Opferschutz wären auch in maschinenlesbarem, strukturiertem und offenem Format zu veröffentlichen, sofern dies mit dem Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist. (TZ 44)	zugesagt
9	Im Rahmen der Koordinierungsfunktion des Bundeskanzleramts (Sektion Frauen) wäre verstärkt darauf hinzuwirken, dass aussagekräftige polizeiliche und strafjustizielle Daten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zur Verfügung gestellt werden können. (TZ 46)	zugesagt
10	Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) sollte sich institutionalisiert an dem bei der Gesundheit Österreich GmbH eingerichteten Fachbeirat Toolbox-Opferschutzgruppen beteiligen und sich insbesondere auch bei den Bestrebungen zur Erstellung und Umsetzung bundesweit einheitlicher Standards für die Datenerfassung im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einbringen. (TZ 47)	umgesetzt
11	Die Ergebnisse der Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich wären bei der Festlegung strategischer Schwerpunkte und gemeinsam in die mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern zu erarbeitenden Maßnahmen einfließen zu lassen. (TZ 49)	umgesetzt
35	Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären die vertraglich festgelegten Beratungsfälle, die als Basis für den fixen Teil der Auszahlungen an die Einrichtungen dienen (Sockelfallzahlen), an die tatsächlichen Fallzahlen anzupassen. (TZ 27)	zugesagt
36	Die vertragliche Regelung zu den Rücklagen wäre im Hinblick auf eine Reduzierung der zulässigen bzw. als angemessen geltenden Höhe mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien neu zu verhandeln. (TZ 28)	zugesagt
37	Im Einvernehmen mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären weitere konkrete Maßnahmen zum Abbau zumindest der in nicht mehr angemessener Höhe entstandenen Rücklagen zu erarbeiten. (TZ 28)	zugesagt
38	Eine standardisierte Checkliste für Qualitätskontrollen in den Gewaltschutzzentren bzw. in der Interventionsstelle Wien wäre zukünftig – neben zusätzlichen, anlassbezogenen Fragelisten – durchgehend zu verwenden, um die Einhaltung maßgeblicher Vertragsinhalte einheitlich beurteilen sowie strukturiert und effizient überprüfen zu können. (TZ 29)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären grundsätzliche Elemente eines Internen Kontrollsystems aufzunehmen und dessen Einhaltung bei den Vor-Ort-Qualitätskontrollen in die Prüfung miteinzubeziehen. (TZ 29)	gelb zugesagt
40	Im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung wären unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können. (TZ 33)	gelb teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
12	In Abstimmung mit dem für die Koordinierung zuständigen Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) wäre eine ressortweite Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen jeweils für den eigenen Verantwortungsbereich zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 7)	grün umgesetzt
13	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen wären zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können. (TZ 46)	gelb zugesagt
19	Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung wären einzugehen, um auf Basis dieser Forschungsergebnisse gezieltere Präventionsmaßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen generell und Gewalt in der Privatsphäre zu setzen. (TZ 14)	gelb zugesagt
20	Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre wären – gegebenenfalls in Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen – für Exekutivbedienstete anzubieten und auf eine entsprechende Teilnahme hinzuwirken. (TZ 18)	gelb teilweise umgesetzt
21	Unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten wäre bundesweit sicherzustellen, dass ersteschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung – ähnlich der Struktur in der Landespolizeidirektion Wien – zur Verfügung steht. (TZ 23)	gelb zugesagt
22	Es wäre sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen. (TZ 24)	gelb teilweise umgesetzt
23	Bei der Landespolizeidirektion Wien wären Maßnahmen zur Bündelung von Ansprechstellen bzw. Straffung der Organisation zu treffen, um eine zusätzliche Belastung von Opfern im Bereich Gewalt in der Privatsphäre durch die Polizeiarbeit möglichst gering zu halten. (TZ 25)	rot nicht umgesetzt
24	In Kooperation mit der Landespolizeidirektion Wien wäre nach Abschluss und Evaluierung des Konzepts für ein Opferschutzzentrum auf Ebene des Landeskriminalamts Wien dieses auf die Möglichkeit einer bundesweiten Einrichtung von Opferschutzzentren zu prüfen und gegebenenfalls bei allen Landeskriminalämtern zu etablieren. (TZ 25)	gelb zugesagt
25	Im Rahmen der Kategorisierung der Täter-Opfer-Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sollte auch eine eindeutige Zuordnung des Beziehungsverhältnisses Partner bzw. Expartner sichergestellt werden. (TZ 45)	grün umgesetzt
35	Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären die vertraglich festgelegten Beratungsfälle, die als Basis für den fixen Teil der Auszahlungen an die Einrichtungen dienten (Sockelfallzahlen), an die tatsächlichen Fallzahlen anzupassen. (TZ 27)	gelb zugesagt
36	Die vertragliche Regelung zu den Rücklagen wäre im Hinblick auf eine Reduzierung der zulässigen bzw. als angemessen geltenden Höhe mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien neu zu verhandeln. (TZ 28)	gelb zugesagt
37	Im Einvernehmen mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären weitere konkrete Maßnahmen zum Abbau zumindest der in nicht mehr angemessener Höhe entstandenen Rücklagen zu erarbeiten. (TZ 28)	gelb zugesagt
38	Eine standardisierte Checkliste für Qualitätskontrollen in den Gewaltschutzzentren bzw. in der Interventionsstelle Wien wäre zukünftig – neben zusätzlichen, anlassbezogenen Fragelisten – durchgehend zu verwenden, um die Einhaltung maßgeblicher Vertragsinhalte einheitlich beurteilen sowie strukturiert und effizient überprüfen zu können. (TZ 29)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären grundsätzliche Elemente eines Internen Kontrollsystems aufzunehmen und dessen Einhaltung bei den Vor-Ort-Qualitätskontrollen in die Prüfung miteinzubeziehen. (TZ 29)	gelb zugesagt
40	Im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung wären unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können. (TZ 33)	gelb teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
12	In Abstimmung mit dem für die Koordinierung zuständigen Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) wäre eine ressortweite Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen jeweils für den eigenen Verantwortungsbereich zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 7)	grün umgesetzt
13	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen wären zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können. (TZ 46)	gelb zugesagt
26	Die Ergebnisse und die im Strafvollzug geplanten Maßnahmen der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum wären zeitnah umzusetzen, die Maßnahmen im Anschluss regelmäßig auf ihre Effektivität, insbesondere ihre präventive Wirkung, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 17)	gelb zugesagt
27	Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. (TZ 19)	gelb zugesagt
28	Mindestinhalte für Schulungen wären zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindestanforderung für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren. (TZ 20)	gelb zugesagt
29	Die Auswirkungen vergangener Gesetzesänderungen auf die Inanspruchnahme von Prozessbegleitungen wären zeitnah und vor weiteren Maßnahmen systematisch zu evaluieren, um ambitionierte Ziele festsetzen und deren Erreichung beurteilen zu können. (TZ 35)	rot nicht umgesetzt
30	Einrichtungen für Prozessbegleitungen wären – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen. (TZ 36)	gelb teilweise umgesetzt
31	Die Verordnungsmächtigung zur Prozessbegleitung wäre wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und -sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen. (TZ 36)	gelb zugesagt
32	Mittelfristig sollten die Abhängigkeit vom Managementzentrum Opferhilfe für Leistungen im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe und das Risiko eines eventuellen Ausfalls durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. (TZ 37)	grün umgesetzt
33	Für den Gewalt- und Opferschutz relevante Kennungen der Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ wären zuverlässig zu nutzen, um darauf basierend aussagekräftige Statistiken generieren zu können. (TZ 46)	gelb zugesagt
34	Durch Weiterentwicklung der internen IT wäre sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, möglich werden. (TZ 46)	gelb zugesagt
40	Im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung wären unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können. (TZ 33)	gelb teilweise umgesetzt

Fazit

An das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) waren zwei zentrale Empfehlungen gerichtet, die es beide umsetzte. Das Justizministerium sagte die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu. Jeweils eine zentrale Empfehlung erging an das Innenministerium – das sie teilweise umsetzte – und an das Bundeskriminalamt – das sie zur Gänze umsetzte.

Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) veröffentlichte am 11. Juli 2024 die Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung. Es erarbeitete sie unter Einbindung anderer betroffener Ressorts sowie zahlreicher Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Gewaltschutz. Die Gewaltschutzstrategie legte entsprechend der Empfehlung des RH strategische Schwerpunkte und die damit verbundenen Ziele in den Schlüsselbereichen Innere Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit, Bildung und Frauen im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention fest. Auch erhob und veröffentlichte das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) nunmehr die aufgewendeten Bundesausgaben für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen sowie für spezifische Gewaltpräventions- und Gewaltschutzmaßnahmen.

Die Empfehlung des RH, die Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter zu konkretisieren, griff das Justizministerium nach zustimmenden Signalen der Oberlandesgerichte in einer Arbeitsgruppe auf. Auch plante es entsprechend der Empfehlung des RH, durch Weiterentwicklung seiner Applikationen im Rahmen der personellen, technischen und budgetären Möglichkeiten alle statistischen Anforderungen bestmöglich zu erfüllen.

Die Landespolizeidirektion Wien entwickelte gemeinsam mit der Sicherheitsakademie ein für Wien umfassend einsetzbares Gefährdungseinschätzungstool mit dem Namen „PROTEKT“ (Polizeiliche Risikobewertung – objektive täterorientierte Einschätzung erwartbarer körperlicher Tötlichkeiten). Da eine Evaluierung zeigte, dass „PROTEKT“ nur in Wien einsetzbar war, startete das Innenministerium ein Projekt für die bundesweite Implementierung eines entsprechenden Tools. Das Bundeskriminalamt führte zur professionellen und einheitlichen Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen Kompetenzteams ein, standardisierte deren Ablauf und integrierte einen bundesländerübergreifenden regelmäßigen Austausch der Teamleitungen.

Bundesbeschaffung GmbH und ausgewählte Beschaffungen

Bund 2023/22

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
27	1	5	2	0	35	94,3 %

Der RH überprüfte vom November 2021 bis Juni 2022 die Bundesbeschaffung GmbH. Prüfungsziel war die Beurteilung der Organisation und der Personalentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung und des Geschäftsmodells, des Internen Kontrollsystems und der Einhaltung der Compliance-Bestimmungen sowie ausgewählter Beschaffungsvorgänge. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesbeschaffung GmbH		
12	Die Geschäftsführung sollte in ihren regelmäßigen Sitzungen gemäß Geschäftsordnung Beschlüsse fassen und diese auch schriftlich dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung vor allem zu wesentlichen unternehmensrelevanten Themen sicherzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
13	Der Aufsichtsrat sollte die den Leistungsprämien zugrunde liegenden Kriterien derart festlegen, dass diese nur mit außergewöhnlichen Leistungen zu erreichen sind und nicht grundsätzlich übererfüllt werden können. (TZ 4)	umgesetzt
14	Empfehlungen und Vorschläge des Nutzerbeirats wären in Zukunft zu dokumentieren. (TZ 6)	umgesetzt
15	Die Vielzahl an Kennzahlen zur Steuerung der Bundesbeschaffung GmbH sollte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, insbesondere unter dem Blickwinkel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, kritisch hinterfragt und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen reduziert werden. (TZ 7)	zugesagt
16	Der finanzielle Einsatz der Marketinginstrumente wäre unter dem Blickwinkel von Kosten-Nutzen-Überlegungen sowie unter dem Aspekt einer verursachungsgerechten Kostendeckung zu prüfen und gegebenenfalls bei einer Neugestaltung des Preismodells anzupassen. (TZ 9)	zugesagt
17	Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültige Personalstrategie wäre zu evaluieren, die Ergebnisse wären in das geplante Personalentwicklungskonzept zu integrieren und geeignete Maßnahmen gegen die hohe Personalfuktuation zu setzen. (TZ 10)	umgesetzt
18	Die Prozesse im Unternehmen sollten analysiert und einer genauen Aufgabenkritik unterzogen werden; darauf aufbauend sollten im Rahmen der neuen Unternehmensstrategie Maßnahmen gegen einen starken Personalszuwachs wie in den Jahren 2017 bis 2021 ergriffen werden. (TZ 10)	umgesetzt
19	Im Prämiensystem wären individuelle Ziele für alle Beschäftigten vorzusehen. Es sollten insbesondere die jeweils relevanten Prozentanteile an den allgemeinen Unternehmenszielen und den Team- bzw. Projektzielen für jede Beschäftigte bzw. jeden Beschäftigten nachvollziehbar und transparent im Vorhinein kommuniziert, festgelegt und dokumentiert werden. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre dem Wachstum des Abrufvolumens der Bundeskunden – aufgrund der geringfügigen Zunahme von 2017 bis 2019 – besondere Beachtung zu schenken. (TZ 14)	umgesetzt
21	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre rasch eine transparente Berechnungsmethode der Einsparungen bei den Einkaufspreisen zu erarbeiten, um die strategische Ausrichtung der Bundesbeschaffung GmbH zielgerichtet steuern zu können. Dabei wären nur solche Einsparungen, die ausschließlich die Bundesbeschaffung GmbH beeinflussen kann (vor allem Verfahrenskosteneinsparungen, Bündelung und Standardisierung), den Einsparungseffekten hinzuzurechnen. (TZ 16)	umgesetzt
22	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre die Mittelherkunft bzw. die Gewinnentstehung detailliert zu analysieren, um die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Bundesbeschaffung GmbH zu sichern und um wesentliche Gewinne über die Kostendeckung der Betriebsführung der Bundesbeschaffung GmbH hinaus zu vermeiden. Dies wäre bei der empfohlenen Neugestaltung des Preismodells zu berücksichtigen. (TZ 17)	umgesetzt
23	Im Zuge der vom Aufsichtsrat beauftragten Neugestaltung des Preismodells wäre dem Aufsichtsrat und dem Bundesministerium für Finanzen zeitgerecht eine fünfjährige Planung über die finanziellen Auswirkungen des neuen Preismodells vorzulegen. Dabei wären u.a. die Ertragsentwicklungen nach geltendem und zukünftig geplantes Preismodell gegenüberzustellen, um über geeignete und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu verfügen. (TZ 19)	umgesetzt
24	Die Stundensätze für Projekte im besonderen Auftrag für Bundeskunden wären neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 19)	umgesetzt
25	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre die Höhe des im Beteiligungscontrolling ausgewiesenen Umsatzerlöses des Bundes in Bezug auf die tatsächliche wirtschaftliche Entstehung des Umsatzerlöses kritisch zu hinterfragen und im Beteiligungscontrolling sachgerecht auszuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
26	Das bereits im Jahr 2018 vorliegende Konzept für eine Kostenträgerrechnung wäre vollständig umzusetzen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vergabeverfahren sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Alle inhärenten Risiken wären zu identifizieren, in der Risikomatrix gesamthaft zu erfassen, zu bewerten und darzustellen, welche Maßnahmen zur Risikominimierung gesetzt wurden. (TZ 21)	umgesetzt
28	Bereits archivierte Risiken sollten in regelmäßigen Intervallen einer Evaluierung unterzogen werden. (TZ 21)	umgesetzt
29	Die Weisungsfreiheit der bzw. des Compliance-Officers in Ausübung dieser Funktion wäre durch die Geschäftsführung nicht nur mündlich, sondern auch in rechtlich verbindlicher Form schriftlich zu bestätigen. (TZ 23)	umgesetzt
30	Die Geschäftsführung sollte zur Betonung des „tone from the top“- bzw. „tone at the top“-Prinzips persönliche Statements zur Wichtigkeit von Compliance und Korruptionsprävention abgeben, z.B. als Vorwort im Code of Conduct oder in der Antikorruptionsrichtlinie. (TZ 23)	umgesetzt
31	Mit Bezug auf die Empfehlung der Internen Revision aus dem Jahr 2017 sollten regelmäßig Vorträge und Schulungen zur Korruptionsprävention angeboten werden, an denen die Bediensteten und auch die Führungskräfte der Bundesbeschaffung GmbH verpflichtend alle ein bis zwei Jahre teilzunehmen hätten. (TZ 23)	umgesetzt
32	Als zusätzliches Qualitätsmerkmal für das Compliance-Management-System wäre ein Zertifizierungsaudit durchführen zu lassen. (TZ 25)	umgesetzt
33	Jene Prozesse, denen gemäß Risikomatrix eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird, wären von der Internen Revision regelmäßig prüfen zu lassen. Dabei sollte insbesondere auch der Prozess der Korruptionsprävention umfasst sein. (TZ 26)	umgesetzt
34	Insbesondere der Einsatz von Sonderverfahren wäre ausführlich zu begründen und dies zu dokumentieren, z.B. in Form einer Checkliste, die die zu erfüllenden Kriterien enthält, gegebenenfalls ergänzt mit einer rechtlichen Risikobeurteilung nach dem Vorbild der in der Bundesbeschaffung GmbH vorhandenen Verfahrensdokumentationen bei regulären Beschaffungsverfahren. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Die Kunden wären im E-Shop auf den erhöhten Wettbewerb und die dadurch zu erwartenden Preisvorteile bei Verzicht auf die Einschränkungen nach „Ort der Produktion“ und „Ort der Lagerung“ hinzuweisen. (TZ 32)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Ziele der Bundesbeschaffung GmbH wären in der Eigentümerstrategie insbesondere zum Umgang mit der erhöhten Liquidität zu konkretisieren. (TZ 2)	zugessagt
2	Die vom Stellenbesetzungsgesetz eingeräumte Möglichkeit wäre zu nutzen, freiwerdende Stellen von Mitgliedern von Leitungsorganen bereits sechs Monate vor dem Ende der Funktion auszuscheiden, um eine nahtlose Nachbesetzung der Stelle zu ermöglichen; dies insbesondere dann, wenn das Freiwerden ausreichend lange zuvor bekannt ist. (TZ 4)	umgesetzt
3	Jeder bereits geltende oder künftig zu errichtende Geschäftsführungsvertrag der Bundesbeschaffung GmbH wäre dahingehend anzupassen bzw. abzuschließen, dass eine allfällige Leistungsprämie bzw. Bonifikation zur Gänze nach der Leistungsperiode und nach dem formellen Beschluss durch den Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres ausbezahlt wird. Auch sollten sämtliche Geschäftsführungsverträge die verpflichtend vorgesehene vertragliche Überbindung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex enthalten. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Entscheidungsgründe für die Bestellung von Überwachungsorganen sollten vollständig, transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 5)	zugessagt
5	Der Konsultationsprozess zwischen der Präsidialsektion sowie der Sektion Budget wäre zu vertiefen, um die Eigentümerinteressen mit den strategischen Interessen des Bundeshaushalts in Einklang zu bringen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zu den Wirkungen der Bundesbeschaffung GmbH wäre zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesbeschaffung GmbH zu erwägen, um das strategische Ziel der Einsparungen durch die Aktivitäten der Bundesbeschaffung GmbH verstärkt umsetzen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
7	Im Aufsichtsrat der Bundesbeschaffung GmbH wäre auf eine regelmäßige Erörterung der finanziellen Angemessenheit des Marketingeinsatzes unter dem Aspekt der Kostendeckung sowie der marktbeherrschenden Stellung der Bundesbeschaffung GmbH auf dem Lieferantenmarkt im Hinblick auf die Erfüllung des strategischen Ziels des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses für die Kunden zu drängen bzw. sollte dies im Eigentümer-Jour-fixe ebenfalls Gegenstand der Erörterungen werden. (TZ 9)	umgesetzt
8	Durch eine Gesetzesinitiative wäre der Kundenkreis mit einer Abnahmeverpflichtung gegenüber der Bundesbeschaffung GmbH um jene ausgegliederten Rechtsträger des Bundes zu erweitern, die vom Bund finanziert werden. (TZ 12)	nicht umgesetzt
9	Aufgrund des von der Konferenz der Generalsekretäre erhobenen relativ geringen Anteils der Bundesbeschaffung GmbH am relevanten Beschaffungsvolumen des Bundes wäre eine Initiative zu starten, Bundesbeschaffungen vermehrt über die Bundesbeschaffung GmbH durchzuführen. Dabei sollte erwogen werden, die Verordnungsermächtigung im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Bündelung und Standardisierung des Bedarfs der Bundesdienststellen zu nutzen, um in der Folge den Anteil der Bundesbeschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH zu steigern. Die wirtschaftlichen und technischen Beschaffungsmöglichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH sollten dabei als Richtschnur für die Standardisierung und die Bündelung dienen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
10	Die Beschaffungscontrolling-Verordnung wäre zu erweitern, um die durch Ausnahmesituationen, z.B. die COVID-19-Pandemie, induzierten Beschaffungen zahlenmäßig gesondert und transparent darzustellen. Damit soll die Entwicklung der übrigen Beschaffungen ohne verzerrende Effekte beurteilt werden können. (TZ 14)	nicht umgesetzt
11	Im Zusammenwirken mit der Bundesbeschaffung GmbH wäre eine Veranlagungsstrategie mit klaren Vorgaben zur ebenfalls einzuführenden Veranlagungsrichtlinie festzulegen. (TZ 18)	zugessagt

Fazit

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) setzte die drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um. Das Finanzministerium setzte eine zentrale Empfehlung teilweise und eine weitere zentrale Empfehlung nicht um.

Durch die Umsetzung der zentralen Empfehlung, dem Wachstum des Abrufvolumens der Bundeskunden besondere Beachtung zu schenken, konnte die BBG mittels unterschiedlicher Maßnahmen das Potenzial einer flächendeckenden Marktdurchdringung erhöhen.

Die BBG folgte der zentralen Empfehlung, eine transparente Berechnungsmethode der Einsparungen bei den Einkaufspreisen zu erarbeiten und eine zuverlässige Aussage über die tatsächlich realisierten Einsparungen zu treffen, wodurch eine zielgerichtete Steuerung der strategischen Ausrichtung möglich wurde.

Die zentrale Empfehlung des RH, bei der Neugestaltung des Preismodells dem Aufsichtsrat und dem Finanzministerium zeitgerecht eine fünfjährige Planung über die finanziellen Auswirkungen des neuen Preismodells vorzulegen, setzte die BBG ebenso um. Durch die vom RH empfohlene Gegenüberstellung der Ertragsentwicklung nach altem und neuem Preismodell war die Nachvollziehbarkeit der Angemessenheit der Preisgestaltung unter Ertragsüberlegungen möglich.

Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH an die BBG, im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium die Höhe des im Beteiligungscontrolling ausgewiesenen Umsatzerlöses des Bundes in Bezug auf dessen tatsächliche wirtschaftliche Entstehung kritisch zu hinterfragen und sachgerecht auszuweisen, wurden transparente Prozesse geschaffen.

Das Finanzministerium setzte die zentrale Empfehlung des RH, eine Initiative zu starten, um Bundesbeschaffungen aufgrund des relativ geringen Anteils am relevanten Beschaffungsvolumen vermehrt über die BBG durchzuführen, teilweise um. Durch Bündelung und Standardisierung des Bedarfs könnte die Möglichkeit bestehen, zusätzliche Kostenvorteile zu lukrieren.

Die zentrale Empfehlung, durch eine Gesetzesinitiative den Kundenkreis mit einer Abnahmeverpflichtung gegenüber der BBG um jene ausgegliederten Rechtsträger des Bundes zu erweitern, die vom Bund finanziert werden, setzte das Finanzministerium nicht um. Damit blieben Einsparungspotenziale ungenutzt.

Gesellschafterzuschüsse an die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Bund 2023/25

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
1	0	0	0	0	1	100,0%

Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis Juni 2022 aufgrund eines Verlangens der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter vom 16. Juni 2021 (1706/A, XXVII. Gesetzgebungsperiode) die Beschaffungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Überprüfung umfasste das Wissenschaftsministerium und die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. Prüfungsziel war es, die wirtschaftliche Entwicklung, die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der erhaltenen Gesellschafterzuschüsse sowie die beanspruchten COVID-19-Hilfen der Österreichischen Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Der Bericht enthielt eine Empfehlung.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wären künftige Investitionen der Österreichischen Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie ein allfälliger Zuschussbedarf an die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Das Prinzip der Kostendeckung wäre nach der COVID-19-Pandemie nunmehr wieder anzustreben. (TZ 5)	umgesetzt

Fazit

Die einzige Empfehlung des Berichts ist laut Wissenschaftsministerium seit dem Ende der COVID-19-Pandemie umgesetzt. Das Wissenschaftsministerium als Eigentümer unterziehe Investitionsentscheidungen einer sorgfältigen Prüfung und es werde das Prinzip der Kostendeckung für die Zukunft vorausgesetzt.

Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung

Bund 2023/26

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
45	21	9	2	2	79	97,4 %	

Der RH überprüfte von Oktober 2021 bis Juni 2022 mit Unterbrechungen die Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung. Die Gebarungüberprüfung bezog das Bundesministerium für Finanzen, den Bereich Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung, das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe, den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sowie die Zentralen Services ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2021. Prüfungsziel war es insbesondere, die Eingliederung der Strafsachenstellen der ehemaligen Finanzämter in das neu errichtete „Amt für Betrugsbekämpfung“ – als Finanzstrafbehörde im Rahmen der Umstrukturierung der Finanzverwaltung mit 1. Jänner 2021 – sowie die Organisation, die Abläufe und die Schnittstellen des Bereichs Finanzstrafsachen, die Steuerung und Kennzahlen, die Personalressourcen und IT-Ausstattung sowie das Interne Kontrollsystem und das Risikomanagement zu beurteilen. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Amt für Betrugsbekämpfung		
30	Es wäre sicherzustellen, dass die Entscheidungsgrundlagen für die Erledigungen des Bereichs Finanzstrafsachen und die finanzstrafrechtliche Würdigung von Sachverhalten dokumentiert werden. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
31	Die „Altrückstände“ an nicht bezahlten Geldstrafen wären zu analysieren und verstärkt Maßnahmen zur Beschleunigung der Einbringung zu treffen. (TZ 13)	umgesetzt
32	Im Hinblick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wären die Durchlaufzeiten als Zielgrößen in die Steuerung miteinzubeziehen. (TZ 14)	umgesetzt
33	Angesichts weiterer ruhestandsbedingter Personalabgänge wäre rechtzeitig ein Wissenstransfer zu gewährleisten. (TZ 21)	umgesetzt
34	Der Fachbereich sowie von diesem weitergeleitete Fälle wären in den Arbeitsausgleich miteinzubeziehen, um den gesamten Arbeitsanfall auf die Teams Finanzstrafsachen gleichmäßig verteilen zu können. (TZ 22)	umgesetzt
35	Bei der Durchführung von Projekten wären Eingriffe in die personellen Ressourcen eines wichtigen operativen Bereichs, die dessen Leistungsfähigkeit erheblich negativ beeinträchtigen, zu vermeiden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
36	Im Rahmen des Pilotprojekts wären potenzielle Synergieeffekte zwischen den Fachbereichen Finanzstrafsachen und Steuerfahndung zu erproben und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
37	Eine Bündelung des gesamten Vollzugs – Einhebung, Einbringung und Strafvollzug – in spezialisierten Teams wäre in Erwägung zu ziehen, um eine Optimierung des Verfahrensablaufs und eine Reduzierung der Doppelgleisigkeiten und Schnittstellen zu erreichen. (TZ 24)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
38	In Zusammenarbeit mit den Finanzämtern wäre ein institutionalisierter bzw. standardisierter Informationsaustausch zwischen den Prüforgane und dem Bereich Finanzstrafsachen nach abgeschlossenen Außenprüfungen bzw. Finanzstrafverfahren einzuführen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
39	Die für die finanzstrafrechtliche Würdigung zur Verfügung stehenden Ressourcen wären vermehrt risikoorientiert für eine priorisierte Bearbeitung von mit entsprechenden Hinweisen versehenen Prüffällen einzusetzen. In eine solche Priorisierung wären auch Analysen über den Anlass und den Ausgang abgeschlossener Fälle und relevante – elektronisch übermittelte – Informationen zu Straffällen aus den Innendiensthandlungen der Finanzämter miteinzubeziehen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
40	Für die Entwicklung des neuen IT-Verfahrens Betrugsbekämpfung-Online wäre Personal in ausreichendem Umfang und mit entsprechendem Fachwissen einzuplanen. (TZ 8)	umgesetzt
41	Die vollständige und einheitliche Erfassung der einlangenden Verdachtsmeldungen wäre in einem vorgegebenen Prozess sicherzustellen, um ein adäquates Risikomanagement zu ermöglichen und den Anschein unzulässiger Entscheidungen von vornherein auszuschließen. Dafür wäre zu gewährleisten, dass die Verdachtsmeldungen so weit wie möglich über die automatisierten Eingangsschienen zum Bereich Finanzstrafsachen gelangen und wären alle Verdachtsmeldungen zu erfassen, auch wenn unmittelbar kein finanzstrafrechtlicher Verdacht vorliegt. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
42	Ein effizienter Abbau der offenen Finanzstrafverfahren wäre zu gewährleisten und ein weiteres Anwachsen zu verhindern. Dazu wäre auch eine entsprechende Personalausstattung der Teams Finanzstrafsachen erforderlich. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
43	Die Angabe der Erledigungsart wäre sicherzustellen, da diese eine wesentliche Steuerungsinformation darstellte. (TZ 13)	umgesetzt
44	Das Controlling wäre um Kennzahlen zur Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte zu erweitern. Dabei wäre anzustreben, Verfahrensschritte, bei denen Verzögerungen feststellbar sind, zu optimieren, dabei aber auch auf die angestrebte Qualitätssteigerung Bedacht zu nehmen. (TZ 14)	umgesetzt
45	Es wären einheitlich definierte Kennzahlen und Zählweisen heranzuziehen, um Abweichungen zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
46	Unter Bedachtnahme auf den bestehenden Personalengpass wäre eine funktionsfähige Aufgabenwahrnehmung durch den Bereich Finanzstrafsachen und den zugehörigen Fachbereich sicherzustellen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
47	Angesichts der knappen Personalausstattung des Bereichs Finanzstrafsachen wären die Anzahl und der Umfang von Projekten so zu gestalten, dass die Kerntätigkeit uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
48	Der – nach Umsetzung der Reform – noch bestehende Verbesserungsbedarf im Bereich Finanzstrafsachen wäre weiterzuverfolgen. Dazu wäre(n) die Datengrundlagen für eine gleichmäßige Verteilung der Fälle zu erheben, die Funktionalität der IT-Verfahren zu erweitern, valide Daten und Kennzahlen zur Verfügung zu stellen und die Beschleunigung der Verfahren u.a. durch die Nutzung des IT-gestützten Arbeitsausgleichs zu gewährleisten. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
49	Das Personal im Bereich Finanzstrafsachen wäre im Ausmaß der genehmigten Planstellen aufzustocken. Besonderer Handlungsbedarf besteht dabei bei den Teams in Wien. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
50	Im geplanten IT-gestützten Arbeitsausgleich wären alle Erstbeurteilungen sowie der Arbeitsanfall, der außerhalb der automatisierten Zuteilungsschiene in den Fachbereich gelangt, etwa Aufträge der Staatsanwaltschaften, zu erfassen und diese darin zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugesagt
51	Angesichts der unzureichenden Personalausstattung im Fachbereich Finanzstrafsachen wäre für eine Aufstockung der Personalressourcen im Fachbereich Finanzstrafsachen zu sorgen, damit dieser seine Aufgaben – die fachliche Betreuung der Teams Finanzstrafsachen und die Qualitätssicherung – erfüllen kann. (TZ 23)	umgesetzt
52	Die Zusammenarbeit mit den Finanzämtern wäre zu institutionalisieren und konkrete Ansprechpartner für finanzstrafrechtliche Anfragen zu benennen oder andere Austauschplattformen anzubieten. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
53	Für alle Ergebnisse von Außendienstmaßnahmen und behördeninternen Verdachtsmeldungen wäre eine automationsunterstützte Übermittlungsschiene zu implementieren und die rechtzeitige Anzeigenverpflichtung gemäß § 80 Abs. 1 Finanzstrafgesetz zu gewährleisten. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
54	Das Vier-Augen-Prinzip wäre, im Besonderen bei verfahrensbeendenden Erledigungen, vorzusehen. Dazu wären im Genehmigungserlass entsprechende Vorgaben für Genehmigungsvorbehalte durch Vorgesetzte festzulegen. (TZ 28)	umgesetzt
55	Im bestehenden IT-Verfahren FABE-ST bzw. im geplanten IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online wären die Vorgaben des Genehmigungserlasses zu integrieren. (TZ 28)	umgesetzt
56	Die Auswahl der abgabenbehördlichen Prüfberichte, die einer Erstbeurteilung zu unterziehen sind, wäre soweit möglich auch risikoorientiert aus den IT-Anwendungen der Ämter vorzunehmen. Dabei wäre vor allem auf eine generalpräventive Wirkung der Tätigkeit der Finanzstrafbehörden zu achten. (TZ 30)	zugestimmt
57	Bundesweit wäre zu analysieren, welche Informationen der Abgabenbehörden im Zusammenhang mit erfolgreich abgeschlossenen Finanzstrafverfahren zur Verfügung stehen. (TZ 31)	umgesetzt
58	Die Anforderungen an eine fachliche Ausbildung im Finanzstrafrecht wären zu erheben und die Richtlinie Funktionsausbildung diesen Anforderungen anzupassen. (TZ 33)	umgesetzt
59	Unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legislativen Anpassungsbedarfs wären Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben. (TZ 34)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Anwendung des im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Verkürzungszuschlags wäre durch weitere Maßnahmen zu forcieren; dies könnte zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörden beitragen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Der Bereich Finanzstrafsachen wäre stärker im Ziel-Maßnahmensystem der Wirkungsorientierung abzubilden, um der Relevanz dieses Bereichs gerecht zu werden. Dazu wären – entsprechend der Bedeutung dieses Bereichs – angemessene, aussagekräftige Kennzahlen und Maßnahmen festzulegen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Anbindung an den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz und die Digitalisierung bei Spruchsenatsfällen wäre konsequent weiterzuerfolgen. Dadurch würden die Kommunikation zwischen dem Amt für Betrugsbekämpfung und den Gerichten verbessert, Systembrüche vermieden und Verfahrensschritte beschleunigt. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die bestehenden Mängel im IT-Verfahren für den Bereich Finanzstrafsachen wären – soweit zweckmäßig und wirtschaftlich – zeitnah zu beheben und Verbesserungsvorschläge umzusetzen, so dass ein reibungsloser IT-unterstützter Arbeitsablauf gewährleistet werden kann. Spätestens im neuen IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online sollte dies erfolgt sein. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	Für die Bereichsleitung und die Teamleitungen wären Datenexporte in Excel zu ermöglichen, so dass – im Hinblick auf eine effiziente Steuerung der Arbeitsabläufe – tagesaktuelle Auswertungen erstellt werden können. (TZ 8)	zugestimmt
6	Für das IT-Verfahren FABE-ST – und in der Folge auch für das IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online – wäre eine eigene Verfahrensbetreuung sicherzustellen, um den Bediensteten eine technische Verfahrensunterstützung zu bieten. (TZ 8)	umgesetzt
7	Jene Kennzahlen, die für die Analyse und Steuerung des Arbeitsanfalls, der Verfahren und der Ressourcen im Bereich Finanzstrafsachen notwendig sind, wären im Managementinformationssystem Leistungsorientierte Steuerung möglichst rasch zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Der Validierungsprozess der implementierten Kennzahlen wäre abzuschließen. (TZ 9)	k.A.
9	Den Führungskräften und den übrigen mit der Leistungssteuerung befassten Bediensteten wären Datenexporte aus dem IT-Verfahren FABE-ST zu ermöglichen, um Daten und Auswertungen tagesaktuell zur Verfügung zu haben. (TZ 9)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die Anzahl der Eingänge (z.B. Anzeigen) wäre als Kennzahl in das Managementinformationssystem Leistungsorientierte Steuerung aufzunehmen, um den Arbeitsanfall und die Arbeitsbelastung des Bereichs Finanzstrafsachen insgesamt sowie der einzelnen Teams ermitteln und steuern zu können. (TZ 9)	umgesetzt
11	Für Steuerungszwecke wäre die Dauer jedes Verfahrensabschnitts (Durchlaufzeit) zu erfassen und dabei insbesondere auch die Dauer von der Eröffnung eines Geschäftsfalls bis zu weiteren Aktivitäten einzubeziehen, insbesondere die Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. (TZ 9)	umgesetzt
12	Standardisierte Auswertungen über den Arbeitsanfall wären zu ermöglichen, um eine effiziente Steuerung und risikoorientierte Bearbeitung zu gewährleisten. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
13	IT-Anwendungen wären so zu gestalten, dass diese eine wirksame Hilfestellung bei der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für Erledigungen im Bereich Finanzstrafsachen sind. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
14	Die Grundlagen für Steuerungskennzahlen wären aus den bestehenden IT-Anwendungen der Finanzverwaltung zu ermitteln und fehleranfällige händisch geführte Listen zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt
15	Es sollte darauf geachtet werden, dass sämtliche erforderliche Daten in den IT-Anwendungen abgebildet sind und für Auswertungen herangezogen werden können. (TZ 13)	umgesetzt
16	Bei Implementierung neuer IT-Verfahren wäre darauf zu achten, dass jene Leistungskennzahlen, die zu Steuerungszwecken in den Zielvereinbarungen festgelegt wurden, auch weiterhin zur Verfügung stehen. (TZ 14)	umgesetzt
17	Für eine risikoadäquate und effiziente Steuerung des Bereichs Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung wären die notwendigen Kennzahlen im Managementinformationssystem Leistungsorientierte Steuerung zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	umgesetzt
18	Bei künftigen Projekten wäre eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation vom Projektbeginn bis zum Projektabschluss sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Das allgemeine Organisationshandbuch wäre möglichst rasch in Geltung zu setzen. (TZ 19)	k.A.
20	Der geplante IT-gestützte Arbeitsausgleich wäre weiterhin zu forcieren, wobei auch sämtliche einlangende Verdachtsmeldungen miteinzubeziehen wären. (TZ 22)	umgesetzt
21	Die Möglichkeit der Online-Quittung für die Finanzpolizei wäre zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
22	Zwischen den für die Einbringung der Finanzstrafen anzuwendenden IT-Anwendungen wären Schnittstellen vorzusehen, um den teilweise redundanten Erfassungs- und Dokumentationsaufwand zu reduzieren. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
23	Die gesetzliche Ermächtigung für den Informationsaustausch zwischen dem Amt für Betrugsbekämpfung und den Ämtern (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge) wäre in der IT abzubilden. (TZ 26)	umgesetzt
24	Die Eingangsschienen sämtlicher Anzeigen und Meldungen der Ämter, die in das IT-Verfahren FABE-ST übermittelt wurden, wären automatisiert zu dokumentieren und eine Auswertung dieser Fälle nach Eingangskanal sowie nach Erledigungsart zu ermöglichen, um auch entsprechende Risikoanalysen und Steuerungsmaßnahmen durchführen zu können. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
25	Das zentrale Projekt für ein einheitliches Risikomanagementsystem wäre möglichst rasch fertigzustellen, um in der Folge auch die Umsetzung des Risikomanagements im Amt für Betrugsbekämpfung zu ermöglichen. (TZ 29)	zugesagt
26	Eine Anpassung der finanzstrafrechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von steuerlichen Verlusten an jene bei Erzielung von Gewinnen wäre weiterzuverfolgen. Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen wäre im Sinne der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen – allenfalls in Anlehnung an vergleichbare Vorgehensweisen anderer EU-Mitgliedstaaten – zu prüfen. (TZ 30)	umgesetzt
27	Im IT-Verfahren FABE-ST bzw. im geplanten IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online wäre zu ermöglichen, den im Vorerhebungsverfahren ermittelten Verjährungszeitpunkt anzumerken, so dass Auswertungen zur Priorisierung der zu bearbeitenden Fälle durchgeführt werden können. (TZ 32)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Mit dem Bundesministerium für Justiz wären legislative Maßnahmen zur Eindämmung des Verjährungsrisikos bei gerichtlich strafbaren Finanzdelikten zu erwägen. (TZ 32)	umgesetzt
29	Bei Vorliegen einer Hemmung der Einbringung einer verhängten Finanzstrafe wäre zu ermöglichen, dies im IT-Verfahren abzubilden. (TZ 32)	zugessagt
40	Für die Entwicklung des neuen IT-Verfahrens Betrugsbekämpfung-Online wäre Personal in ausreichendem Umfang und mit entsprechendem Fachwissen einzuplanen. (TZ 8)	umgesetzt
41	Die vollständige und einheitliche Erfassung der einlangenden Verdachtsmeldungen wäre in einem vorgegebenen Prozess sicherzustellen, um ein adäquates Risikomanagement zu ermöglichen und den Anschein unzulässiger Entscheidungen von vornherein auszuschließen. Dafür wäre zu gewährleisten, dass die Verdachtsmeldungen so weit wie möglich über die automatisierten Eingangsschienen zum Bereich Finanzstrafsachen gelangen und wären alle Verdachtsmeldungen zu erfassen, auch wenn unmittelbar kein finanzstrafrechtlicher Verdacht vorliegt. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
42	Ein effizienter Abbau der offenen Finanzstrafverfahren wäre zu gewährleisten und ein weiteres Anwachsen zu verhindern. Dazu wäre auch eine entsprechende Personalausstattung der Teams Finanzstrafsachen erforderlich. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
43	Die Angabe der Erledigungsart wäre sicherzustellen, da diese eine wesentliche Steuerungsinformation darstellte. (TZ 13)	umgesetzt
44	Das Controlling wäre um Kennzahlen zur Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte zu erweitern. Dabei wäre anzustreben, Verfahrensschritte, bei denen Verzögerungen feststellbar sind, zu optimieren, dabei aber auch auf die angestrebte Qualitätssteigerung Bedacht zu nehmen. (TZ 14)	umgesetzt
45	Es wären einheitlich definierte Kennzahlen und Zählweisen heranzuziehen, um Abweichungen zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
46	Unter Bedachtnahme auf den bestehenden Personalengpass wäre eine funktionsfähige Aufgabenwahrnehmung durch den Bereich Finanzstrafsachen und den zugehörigen Fachbereich sicherzustellen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
47	Angesichts der knappen Personalausstattung des Bereichs Finanzstrafsachen wären die Anzahl und der Umfang von Projekten so zu gestalten, dass die Kerntätigkeit uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
48	Der – nach Umsetzung der Reform – noch bestehende Verbesserungsbedarf im Bereich Finanzstrafsachen wäre weiterzuverfolgen. Dazu wäre(n) die Datengrundlagen für eine gleichmäßige Verteilung der Fälle zu erheben, die Funktionalität der IT-Verfahren zu erweitern, valide Daten und Kennzahlen zur Verfügung zu stellen und die Beschleunigung der Verfahren u.a. durch die Nutzung des IT-gestützten Arbeitsausgleichs zu gewährleisten. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
49	Das Personal im Bereich Finanzstrafsachen wäre im Ausmaß der genehmigten Planstellen aufzustocken. Besonderer Handlungsbedarf besteht dabei bei den Teams in Wien. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
50	Im geplanten IT-gestützten Arbeitsausgleich wären alle Erstbeurteilungen sowie der Arbeitsanfall, der außerhalb der automatisierten Zuteilungsschiene in den Fachbereich gelangt, etwa Aufträge der Staatsanwaltschaften, zu erfassen und diese darin zu berücksichtigen. (TZ 22)	zugessagt
51	Angesichts der unzureichenden Personalausstattung im Fachbereich Finanzstrafsachen wäre für eine Aufstockung der Personalressourcen im Fachbereich Finanzstrafsachen zu sorgen, damit dieser seine Aufgaben – die fachliche Betreuung der Teams Finanzstrafsachen und die Qualitätssicherung – erfüllen kann. (TZ 23)	umgesetzt
52	Die Zusammenarbeit mit den Finanzämtern wäre zu institutionalisieren und konkrete Ansprechpartner für finanzstrafrechtliche Anfragen zu benennen oder andere Austauschplattformen anzubieten. (TZ 26)	umgesetzt
53	Für alle Ergebnisse von Außendienstmaßnahmen und behördeninternen Verdachtsmeldungen wäre eine automationsunterstützte Übermittlungsschiene zu implementieren und die rechtzeitige Anzeigenverpflichtung gemäß § 80 Abs. 1 Finanzstrafgesetz zu gewährleisten. (TZ 27)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
54	Das Vier-Augen-Prinzip wäre, im Besonderen bei verfahrensbeendenden Erledigungen, vorzusehen. Dazu wären im Genehmigungserlass entsprechende Vorgaben für Genehmigungsvorbehalte durch Vorgesetzte festzulegen. (TZ 28)	umgesetzt
55	Im bestehenden IT-Verfahren FABE-ST bzw. im geplanten IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online wären die Vorgaben des Genehmigungserlasses zu integrieren. (TZ 28)	umgesetzt
56	Die Auswahl der abgabenbehördlichen Prüfberichte, die einer Erstbeurteilung zu unterziehen sind, wäre soweit möglich auch risikoorientiert aus den IT-Anwendungen der Ämter vorzunehmen. Dabei wäre vor allem auf eine generalpräventive Wirkung der Tätigkeit der Finanzstrafbehörden zu achten. (TZ 30)	zugesagt
57	Bundesweit wäre zu analysieren, welche Informationen der Abgabenbehörden im Zusammenhang mit erfolgreich abgeschlossenen Finanzstrafverfahren zur Verfügung stehen. (TZ 31)	umgesetzt
58	Die Anforderungen an eine fachliche Ausbildung im Finanzstrafrecht wären zu erheben und die Richtlinie Funktionsausbildung diesen Anforderungen anzupassen. (TZ 33)	umgesetzt
59	Unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legislatischen Anpassungsbedarfs wären Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und vier teilweise um.

Die drei an das Amt für Betrugsbekämpfung gerichteten zentralen Empfehlungen setzte dieses teilweise um.

Die Umsetzung der Empfehlungen ermöglicht es, die vom RH aufgezeigten Verbesserungs- und Entwicklungspotenziale im Bereich Finanzstrafsachen zu nutzen.

Die zentrale Empfehlung, die bestehenden Mängel im IT-Verfahren für den Bereich Finanzstrafsachen zeitnah zu beheben und Verbesserungen vorzunehmen, setzte das Finanzministerium teilweise um, indem es einen Teil der Mängel bereits im bestehenden Verfahren FABE-ST beseitigte. Der RH wies angesichts der zahlreichen Mängel auf die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung spätestens im neuen IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online hin, um eine voll funktionierende IT-Unterstützung gewährleisten zu können.

Das Finanzministerium implementierte jene Kennzahlen, die für die Analyse und Steuerung des Arbeitsanfalls, der Verfahren und der Ressourcen im Bereich Finanzstrafsachen notwendig sind, im Managementinformationssystem „Leistungsorientierte Steuerung“ (LoS). Durch die Einbeziehung des Bereichs Finanzstrafsachen in dieses Instrument ermöglichte das Finanzministerium dem Bereich eine zentrale Steuerung und Analysen.

Für einlangende Verdachtsmeldungen initiierten das Finanzministerium und das Amt für Betrugsbekämpfung das Projekt Anzeige- und Risikomanagement, das zur Zeit des Nachfrageverfahrens im Abschluss war. Dieses sollte technisch im IT-Verfahren Betrugsbekämpfung-Online umgesetzt werden. Damit sei die zentrale Empfehlung umgesetzt worden, den geplanten IT-gestützten Arbeitsausgleich weiterhin zu forcieren. Mit dieser Maßnahme setzten das Finanzministerium und das Amt für Betrugsbekämpfung auch die zentrale Empfehlung teilweise um, die vollständige und einheitliche Erfassung der einlangenden Verdachtsmeldungen in einem vorgegebenen Prozess sicherzustellen, um ein adäquates Risikomanagement zu ermöglichen und den Anschein unzulässiger Entscheidungen von vornherein auszuschließen.

Durch die teilweise Umsetzung der zentralen Empfehlung, den – nach Umsetzung der Reform – noch bestehenden Verbesserungsbedarf im Bereich Finanzstrafsachen weiterzuerfolgen, indem u.a. die Beschleunigung der Verfahren durch die Nutzung des IT-gestützten Arbeitsausgleichs gewährleistet wird, konnten weitere vom RH aufgezeigte Potenziale genutzt werden. Im LoS werde die monatliche Belastungsanalyse auf Grundlage der Kennzahl Gewichtung Arbeitsvorräte durchgeführt. Außerdem erfolge eine individuelle Fallumschichtung je nach Ressourcen und Arbeitsbelastung durch die Bereichsleitung.

Ebenfalls teilweise setzten das Finanzministerium und das Amt für Betrugsbekämpfung die zentrale Empfehlung um, das Personal im Bereich Finanzstrafsachen im Ausmaß der genehmigten Planstellen aufzustocken. Besonderer Handlungsbedarf besteht dabei bei den Teams in Wien. Für die Teams Finanzstrafsachen wurde der Personaldeckel für das Jahr 2024 von 145 auf 167 Vollzeitäquivalente erhöht. Mit diesem Personalstand wurde auch das Personal des zweiten Einhebungs-, Einbringungs- und Strafvollzugsteams, mit Ausnahme der Teamleitung, dotiert. Die Arbeitsplätze der österreichweit 19 Teams, inklusive der Teams in Wien, seien besetzt worden bzw. würden sich in der Ausschreibungsphase befinden.

Sanierung Parlamentsgebäude

Bund 2023/27

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
17	2	12	0	0	31	100,0 %	

Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis April 2023 bei der Parlamentsdirektion und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) die Abwicklung des Projekts „Sanierung Parlament“ mit den Schwerpunkten Organisation, Termin-, Kosten- und Budgetentwicklung, Vergaben und Nachhaltigkeit. Die Gebarungsüberprüfung baute auf den ersten beiden RH-Berichten zur Sanierung des Parlamentsgebäudes auf. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2022, berücksichtigt sind aber auch aktuelle Entwicklungen. Der RH zielt mit dem vorliegenden Bericht und dem damit verbundenen Beratungsansatz darauf ab, Fehlentwicklungen aufzuzeigen, Risiken zu skizzieren und Empfehlungen auszusprechen. Dabei steht bei seinen Empfehlungen im Mittelpunkt, wie in Zukunft öffentliche Bauherren bei der Sanierung von historischen Gebäuden mit einer großen öffentlichen Bedeutung vorgehen sollen. Die damit verbundene Wirkung soll zu einem Mehrwert und Nutzen führen, um zukünftigen Mängeln präventiv zu begegnen und Verbesserungspotenziale zu heben. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.		
1	Festgelegte Prozesse wären einzuhalten und zeitnah abzuwickeln. Sollten sich Prozesse als nicht praktikabel erweisen, wären sie entsprechend anzupassen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Behebung noch offener Mängel wäre zeitnah abzuschließen; bei ungerechtfertigter Ablehnung von Mängeln seitens der Auftragnehmer wäre das Entgelt entsprechend zu kürzen. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht wären zeitgerecht – vor allem für die Erstellung eines Ausführungsterminplans – zu beauftragen. (TZ 9)	umgesetzt
4	Zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. spätestens zu Baubeginn sollte ein Ausführungsterminplan mit allen Hauptleistungen inklusive Ausbauphase und mit allen Pönalterminen zur Verfügung stehen. (TZ 9)	umgesetzt
5	Ein Termincontrolling mit regelmäßigen Soll-Ist-Vergleichen und einer Ursachen-Wirkungs-Analyse bzw. Abweichungsanalyse mit Sphärenzuteilung wäre zu vereinbaren und einzufordern; bei Abweichungen wäre gegenzusteuern. (TZ 9)	umgesetzt
6	Es wären Maßnahmen zu ergreifen, um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Berichte zum Termincontrolling zu verbessern; der Schwerpunkt wäre auf aktuelle und wesentliche Informationen zu legen. (TZ 9)	umgesetzt
7	Bei künftigen Projekten wäre ein gesamthafter Budget- und Kostenrahmen zu definieren, der sämtliche einem Projekt zuordenbare Kostenbestandteile (inklusive aller vom Projekt ausgelösten Kosten) enthält. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Über die gesamte Projektlaufzeit hinweg wäre für die Nachvollziehbarkeit der Kosten zwischen sämtlichen Ebenen der Kosten-Berichterstattung zu sorgen. (TZ 16)	umgesetzt
9	Änderungen wesentlicher Bestandteile der Kosten-Berichterstattung wären mit allen betroffenen Beratungs- und Entscheidungsgremien vorabzustimmen, um eine kontinuierliche Kostenverfolgung sicherzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
10	Künftig wäre auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen der beauftragten Planer und Konsulenten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung sowie der Prüfung von Kostenermittlungen, zu achten; mangelhafte Leistungen wären rechtzeitig zu sanktionieren. (TZ 16)	umgesetzt
11	Bei künftigen Projekten wären gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern – auf Grundlage von Überlegungen zur Kosteneffizienz – Änderungsstopps für Nutzerwünsche als Meilensteine im Projekt zu definieren. Etwaige notwendige Kostensteuerungsmaßnahmen wären dabei parallel zu diesen Meilensteinen auszuarbeiten und mitzuführen. (TZ 16)	umgesetzt
12	Im Qualitätssicherungsprozess der Ausschreibungsunterlagen wäre auf eine konsequente Abarbeitung sämtlicher Anmerkungen von am Prüfprozess beteiligten Auftragnehmern zu achten, um Lücken in den Leistungsverzeichnissen zu verhindern und Mehrkosten hintanzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
13	Die Mengen der Mehr- bzw. Minderkostenforderungen wären exakt zu ermitteln, um die Kosten in einer höheren Detailgenauigkeit für die Kostenplanung berücksichtigen zu können. (TZ 19)	umgesetzt
14	Bei Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden wäre auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erkundung von Schad- und Störstoffen zu achten sowie dies durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
17	Die zu Projektbeginn festgelegten Valorisierungsprozentsätze wären zu plausibilisieren und aktuelle Entwicklungen miteinfließen zu lassen. (TZ 15)	umgesetzt
Parlamentsdirektion		
1	Festgelegte Prozesse wären einzuhalten und zeitnah abzuwickeln. Sollten sich Prozesse als nicht praktikabel erweisen, wären sie entsprechend anzupassen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Behebung noch offener Mängel wäre zeitnah abzuschließen; bei ungerechtfertigter Ablehnung von Mängeln seitens der Auftragnehmer wäre das Entgelt entsprechend zu kürzen. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht wären zeitgerecht – vor allem für die Erstellung eines Ausführungsterminplans – zu beauftragen. (TZ 9)	zugesagt
4	Zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. spätestens zu Baubeginn sollte ein Ausführungsterminplan mit allen Hauptleistungen inklusive Ausbauphase und mit allen Pönalterminen zur Verfügung stehen. (TZ 9)	zugesagt
5	Ein Termincontrolling mit regelmäßigen Soll-Ist-Vergleichen und einer Ursachen-Wirkungs-Analyse bzw. Abweichungsanalyse mit Sphärenzuteilung wäre zu vereinbaren und einzufordern; bei Abweichungen wäre gegenzusteuern. (TZ 9)	zugesagt
6	Es wären Maßnahmen zu ergreifen, um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Berichte zum Termincontrolling zu verbessern; der Schwerpunkt wäre auf aktuelle und wesentliche Informationen zu legen. (TZ 9)	zugesagt
7	Bei künftigen Projekten wäre ein gesamthafter Budget- und Kostenrahmen zu definieren, der sämtliche einem Projekt zuordenbare Kostenbestandteile (inklusive aller vom Projekt ausgelösten Kosten) enthält. (TZ 11)	zugesagt
8	Über die gesamte Projektlaufzeit hinweg wäre für die Nachvollziehbarkeit der Kosten zwischen sämtlichen Ebenen der Kosten-Berichterstattung zu sorgen. (TZ 16)	zugesagt
9	Änderungen wesentlicher Bestandteile der Kosten-Berichterstattung wären mit allen betroffenen Beratungs- und Entscheidungsgremien vorabzustimmen, um eine kontinuierliche Kostenverfolgung sicherzustellen. (TZ 16)	zugesagt
10	Künftig wäre auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen der beauftragten Planer und Konsulenten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung sowie der Prüfung von Kostenermittlungen, zu achten; mangelhafte Leistungen wären rechtzeitig zu sanktionieren. (TZ 16)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Bei künftigen Projekten wären gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern – auf Grundlage von Überlegungen zur Kosteneffizienz – Änderungsstopps für Nutzerwünsche als Meilensteine im Projekt zu definieren. Etwaige notwendige Kostensteuerungsmaßnahmen wären dabei parallel zu diesen Meilensteinen auszuarbeiten und mitzuführen. (TZ 16)	zugelassen
12	Im Qualitätssicherungsprozess der Ausschreibungsunterlagen wäre auf eine konsequente Abarbeitung sämtlicher Anmerkungen von am Prüfprozess beteiligten Auftragnehmern zu achten, um Lücken in den Leistungsverzeichnissen zu verhindern und Mehrkosten hintanzuhalten. (TZ 18)	zugelassen
13	Die Mengen der Mehr- bzw. Minderkostenforderungen wären exakt zu ermitteln, um die Kosten in einer höheren Detailgenauigkeit für die Kostenplanung berücksichtigen zu können. (TZ 19)	zugelassen
14	Bei Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden wäre auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erkundung von Schad- und Störstoffen zu achten sowie dies durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. (TZ 23)	zugelassen
15	Auf die Vorgaben der technischen Richtlinien betreffend den organisatorischen Brandschutz wäre zu achten. Dazu zählen beispielsweise die jährliche Evaluierung der Brandschutzordnung, die nachweisliche Kenntnisnahme der Mitarbeitenden und Abgeordneten darüber sowie die laufende Überprüfung der Gültigkeit der Brandschutzpässe. (TZ 26)	umgesetzt
16	Der Bedarf an angemieteten Flächen wäre laufend zu beurteilen und dabei das Ausmaß der Mietflächen im Sinne einer sparsamen Vorgangsweise festzulegen. Zudem wäre künftig von Erweiterungen der angemieteten Flächen abzusehen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die BIG setzte drei zentrale Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Die Parlamentsdirektion setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um, die Umsetzung von vier zentralen Empfehlungen sagte sie zu.

Die zentralen Empfehlungen zur rechtzeitigen Erstellung eines Ausführungsterminplans, zur Berücksichtigung von Nutzerwünschen und zur Qualitätssicherung bei den Ausschreibungsunterlagen setzte die BIG um, indem sie den Prozess der Erstellung eines Ausführungsterminplans im unternehmensinternen BIG-Kodex fest schrieb, Änderungen der Nutzerwünsche nach Freigabe der Projektrealisierung grundsätzlich nicht vorsah und die Anmerkungen zu Ausschreibungsunterlagen sämtlicher Projektbeteiligter prozessmäßig berücksichtigte.

Die zentrale Empfehlung, auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erkundung von Schad- und Störstoffen zu achten, setzte die BIG teilweise um: Sie achte prinzipiell im Rahmen ihrer Projektabwicklung auf eine Schadstoff- und Störstofferkundung, wies aber auf die besonderen Rahmenbedingungen der Sanierung des Parlamentsgebäudes hin.

Die Parlamentsdirektion sagte die Umsetzung von vier zentralen Empfehlungen bei ähnlichen zukünftigen Projekten zu. Die zentrale Empfehlung, den Bedarf an angemieteten Flächen laufend zu beurteilen und das Ausmaß der Mietflächen im Sinne einer sparsamen Vorgangsweise festzulegen, setzte sie teilweise um, indem sie Teile von angemieteten Flächen weitergab und eine Konzentration der Standorte um das Parlamentsgebäude plante.

Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/28

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
0	2	1	0	0	3	100,0 %	

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2022 die Wiener Staatsoper GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Wiener Staatsoper GmbH“ (Reihe Bund 2018/32) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte und eine teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH drei Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Wiener Staatsoper GmbH		
1	Die Verrechnungssätze für das Wiener Staatsballett wären in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Das System der Weiterverrechnung für Vorstellungsdienste des Bühnenorchesters in der Volksoper Wien wäre im Hinblick auf die Kostendeckung weiterzuentwickeln und eine weitere Angleichung an die tatsächlichen Kosten anzustreben. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die in Entwicklung befindlichen Leistungskennzahlen für das künstlerische Ensemble wären in die Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder miteinzubeziehen. (TZ 7)	zugesagt

Fazit

Von diesen Empfehlungen setzte die Wiener Staatsoper GmbH zwei teilweise um, bei der dritten sagte sie die Umsetzung zu.

Die Wiener Staatsoper GmbH verfolgte hinsichtlich des Wiener Staatsballetts und des Bühnenorchesters das Prinzip der Kostenwahrheit im Konzern weiter bzw. sagte Verbesserungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Bühnenorchesters zu. Die Verrechnungssätze für das Wiener Staatsopernballett mit der Volksoper Wien GmbH wurden weiter erhöht; eine erste Evaluierung soll in der Saison 2025/26 erfolgen. Auch die Angleichung der Verrechnungssätze an die tatsächlichen Kosten für die Vorstellungsdienste des Bühnenorchesters in der Wiener Volksoper setzte die Wiener Staatsoper GmbH teilweise um. Laut Ziel- und Leistungsvereinbarung hatte die Wiener Staatsoper GmbH mit der Bundestheater-Holding GmbH außerdem Bandbreiten für Leistungskennzahlen für das künstlerische Ensemble und die Technik bis zum 31. August 2025

zu entwickeln. Im Anschluss daran wollte sie die für die Staatsoper adaptierten Leistungskennzahlen in die Überlegungen hinsichtlich der Orchestergröße einbeziehen.

Nachhaltigkeit des Pensionssystems

Bund 2023/29

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	6	13	49	0	78	37,2 %

Der RH überprüfte von April 2022 bis September 2022 die Prozesse und Parameter zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems. Prüfungsziel war es, zu beurteilen, ob die Mechanismen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems effektiv waren. Das bedingte insbesondere eine Beurteilung der Arbeit der Alterssicherungskommission bei den „Langfristgutachten“, der gesetzlichen Änderungen im Pensionsrecht und der tatsächlichen Veränderungen, z.B. beim Pensionsantrittsalter und der Pensionshöhe. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2017 (Gründung der Alterssicherungskommission) bis 2021 (Erstellung des letzten „Langfristgutachtens“), wobei der RH auch frühere Entwicklungen, u.a. die Pensionsharmonisierung 2004, und spätere Entwicklungen (insbesondere das „Mittelfristgutachten“ 2022) soweit als möglich berücksichtigte. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
3	Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz über die noch bestehenden Sonder- bzw. Zusatzpensionssysteme sowie die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge auf aggregierter Ebene wären zu prüfen (z.B. Meldungen aggregierter Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“). (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Für eine einheitliche Definition und Verwendung der Begriffe für die öffentlichen Mittel und den Aufwand in der gesetzlichen Pensionsversicherung wäre zu sorgen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Auf eine Veränderung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach dem Alterssicherungskommissions-Gesetz wäre hinzuwirken, um eine einfache Berichtsstruktur und eine Gesamtaussage über die Nachhaltigkeit des Pensionssystems zu ermöglichen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
6	Auf eine vollständige Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zu Berichten über die Nachhaltigkeit des Pensionssystems wäre hinzuwirken. (TZ 9)	nicht umgesetzt
7	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung wie gesetzlich vorgesehen alle drei Jahre dem Nationalrat die Berichte nach dem Alterssicherungskommissions-Gesetz vorlegt, dies unabhängig davon, ob Vorschläge für Reformmaßnahmen enthalten sind. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Es wäre auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken, die im Fall einer Vakanz des Vorsitzes und seiner Stellvertretung jedenfalls die Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission sicherstellt. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Bei der Planung der Sitzungstermine und Einholung der Vorarbeiten der Wirtschaftsforschungsinstitute wäre sicherzustellen, dass die Arbeitsergebnisse der Alterssicherungskommission rechtzeitig erstellt werden. (TZ 10)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Auf eine Erweiterung des Mandats der Alterssicherungskommission wäre hinzuwirken, um eine umfassende Beurteilung des Pensionssystems unter Einbeziehung der Angemessenheit der Leistungen, der privaten Pensionsvorsorge und aktueller Gesetzesvorhaben zu ermöglichen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In der Alterssicherungskommission wäre auf eine gesetzliche Erweiterung des Kreises der Fachexpertinnen und -experten aus allen relevanten Bereichen – etwa Arbeitsmarkt, Demografie und Versicherungsmathematik – hinzuwirken. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Auf eine Beratung und Beschlussfassung der Alterssicherungskommission vor Abstimmung der Gutachten mit den befassten Ministerinnen und Ministern wäre hinzuwirken. (TZ 14)	nicht umgesetzt
13	Auf eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen an die Mitglieder der Alterssicherungskommission und ausreichende Diskussionszeit wäre hinzuwirken, um diesen eine eingehende Analyse und Erörterung zu ermöglichen. (TZ 14)	umgesetzt
14	Die Einräumung eines Antragsrechts sowie eines Stimmrechts für fachliche und methodische Themen an die Fachexpertinnen und -experten wäre zu prüfen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
15	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Alterssicherungskommission nicht nur die Prognose bestätigt, sondern auch eine eigenständige und aussagekräftige Analyse vornimmt und einen allfälligen Handlungsbedarf feststellt. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Die Berechnungen zum „Langfristgutachten“ wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 15)	zugesagt
17	Für die Erstellung des „Langfristgutachtens“ wäre die Qualitätssicherung zu verbessern, z.B. durch eine Prüfung. (TZ 15)	umgesetzt
18	Die Daten des „Langfristgutachtens“ wären in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	umgesetzt
19	Neben der gesonderten Darstellung von gesetzlicher Pensionsversicherung und Beamtenpensionen wäre auch auf eine Gesamtbetrachtung beider Systeme hinzuwirken. (TZ 15)	nicht umgesetzt
20	In den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen wären die tatsächlichen Auswirkungen möglichst realistisch einzuschätzen. (TZ 16)	zugesagt
21	Bei Erfüllung der Voraussetzungen wären auch die langfristigen finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben abzuschätzen. (TZ 16)	zugesagt
22	Die finanziellen Auswirkungen von gesetzlichen Maßnahmen im Pensionsrecht wären im Nachhinein systematisch zu bewerten, um auf unerwünschte Effekte zeitgerecht reagieren zu können. (TZ 16)	zugesagt
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass gesetzliche Änderungen im Pensionsrecht nach einer langfristigen Strategie und unter Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Auswirkungen erfolgen. Wichtige Handlungsfelder wären dabei die weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters, die gezielte Bekämpfung von Invalidität und ein nachhaltiger Umgang mit Pensionsanpassungen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
24	Es wäre zu prüfen, ob besondere Voraussetzungen im Gesetzgebungsprozess der Sicherung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems zuträglich wären, etwa indem davor die Alterssicherungskommission damit befasst wird oder die finanziellen Folgen evaluiert werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
25	Es wäre grundsätzlich auf die Pensionsanpassung gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (Anpassungsfaktor) hinzuwirken. Sozialen Aspekten wäre durch treffsichere Instrumente, etwa die Ausgleichszulage, zu begegnen. Im Falle einer längerfristigen Entwicklung der Beitragseinnahmen unter der Inflation bzw. der allgemeinen Einkommensentwicklung wären die Pensionen unter Berücksichtigung der fiskalischen Gesamtsituation und der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen. (TZ 19)	zugesagt
26	Unter Einbeziehung der Entwicklung der Lebenserwartung wäre ein strategisches Ziel zum effektiven Pensionsantrittsalter zu definieren, dessen Einhaltung regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen. (TZ 21, TZ 26)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Im Rahmen der Zielsetzung zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters wäre zu berücksichtigen, dass der Anteil vorzeitiger Alterspensionen bei Männern 2021 noch immer hoch war. Die bisherigen Erfahrungen bei Invaliditätspensionen sowie eine etwaige Anpassung beim gesetzlichen Pensionsantrittsalter wären ebenfalls zu berücksichtigen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
28	Aufgrund der Bedeutung der Pensionshöhe für die Finanzierung des Pensionssystems und für die sozialen Folgen der dargestellten Entwicklungen wäre eine differenziertere Analyse mit unterschiedlichen Kennzahlen (nominelle und reale Entwicklung der Pensionshöhe, „benefit ratio“, Ersatzraten) vorzunehmen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
29	Bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen wären auch die erhöhend und absenkend wirkenden Einflussfaktoren miteinzubeziehen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
30	Ebenso wären bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen die Gründe für die bisherige und zukünftige Entwicklung miteinzubeziehen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
31	Die (künftige) Entwicklung des Bundesbeitrags für Pensionen wäre im Hinblick auf den fiskalischen Spielraum genau zu beobachten; erforderlichenfalls wären Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung vorzuschlagen. Falls ein Beitrag des Pensionssystems zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen wird, wären kurz- und mittelfristig Maßnahmen im Bereich der Pensionsanpassung und langfristig Maßnahmen im Bereich des Pensionsantrittsalters am effektivsten. (TZ 31)	nicht umgesetzt
32	In künftigen „Langfristgutachten“ wären die Ursachen von Ergebnisveränderungen gegenüber den Vorgutachten zu analysieren und quantifizierte Einschätzungen dazu aufzunehmen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
33	In den „Langfristgutachten“ wären auch Analysen anderer Einrichtungen zur langfristigen Entwicklung der Pensionsausgaben zu berücksichtigen sowie methodische und inhaltliche Unterschiede zu analysieren. (TZ 34)	nicht umgesetzt
34	Auch für den nationalen Teil des „Langfristgutachtens“ wären Szenarien zu entwickeln und zu veröffentlichen. Dies sollte insbesondere umstrittene Parameter (z.B. das Produktivitätswachstum), aber auch konkrete Handlungsoptionen der Politik (z.B. Änderungen im Pensionsrecht) abbilden und im Bereich der Beamtenpensionen mögliche Entwicklungen berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt
35	Es wäre auf eine Aktualisierung und Erweiterung der Nachhaltigkeitskriterien für die Alterssicherungskommission im Sinne des Vertrauensgrundsatzes hinzuwirken, um die Nachhaltigkeit des Pensionssystems unter Einbeziehung versicherungsmathematischer, versorgungspolitischer und volkswirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Haushaltsführung des Bundes beurteilen zu können. (TZ 36)	nicht umgesetzt
36	Die Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission wäre sicherzustellen, dies insbesondere durch eine funktionierende Vorsitzführung und die zeitgerechte Erstellung der Gutachten, eine Befassung mit aktuellen Fragen unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten, eine nachvollziehbare Dokumentation der Berechnungen, klare Beschlüsse und eine regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
37	Eine Zielrichtung für die Entwicklung und Verteilung des Bundeshaushalts und daraus abgeleitet eine Perspektive für den Bundesbeitrag zu den Pensionen wären zu entwickeln, die vor dem Hintergrund möglicher Maßnahmen im Pensionsbereich (insbesondere bei Pensionsanpassungen und Veränderungen im Pensionsantrittsalter) realistisch erscheinen. Dabei wäre eine ausreichende Flexibilität für die Reaktion auf geänderte Umstände zu bewahren. (TZ 36)	zugelagt
38	Bei der Befassung der Alterssicherungskommission mit der Angemessenheit von Pensionen wären die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Pensionssystem – insbesondere zur Entwicklung des „Gender Gap in Pensions“, zum Altersarmutrisiko von Frauen und zur Gender Erfolgsrechnung – in den Prognosen der „Langfristgutachten“ zu analysieren und entsprechende Handlungsfelder aufzuzeigen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
39	Die wirtschaftliche Gleichwertigkeit (Äquivalenz) zwischen den berufsgruppenspezifischen Sozialversicherungsgesetzen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und Bauern-Sozialversicherungsgesetz) und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wäre zu prüfen; gegebenenfalls wäre die begonnene Harmonisierung weiterzuführen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen wäre auch eine nach Berufsgruppen und Erwerbsverläufen differenzierte Analyse anhand geeigneter Szenarien vorzunehmen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Für den Fall, dass die Abläufe der Alterssicherungskommission nicht die gesetzlich geforderten Ergebnisse liefern, sollte das Ministerium in Wahrnehmung seiner Verantwortung die Entwicklung des Pensionssystems vorausschauend prüfen, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems setzen bzw. der Bundesregierung Vorschläge unterbreiten und entsprechende Gesetzesvorschläge vorlegen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
2	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt wäre eine rechtzeitige Bestellung von Vorsitzenden für die Alterssicherungskommission sicherzustellen. (TZ 10)	umgesetzt
3	Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz über die noch bestehenden Sonder- bzw. Zusatzpensionssysteme sowie die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge auf aggregierter Ebene wären zu prüfen (z.B. Meldungen aggregierter Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“). (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Für eine einheitliche Definition und Verwendung der Begriffe für die öffentlichen Mittel und den Aufwand in der gesetzlichen Pensionsversicherung wäre zu sorgen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Auf eine Veränderung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach dem Alterssicherungskommissions-Gesetz wäre hinzuwirken, um eine einfache Berichtsstruktur und eine Gesamtaussage über die Nachhaltigkeit des Pensionssystems zu ermöglichen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
6	Auf eine vollständige Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zu Berichten über die Nachhaltigkeit des Pensionssystems wäre hinzuwirken. (TZ 9)	nicht umgesetzt
7	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung wie gesetzlich vorgesehen alle drei Jahre dem Nationalrat die Berichte nach dem Alterssicherungskommissions-Gesetz vorlegt, dies unabhängig davon, ob Vorschläge für Reformmaßnahmen enthalten sind. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Es wäre auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken, die im Fall einer Vakanz des Vorsitzes und seiner Stellvertretung jedenfalls die Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission sicherstellt. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Bei der Planung der Sitzungstermine und Einholung der Vorarbeiten der Wirtschaftsforschungsinstitute wäre sicherzustellen, dass die Arbeitsergebnisse der Alterssicherungskommission rechtzeitig erstellt werden. (TZ 10)	umgesetzt
10	Auf eine Erweiterung des Mandats der Alterssicherungskommission wäre hinzuwirken, um eine umfassende Beurteilung des Pensionssystems unter Einbeziehung der Angemessenheit der Leistungen, der privaten Pensionsvorsorge und aktueller Gesetzesvorhaben zu ermöglichen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	In der Alterssicherungskommission wäre auf eine gesetzliche Erweiterung des Kreises der Fachexpertinnen und -experten aus allen relevanten Bereichen – etwa Arbeitsmarkt, Demografie und Versicherungsmathematik – hinzuwirken. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Auf eine Beratung und Beschlussfassung der Alterssicherungskommission vor Abstimmung der Gutachten mit den befassten Ministerinnen und Ministern wäre hinzuwirken. (TZ 14)	nicht umgesetzt
13	Auf eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen an die Mitglieder der Alterssicherungskommission und ausreichende Diskussionszeit wäre hinzuwirken, um diesen eine eingehende Analyse und Erörterung zu ermöglichen. (TZ 14)	umgesetzt
14	Die Einräumung eines Antragsrechts sowie eines Stimmrechts für fachliche und methodische Themen an die Fachexpertinnen und -experten wäre zu prüfen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
15	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Alterssicherungskommission nicht nur die Prognose bestätigt, sondern auch eine eigenständige und aussagekräftige Analyse vornimmt und einen allfälligen Handlungsbedarf feststellt. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Die Berechnungen zum „Langfristgutachten“ wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 15)	zugesagt
17	Für die Erstellung des „Langfristgutachtens“ wäre die Qualitätssicherung zu verbessern, z.B. durch eine Prüfung. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Die Daten des „Langfristgutachtens“ wären in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)	zugelassen
19	Neben der gesonderten Darstellung von gesetzlicher Pensionsversicherung und Beamtenpensionen wäre auch auf eine Gesamtbetrachtung beider Systeme hinzuwirken. (TZ 15)	nicht umgesetzt
20	In den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen wären die tatsächlichen Auswirkungen möglichst realistisch einzuschätzen. (TZ 16)	zugelassen
21	Bei Erfüllung der Voraussetzungen wären auch die langfristigen finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben abzuschätzen. (TZ 16)	zugelassen
22	Die finanziellen Auswirkungen von gesetzlichen Maßnahmen im Pensionsrecht wären im Nachhinein systematisch zu bewerten, um auf unerwünschte Effekte zeitgerecht reagieren zu können. (TZ 16)	zugelassen
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass gesetzliche Änderungen im Pensionsrecht nach einer langfristigen Strategie und unter Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Auswirkungen erfolgen. Wichtige Handlungsfelder wären dabei die weitere Steigerung des Pensionsantrittsalters, die gezielte Bekämpfung von Invalidität und ein nachhaltiger Umgang mit Pensionsanpassungen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
24	Es wäre zu prüfen, ob besondere Voraussetzungen im Gesetzgebungsprozess der Sicherung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems zuträglich wären, etwa indem davor die Alterssicherungskommission damit befasst wird oder die finanziellen Folgen evaluiert werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
25	Es wäre grundsätzlich auf die Pensionsanpassung gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (Anpassungsfaktor) hinzuwirken. Sozialen Aspekten wäre durch treffsichere Instrumente, etwa die Ausgleichszulage, zu begegnen. Im Falle einer längerfristigen Entwicklung der Beitragseinnahmen unter der Inflation bzw. der allgemeinen Einkommensentwicklung wären die Pensionen unter Berücksichtigung der fiskalischen Gesamtsituation und der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen. (TZ 19)	zugelassen
26	Unter Einbeziehung der Entwicklung der Lebenserwartung wäre ein strategisches Ziel zum effektiven Pensionsantrittsalter zu definieren, dessen Einhaltung regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen. (TZ 21, TZ 26)	nicht umgesetzt
27	Im Rahmen der Zielsetzung zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters wäre zu berücksichtigen, dass der Anteil vorzeitiger Alterspensionen bei Männern 2021 noch immer hoch war. Die bisherigen Erfahrungen bei Invaliditätspensionen sowie eine etwaige Anpassung beim gesetzlichen Pensionsantrittsalter wären ebenfalls zu berücksichtigen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
28	Aufgrund der Bedeutung der Pensionshöhe für die Finanzierung des Pensionssystems und für die sozialen Folgen der dargestellten Entwicklungen wäre eine differenziertere Analyse mit unterschiedlichen Kennzahlen (nominelle und reale Entwicklung der Pensionshöhe, „benefit ratio“, Ersatzraten) vorzunehmen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
29	Bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen wären auch die erhöhend und absenkend wirkenden Einflussfaktoren miteinzubeziehen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
30	Ebenso wären bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen die Gründe für die bisherige und zukünftige Entwicklung miteinzubeziehen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
31	Die (künftige) Entwicklung des Bundesbeitrags für Pensionen wäre im Hinblick auf den fiskalischen Spielraum genau zu beobachten; erforderlichenfalls wären Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung vorzuschlagen. Falls ein Beitrag des Pensionssystems zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen wird, wären kurz- und mittelfristig Maßnahmen im Bereich der Pensionsanpassung und langfristig Maßnahmen im Bereich des Pensionsantrittsalters am effektivsten. (TZ 31)	nicht umgesetzt
32	In künftigen „Langfristgutachten“ wären die Ursachen von Ergebnisveränderungen gegenüber den Vorgutachten zu analysieren und quantifizierte Einschätzungen dazu aufzunehmen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
33	In den „Langfristgutachten“ wären auch Analysen anderer Einrichtungen zur langfristigen Entwicklung der Pensionsausgaben zu berücksichtigen sowie methodische und inhaltliche Unterschiede zu analysieren. (TZ 34)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
34	Auch für den nationalen Teil des „Langfristgutachtens“ wären Szenarien zu entwickeln und zu veröffentlichen. Dies sollte insbesondere umstrittene Parameter (z.B. das Produktivitätswachstum), aber auch konkrete Handlungsoptionen der Politik (z.B. Änderungen im Pensionsrecht) abbilden und im Bereich der Beamtenpensionen mögliche Entwicklungen berücksichtigen. (TZ 35)	umgesetzt
35	Es wäre auf eine Aktualisierung und Erweiterung der Nachhaltigkeitskriterien für die Alterssicherungskommission im Sinne des Vertrauensgrundsatzes hinzuwirken, um die Nachhaltigkeit des Pensionssystems unter Einbeziehung versicherungsmathematischer, versorgungspolitischer und volkswirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Haushaltsführung des Bundes beurteilen zu können. (TZ 36)	nicht umgesetzt
36	Die Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission wäre sicherzustellen, dies insbesondere durch eine funktionierende Vorsitzführung und die zeitgerechte Erstellung der Gutachten, eine Befassung mit aktuellen Fragen unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten, eine nachvollziehbare Dokumentation der Berechnungen, klare Beschlüsse und eine regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
37	Eine Zielrichtung für die Entwicklung und Verteilung des Bundeshaushalts und daraus abgeleitet eine Perspektive für den Bundesbeitrag zu den Pensionen wären zu entwickeln, die vor dem Hintergrund möglicher Maßnahmen im Pensionsbereich (insbesondere bei Pensionsanpassungen und Veränderungen im Pensionsantrittsalter) realistisch erscheinen. Dabei wäre eine ausreichende Flexibilität für die Reaktion auf geänderte Umstände zu bewahren. (TZ 36)	zugesagt
38	Bei der Befassung der Alterssicherungskommission mit der Angemessenheit von Pensionen wären die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Pensionssystem – insbesondere zur Entwicklung des „Gender Gap in Pensions“, zum Altersarmutsrisiko von Frauen und zur Gender Erfolgsrechnung – in den Prognosen der „Langfristgutachten“ zu analysieren und entsprechende Handlungsfelder aufzuzeigen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
39	Die wirtschaftliche Gleichwertigkeit (Äquivalenz) zwischen den berufsgruppenspezifischen Sozialversicherungsgesetzen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und Bauern-Sozialversicherungsgesetz) und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wäre zu prüfen; gegebenenfalls wäre die begonnene Harmonisierung weiterzuführen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
40	Bei der differenzierteren Analyse der Entwicklung der Pensionshöhen wäre auch eine nach Berufsgruppen und Erwerbsverläufen differenzierte Analyse anhand geeigneter Szenarien vorzunehmen. (TZ 39)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte eine zentrale Empfehlung (Herstellung der Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission) teilweise und drei nicht um (Erweiterung des Mandats der Alterssicherungskommission, langfristige Strategie für gesetzliche Änderungen, Aktualisierung der Nachhaltigkeitskriterien). Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung (Zielrichtung für die Entwicklung und Verteilung des Bundeshaushalts und daraus abgeleitet eine Perspektive für den Bundesbeitrag zu den Pensionen) sagte es zu.

Auch das Sozialministerium meldete diesen Umsetzungsstand. Zusätzlich setzte es eine weitere zentrale Empfehlung (Vorschläge für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems) teilweise um.

Wesentliche Wirkungen der Gebarungüberprüfung sind das Sicherstellen eines funktionierenden Vorsitzes und die gewährleistete Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission durch die Ernennung einer neuen Vorsitzenden.

Von den nicht umgesetzten Empfehlungen bezeichnete das Sozialministerium rund ein Drittel als „diskussionswürdig“, darunter insbesondere die Reform der Nachhaltigkeitskriterien für die Alterssicherungskommission. Die übrigen nicht umgesetzten Empfehlungen, insbesondere zur Erweiterung der Kompetenzen der Alterssicherungskommission, lehnte das Sozialministerium mit Verweis auf Zuständigkeit, Ressourcenausstattung und historische Vergleichbarkeit als nicht zielführend ab. Dadurch wird die Expertise der Alterssicherungskommission weiterhin nur bedingt genutzt und es fehlen wesentliche Elemente zur umfassenden Beurteilung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems.

Die aus Sicht des RH notwendigen klaren Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems fehlen unverändert und somit sind auch die analytischen Grundlagen für die politische Diskussion unvollständig. Ein Gegensteuern und die Identifikation unerwarteter Entwicklungen sind nicht ausreichend sichergestellt.

Das Sozialministerium sagte zu, im Falle einer unvollständigen Lieferung der gesetzlich vorgesehenen Ergebnisse der Alterssicherungskommission die Entwicklung des Pensionssystems vorausschauend zu prüfen und allenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Systems zu setzen bzw. entsprechende (Gesetzes-)Vorschläge vorzulegen. Konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit (z.B. Pensionsantrittsalter) legte das Sozialministerium nicht vor.

Der Empfehlung von gesetzlichen Änderungen des Pensionssystems gemäß langfristiger Strategie unter Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen wird somit nicht entsprochen. Aus Sicht des RH schließt die Handlungshoheit der Politik auf diesem Gebiet langfristige Strategien der Ministerien nicht aus. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems bleibt daher eine wichtige Aufgabe sowohl für die politischen Entscheidungsträger als auch die Alterssicherungskommission und die verantwortlichen Ministerien.

Koordination der Cyber-Defence

Bund 2023/30

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	6	11	2	0	27	92,6 %	

Der RH überprüfte von August bis November 2022 im Bundesministerium für Landesverteidigung die Koordination der Cyber-Defence. Cyber-Defence ist die Abwehr von Cyber-Angriffen auf die Souveränität des österreichischen Staates (Souveränitätsfall) oder auf die Einrichtungen des Österreichischen Bundesheeres (Eigenschutz). Dafür verantwortlich ist das Verteidigungsministerium im Rahmen der militärischen Landesverteidigung. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die rechtlichen Grundlagen für den Souveränitätsfall bzw. den militärischen Eigenschutz im Cyber-Raum (Cyber-Defence), die Strategie, Planung, Organisation und Umsetzung der Cyber-Defence im Verteidigungsministerium und die Leistungen des Verteidigungsministeriums für die Cyber-Sicherheit im Rahmen von Assistenzleistungen, Amtshilfe oder gesetzlich definierten Leistungen darzustellen und zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2021 bis November 2022. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die Fertigstellung der Leitlinie Cyber-Verteidigung wäre voranzutreiben und diese ehestmöglich zu erlassen. (TZ 4, TZ 12)	umgesetzt
2	Die Konkretisierung des Konzepts Gesamtstaatliches Cyber Krisenmanagement (CKM 2019) wäre im Zusammenwirken mit den anderen Sicherheitsressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) im Hinblick auf einen Cyber-Defence-Fall weiterzuverfolgen, um die angestrebten Ziele – Klarstellung von Verantwortlichkeiten, Einrichtung von Kommunikationskanälen innerhalb einer und zwischen mehreren Gebietskörperschaften und effiziente Koordination – zu erreichen. (TZ 5)	zugesagt
3	In der Leitlinie Cyber-Verteidigung oder anderen geeigneten Dokumenten wären – als Grundlage der Entscheidung über einen Cyber-Defence-Einsatz – Kriterien bzw. Optionen festzulegen, um Souveränitätsverletzungen oder -gefährdungen infolge von Cyber-Angriffen zu beurteilen. Diese hätten jedenfalls die Fragen der Feststellung und Bewertung einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen von Gebietskörperschaften und der Bedeutung einzelner kritischer Infrastrukturen hinsichtlich einer Verletzung der Souveränität Österreichs zu behandeln. Darüber hinaus wäre auch zu klären, welches Ausmaß mögliche Auswirkungen eines Cyber-Angriffs erreichen müssten, um einen militärischen Einsatz zu rechtfertigen. Damit soll im Anlassfall eine koordinierte, strategisch geleitete und rasche Bewältigung von Gefährdungssituationen sichergestellt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die Umsetzung des Vorschlags für ein Verfahrenskonzept hinsichtlich der Zurechnung (Attribuierung) eines Cyber-Angriffs an einen staatlichen bzw. staatsnahen Akteur wäre gemeinsam mit den anderen Sicherheitsressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) voranzutreiben; das Verfahrenskonzept wäre in Form eines aktualisierten Konzepts operativ zu setzen. (TZ 5)	zugelagt
5	Das Bundesministerium für Landesverteidigung sollte gemeinsam mit den anderen Sicherheitsressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) in einen permanenten Austausch hinsichtlich der Parameter für Assistenzleistungen im Cyber-Bereich eintreten. (TZ 6)	zugelagt
6	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wäre – in Umsetzung eines gesamtstaatlichen Cyber-Sicherheitskonzepts sowie der Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates vom Februar 2020 – für eine ausreichende personelle und technische Ausstattung zu sorgen, um die permanente Einsatzfähigkeit von Cyber-Kräften zu gewährleisten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Die im Bundesministerium für Landesverteidigung und im Österreichischen Bundesheer vorhandene Expertise im Cyber-Bereich wäre aktiv auch im Sinne der Prävention in die notwendigen gesamtstaatlichen Prozesse einzubringen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz, Amtshilfe, Unterstützungsleistungen). (TZ 7)	zugelagt
8	Die neue Direktion 6 – IKT und Cyber wäre per Erlass zu verfügen und die Aufgaben ihrer Organisationseinheiten sowie die Gesamtziele wären schriftlich festzulegen. (TZ 8)	zugelagt
9	Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Systemisierung der Arbeitsplätze in der Direktion 6 – IKT und Cyber wären mit dem Ziel einer Einigung und einer zügigen Umsetzung der Organisationspläne im Bundesministerium für Landesverteidigung rasch wieder aufzunehmen und abzuschließen. (TZ 9)	zugelagt
10	Die Überarbeitung der Abläufe und Prozesse in der Direktion 6 – IKT und Cyber wäre nach Verfügung der Organisationspläne so rasch wie möglich abzuschließen und in Kraft zu setzen. (TZ 9)	zugelagt
11	Die im Militärischen Cyberzentrum vorhandenen Arbeitsplätze wären rasch zu besetzen. (TZ 9)	umgesetzt
12	Die für den weiteren Aufbau von Cyber-Kompetenzen im Militärischen Cyberzentrum geplanten Personalstände wären umzusetzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
13	Die zur Feststellung der Cyber-Lage notwendigen Prozesse und die Zusammenarbeit wären sowohl innerhalb der Direktion 6 – IKT und Cyber als auch mit den militärischen Nachrichtendiensten (Abwehramt, Heeres-Nachrichtenamt) schriftlich festzulegen und deren Einhaltung zu verfügen. (TZ 11)	umgesetzt
14	Die Bearbeitung des im Entwurf vorliegenden Querschnittskonzepts „Einsatz im Cyber-Raum“ wäre möglichst rasch abzuschließen und dieses in Kraft zu setzen. (TZ 12)	umgesetzt
15	Aus dem in den Dokumenten Leitlinie Cyber-Verteidigung und Querschnittskonzept „Einsatz im Cyber-Raum“ festgehaltenen Handlungsbedarf wären Einzelmaßnahmen abzuleiten und für deren Umsetzung ein Zeitplan und die dafür zuständigen Organisationseinheiten festzulegen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Nach Abschluss der Organisationsreform der Direktion 6 – IKT und Cyber wäre die vorläufige Geschäftsordnung an die neue Organisationsstruktur anzupassen und neu zu erlassen. (TZ 12)	zugelagt
17	Der Entwurf der Einsatzorganisation für die Direktion 6 – IKT und Cyber wäre fertigzustellen und zu verfügen. (TZ 13)	zugelagt
18	Die von der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe empfohlenen Krisen- und Kontinuitätspläne für das Cyberkrisenmanagement wären gemeinsam mit den anderen Sicherheitsressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) auszuarbeiten und in Kraft zu setzen. (TZ 14)	zugelagt
19	Detaillierte Bedrohungsbilder und -szenarien zum Einsatz im Cyber-Raum wären auszuarbeiten, um eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Cyber-Kräfte voranzutreiben. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die Konzepte zur Fähigkeitenentwicklung und Fähigkeitenplanung für den Bereich Cyber – u.a. in der Leitlinie Cyber-Verteidigung und im Katalog der Detailfähigkeiten – wären fertigzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
21	Eine Abschlussmeldung, die die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel des Cyber-Sicherheitspakets dokumentiert, wäre mit einer Darstellung der realisierten Vorhaben zu erstellen und vorzulegen. (TZ 16)	umgesetzt
22	Das Vorhaben von zumindest zwei Einsatzteams, das Vorhaben des Security Operation Centers und das Vorhaben der Cyber-Plattform als Trainingszentrum (militärische Cyber-Range) wären umzusetzen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
23	Die Möglichkeit zur Ableistung des Präsenzdienstes als Cyber-Grundwehrdiener wäre in der diesbezüglichen Zielgruppe aktiv zu bewerben (z.B. bei den Stellungskommissionen), da hierbei auch einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrung vermittelt werden. Außerdem sollten innerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung vermehrt Einsatzmöglichkeiten für diese Grundwehrdiener geschaffen werden. (TZ 17)	umgesetzt
24	Es wäre ein permanentes militärisches Cyber-Lagezentrum einzurichten und hierbei die Frage der zeitlichen Verfügbarkeit dieser Einrichtung zu klären. Weiters wäre zu regeln, wie Informationen strukturiert an das militärische Computer-Notfallteam und die künftigen Rapid Response Teams weitergeleitet werden. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
25	Die Anforderungen an ein militärisches Cyber-Lagebild hinsichtlich Information, Analyse, Prävention, Maßnahmen, Steuerung, Koordinierung oder Frühwarnung wären mit den noch festzulegenden Kriterien bzw. Optionen zur Beurteilung von Souveränitätsgefährdungen (TZ 5) abzustimmen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
26	Das mögliche Vorliegen einer Souveränitätsgefährdung wäre auch im gesamtstaatlichen Lagezentrum des Bundesministeriums für Inneres gemeinsam mit den anderen Sicherheitsressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) zu behandeln. (TZ 19)	zugelagt
27	Übungen zu einem Cyber-Defence-Fall mit Souveränitätsgefährdung wären verstärkt durchzuführen. Dabei wären u.a. die Fragen der Feststellung eines Souveränitätsfalls, des Übergangs von einer Cyber-Krise in einen Cyber-Defence-Einsatz und der Zurechnung eines Angreifers an einen staatlichen Akteur zu behandeln. Weitere zu übende Szenarien wären der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur sowohl in Bezug auf einen Cyber-Defence-Einsatz als auch hinsichtlich einer Assistenzleistung. (TZ 20)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte eine der fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und zwei nicht um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu.

So wurde die Empfehlung bezüglich der Fertigstellung der Leitlinie Cyber-Verteidigung umgesetzt und somit eine Lücke in der Strategie zur Cyber-Verteidigung geschlossen.

Die Empfehlung zur Durchführung von verstärkten Übungen zu einem Cyber-Defence-Fall mit Souveränitätsgefährdung setzte das Verteidigungsministerium teilweise um, weil zwar Cyber-Übungen durchgeführt wurden, weiterführende Übungen bis hin zur Souveränitätsgefährdung jedoch erst nach Verfügung und Umsetzung der vorgeschlagenen Einsatzstruktur umgesetzt werden könnten.

Die Umsetzung der Empfehlung, das Konzept „Gesamtstaatliches Cyber Krisenmanagement (CKM 2019)“ im Zusammenwirken mit den anderen Sicherheitsressorts zu konkretisieren, sagte das Verteidigungsministerium zu und verwies dabei auf die künftige nationale Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz – NISG 2024).

Die zwei Empfehlungen zur Festlegung von Kriterien bzw. Optionen als Grundlage der Entscheidung über einen Cyber-Defence-Einsatz und zur Einrichtung von zumindest zwei Einsatzteams, einem Security Operation Center und einer Cyber-Plattform als Trainingszentrum setzte das Verteidigungsministerium nicht um.

Durch die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen würde speziell die Entscheidung, ab wann ein konkreter Cyber-Defence-Fall vorliegt, eindeutiger getroffen und – durch die Einrichtung eines Security Operation Center und einer Cyber-Plattform – die notwendige Abwehrfähigkeit gestärkt werden.

Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade

Bund 2023/32

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
11	15	6	0	0	32	100,0 %

Der RH überprüfte die Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade im Bundesministerium für Landesverteidigung. Die Gebarungsprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Antrags gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Dr. Reinhard Eugen Bösch, Kolleginnen und Kollegen vom 23. März 2022. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2021. Darüber hinaus bezog der RH auch frühere und aktuelle Entwicklungen in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4. Panzergrenadierbrigade		
29	Im Bereich Mehrdienstleistungen wären regelmäßige Auswertungen durchzuführen – etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen – und für bedarfsorientierte Steuerungszwecke einzusetzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
30	Zur Einhaltung der Bestimmungen zur Körperausbildung wären die Ergebnisse der Leistungsprüfungen lückenlos zu dokumentieren und die Daten im Personalinformationssystem zu speichern. (TZ 11)	umgesetzt
31	Regelmäßige Auswertungen zur Schießausbildung wären abzufragen, um dadurch Kenntnis über etwaige Abweichungen von den Bestimmungen zur Erlangung der Grundschießfertigkeit sowie zur Erhaltung der Schießfertigkeit zu haben und allenfalls gegenzusteuern. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
32	Bei den Bataillonen wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung von Vorschriften und Regelwerken zur Materialerhaltung und Datenpflege zu gewährleisten. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die bereits eingeleitete Aktualisierung der relevanten Fähigkeitenkataloge für die 4. Panzergrenadierbrigade wäre rasch abzuschließen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Jene Bereiche der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014, die aufgrund der bewaffneten Konflikte der vergangenen Jahre eine Veränderung militärischer Fähigkeiten erfordern, wären neu zu beurteilen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Prozesse wären zu etablieren, die im Anlassfall der Rekonstruktion eine rasche Entscheidung auf politischer und ressourcenmäßiger Ebene ermöglichen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Organisationspläne der 4. Panzergrenadierbrigade wären zeitnah zu evaluieren. (TZ 6)	umgesetzt
5	Der Ist-Stand an Bediensteten in der 4. Panzergrenadierbrigade wäre dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Grundwehrdienerkontingente bei der 4. Panzergrenadierbrigade wären so festzulegen, dass die Erfüllung von Einsatzaufgaben sichergestellt ist. (TZ 8)	zugelassen
7	Ein digitalisiertes Ausbildungscontrolling wäre zu entwickeln, damit eine unzureichende Erfüllung von Ausbildungszielen rechtzeitig erkannt wird und auf die Einhaltung der Ziele hingewirkt werden kann. (TZ 10)	umgesetzt
8	Unter anderem im Bereich der gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeuge wären mit Blick auf die Abwicklung zukünftiger Investitionen Maßnahmen zu setzen, um das in einer Richtlinie festgeschriebene Lebenszyklus-Management auch umzusetzen. Aus dem umgesetzten Lebenszyklus-Management sollten valide Daten erhoben werden, die Aussagen zum gegenwärtigen, zukünftigen und vergangenen Systemzustand zulassen und darauf aufbauend rechtzeitige Entscheidungen ermöglichen. (TZ 13)	zugelassen
9	Prozessuale Vorkehrungen wären zu treffen, die eine Kenntnisnahme von Evaluierungsberichten auf Ebene der Verteidigungsministerin und des Generalsekretariats sicherstellen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Die im Evaluierungsbericht „Technische Einsatzbereitschaft der mechanisierten Systeme“ ausgesprochenen Empfehlungen, die nicht Bestandteil des Projekts „Weiterentwicklung der Militärlogistik“ sind, wären auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen; bei Bedarf wäre deren Umsetzung gesondert anzuordnen und durch Monitoring zu überwachen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Die laufenden Arbeiten zu den aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten des Bundesheeres wären abzuschließen; auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 15, TZ 20)	umgesetzt
12	Basierend auf den Ergebnissen des Evaluierungsberichts „Technische Einsatzbereitschaft der mechanisierten Systeme“ wären Maßnahmen zu setzen, die zusätzlich die vom RH aufgezeigten Mängel des hohen Anteils an nicht feldverwendbaren Fahrzeugen im Materialbereich der 4. Panzergrenadierbrigade aufgreifen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
13	Die Gründe wären zu erheben, warum die Allschutzfahrzeuge Dingo 2 ohne korrekte Software an das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4 übergeben wurden; dies mit dem Ziel, zukünftig eine potenzielle Beschädigung von Fahrzeugen und Einschränkungen in der Ausbildung zu verhindern. (TZ 17)	umgesetzt
14	Maßnahmen wären zu setzen, um die Funktionalitäten des „Logistischen Informationssystems“ zur qualitativen Lagebildgenerierung besser nutzen zu können. (TZ 18)	umgesetzt
15	Maßnahmen wären zu setzen, die es der 4. Panzergrenadierbrigade erlauben, mit dem zur Verfügung stehenden Personal die Materialerhaltungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften und Regelwerken durchzuführen, um den Verlust der technischen Einsatzbereitschaft zu verhindern. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
16	Im Sinne eines Lebenszyklus-Managements wären Beschaffungsvorgänge zeitlich so zu planen, dass sich Beschaffungsprojekte nicht – aufgrund fehlender personeller Ressourcen in den zuständigen Systemabteilungen – gegenseitig behindern. (TZ 22)	zugelassen
17	Die Bevorratungsmengen der für die 4. Panzergrenadierbrigade benötigten Munitionsarten wären – im Hinblick auf die zukünftigen Strukturerefordernisse des Bundesheeres (Projekt „Unser Heer“) – neu zu beurteilen; auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
18	Im Hinblick auf die zukünftigen Strukturerefordernisse des Bundesheeres wären neben der Erhöhung der Bevorratung von Ersatzteilen auch Maßnahmen zu setzen, um die Besetzungsgrade des Fachpersonals in der Materialerhaltung zu erhöhen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
19	Die bereits angekauften Drohnensysteme wären in die Struktur (Ausbildung und Einsatz) der Aufklärungs- und Artilleriebataillone zu bringen, um einerseits einen Fähigkeitenaufbau zu ermöglichen und andererseits die bereits gekauften Drohnensysteme ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. (TZ 25)	zugelassen
20	Der Bauzustand der Objekte der 4. Panzergrenadierbrigade wäre entsprechend der internen Richtlinie neuerlich zu überprüfen und die Einordnung in die Bauzustandsklassen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. (TZ 28)	umgesetzt
21	Im Rahmen von Neubauprojekten wären nachhaltige bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere auch im Bereich Wärme- und Stromerzeugungsquellen. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Anhand des eigenen Bauzustandsberichts wären die Infrastruktur zu verifizieren und zeitnah entsprechende Maßnahmen (insbesondere der Neubau von Garagen in der Hessen-Kaserne bzw. die Werkstatt in der Jansa-Kaserne) sicherzustellen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
23	In Anbetracht der hohen Anschaffungskosten und der langen Nutzungsdauer der Geräte wäre den Verbänden eine der Raumbedarfs-Richtlinie entsprechende Garagierungsmöglichkeit für die zugewiesenen Geräte und Fahrzeuge zu ermöglichen. (TZ 30)	zugessagt
24	Die notwendigen Adaptierungsarbeiten bzw. Anschlussvorrichtungen sowie die entsprechende Ausstattung (Ladeerhaltungsstationen) wären sicherzustellen, um den Verbänden die ordnungsgemäße Entfeuchtung der Fahrzeuge zu ermöglichen und um Folgekosten zu vermeiden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
25	Eine rasche Umsetzung des Neubaus der Werkstatt in der Jansa-Kaserne wäre sicherzustellen, um die arbeitsaufwändigen und unwirtschaftlichen Maßnahmen zur Arbeitsbewältigung hintanhaltend zu können. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
26	Die Notwendigkeit der Beschaffung eines weiteren Deckenkrans in der Werkstatt in der Hessen-Kaserne wäre neuerlich zu überprüfen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
27	In der Werkstatt in der Hessen-Kaserne wären getrennte Damen- und Herrentoiletten entsprechend der Arbeitsstättenverordnung sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
28	Bauliche Maßnahmen wären zu setzen, die effiziente Reparaturen in der Informations- und Kommunikationstechnologie-Werkstatt im Fliegerhorst Vogler begünstigen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte drei zentrale Empfehlungen um und eine teilweise, die Umsetzung einer sagte es zu.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine beurteilte es sein kurz- und langfristiges Risikobild neu und schloss die Arbeiten zur Erneuerung der Teilstrategie Verteidigungspolitik ab.

Die Neuausrichtung des Österreichischen Bundesheeres definierte das Verteidigungsministerium in einem Zielbild für das Jahr 2032 und darüber hinaus. Zur Erreichung des Zielzustandes diente der „Aufbauplan ÖBH 2032+“. Die Planungen zu diesem Aufbauplan umfassten Betrachtungen zum Ersatz von gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen am Ende des Lebenszyklus sowie die zwischenzeitlich notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft.

Das Qualitätsmanagement des Verteidigungsministeriums sah die Entwicklung eines Ausbildungscontrollings vor, das die Erfüllung von Ausbildungszielen und Ausbildungsschritten abbilden konnte.

Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung

Bund 2023/36

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
21	5	3	2	0	31	93,5 %	

Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis März 2023 die Abwicklung des Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und des Energiekostenausgleichs für das Jahr 2022. Ziel der Überprüfung war es, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Abwicklung der Maßnahmen, die Aufwendungen für die Abwicklung sowie die Vergabe von Fremdleistungen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum reichte insbesondere von Jänner 2022 bis März 2023. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Künftig wäre für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen. (TZ 2, TZ 26)	umgesetzt
4	Weitere Schritte zur Verbesserung der Qualität der Kontoverbindungsdaten wären zu setzen und damit in höherem Ausmaß Überweisungen des Klimabonus zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wäre z.B. die Aktualisierung der FinanzOnline-Kontoverbindung zu vereinfachen. (TZ 6)	umgesetzt
8	Bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements wären die Erfahrungen aus der Abwicklung des Klimabonus bzw. des Energiekostenausgleichs heranzuziehen und wäre eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherzustellen. (TZ 8, TZ 22)	teilweise umgesetzt
10	Für die Versteuerung des Anti-Teuerungsbonus wäre möglichst eine elektronische Lösung zu wählen. (TZ 10)	umgesetzt
15	Bei Direktvergaben wären grundsätzlich mehrere schriftliche Vergleichsangebote einzuholen und die Prüfung der Preisangemessenheit bzw. die nachvollziehbaren Gründe für die Wahl eines Angebots zu dokumentieren. (TZ 13, TZ 25)	umgesetzt
19	Für komplexe Projekte, die eine Vielzahl involvierter Stellen und einen hohen Koordinationsaufwand bedingen, wäre ein eigenes Projektteam außerhalb der Linienorganisation vorzusehen und führungsnahe einzurichten. (TZ 18)	umgesetzt
20	Interne Fachabteilungen, die mit der Umsetzung von Projekten beauftragt sind, wären frühzeitig einzubinden. (TZ 18)	umgesetzt
21	Bei künftigen antragsbasierten Maßnahmen wäre eine Information der Antragstellenden über die positive Erledigung ihres Anliegens zumindest in jenen Fällen vorzusehen, in denen eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit vorliegt; auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre dies auch für alle anderen Fälle zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
22	Die Höhe von Aufwandsätzen – wie etwa für den Aufwand der Stromlieferanten beim Energiekostenausgleich – wäre auf Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Kalkulationsgrundlagen festzulegen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Bei Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung wäre eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund zu stellen. (TZ 21)	umgesetzt
24	Bei antragsbasierten Leistungen wären bereits ab Beginn der Antragsfristen zusätzlich Online-Optionen – z.B. zur Nachbestellung von Antragsformularen – zur Verfügung zu stellen. (TZ 22)	zugesagt
25	Die Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs wäre rasch zu konzipieren und dabei möglichst eine elektronische Lösung zu wählen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
26	Projekte wie der Energiekostenausgleich wären zeitnah zu evaluieren; bei unerwarteten Entwicklungen – wie etwa einer deutlichen Abweichung von den erwarteten Antragszahlen – wären die Ursachen zu analysieren und die Ergebnisse als Grundlage für allfällige zukünftige Projekte heranzuziehen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
2	Es wären Schritte zu setzen, um möglichst alle Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich vollständig im Zentralen Fremdenregister zu erfassen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Im Vorfeld der nächsten Auszahlung des Klimabonus wäre gemeinsam eine rechtskonforme und praktikable Lösung für alle Fälle herbeizuführen, in denen das Zentrale Fremdenregister keine Information über den Aufenthaltsstatus von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft enthält. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Künftig wäre für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen. (TZ 2, TZ 26)	umgesetzt
3	Im Vorfeld der nächsten Auszahlung des Klimabonus wäre gemeinsam eine rechtskonforme und praktikable Lösung für alle Fälle herbeizuführen, in denen das Zentrale Fremdenregister keine Information über den Aufenthaltsstatus von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft enthält. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Weitere Schritte zur Verbesserung der Qualität der Kontoverbindungsdaten wären zu setzen und damit in höherem Ausmaß Überweisungen des Klimabonus zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wäre z.B. die Aktualisierung der FinanzOnline-Kontoverbindung zu vereinfachen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Es wäre zu erheben, welche weiteren öffentlichen Stellen über zahlenmäßig relevante Bestände hochqualitativer Kontodaten verfügen, und auf eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigung zum Datenaustausch und Datenabgleich hinzuwirken. (TZ 6)	umgesetzt
6	Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wären weitere Maßnahmen zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus zu ergreifen und die Zahl der versandten Gutscheine möglichst zu reduzieren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Im Falle eines erneuten Einsatzes eines eigens bereitgestellten, kostenlosen Postvollmachtformulars wäre in Abstimmung mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zu prüfen, ob dieses auch für die Abholung der Gutscheinsendung in Postfilialen – stellvertretend für die Vollmachtgebenden – eingesetzt werden kann. (TZ 7)	umgesetzt
8	Bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements wären die Erfahrungen aus der Abwicklung des Klimabonus bzw. des Energiekostenausgleichs heranzuziehen und wäre eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherzustellen. (TZ 8, TZ 22)	umgesetzt
9	Die Erforderlichkeit einer Schlichtungsstelle wäre auf Basis der Erfahrungen der Klimabonus-Abwicklung 2022 kritisch zu prüfen; im Falle der Beibehaltung wären die vertraglichen Rahmenbedingungen und Kosten nachzuverhandeln. (TZ 8)	umgesetzt
11	Die Verordnungen für die Vollziehung des Klimabonus wären – teils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen – künftig frühzeitig zu erlassen bzw. anzupassen; soweit erforderlich, wäre auf weitere Anpassungen des Klimabonusgesetzes hinzuwirken. (TZ 11)	umgesetzt
12	Im Hinblick auf die anzustrebende Reduktion der Gutschein-Versendungen für den Klimabonus wäre bei künftigen Verträgen oder Vertragsverlängerungen mit Gutschein-Dienstleistern der Mindestbestellwert deutlich zu reduzieren. (TZ 12)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Verträge wären zeitgerecht vor Beginn der Vertragslaufzeit abzuschließen. (TZ 12)	umgesetzt
14	Es wäre sicherzustellen, dass Berichte über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. (TZ 12)	zugesagt
15	Bei Direktvergaben wären grundsätzlich mehrere schriftliche Vergleichsangebote einzuholen und die Prüfung der Preisangemessenheit bzw. die nachvollziehbaren Gründe für die Wahl eines Angebots zu dokumentieren. (TZ 13, TZ 25)	umgesetzt
16	Bei komplexen rechtlichen Fragen wäre vorrangig die Finanzprokuratur zu befassen. (TZ 13)	umgesetzt
17	Leistungsabrufe aus Rahmenvereinbarungen wären nach den rechtlichen Vorgaben fristgerecht zu veröffentlichen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Die Interne Revision und das Bundesministerium für Finanzen wären entsprechend den internen und haushaltsrechtlichen Vorgaben zeitgerecht einzubinden. (TZ 13)	umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen um. Das Finanzministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei weitere zentrale Empfehlungen teilweise um. Das Innenministerium setzte eine zentrale Empfehlung nicht um.

Im Zuge der Abwicklung des Klimabonus ergriff das Klimaschutzministerium weitere Maßnahmen, um die Anzahl der Überweisungen des Klimabonus zu steigern und die Zahl der postalisch versendeten Gutscheine möglichst zu reduzieren.

Das Finanzministerium teilte mit, dass es – wie vom RH empfohlen – bei weiteren Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund stellte. Es wies jedoch auch darauf hin, dass stets niederschwellige Möglichkeiten der Inanspruchnahme für nicht digital-affine Personen geschaffen werden müssen, die oft mit höheren Kosten verbunden sind.

Das Finanzministerium reagierte bei einem mit dem Energiekostenausgleich vergleichbaren Projekt rasch auf eine deutliche Abweichung von den erwarteten Antragszahlen und setzte wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Leistung. Eine zeitnahe Evaluierung des Energiekostenausgleichs hatte jedoch noch nicht stattgefunden.

Sowohl das Finanzministerium als auch das Klimaschutzministerium reagierten auf die Erfahrungen mit dem Beschwerdemanagement zum Energiekostenausgleich bzw. zum Klimabonus und ergriffen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – Maßnahmen, um eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements künftig sicherzustellen.

Das Innenministerium setzte keine Schritte, um möglichst alle Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich vollständig im Zentralen Fremdenregister zu erfassen. Die somit weiterhin bestehenden gravierenden Lücken im Datenbestand können jedoch nicht nur im Kontext des Klimabonus zu Problemen führen, sondern auch bei anderen automatisierten Datenabgleichen und antragslosen Verfahren, die u.a. auf den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich abstellen.

Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/37

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	11	5	1	0	26	96,2 %

Der RH überprüfte von November 2022 bis Februar 2023 das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ (Reihe Bund 2020/16) zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums sowie die Entwicklungen am Standort Traunkirchen. Die inhaltliche Prüfung der Endabrechnung für den Standort Traunkirchen sowie die Beurteilung der Erfüllung des Bildungsauftrags an den forstlichen Ausbildungsstätten waren nicht Inhalt der Follow-up-Überprüfung. Der RH stellte fest, dass das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft von insgesamt zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, vier teilweise umsetzte und vier nicht umsetzte. Das Landwirtschaftsministerium setzte von den sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier um und zwei teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 22 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft		
1	Die Indikatoren zum strategischen Unternehmenskonzept wären durchgängig mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen und deren Umsetzungsfortschritte zu evaluieren. (TZ 3)	zugesagt
2	Die Führungsspannen in den Bereichen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Die Geschäftseinteilung wäre mindestens einmal jährlich bzw. dann, wenn sich Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten ändern, zu aktualisieren. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Ressourcenanteile wären auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung zu evaluieren; in der Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Ein Personalentwicklungskonzept wäre zu erstellen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wären in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben und die Inanspruchnahmen von Zeitguthaben – deutlich zu senken. (TZ 7)	umgesetzt
7	Ein verstärktes Monitoring der Zeitguthaben, Überstunden und Urlaube sowie begleitende Maßnahmen, wie eine elektronische Zeiterfassung, wären einzuführen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
8	Die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten wären regelmäßig im Hinblick auf ihre Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Dabei sollte das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft valide Auslastungszahlen berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
9	Für die Forstlichen Ausbildungsstätten wären Konzepte zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs zu entwickeln. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
10	Die Nächtigungen von Referentinnen und Referenten sowie Vortragenden am Standort Traunkirchen wären – so wie in Ossiach – in Rechnung zu stellen; sämtliche Nächtigungen an den Forstlichen Ausbildungsstätten wären in den Deckungsbeitragsberechnungen des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Im Risikomanagement wäre verstärkt auf die aufgezeigten finanziellen Risiken zu achten; die Risikomatrix wäre dahingehend zu aktualisieren. (TZ 16)	umgesetzt
12	Bei der Erstellung der jährlichen Finanzpläne wären die Einnahmen und Ausgaben vorsichtiger abzuschätzen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Vorausschauend wären Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten durch effektives Personalcontrolling zu steuern. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
14	In den Darstellungen über die laufenden Projekte (z.B. in den Arbeitsprogrammen, die dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden) wären wirtschaftliche Kennzahlen aufzunehmen; im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums wäre verstärkt auf Kostendeckung zu achten. (TZ 19)	umgesetzt
15	Das Projektcontrolling wäre so zu verbessern, dass möglichst automatisiert aussagekräftige Auswertungen erstellt werden können, z.B. für die Steuerung des Personaleinsatzes, der Kosten und der Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte und auch zusammengefasst für alle Projekte. (TZ 19)	zugesagt
19	Das strategische Unternehmenskonzept wäre im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und -maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 2, TZ 20, TZ 22)	zugesagt
20	Die beiden Optionen für den Standort Traunkirchen – die vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder der Kauf der Liegenschaft – wären unter Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus und der Endabrechnung erneut zu berechnen. Dabei wären z.B. auch unterschiedliche zukünftige Zinsentwicklungen (Berechnungen für drei bis vier Szenarien) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wären der voraussichtlichen Darlehensrückzahlung über die gesamte Laufzeit gegenüberzustellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen wäre jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Untermieter führt. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre rasch eine gemeinsame Lösung für die Abgeltung der Differenz zwischen den kostendeckenden Tarifen und den Beitragsleistungen der Forstfachschülerinnen und -schüler zu finden sowie eine Vereinbarung für die Zukunft zu treffen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Die Flächenzuordnungen zwischen dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft am Standort Traunkirchen wären zu klären und zu aktualisieren. Auf dieser Basis wären die Mieten neu zu berechnen. (TZ 24)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
16	Es wäre darauf zu achten, dass der Wirtschaftsrat mit dem Leiter des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft – wie im Anstellungsvertrag vorgesehen – die jeweiligen Zielkataloge jährlich im Vorhinein vereinbart. Die Zielkataloge und die Beurteilungsergebnisse für die Prämienverteilung sollten nachvollziehbar in den Unterlagen des Wirtschaftsrats dokumentiert werden. (TZ 8)	umgesetzt
17	Alternative Konzepte für die verfügbaren Flächen des Naturgefahren- und Forschungsclusters am Standort Traunkirchen wären zu überlegen; eine Entscheidung über die künftige Nutzung wäre zu treffen. (TZ 15)	zugelassen
18	Die Wirtschaftlichkeit des Standortwechsels des Bundesforschungszentrums von Wien – Schönbrunn nach Mariabrunn wäre kritisch zu hinterfragen, da das Bundesforschungszentrum erst 2015 von Mariabrunn nach Schönbrunn übersiedelt war und durch die Rückübersiedlung abermals Kosten entstehen werden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
19	Das strategische Unternehmenskonzept wäre im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und -maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 2, TZ 20, TZ 22)	zugelassen
20	Die beiden Optionen für den Standort Traunkirchen – die vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder der Kauf der Liegenschaft – wären unter Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus und der Endabrechnung erneut zu berechnen. Dabei wären z.B. auch unterschiedliche zukünftige Zinsentwicklungen (Berechnungen für drei bis vier Szenarien) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wären der voraussichtlichen Darlehensrückzahlung über die gesamte Laufzeit gegenüberzustellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen wäre jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Untermieter führt. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre rasch eine gemeinsame Lösung für die Abgeltung der Differenz zwischen den kostendeckenden Tarifen und den Beitragsleistungen der Forstfachschülerinnen und -schüler zu finden sowie eine Vereinbarung für die Zukunft zu treffen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Die Flächenzuordnungen zwischen dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft am Standort Traunkirchen wären zu klären und zu aktualisieren. Auf dieser Basis wären die Mieten neu zu berechnen. (TZ 24)	umgesetzt

Fazit

An das Bundesforschungszentrum richteten sich fünf zentrale Empfehlungen. Davon setzte dieses eine zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen sagte es zu.

Die beiden an das Landwirtschaftsministerium gerichteten zentralen Empfehlungen setzte dieses teilweise um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Das Bundesforschungszentrum und das Landwirtschaftsministerium sagten die Umsetzung der Empfehlung zu, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und -maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

Die Empfehlung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Standorts Traunkirchen (vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder Kauf der Liegenschaft) setzten das Bundesforschungszentrum und das Landwirtschaftsministerium teilweise um, indem das Bundesforschungszentrum für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten vom Bund einen Betrag in Höhe von 6,66 Mio. EUR erhielt, was die Kreditlast und die Miete für den Standort Traunkirchen reduzierte.

Drei zentrale Empfehlungen waren an das Bundesforschungszentrum allein gerichtet. Davon setzte es die Empfehlung, in den Darstellungen über die laufenden Projekte wirtschaftliche Kennzahlen aufzunehmen, um, indem es in Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat bei der Vorlage des Arbeitsprogramms auch eine Projektliste mit Deckungsgraden vorlegte. Mit der Einleitung der Umsetzung einer elektronischen Zeiterfassung und einem Personalkostenmonitoring der Institute setzte es erste Maßnahmen, um einen weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten durch effektives Personalcontrolling zu steuern. Es setzte damit die Empfehlung teilweise um.

Die Empfehlung, das Projektcontrolling so zu verbessern, dass möglichst automatisiert aussagekräftige Auswertungen erstellt werden können, z.B. für die Steuerung des Personaleinsatzes, der Kosten und der Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte und auch zusammengefasst für alle Projekte, sagte das Bundesforschungszentrum zu.

E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/38

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
7	4	3	1	0	15	93,3 %	

Der RH überprüfte von September 2022 bis Jänner 2023 das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „E-Mobilität“ (Reihe Bund 2020/28) zu beurteilen. Neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen überprüfte der RH auch die Entwicklung der Ladepunkte. Dies vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2030 1,6 Mio. vollelektrische Pkw zum Verkehr in Österreich zugelassen sein sollten. Der RH stellte fest, dass das Klimaschutzministerium von 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwölf zur Gänze und drei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 15 Empfehlungen an das Klimaschutzministerium hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Aufgrund der ambitionierten Ziele für neu zuzulassende emissionsfreie Fahrzeuge wäre die Zielerreichung laufend zu kontrollieren und wären gegebenenfalls die Maßnahmen zeitnah anzupassen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Auf Basis der durchgeführten Studien wären weitere zielgerichtete Maßnahmen unter Einbeziehung der Bevölkerung zu entwickeln, um die Klimaziele im Verkehrsbereich bis 2030 erreichen zu können. Diese Maßnahmen wären in Abstimmung mit den anderen betroffenen Ministerien zeitnah zu realisieren. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Die im „Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ festgelegten Ausnahmen von der verpflichtenden Beschaffung von E-Fahrzeugen für die öffentliche Hand wären an die laufenden technologischen Entwicklungen anzupassen. Damit sollten der Bestand an E-Pkw in den Bundesministerien nachhaltig erhöht und die festgelegten Zielwerte für Neuzulassungen ehestmöglich erreicht werden. (TZ 6)	umgesetzt
4	Der Ausbau der Ladeinfrastruktur wäre zu forcieren, um frühestmöglich geeignete Rahmenbedingungen für einen Fuhrpark zu schaffen, der aus reinen E-Pkw besteht. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Ergebnisse der methodisch weiterentwickelten Ökobilanzen wären – im Hinblick auf die negativen Umweltwirkungen einzelner Fahrzeugsegmente – nachvollziehbar in die Gestaltung der Förderungen von E-Fahrzeugen einfließen zu lassen. (TZ 8)	zugesagt
6	Angesichts der schlechteren Umweltbilanz von Plug-In-Hybriden mit Benzinantrieb im Vergleich zu rein batteriebetriebenen Fahrzeugen, insbesondere bei Pkw, wäre ein Übergang zu Null- und Niedrigstmissionsfahrzeugen zu vollziehen. Die Anschaffung von Plug-In-Hybriden wäre auch für Privatpersonen nicht mehr zu fördern. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Aufgrund der CO ₂ -Emissionsnormen wären die vorhandenen Szenarien zu den jährlich erwarteten E-Fahrzeugbeständen zu aktualisieren, die dafür benötigten privaten und öffentlichen Ladestellen zu ermitteln und die daraus resultierenden Anforderungen für private und öffentliche Ladestationen zu bewerten. Entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen wären zu schaffen sowie technische Maßnahmen im Bereich des Lade- und Lastmanagements zu unterstützen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Die bereits in Ausarbeitung befindliche Verordnung zu den technischen Spezifikationen von öffentlichen Ladestellen wäre zeitnah fertigzustellen und in Kraft zu setzen, damit der E-Control Austria im Wege standardisierter Schnittstellen für das Stromladestellenverzeichnis Echtzeit-Informationen über öffentliche Ladestellen zur Verfügung stehen. (TZ 11)	zugesagt
9	Die technische Entwicklung im Bereich Lade- und Lastmanagement wäre weiterzuverfolgen, weil durch die Nutzung intelligenter Messsysteme das Laden weiter optimiert werden könnte; dies würde Vorteile für das Verteilernetz und die Endnutzerinnen und Endnutzer bringen. (TZ 13)	umgesetzt
10	Die Entwicklung des bidirektionalen Ladens – mit E-Fahrzeugen als Energiespeicher – wäre zu verfolgen; wenn notwendig, wären entsprechende Gesetzesänderungen an den Gesetzgeber heranzutragen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
11	Die Anzahl zukünftig notwendiger öffentlicher Ladepunkte in den Ballungsräumen wäre festzustellen, um Maßnahmen zur Installation der benötigten Ladepunkte zeitgerecht setzen zu können. (TZ 15)	zugesagt
12	Der Ausbau von privaten Ladepunkten in Mehrparteienhäusern wäre weiterhin zu unterstützen, um den Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur zu reduzieren. (TZ 16)	umgesetzt
13	Die mittelfristig zu erwartenden Anforderungen an die Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern wären zu quantifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zeitnah zu setzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
14	Die als notwendig erachtete Ladeleistung für Ladepunkte in Mehrparteienhäusern wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz zu definieren und damit eine höhere Ladeleistung zu ermöglichen, als sie das Wohnungseigentumsgesetz 2002 mit Langsamladestellen vorsah. Dies unter der Voraussetzung, dass ein Lastmanagement zur Begrenzung der Netzlast und ein Lademanagement zur Verteilung der vorhandenen Netzleistung auf die Ladepunkte integriert wird. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
15	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen wären die zukünftig zu erwartenden steuerlichen Mindereinnahmen durch E-Fahrzeuge jährlich zu quantifizieren und entsprechende budgetäre Maßnahmen zu setzen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer weiteren sagte es zu.

Das Klimaschutzministerium setzte die zentrale Empfehlung um, die Zielerreichung für zuzulassende emissionsfreie Fahrzeuge laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls die Fördermaßnahmen zeitnah anzupassen. Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, die Ergebnisse der methodisch weiterentwickelten Ökobilanzen nachvollziehbar in die Gestaltung der Förderungen von E-Fahrzeugen einfließen zu lassen, sagte es im Zuge der Erarbeitung der E-Mobilitätsoffensive 2024 zu.

Die zentrale Empfehlung, die mittelfristig zu erwartenden Anforderungen an die Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern zu quantifizieren und gegebenenfalls zeitnah Maßnahmen zu setzen, setzte das Klimaschutzministerium im Zuge der Ausgestaltung der Förderkriterien der E-Mobilitätsoffensive 2024 teilweise um.

Vollständig umgesetzt wurde die zentrale Empfehlung, die im „Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ festgelegten Ausnahmen von der verpflichtenden Beschaffung von E-Fahrzeugen für die öffentliche Hand an die laufenden technologischen Entwicklungen anzupassen. Dies, indem das Klimaschutzministerium mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung die Mobilitätskriterien entsprechend anpasste.

Eine gemeinsam mit dem Finanzministerium jährlich vorzunehmende Quantifizierung der steuerlichen Mindereinnahmen durch E-Fahrzeuge und entsprechende budgetäre Maßnahmen waren nicht erfolgt. Laut Klimaschutzministerium stehe es für den empfohlenen Prozess bereit.

Nachfrage 2024: Bund/Länder

Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark

Bund 2023/2

Oberösterreich 2023/1

Steiermark 2023/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
27	2	9	18	0	56	67,9 %

Der RH überprüfte die Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Fachabteilung Wildbach- und Lawinenverbauung und Schutzwaldpolitik im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (nunmehr Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) sowie den nachgeordneten Sektionen Oberösterreich und Steiermark und den Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord. Prüfungsziele waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen und die Beurteilung der Organisation, der Personal- und Sachausgaben sowie der Kernleistungsfelder Investitionsmanagement, Naturgefahreninformation, Gefahrenzonenplanung, Sachverständigentätigkeit, Maßnahmenplanung und Maßnahmensetzung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Ein Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sollte erstellt werden. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Eine Änderung des Forstgesetzes 1975 sollte vorgeschlagen werden, die im Sinne erhöhter Rechtssicherheit auch für die Naturgefahren Mure, Rutschung und Steinschlag eine Legaldefinition vorsieht. (TZ 2)	zugesagt
3	Es sollte eine sachgerechte verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes erarbeitet und vorangetrieben werden, um Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung unter gleichartigen Rahmenbedingungen erbringen zu können. (TZ 2)	nicht umgesetzt
4	Auf eine Klarstellung der Regelungsinhalte und -erfordernisse des Rechtsbestands gemäß dem mit Ende Dezember 2021 außer Kraft getretenen Wildbachverbauungsgesetz 1884 (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) wäre hinzuwirken. (TZ 3)	umgesetzt
5	Die Unterschiede im Ressourceneinsatz der Sektionen für die Kernleistungsfelder sollten analysiert werden, um auf dieser Basis einen optimalen Ressourceneinsatz zu gewährleisten. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Eine Regierungsvorlage für eine klare gesetzliche Regelung der Aufsichtstätigkeiten bzw. -pflichten der Wildbach- und Lawinenverbauung sollte erarbeitet werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Es sollten gesetzliche Regelungen geprüft werden, die allenfalls eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung der Wildbachbegehungen ermöglichen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die Finanzierung von Schutzmaßnahmen und des Betreuungsdienstes im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln wäre an die nachweisliche Erfüllung der im Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Aufgaben durch die Gemeinden zu binden. (TZ 8)	zugesagt
9	Bei ergebnisorientierten Kennzahlen sollten zumindest mittelfristige Zielwerte für die Sektionen und Gebietsbauleitungen vereinbart und eine einheitliche Vorgehensweise für das Strategische Controlling in den Sektionen sichergestellt werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Eine Wirkungskennzahl sollte eingeführt werden, die die Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung geschützten Objekte abbildet. (TZ 11)	umgesetzt
11	Eine Wirkungskennzahl wäre einzuführen, die die Entwicklung der Wälder mit Objektschutzwirkung aussagekräftig abbildet. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	Der Zielwert für die Anzahl der jährlich zu revidierenden Gefahrenzonenpläne sollte so angesetzt werden, dass deren angestrebtes Durchschnittsalter von zehn Jahren erreicht und gehalten werden kann. (TZ 11)	nicht umgesetzt
13	Ein mittel- bis langfristiger Zielwert für den Instandhaltungsanteil wäre festzulegen, der die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen sicherstellen kann. (TZ 11)	nicht umgesetzt
14	Eine Trennung des Personalaufwands in Verwaltungs- und Bautätigkeit sollte durchgeführt werden, um eine sachgerechte und transparente Zuordnung der finanziellen Belastung zu ermöglichen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
15	Angesichts des Personalstands von 748 Personen im Jahr 2020 sollten auch bei den Bediensteten in der unmittelbaren Bautätigkeit grundsätzlich die planmäßigen Pensionsantritte erhoben werden. Diese Daten würden eine Grundlage für eine näherungsweise Planung des Ersatzbedarfs an personellen Ressourcen bilden. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Gründe für die Abweichungen der Bauvolumina pro Bedienstete bzw. Bediensteten wären vertieft zu analysieren. (TZ 19)	umgesetzt
17	Gemeinsam mit den Ländern wären die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen wären zu bereinigen. Zudem wäre gemeinsam mit den Ländern zu analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden können. (TZ 21)	umgesetzt
18	Den Gemeinden sollte ein dauerhafter Zugriff auf die Daten des Bauwerkskatasters ermöglicht werden. Nach abgeschlossener Datenbereinigung sollte der Bauwerkskataster um Bauwerkszustandsdaten ergänzt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
19	In der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 sollte die Einbeziehung anderer Verwaltungsstellen – analog zur Gefahrenzonenplanungsverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – als verbindlich vorgegeben werden, soweit Informationen für die Gefahrenzonenplanung von Bedeutung sind. (TZ 25)	nicht umgesetzt
20	Das in der Protection Score Card für das Jahr 2020 vorgesehene Ziel von zehn Jahren für das Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne wäre fortzuschreiben und auf dessen Einhaltung hinzuwirken. Dabei sollte unter zwingender Berücksichtigung der sehr alten Gefahrenzonenpläne eine Reihung der Dringlichkeit zur Revision der Gefahrenzonenpläne erfolgen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
21	Auf die Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich der Anzahl der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne sollte verstärkt geachtet werden. (TZ 26)	umgesetzt
22	Gemeinsam mit den Ländern wären Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen. (TZ 29)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Kriterien und der Ablauf für die Bewertung der Priorität von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wären kohärent und konkreter zu definieren, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der Sektionen sicherzustellen. (TZ 31)	zugelassen
24	Der Bedarf von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und deren Prioritäten sollten systematisch mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst abgestimmt und dokumentiert werden. (TZ 32)	umgesetzt
25	Projekte wären grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn diese anhand der Kosten-Nutzen-Untersuchungen als wirtschaftlich eingestuft wurden. Von dieser Vorgehensweise wäre nur in Ausnahmefällen, wie bei einer signifikant erhöhten Gefahr für Menschenleben – unter der Voraussetzung, dass Absiedelungen wirtschaftlich geprüft wurden –, abzuweichen. Im Übrigen sollte die Absiedelung bei einer geringen Gebäudeanzahl auch im Rahmen von Nutzwertanalysen geprüft werden. (TZ 38)	umgesetzt
26	Für eine einheitliche Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes wäre zu sorgen. (TZ 41)	umgesetzt
40	Bei größeren Änderungen der Einzugsgebiete sollte im Sinne der Transparenz eine zeitnahe Aktualisierung der Einzugsgebiete-Verordnungen der Landeshauptleute sichergestellt sowie der Wildbach- und Lawinenkataster möglichst fehlerfrei geführt werden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
41	In den Gefahrenzonenplänen wären Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen nicht nur fakultativ, sondern – nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse – verpflichtend auszuweisen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Oberösterreich		
27	Die Daten fertiggestellter Bauwerke wären spätestens nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erfassen sowie auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Es wären auch die Funktionen des Bauwerkskatasters vollständig zu nutzen, um zeitgerecht auf einen allfälligen Instandhaltungsbedarf reagieren zu können. (TZ 22)	zugelassen
28	Der gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von Vorhaben an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wäre vor Befassung der Wasserrechtsbehörde stets nachzukommen. (TZ 32)	umgesetzt
29	Bei Projekten über der ursprünglich festgelegten Laufzeit wären die Notwendigkeit und Dringlichkeit der noch offenen Maßnahmen zu evaluieren und diese Projekte in weiterer Folge je nach Priorität zeitnah abzuschließen oder zu stornieren. (TZ 33)	umgesetzt
30	Die vorgesehenen Projektlaufzeiten wären auch bei der mittelfristigen Planung und der Erstellung der Jahresarbeitsprogramme verstärkt zu berücksichtigen, um Projekte plangemäß abzuschließen und die finanziellen Vorbelastungen zu reduzieren. (TZ 33)	umgesetzt
31	Auf Grundlage der vorliegenden Daten wäre verstärkt auf die Instandhaltung der Schutzbauwerke durch die Erhaltungsverpflichteten hinzuwirken. (TZ 35)	nicht umgesetzt
32	Künftige Projekte wären gemäß den internen Richtlinien abzuwickeln. (TZ 37)	umgesetzt
33	Das im Jahr 2018 eingeführte Baukostencontrolling wäre einheitlich und in regelmäßigen Abständen in allen Gebietsbauleitungen und künftig auf alle Projekte anzuwenden. In Abhängigkeit von der Projektgröße wären neben einem Soll-Ist-Vergleich auch die voraussichtlichen Gesamtkosten zu prognostizieren; den Ländern und Interessenten wäre frühzeitig darüber zu berichten. (TZ 39)	umgesetzt
34	Wesentliche Projektabweichungen und daraus abgeleitete Maßnahmen wären zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 39)	umgesetzt
35	Im Sinne einer transparenten Kalkulation und Abrechnung wären die Ansätze für Regie und Unvorhergesehenes sowie Valorierungen jeweils getrennt auszuweisen. (TZ 39)	umgesetzt
36	Die Qualität der Terminplanung und -verfolgung sollte erhöht werden. Dazu wären die Bauzeitpläne in Abhängigkeit von der Projektgröße zu aktualisieren und Abweichungen zu dokumentieren. (TZ 40)	zugelassen
37	Den Pflichten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz wäre nachzukommen. (TZ 41)	umgesetzt
38	Projektänderungen wären in den baubegleitenden Unterlagen transparent auszuweisen und zu dokumentieren. (TZ 39)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Bei größeren Änderungen der Einzugsgebiete sollte im Sinne der Transparenz eine zeitnahe Aktualisierung der Einzugsgebiete-Verordnungen der Landeshauptleute sichergestellt sowie der Wildbach- und Lawinenkataster möglichst fehlerfrei geführt werden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
41	In den Gefahrenzonenplänen wären Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen nicht nur fakultativ, sondern – nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse – verpflichtend auszuweisen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Steiermark		
27	Die Daten fertiggestellter Bauwerke wären spätestens nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erfassen sowie auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Es wären auch die Funktionen des Bauwerkskatasters vollständig zu nutzen, um zeitgerecht auf einen allfälligen Instandhaltungsbedarf reagieren zu können. (TZ 22)	zugesagt
28	Der gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von Vorhaben an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wäre vor Befassung der Wasserrechtsbehörde stets nachzukommen. (TZ 32)	umgesetzt
29	Bei Projekten über der ursprünglich festgelegten Laufzeit wären die Notwendigkeit und Dringlichkeit der noch offenen Maßnahmen zu evaluieren und diese Projekte in weiterer Folge je nach Priorität zeitnah abzuschließen oder zu stornieren. (TZ 33)	umgesetzt
30	Die vorgesehenen Projektlaufzeiten wären auch bei der mittelfristigen Planung und der Erstellung der Jahresarbeitsprogramme verstärkt zu berücksichtigen, um Projekte plangemäß abzuschließen und die finanziellen Vorbelastungen zu reduzieren. (TZ 33)	umgesetzt
31	Auf Grundlage der vorliegenden Daten wäre verstärkt auf die Instandhaltung der Schutzbauwerke durch die Erhaltungsverpflichteten hinzuwirken. (TZ 35)	nicht umgesetzt
32	Künftige Projekte wären gemäß den internen Richtlinien abzuwickeln. (TZ 37)	umgesetzt
33	Das im Jahr 2018 eingeführte Baukostencontrolling wäre einheitlich und in regelmäßigen Abständen in allen Gebietsbauleitungen und künftig auf alle Projekte anzuwenden. In Abhängigkeit von der Projektgröße wären neben einem Soll-Ist-Vergleich auch die voraussichtlichen Gesamtkosten zu prognostizieren; den Ländern und Interessenten wäre frühzeitig darüber zu berichten. (TZ 39)	umgesetzt
34	Wesentliche Projektabweichungen und daraus abgeleitete Maßnahmen wären zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 39)	umgesetzt
35	Im Sinne einer transparenten Kalkulation und Abrechnung wären die Ansätze für Regie und Unvorhergesehenes sowie Valorierungen jeweils getrennt auszuweisen. (TZ 39)	umgesetzt
36	Die Qualität der Terminplanung und -verfolgung sollte erhöht werden. Dazu wären die Bauzeitpläne in Abhängigkeit von der Projektgröße zu aktualisieren und Abweichungen zu dokumentieren. (TZ 40)	zugesagt
37	Den Pflichten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz wäre nachzukommen. (TZ 41)	umgesetzt
39	Bei Bauansuchen in der roten Gefahrenzone wäre aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials der Vorschlag von konkreten Bescheidaufgaben durch die Wildbach- und Lawinenverbauung an die Baubehörden sicherzustellen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
40	Bei größeren Änderungen der Einzugsgebiete sollte im Sinne der Transparenz eine zeitnahe Aktualisierung der Einzugsgebiete-Verordnungen der Landeshauptleute sichergestellt sowie der Wildbach- und Lawinenkataster möglichst fehlerfrei geführt werden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
41	In den Gefahrenzonenplänen wären Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen nicht nur fakultativ, sondern – nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse – verpflichtend auszuweisen. (TZ 24)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte drei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu.

Umgesetzt wurden die Empfehlungen,

- auf eine Klarstellung der Regelungsinhalte und -erfordernisse des Rechtsbestands gemäß dem mit Ende Dezember 2021 außer Kraft getretenen Wildbachverbauungsgesetz 1884 (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) hinzuwirken.
- gemeinsam mit den Ländern die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen zu bereinigen; weiters wäre zu analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden können.
- Projekte grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn diese anhand der Kosten-Nutzen-Untersuchungen als wirtschaftlich eingestuft wurden. Von dieser Vorgehensweise wäre nur in Ausnahmefällen, wie bei einer signifikant erhöhten Gefahr für Menschenleben – unter der Voraussetzung, dass Absiedelungen wirtschaftlich geprüft wurden – abzuweichen. Im Übrigen sollte die Absiedelung bei einer geringen Gebäudeanzahl auch im Rahmen von Nutzwertanalysen geprüft werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sagte die Umsetzung folgender Empfehlungen zu:

- die Finanzierung von Schutzmaßnahmen und des Betreuungsdienstes im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln an die nachweisliche Erfüllung der im Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Aufgaben durch die Gemeinden zu binden.
- gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

Durch die Umsetzung sowie die Zusage zur Umsetzung der Empfehlungen konnten einerseits die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert und Fördermittel wirksam eingesetzt sowie andererseits Schäden und Mehrkosten minimiert werden.

Bildungsdirektionen

- Bund 2023/3
- Burgenland 2023/1
- Kärnten 2023/1
- Niederösterreich 2023/1
- Oberösterreich 2023/2
- Salzburg 2023/1
- Steiermark 2023/2
- Tirol 2023/1
- Vorarlberg 2023/1
- Wien 2023/1

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
243	77	94	49	16	479	89,4 %	

Der RH überprüfte die seit 1. Jänner 2019 in den Ländern als gemeinsame Bund-Land-Schulbehörden bestehenden Bildungsdirektionen. Die Überprüfung umfasste neben den neun Bildungsdirektionen und den neun Ländern auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Prüfungsziel war die Beurteilung der Neuorganisation der Schulbehörden und der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung sowie der daraus resultierenden Aufgabengebiete der Bildungsdirektionen. Darüber hinaus überprüfte der RH die Personalausstattung, die Auswahlverfahren für Leitungspositionen, die finanzielle Entwicklung und die Organisationsstrukturen der Bildungsdirektionen sowie die Bildungsregionen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 bzw. die Kalenderjahre 2017 bis 2020. Der Bericht enthielt 78 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Im Sinne der Rechtssicherheit wäre zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz gedeckt war. (TZ 6)	umgesetzt
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
8	Die Übertragung von Aufgaben aus den Zuständigkeitsbereichen der Ministerien an die Bildungsdirektionen wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
9	Eine Novelle zum Schülerbeihilfengesetz wäre vorzubereiten, um dem Bund bzw. den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schülerbeihilfe auf die Bildungsdirektionen zu übertragen. (TZ 16)	zugessagt
12	In Abstimmung mit den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien wären bei Ersatz von in Landesagenden tätigen Bundesbediensteten durch Landesbedienstete die Bundesplanstellen einzuziehen. (TZ 19)	umgesetzt
13	Landeslehrpersonen wären ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
18	Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs des Dienstrechts im Bundesstrang wäre ein aktueller Informationsstand der Personalverantwortlichen in den Bildungsdirektionen sicherzustellen, etwa hinsichtlich der Genehmigung von Sonderurlauben oder Feiertagsregelungen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
21	Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei den Auswahlverfahren zum Schulqualitätsmanagement wären fortzusetzen und auf die Verfahren der anderen Funktionen zu erweitern. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt
25	Gemeinsam mit den Ländern und den Bildungsdirektionen wäre für eine rechtskonforme und transparente Verwendung von landeseigenen Dienstwagen durch Bundesbedienstete der Bildungsdirektionen zu sorgen. Dafür wären noch ausständige Vereinbarungen zur Nutzung von Dienstwagen mit den Ländern abzuschließen und darin die Modalitäten – insbesondere zur Kostentragung – festzulegen und diese einzuhalten, die Fahrtenbücher vollständig und – unter Berücksichtigung eines zweckmäßigen administrativen Aufwands gesondert für den Bundes- und Landesstrang – nachvollziehbar zu führen, den Bildungsdirektionen unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit von den Ländern ausschließlich anlassbezogen Fahrerinnen bzw. Fahrer von Dienstwagen zur Verfügung zu stellen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
26	Die Wirtschaftlichkeit eines Dienstwagens im Bundesstrang der Bildungsdirektionen wäre zu prüfen; gegebenenfalls wären entsprechende Kriterien zu definieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidiabereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	k.A.
37	Die Kostentragsvereinbarung wäre mit dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der Berechnungen der Internen Revisionen ehestmöglich abzuschließen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. In der Kostentragsvereinbarung wäre eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren. (TZ 37)	zugessagt
38	Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuerrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugessagt
39	Der Sachaufwand für die Bildungsdirektion wäre nachzuerrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugessagt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	k.A.
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
46	Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen wären mittelfristig bei Vorliegen der Kosten- und Leistungsrechnung der Bildungsdirektionen zu entwickeln. (TZ 39)	umgesetzt
47	Die geplante Datenbanklösung für den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan wäre unter Beachtung von Nutzen-Kosten-Abwägungen umzusetzen. (TZ 39)	zugessagt
58	Prüfungen der Internen Revisionen bei der Bildungsdirektion für Wien wären gemeinsam durchzuführen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen. (TZ 45)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
61	Es wäre darauf hinzuwirken, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten an die Pädagogenausbildung derart anzupassen, dass für eine Ernennung auf die Funktion einer Abteilungsleitung für das Minderheitenschulwesen, wie im Burgenland, eine Lehrbefähigung entweder für die Volks- oder Mittelschule erforderlich ist. (TZ 47)	zugessagt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	zugessagt
64	Die Bildungscontrolling-Verordnung wäre ehestmöglich zu erlassen, um den Schulqualitätsmanagerinnen und -managern einen Leitfadens zur Überprüfung und Einhaltung der Schulqualität zur Verfügung zu stellen. (TZ 53)	zugessagt
65	Die weiteren Arbeiten zur Einführung eines Bildungscontrollings wären zügig voranzutreiben. (TZ 53)	zugessagt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	zugessagt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	gelb teilweise umgesetzt
78	Für das Wirkungsziel 3 wären output- bzw. outcome-orientierte Indikatoren zu entwickeln, die alle Ebenen der Bildungsverwaltung abbilden. (TZ 67)	rot nicht umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
8	Die Übertragung von Aufgaben aus den Zuständigkeitsbereichen der Ministerien an die Bildungsdirektionen wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 15)	rot nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Burgenland		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	grün umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	grün umgesetzt
13	Landeslehrpersonen wären ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen. (TZ 19)	gelb zugesagt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	grün umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	gelb teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	grün umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	grün umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	grün umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	grün umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	rot nicht umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	gelb zugesagt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	grün umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	rot nicht umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugesagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
48	Der gemäß Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz einzurichtende Ständige Beirat der Bildungsdirektion wäre in den Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen auszuweisen. (TZ 41)	umgesetzt
50	Datenschutzbeauftragte bzw. Informationen zu den Datenschutzaufgaben wären in die Geschäftseinteilung aufzunehmen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
51	Die Geschäftseinteilungen wären auf den Websites der Bildungsdirektionen zu veröffentlichen. (TZ 42)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	zugesagt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	nicht umgesetzt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	zugesagt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	umgesetzt
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	zugesagt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	umgesetzt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
77	Nach Maßgabe einer Nutzen-Kosten-Abschätzung wären die Websites entsprechend den im Projekt festgelegten Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 66)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
1	Im Sinne der Rechtssicherheit wäre zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz gedeckt war. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	k.A.
11	Die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion wäre entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundes- durch Landesbedienstete zu ersetzen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalarbeit der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	k.A.
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	zugesagt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	zugesagt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
57	Prüfungen der Internen Revisionen in den Bildungsdirektionen wären ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen. (TZ 45)	umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	nicht umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Kärnten		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Landeslehrpersonen wären ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	nicht umgesetzt
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
29	Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Nr. 5/2017 wäre einzuhalten. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugessagt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	zugessagt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	zugessagt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	zugessagt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	zugessagt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	zugessagt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Land Kärnten		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	nicht umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	nicht umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	zugestimmt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	zugestimmt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	zugestimmt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
38	Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuerrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	nicht umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	nicht umgesetzt
57	Prüfungen der Internen Revisionen in den Bildungsdirektionen wären ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen. (TZ 45)	umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	nicht umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	nicht umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Niederösterreich		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
34	Bei zukünftigen Besetzungsverfahren wäre auf eine rechtmäßige und widerspruchsfreie Dokumentation in den Verfahrensunterlagen durch die Begutachtungskommissionen hinzuwirken. Ebenso wäre zu dokumentieren, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Hearings vor den Kommissionsmitgliedern gehört wurden und damit die Unmittelbarkeit der Hearings nachweislich gewahrt war. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
48	Der gemäß Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz einzurichtende Ständige Beirat der Bildungsdirektion wäre in den Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen auszuweisen. (TZ 41)	umgesetzt
49	Die Geschäftseinteilungen wären entsprechend der Rahmenrichtlinie zu aktualisieren. (TZ 42)	umgesetzt
51	Die Geschäftseinteilungen wären auf den Websites der Bildungsdirektionen zu veröffentlichen. (TZ 42)	umgesetzt
53	Die Geschäftsordnungen wären mit Regelungen zu Compliance, zum Internen Kontrollsystem und zum Datenschutz zu detaillieren. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	umgesetzt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	umgesetzt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	umgesetzt
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	teilweise umgesetzt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	umgesetzt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	teilweise umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	teilweise umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugespott
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	zugesagt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
57	Prüfungen der Internen Revisionen in den Bildungsdirektionen wären ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	zugesagt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	nicht umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	zugesagt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	zugelassen
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	zugelassen
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugelassen
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugelassen
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	zugelassen
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
49	Die Geschäftseinteilungen wären entsprechend der Rahmenrichtlinie zu aktualisieren. (TZ 42)	zugelassen
52	Die Geschäftsordnung wäre um Regelungen zum Datenschutz zu ergänzen. (TZ 43)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	k.A.
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	k.A.
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	umgesetzt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	k.A.
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	nicht umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	nicht umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Land Oberösterreich		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	nicht umgesetzt
3	Die Bildungsdirektion betreffende Geschäfte wären durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung zu besorgen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugessagt
11	Die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion wäre entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundes- durch Landesbedienstete zu ersetzen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	k.A.
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	k.A.
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	zugessagt
Bildungsdirektion für Salzburg		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	nicht umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	umgesetzt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
51	Die Geschäftseinteilungen wären auf den Websites der Bildungsdirektionen zu veröffentlichen. (TZ 42)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	umgesetzt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	umgesetzt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	umgesetzt
68	Die Aktualisierung bzw. Ergänzung der bereits definierten Prozesse um Schlüsselprozesse im Bundesstrang wäre voranzutreiben; die Ergebnisse wären in einem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (online) zugänglichen erweiterten Organisationshandbuch zusammenzufassen. (TZ 55)	umgesetzt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	teilweise umgesetzt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	teilweise umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
77	Nach Maßgabe einer Nutzen-Kosten-Abschätzung wären die Websites entsprechend den im Projekt festgelegten Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 66)	umgesetzt
Land Salzburg		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	zugesagt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	zugesagt
38	Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuerrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Der Sachaufwand für die Bildungsdirektion wäre nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugelassen
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	umgesetzt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	zugelassen
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Steiermark		
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	zugelassen
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	zugelassen
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugelassen
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugesagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
50	Datenschutzbeauftragte bzw. Informationen zu den Datenschutzaufgaben wären in die Geschäftseinteilung aufzunehmen. (TZ 42)	umgesetzt
53	Die Geschäftsordnungen wären mit Regelungen zu Compliance, zum Internen Kontrollsystem und zum Datenschutz zu detaillieren. (TZ 43)	zugesagt
55	Die Kanzleiordnung wäre entsprechend den Vorgaben der Rahmenrichtlinie bzw. den Empfehlungen der Internen Revision zu aktualisieren. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	zugesagt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	zugesagt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	umgesetzt
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	zugesagt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	teilweise umgesetzt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	k.A.
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	teilweise umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Steiermark		
1	Im Sinne der Rechtssicherheit wäre zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz gedeckt war. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugesagt
11	Die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion wäre entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundes- durch Landesbedienstete zu ersetzen. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	zugesagt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
37	Die Kostentragungsvereinbarung wäre mit dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der Berechnungen der Internen Revisionen ehestmöglich abzuschließen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. In der Kostentragungsvereinbarung wäre eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren. (TZ 37)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
57	Prüfungen der Internen Revisionen in den Bildungsdirektionen wären ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Tirol		
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugelassen
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	umgesetzt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	umgesetzt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	zugelassen
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	zugelassen
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	zugelassen
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	teilweise umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Land Tirol		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	zugelassen
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	zugesagt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	nicht umgesetzt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
38	Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuerrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugesagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Vorarlberg		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
29	Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Nr. 5/2017 wäre einzuhalten. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	zugesagt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugesagt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	umgesetzt
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugesagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
56	Regelungen zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten wären in die Kanzleiordnung aufzunehmen. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	umgesetzt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	umgesetzt
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	zugesagt
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	umgesetzt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Land Vorarlberg		
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	zugesagt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	zugesagt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	zugesagt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	k.A.
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	zugessagt
38	Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)	zugessagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	umgesetzt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	teilweise umgesetzt
Bildungsdirektion für Wien		
4	Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Landeslehrpersonen wären ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für einen Aufbau der Expertise durch Landesbedienstete wäre in der Abteilung PräS/6 der Bildungsdirektion zu sorgen, um künftig die Landesagenden durch Landesbedienstete zu erledigen. (TZ 19)	zugessagt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
17	Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes- und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Personalrelevante IT-Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)	umgesetzt
30	Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)	umgesetzt
33	Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugesagt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	k.A.
40	Für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
41	Der Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)	umgesetzt
42	Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR-BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)	zugesagt
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
45	In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
54	Die Geschäftsordnung wäre hinsichtlich der Regelungen zu den Anordnungsbefugnissen im Gebarungsvollzug zu präzisieren. (TZ 43)	umgesetzt
59	Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)	umgesetzt
60	Eine Steigerung der Anzahl der Bildungsregionen, vor allem im Hinblick auf die Überblickbarkeit und die Steuerbarkeit, wäre in Erwägung zu ziehen. (TZ 46)	nicht umgesetzt
62	Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und -manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)	zugesagt
63	Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)	zugesagt
66	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)	zugesagt
67	Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
69	Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)	gelb zugesagt
70	Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz-Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)	grün umgesetzt
71	Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)	grün umgesetzt
72	Bei künftigen Reformen wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um eine zeitgerechte Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 62)	weiß k.A.
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	gelb zugesagt
Stadt Wien		
1	Im Sinne der Rechtssicherheit wäre zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz gedeckt war. (TZ 6)	rot nicht umgesetzt
2	Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)	grün umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)	grün umgesetzt
7	In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)	gelb zugesagt
10	Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)	gelb zugesagt
11	Die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion wäre entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundes- durch Landesbedienstete zu ersetzen. (TZ 19)	grün umgesetzt
14	Für einen Aufbau der Expertise durch Landesbedienstete wäre in der Abteilung PräS/6 der Bildungsdirektion zu sorgen, um künftig die Landesagenden durch Landesbedienstete zu erledigen. (TZ 19)	gelb zugesagt
15	Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes- und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)	grün umgesetzt
16	Im Zuge der Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)	gelb teilweise umgesetzt
20	Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)	gelb zugesagt
22	Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“, „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)	gelb zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
24	Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)	zugessagt
27	Im Sinne der Rechtssicherheit wäre die gesetzliche Grundlage für die Verwendung eines Dienstwagens durch den betrauten Bildungsdirektor in den Jahren 2019 und 2020 zu klären, insbesondere auch in Bezug auf die geleisteten monatlichen Beiträge für die private Nutzung. (TZ 29)	k.A.
31	Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)	zugessagt
32	Bei Besetzungen von Landesstellen in der Bildungsdirektion für Wien wären die landesrechtlichen und -internen Vorgaben, etwa hinsichtlich einer Ausschreibung, einzuhalten und die Besetzung wäre schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
35	Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)	zugessagt
36	Da ab dem Jahr 2023 die Kosten- und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)	k.A.
44	Die Zusammenarbeit beim Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)	umgesetzt
58	Prüfungen der Internen Revisionen bei der Bildungsdirektion für Wien wären gemeinsam durchzuführen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen. (TZ 45)	umgesetzt
72	Bei künftigen Reformen wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um eine zeitgerechte Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 62)	nicht umgesetzt
73	Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)	umgesetzt
74	Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)	umgesetzt
75	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)	umgesetzt
76	In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)	k.A.

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen waren eine an das Bildungsministerium, eine an das Bildungsministerium und an das Landwirtschaftsministerium, eine an alle Länder, zwei an alle Bildungsdirektionen und eine Empfehlung an das Bildungsministerium, alle Länder und alle Bildungsdirektionen gerichtet.

Sowohl das Bildungsministerium als auch das Landwirtschaftsministerium setzten die Empfehlung nicht um, die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Beide Ministerien ließen die Möglichkeit, Doppelstrukturen zu reduzieren und eine höhere Konzentration der Vollziehung im Schul- und Erziehungswesen bei den Bildungsdirektionen zu erreichen, bislang ungenutzt.

Sieben Länder prüften Möglichkeiten der fakultativen Übertragung von weiteren Aufgaben an die Bildungsdirektionen. Sie setzten zum Teil Initiativen zur Übertragung der Aufgaben nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (Vorarlberg) oder zur Übertragung des Vollzugs der Kosten der Bereitstellung der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Salzburg). Weitere Übertragungen – Vollziehung der Schülerbeihilfen (Niederösterreich) oder der Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuer – wurden geprüft. Das Land Oberösterreich nahm von einer weiteren Überprüfung Abstand, da es seiner Meinung nach bereits die meisten Aufgaben im Vergleich zu den anderen Ländern übertragen hatte. Das Land Tirol verwies darauf, dass Kindergarten, Kinderkrippen und Hortwesen (Elementarbildung) gänzlich andere Strukturen hatten als der Schulbereich und eine eigene Vollziehung als zielführender angesehen wird.

Die Empfehlung, Kostenneutralität bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen anzustreben, setzte keine überprüfte Stelle um, sieben sagten eine Umsetzung zu; die Bildungsdirektion für Niederösterreich, die Bildungsdirektion für Salzburg sowie die Länder Niederösterreich, Salzburg und die Steiermark gaben eine teilweise Umsetzung bekannt, das Land Vorarlberg machte keine Angaben, inwieweit Kostenneutralität angestrebt wurde. Mehrere überprüfte Stellen nannten zusätzliche Aufgaben als Grund für eine Nicht-Einhaltung der Kostenneutralität der Bildungsdirektionen, angestrebt werde diese jedenfalls.

Der zentralen Empfehlung, den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektionen inklusive Anhängen vollständig und korrekt auszufüllen, kamen alle Bildungsdirektionen nach.

Zur Empfehlung, zu klären, inwieweit noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, damit die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen werden, meldeten fünf Bildungsdirektionen die Umsetzung der Empfehlung; vier Bildungsdirektionen sagten die Umsetzung im Rahmen bereits gesetzter Maßnahmen zu.

Mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen wurden Ziele und Wirkungen definiert, die in zehn Jahren (bis 2028) zu erreichen waren. Die Umsetzung von knapp der Hälfte der Empfehlungen zeigte, dass seitens der überprüften Stellen Schritte gesetzt wurden, um die Bildungsdirektionen kostenneutral und homogener zu gestalten sowie um die einheitlichen Kontrollinstrumente (Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan, Bildungscontrolling) zu optimieren. Bei lediglich 8 % der Empfehlungen wurde eine Umsetzung bislang nicht angedacht.

Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Bund 2023/8
Salzburg 2023/2
Vorarlberg 2023/2

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	2	5	1	4	20	93,8 %	

Der RH überprüfte von September bis November 2021 „Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie“ im Kunsthistorischen Museum Wien, im Museum der Moderne Salzburg und im Vorarlberg Museum. Prüfungsziel war es, die Strategien für die Kulturvermittlung der drei Museen, die Angebote der Kulturvermittlung der drei Museen – vor, während und nach den COVID-19-bedingten Schließungen der Besucherbereiche –, die durch die Kulturvermittlung erreichte Kundenbindung sowie die Entwicklung der mit der Kulturvermittlung verbundenen Erlöse und Aufwendungen darzustellen und zu analysieren. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Mitte 2021, wobei sich die Zahlen für 2021 auf das gesamte Jahr beziehen. Der Bericht enthielt elf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
KHM-Museumsverband		
1	In künftigen Vereinbarungen mit dem Verein der Freunde des KHM wäre darauf zu achten, dass der Wert der Leistungen des Vereins an das Museum jenen des Museums an den Verein übersteigt. (TZ 13)	umgesetzt
2	Die Inanspruchnahme von Kulturvermittlungsangeboten des Museums durch Mitglieder des Vereins der Freunde des KHM wäre in die Bewertung dieser Leistungen und in eine künftige Vereinbarung aufzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
6	Auf den Websites des Kunsthistorischen Museums Wien und des Vorarlberg Museums wären Buchungsformulare für Kulturvermittlung einzurichten. (TZ 12)	zugesagt
9	Mit den weiterhin angebotenen digitalen Formen der Kulturvermittlung wären Einnahmen zu erzielen. (TZ 5)	umgesetzt
10	Ein gemeinsamer Standard für die einheitliche Zählung von Teilnehmenden an digitalen Kulturvermittlungsveranstaltungen wäre zu erarbeiten. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
11	In den Rechenwerken wären die Erlöse und Aufwendungen des Bereichs Kulturvermittlung auf die zwei Bereiche analoge Formen sowie digitale Formen aufzuteilen, um Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu ermöglichen. (TZ 14)	zugesagt
Museum der Moderne – Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH		
7	Die Prozesse zur Festlegung der strategischen Ausrichtung wären rechtzeitig zu beginnen und eine Strategie durchgehend festzulegen. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Strategieumsetzung wäre künftig auf Basis von Berichten der Geschäftsführung und messbarer Indikatoren durch den Aufsichtsrat zu überwachen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Mit den weiterhin angebotenen digitalen Formen der Kulturvermittlung wären Einnahmen zu erzielen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
10	Ein gemeinsamer Standard für die einheitliche Zählung von Teilnehmenden an digitalen Kulturvermittlungsveranstaltungen wäre zu erarbeiten. (TZ 10)	k.A.
11	In den Rechenwerken wären die Erlöse und Aufwendungen des Bereichs Kulturvermittlung auf die zwei Bereiche analoge Formen sowie digitale Formen aufzuteilen, um Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu ermöglichen. (TZ 14)	k.A.
Vorarlberg Museum		
3	Für die Überwachung der Strategieumsetzung wären messbare Indikatoren und Zielwerte zu definieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Die Abweichungen zwischen der Datenbank der Abteilung für Kulturvermittlung und dem Ticketsystem bzw. der Buchhaltung wären aufzuklären bzw. regelmäßig zu analysieren, um etwaige Korruptionsrisiken zu minimieren. (TZ 11)	umgesetzt
5	Der Abteilung für Kulturvermittlung wären die Aufzeichnungen des Ticketsystems zur Verfügung zu stellen, um dieser die zielgruppengerechte Planung von Kulturvermittlungsaktivitäten zu ermöglichen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Auf den Websites des Kunsthistorischen Museums Wien und des Vorarlberg Museums wären Buchungsformulare für Kulturvermittlung einzurichten. (TZ 12)	zugesagt
7	Die Prozesse zur Festlegung der strategischen Ausrichtung wären rechtzeitig zu beginnen und eine Strategie durchgehend festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
8	Die Strategieumsetzung wäre künftig auf Basis von Berichten der Geschäftsführung und messbarer Indikatoren durch den Aufsichtsrat zu überwachen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Mit den weiterhin angebotenen digitalen Formen der Kulturvermittlung wären Einnahmen zu erzielen. (TZ 5)	k.A.
10	Ein gemeinsamer Standard für die einheitliche Zählung von Teilnehmenden an digitalen Kulturvermittlungsveranstaltungen wäre zu erarbeiten. (TZ 10)	k.A.
11	In den Rechenwerken wären die Erlöse und Aufwendungen des Bereichs Kulturvermittlung auf die zwei Bereiche analoge Formen sowie digitale Formen aufzuteilen, um Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu ermöglichen. (TZ 14)	umgesetzt

Fazit

Der KHM-Museumsverband setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung sagte er zu.

Das Museum der Moderne Salzburg setzte eine zentrale Empfehlung um, bei zwei weiteren zentralen Empfehlungen sah es keinen Anwendungsfall mehr.

Das Vorarlberg Museum setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Für die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung meldete das Vorarlberg Museum keinen Anwendungsfall mehr.

Die Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie endeten im Sommer 2022. Die drei Museen stellten in der Folge mangels Nachfrage digitale Angebote weitgehend ein: Das Vorarlberg Museum hatte keine digitalen Vermittlungsangebote mehr. Das

KHM verfügte über entgeltliche Angebote, die es auf der neuen Website ausbauen wollte. Das Museum der Moderne Salzburg bot lediglich eine wöchentliche Online-Kurzführung („Kunsthäppchen“) an, die – mit dem Verweis auf die mangelnde Nachfrage – weiterhin unentgeltlich war.

Die an die drei Museen gerichtete zentrale Empfehlung, in den Rechenwerken die Erlöse und Aufwendungen des Bereichs Kulturvermittlung auf die zwei Bereiche analoge Formen sowie digitale Formen aufzuteilen, sagte das KHM zu; das Museum der Moderne Salzburg sah keinen Anwendungsfall mehr (k.A.); im Rechenwerk des Vorarlberg Museums war theoretisch eine getrennte Verbuchung vorgesehen.

Für die weitere zentrale Empfehlung an die drei Museen, einen gemeinsamen Standard für die einheitliche Zählung von Teilnehmenden an digitalen Kulturvermittlungsveranstaltungen zu erarbeiten, sahen das Museum der Moderne Salzburg und das Vorarlberg Museum keinen Anwendungsfall mehr, das KHM setzte diese Empfehlung teilweise um.

Die an zwei Museen gerichtete zentrale Empfehlung, die Strategieumsetzung künftig auf Basis von Berichten der Geschäftsführung und messbarer Indikatoren durch den Aufsichtsrat zu überwachen, setzten das Museum der Moderne Salzburg zur Gänze und das Vorarlberg Museum teilweise um; sie verbesserten damit ihre strategischen Steuerungsinstrumente.

Umgesetzt wurde die an das KHM gerichtete zentrale Empfehlung, in künftigen Vereinbarungen mit dem Verein der Freunde des KHM darauf zu achten, dass der Wert der Leistungen des Vereins an das Museum jenen der Leistungen des Museums an den Verein übersteigt. Auch die an das Vorarlberg Museum gerichtete zentrale Empfehlung, die Abweichungen zwischen der Datenbank der Abteilung für Kulturvermittlung und dem Ticketsystem bzw. der Buchhaltung aufzuklären bzw. zu analysieren, setzte es um.

Straßenbahnprojekte Graz, Innsbruck, Linz

Bund 2023/9

Oberösterreich 2023/3

Steiermark 2023/3

Tirol 2023/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
51	11	28	2	1	93	97,8 %

Der RH überprüfte ausgewählte Straßenbahnprojekte innerstädtischer Linien in Graz und Innsbruck sowie über die Stadtgrenze hinausgehende Linien in Innsbruck und Linz. Prüfungsziel war es, die Projektgrundlagen, die Kosten und die Finanzierung, die Bedarfsermittlung für Fahrzeugbeschaffungen und die Vergabeverfahren, die Wartung der Straßenbahnen und die Bedienqualität, die aktuellen Planungen zur Netzerweiterung sowie die Klimaschutz- und Luftgüteaspekte des öffentlichen Verkehrs darzustellen und zu beurteilen. Aus aktuellem Anlass überprüfte der RH ergänzend die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Verkehr der überprüften Städte. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2021. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Zukünftig wären auch (Regional-)Straßenbahnen – unabhängig von ihrer technischen Konzeption als Vollbahn oder Straßenbahn – zu fördern, wenn diese dem Kriterium „Entfaltung einer deutlich über die Stadtgrenze hinausgehenden Verkehrswirkung“ entsprechen. (TZ 12)	umgesetzt
2	Bei Finanzierungsbeiträgen des Bundes im Rahmen der Klimapartnerschaften wären auch Regelungen für die Erhaltung der mitfinanzierten Schieneninfrastrukturprojekte außerhalb der Stadtgrenze anzustreben, um auch bei stadtgrenzenüberschreitenden Projekten das für den jeweiligen Einsatzzweck am besten geeignete Verkehrsmittel zu wählen und die Auswahl nicht von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Bundesmitteln (Straßenbahn versus Vollbahn) abhängig zu machen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
3	Im Dialog mit den Ländern und Landeshauptstädten wäre hinsichtlich der Erhebungsmethodik zum Modal-Split auf ein österreichweit harmonisiertes Vorgehen hinzuwirken, um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen und damit die Maßnahmensteuerung optimieren zu können. (TZ 23)	umgesetzt
4	Der notwendige Beitrag der Länder, Regionen und Städte zur Erreichung der Klimaneutralität im Sektor Verkehr bis 2040 wäre zu berechnen. Damit wäre es möglich, den damit verbundenen Ausbau des öffentlichen Verkehrs festzustellen sowie die zu erwartenden Kosten zu quantifizieren. (TZ 30)	zugesagt
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei Finanzierungsbeiträgen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	umgesetzt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugelagt
8	Nach Abschluss des bereits beauftragten Vorprojekts zum Projekt OÖ-Stadtregionalbahn wäre auf die optimale verkehrliche Wirkung Bedacht zu nehmen. Dabei wären die jeweils bestgeeigneten Verkehrsmittel zu wählen und in der Einreichplanung zu berücksichtigen. Danach wäre auch die Finanzierung für die bauliche Umsetzung und die Erhaltung der OÖ-Stadtregionalbahn sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
9	Vor der Realisierung weiterer Ausbauschritte – insbesondere der Weiterführung der OÖ-Stadtregionalbahn nach Gallneukirchen bzw. weiter nach Pregarten, der Optimierung der Anbindung der Westbahn (Bauabschnitt 1), der Modernisierung und Elektrifizierung der Mühlkreisbahn (Bauabschnitt 3) sowie der Linzer Lokalbahn (S5) – wären Nutzen-Kosten-Analysen zu erstellen, auf deren Basis eine nachvollziehbare Prioritätenreihung für die weiteren Ausbaumaßnahmen vorzunehmen wäre. (TZ 26)	zugelagt
Land Oberösterreich		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt
6	Bei Finanzierungsbeiträgen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	umgesetzt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugelagt
8	Nach Abschluss des bereits beauftragten Vorprojekts zum Projekt OÖ-Stadtregionalbahn wäre auf die optimale verkehrliche Wirkung Bedacht zu nehmen. Dabei wären die jeweils bestgeeigneten Verkehrsmittel zu wählen und in der Einreichplanung zu berücksichtigen. Danach wäre auch die Finanzierung für die bauliche Umsetzung und die Erhaltung der OÖ-Stadtregionalbahn sicherzustellen. (TZ 26)	zugelagt
9	Vor der Realisierung weiterer Ausbauschritte – insbesondere der Weiterführung der OÖ-Stadtregionalbahn nach Gallneukirchen bzw. weiter nach Pregarten, der Optimierung der Anbindung der Westbahn (Bauabschnitt 1), der Modernisierung und Elektrifizierung der Mühlkreisbahn (Bauabschnitt 3) sowie der Linzer Lokalbahn (S5) – wären Nutzen-Kosten-Analysen zu erstellen, auf deren Basis eine nachvollziehbare Prioritätenreihung für die weiteren Ausbaumaßnahmen vorzunehmen wäre. (TZ 26)	zugelagt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Vor und nach Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsnetz wäre der Modal-Split gebietsbezogen zu erheben und zu analysieren, um die tatsächliche Verlagerungswirkung feststellen zu können und evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen für allenfalls erforderliche weitere Anpassungen des öffentlichen Verkehrsangebots zu gewinnen. (TZ 5)	umgesetzt
13	Ausbauvorhaben im öffentlichen Verkehr wäre eine für den Verkehrsbereich standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde zu legen, die alle für die Realisierung des Projekts anfallenden Kosten und den zu erzielenden Nutzen berücksichtigt. (TZ 8)	umgesetzt
LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste		
26	Im Sinne höherer Transparenz wären bei Gesellschafterzuschüssen die Herkunft der Mittel und ihr Verwendungszweck im Jahresabschluss zu erläutern sowie die Zahlungen der öffentlichen Hand, die unter den Erträgen zu erfassen sind, im Jahresabschluss transparent auszuweisen. (TZ 13)	zugessagt
LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr		
27	Bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Straßenbahnen wäre auf die Teilnahme von möglichst vielen Herstellern hinzuwirken, um den Wettbewerb zu stärken und dessen Vorteile zu lukrieren. (TZ 14)	umgesetzt
28	In künftige Lieferverträge wären Optionen über den Abruf von zusätzlichen Fahrzeugen für etwaige Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen aufzunehmen. (TZ 14)	umgesetzt
29	Das Fahrgastaufkommen wäre periodisch zu erheben, um gegebenenfalls die Taktintervalle im Sinne des Kundennutzens sachgerecht und entsprechend betriebswirtschaftlichen Zielwerten anpassen zu können. (TZ 20)	umgesetzt
30	In den Fahrzeugen wäre aufgrund der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie weiter für einen angemessenen Luftaustausch zu sorgen und der Einsatz von Filtermedien mit antiviraler Wirkung zu prüfen. (TZ 27)	umgesetzt
31	Die aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen wären zur Anpassung des Leistungsangebots systematisch aufzuarbeiten. (TZ 29)	umgesetzt
36	Unter Nutzen-Kosten-Erwägungen wäre auch bei den vorhandenen Straßenbahnen die Nachrüstung einer Einrichtung für einen CO ₂ -gesteuerten Luftaustausch zu erwägen, um den Fahrgastkomfort zu verbessern und den Energieaufwand für Heizen und Kühlen zu minimieren. (TZ 21)	umgesetzt
Schiene OÖ GmbH		
14	Bei der Planung von Ausbauprojekten des öffentlichen Verkehrs, die bestehende Siedlungsgebiete betreffen, wären die Anliegen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren einzubeziehen. (TZ 4)	zugessagt
Stadt Linz		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt
6	Bei Finanzierungsbeteiligungen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	zugessagt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Nach Abschluss des bereits beauftragten Vorprojekts zum Projekt OÖ-Stadtregionalbahn wäre auf die optimale verkehrliche Wirkung Bedacht zu nehmen. Dabei wären die jeweils bestgeeigneten Verkehrsmittel zu wählen und in der Einreichplanung zu berücksichtigen. Danach wäre auch die Finanzierung für die bauliche Umsetzung und die Erhaltung der OÖ-Stadtregionalbahn sicherzustellen. (TZ 26)	k.A.
9	Vor der Realisierung weiterer Ausbauschritte – insbesondere der Weiterführung der OÖ-Stadtregionalbahn nach Gallneukirchen bzw. weiter nach Pregarten, der Optimierung der Anbindung der Westbahn (Bauabschnitt 1), der Modernisierung und Elektrifizierung der Mühlkreisbahn (Bauabschnitt 3) sowie der Linzer Lokalbahn (S5) – wären Nutzen-Kosten-Analysen zu erstellen, auf deren Basis eine nachvollziehbare Prioritätenreihung für die weiteren Ausbaumaßnahmen vorzunehmen wäre. (TZ 26)	zugesagt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	zugesagt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	umgesetzt
14	Bei der Planung von Ausbauprojekten des öffentlichen Verkehrs, die bestehende Siedlungsgebiete betreffen, wären die Anliegen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren einzubeziehen. (TZ 4)	zugesagt
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
15	Bei städtischen öffentlichen Verkehrsprojekten, insbesondere solchen, deren verkehrliche Wirkung über die Stadtgrenze hinausgeht und für deren Realisierung finanzielle Beiträge des Bundes als notwendig erachtet werden, wäre das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie rechtzeitig in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubinden. (TZ 24)	zugesagt
26	Im Sinne höherer Transparenz wären bei Gesellschafterzuschüssen die Herkunft der Mittel und ihr Verwendungszweck im Jahresabschluss zu erläutern sowie die Zahlungen der öffentlichen Hand, die unter den Erträgen zu erfassen sind, im Jahresabschluss transparent auszuweisen. (TZ 13)	zugesagt
27	Bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Straßenbahnen wäre auf die Teilnahme von möglichst vielen Herstellern hinzuwirken, um den Wettbewerb zu stärken und dessen Vorteile zu lukrieren. (TZ 14)	umgesetzt
28	In künftige Lieferverträge wären Optionen über den Abruf von zusätzlichen Fahrzeugen für etwaige Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen aufzunehmen. (TZ 14)	umgesetzt
29	Das Fahrgastaufkommen wäre periodisch zu erheben, um gegebenenfalls die Taktintervalle im Sinne des Kundennutzens sachgerecht und entsprechend betriebswirtschaftlichen Zielwerten anpassen zu können. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
30	In den Fahrzeugen wäre aufgrund der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie weiter für einen angemessenen Luftaustausch zu sorgen und der Einsatz von Filtermedien mit antiviraler Wirkung zu prüfen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
31	Die aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen wären zur Anpassung des Leistungsangebots systematisch aufzuarbeiten. (TZ 29)	umgesetzt
32	Im Sinne eines Best Practice sollte die Preisleitung (Erzeugerpreisindex für „Schienenfahrzeuge“), wie sie die LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr in ihren Verträgen vereinbarte, als Orientierungshilfe herangezogen werden, weil damit die tatsächlichen Preissteigerungen der Hersteller berücksichtigt würden. (TZ 14)	umgesetzt
33	Es wäre zu untersuchen, ob ein System zur Erfassung der Pünktlichkeit der Straßenbahnen zweckmäßig wäre, etwa im Hinblick auf die Möglichkeit, neuralgische Punkte im Streckennetz zu erkennen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Der Einbau von WLAN in den Straßenbahnen wäre unter Nutzen-Kosten-Aspekten zu prüfen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Bei der Neubeschaffung von Straßenbahnen wäre der Einbau einer Einrichtung für einen CO ₂ -gesteuerten Luftaustausch zu erwägen, um den Fahrgastkomfort zu verbessern und den Energieaufwand für Heizen und Kühlen zu minimieren. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
Land Steiermark		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt
6	Bei Finanzierungsbeteiligungen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	zugessagt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugessagt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	umgesetzt
15	Bei städtischen öffentlichen Verkehrsprojekten, insbesondere solchen, deren verkehrliche Wirkung über die Stadtgrenze hinausgeht und für deren Realisierung finanzielle Beiträge des Bundes als notwendig erachtet werden, wäre das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie rechtzeitig in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubinden. (TZ 24)	umgesetzt
Stadt Graz		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt
6	Bei Finanzierungsbeteiligungen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	zugessagt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Bei städtischen öffentlichen Verkehrsprojekten, insbesondere solchen, deren verkehrliche Wirkung über die Stadtgrenze hinausgeht und für deren Realisierung finanzielle Beiträge des Bundes als notwendig erachtet werden, wäre das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie rechtzeitig in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubinden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
16	Nach Inbetriebnahme der Straßenbahnverbindungen in die Stadtentwicklungsgebiete Reininghaus und Smart City wären regelmäßig gebietsbezogene Fahrgastzählungen bzw. Erhebungen zum Modal-Split vorzunehmen, um festzustellen, ob der für diese Stadtentwicklungsgebiete festgelegte Anteil des öffentlichen Verkehrs von über 30 % aller Wege tatsächlich realisiert werden konnte. Bei Nicht-Erreichen der erwarteten Wirkungen wären weitere Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
17	In Maßnahmenpaketen zur Umsetzung von Verkehrsentwicklungsprojekten wäre eine zeitliche Priorisierung dieser Projekte vorzunehmen. (TZ 6)	zugesagt
18	Vor einem Finanzierungsbeschluss für die Realisierung einer umfassenden Netzerweiterung wäre jedenfalls eine Nutzen-Kosten-Analyse aller als zielführend identifizierten Projektvorschläge erstellen zu lassen. Dabei wären auch die Auswirkungen der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebs des Vorhabens auf das städtische Budget transparent darzulegen und zu berücksichtigen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH		
22	Den Realisierungs- oder Variantenentscheidungen für die Betriebsmittelwahl im öffentlichen Verkehr wären standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung aller durch ein Verkehrsprojekt induzierten Kosten bzw. Wirkungen zugrunde zu legen. Die dafür benötigten Verkehrsmengen wären mit einer Verkehrssimulation festzustellen, die sich auf einen der Nutzungsdauer des betrachteten Verkehrsmittels angemessenen Prognosezeitpunkt bezieht. (TZ 7)	umgesetzt
23	Bei von den Expertenempfehlungen abweichenden Projektrealisierungen wären diese Änderungen transparent und in Bezug auf die zugrunde liegenden fachlichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
24	Die für die Einreichplanung notwendigen Grundlagen und Unterlagen wären zu erarbeiten, um ehestmöglich die volle Verkehrswirksamkeit der Linie 5 bis Völs zu erzielen. (TZ 25)	zugesagt
25	Bei Kostenplanungen, die die Grundlage für Beschlüsse darstellen, wäre auch auf noch nicht determinierte Kostenteile hinzuweisen und diese allenfalls in Bandbreiten in die Beschlussgrundlage aufzunehmen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
26	Im Sinne höherer Transparenz wären bei Gesellschafterzuschüssen die Herkunft der Mittel und ihr Verwendungszweck im Jahresabschluss zu erläutern sowie die Zahlungen der öffentlichen Hand, die unter den Erträgen zu erfassen sind, im Jahresabschluss transparent auszuweisen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
27	Bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Straßenbahnen wäre auf die Teilnahme von möglichst vielen Herstellern hinzuwirken, um den Wettbewerb zu stärken und dessen Vorteile zu lukrieren. (TZ 14)	umgesetzt
28	In künftige Lieferverträge wären Optionen über den Abruf von zusätzlichen Fahrzeugen für etwaige Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen aufzunehmen. (TZ 14)	umgesetzt
29	Das Fahrgastaufkommen wäre periodisch zu erheben, um gegebenenfalls die Taktintervalle im Sinne des Kundennutzens sachgerecht und entsprechend betriebswirtschaftlichen Zielwerten anpassen zu können. (TZ 20)	zugesagt
30	In den Fahrzeugen wäre aufgrund der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie weiter für einen angemessenen Luftaustausch zu sorgen und der Einsatz von Filtermedien mit antiviraler Wirkung zu prüfen. (TZ 27)	umgesetzt
31	Die aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen wären zur Anpassung des Leistungsangebots systematisch aufzuarbeiten. (TZ 29)	umgesetzt
32	Im Sinne eines Best Practice sollte die Preisleitung (Erzeugerpreisindex für „Schienenfahrzeuge“), wie sie die LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr in ihren Verträgen vereinbarte, als Orientierungshilfe herangezogen werden, weil damit die tatsächlichen Preissteigerungen der Hersteller berücksichtigt würden. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Tirol		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt
6	Bei Finanzierungsbeteiligungen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	zugessagt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugessagt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	umgesetzt
19	Die Fahrgastentwicklung auf den Linien 2 und 5 wäre regelmäßig mittels Fahrgastzählungen zu ermitteln. Weiters wären rechtzeitig vor dem Anschluss der S-Bahnhöfe in Rum und Völs sowie insbesondere nach Feststehen der Anzahl der neu hinzukommenden Wohneinheiten bzw. Arbeitsplätze für das Stadtentwicklungsgebiet im Westen von Innsbruck Verkehrsmodellrechnungen erstellen zu lassen, um das Angebot an öffentlichem Verkehr auf der Linie 5 an das prognostizierte Fahrgastaufkommen evidenzbasiert anpassen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
20	Es wären quantifizierte Ziele für den zukünftigen Modal-Split festzulegen. Im Sinne einer systematischen Zielverfolgung wäre der Modal-Split zu geeigneten Zeitpunkten zu erheben und zu analysieren, um die Wirkung des Angebots an öffentlichem Verkehr im Einzugsgebiet von Innsbruck bewerten und bei Abweichungen steuernd eingreifen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
21	Vor etwaigen Beschlussfassungen zur Realisierung alternativer öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen im Raum Innsbruck wären Nutzen-Kosten-Analysen zu erstellen und bei einer allfälligen Projektrealisierung Möglichkeiten zur Mitfinanzierung durch Dritte (insbesondere auch durch Tourismusbetriebe) zu prüfen. (TZ 25)	zugessagt
22	Den Realisierungs- oder Variantenentscheidungen für die Betriebsmittelwahl im öffentlichen Verkehr wären standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung aller durch ein Verkehrsprojekt induzierten Kosten bzw. Wirkungen zugrunde zu legen. Die dafür benötigten Verkehrsmengen wären mit einer Verkehrssimulation festzustellen, die sich auf einen der Nutzungsdauer des betrachteten Verkehrsmittels angemessenen Prognosezeitpunkt bezieht. (TZ 7)	umgesetzt
23	Bei von den Expertenempfehlungen abweichenden Projektrealisierungen wären diese Änderungen transparent und in Bezug auf die zugrunde liegenden fachlichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
24	Die für die Einreichplanung notwendigen Grundlagen und Unterlagen wären zu erarbeiten, um ehestmöglich die volle Verkehrswirksamkeit der Linie 5 bis Völs zu erzielen. (TZ 25)	zugessagt
Stadt Innsbruck		
5	Insbesondere für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktivieren, wären gemeinsam Finanzierungspakete im Rahmen von Klimapartnerschaften zu entwickeln und zu vereinbaren. Dazu wäre das Ministerium rechtzeitig in die Planung der Projekte einzubinden. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei Finanzierungsbeteiligungen an Schieneninfrastrukturprojekten sollten nachvollziehbare und objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, insbesondere die Übereinstimmung mit regionalen und überregionalen Verkehrskonzepten, die verkehrliche Wirkung, Nutzen-Kosten-Betrachtungen, der Beitrag zur Erreichung der Klima- und Luftgüteziele sowie die Finanzkraft der involvierten Gebietskörperschaften. (TZ 22)	zugestimmt
7	Neben Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr und der Bereitstellung attraktiver öffentlicher Mobilitätsangebote und -dienstleistungen wären auch Push-Maßnahmen (z.B. Tempobeschränkungen, partielle oder temporäre Fahrverbote, City-Maut-Systeme, Begegnungszonen, Fußgängerzonen etc.) zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu setzen, um die Wirkungen angebotsseitiger Maßnahmen (Pull-Maßnahmen) zu unterstützen. (TZ 30)	zugestimmt
10	In den Planungen zur Optimierung der öffentlichen Verkehrssysteme wären insbesondere Initiativen zur besseren Anbindung (wenig Umstiegserfordernisse, attraktive Fahrzeiten etc.) des Stadtgebiets an das jeweilige Umland zu setzen. (TZ 23)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären Ziele und Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Erreichung bzw. Umsetzung zum Mobilitätsmasterplan 2030 beigetragen werden kann. (TZ 30)	umgesetzt
19	Die Fahrgastentwicklung auf den Linien 2 und 5 wäre regelmäßig mittels Fahrgastzählungen zu ermitteln. Weiters wären rechtzeitig vor dem Anschluss der S-Bahnhöfe in Rum und Völs sowie insbesondere nach Feststehen der Anzahl der neu hinzukommenden Wohneinheiten bzw. Arbeitsplätze für das Stadtentwicklungsgebiet im Westen von Innsbruck Verkehrsmodellrechnungen erstellen zu lassen, um das Angebot an öffentlichem Verkehr auf der Linie 5 an das prognostizierte Fahrgastaufkommen evidenzbasiert anpassen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
20	Es wären quantifizierte Ziele für den zukünftigen Modal-Split festzulegen. Im Sinne einer systematischen Zielverfolgung wäre der Modal-Split zu geeigneten Zeitpunkten zu erheben und zu analysieren, um die Wirkung des Angebots an öffentlichem Verkehr im Einzugsgebiet von Innsbruck bewerten und bei Abweichungen steuernd eingreifen zu können. (TZ 5)	umgesetzt
21	Vor etwaigen Beschlussfassungen zur Realisierung alternativer öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen im Raum Innsbruck wären Nutzen-Kosten-Analysen zu erstellen und bei einer allfälligen Projektrealisierung Möglichkeiten zur Mitfinanzierung durch Dritte (insbesondere auch durch Tourismusbetriebe) zu prüfen. (TZ 25)	umgesetzt
22	Den Realisierungs- oder Variantenentscheidungen für die Betriebsmittelwahl im öffentlichen Verkehr wären standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung aller durch ein Verkehrsprojekt induzierten Kosten bzw. Wirkungen zugrunde zu legen. Die dafür benötigten Verkehrsmengen wären mit einer Verkehrssimulation festzustellen, die sich auf einen der Nutzungsdauer des betrachteten Verkehrsmittels angemessenen Prognosezeitpunkt bezieht. (TZ 7)	umgesetzt
23	Bei von den Expertenempfehlungen abweichenden Projektrealisierungen wären diese Änderungen transparent und in Bezug auf die zugrunde liegenden fachlichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
24	Die für die Einreichplanung notwendigen Grundlagen und Unterlagen wären zu erarbeiten, um ehestmöglich die volle Verkehrswirksamkeit der Linie 5 bis Völs zu erzielen. (TZ 25)	zugestimmt

Fazit

Die zwei zentralen Empfehlungen, die sich an das Klimaschutzministerium richteten, setzte dieses um.

Das Land Oberösterreich setzte zwei zentrale Empfehlungen um, die Schiene OÖ GmbH sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu. Und auch die Stadt Linz berichtete eine zentrale Empfehlung als umgesetzt und sagte die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu.

Das Land Steiermark setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte die Umsetzung der zweiten zentralen Empfehlung zu. Die Stadt Graz hatte die beiden zentralen Empfehlungen teilweise umgesetzt.

Sowohl an das Land Tirol als auch an die Stadt Innsbruck waren drei zentrale Empfehlungen gerichtet, von denen zwei umgesetzt und eine zugesagt wurden. Die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH setzte eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung um.

Für jene Schieneninfrastrukturprojekte, die die Stadt mit dem Umland verbinden bzw. den innerstädtischen öffentlichen Verkehr attraktiver machen, strebte das Klimaschutzministerium den Abschluss von Klimapartnerschaften an. Im Juni 2024 erfolgte erstmals die Unterzeichnung einer solchen Klimapartnerschaft in Form einer eigenen Grundsatzvereinbarung, die zudem auch in der „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz“ enthalten ist. Nach diesem Modell stellte das Klimaschutzministerium die Entwicklung und den Abschluss weiterer Klimapartnerschaften mit anderen Bundesländern und Landeshauptstädten in Aussicht.

Die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie die Städte Graz, Innsbruck und Linz entwickelten Ziele und Maßnahmen, die jeweils in einen regionalen oder städtischen „Mobilitätsmasterplan“ aufgenommen wurden. Damit wollen sie zur Umsetzung des Mobilitätsmasterplans 2030 des Bundes beitragen.

Im Hinblick auf ein österreichweit harmonisiertes Vorgehen in der Erhebungsmethodik zum Modal-Split bot das Klimaschutzministerium den Ländern ein Kofinanzierungsmodell an, um bei der österreichweiten Modal-Split-Erhebung „Österreich unterwegs“ die Stichproben für landesweite oder regionale Bereiche zu verdichten. Für Erhebungen zur Mobilität stellte das Klimaschutzministerium in Form eines „KOMOD-Methodenhandbuchs“ eine Grundlage zur standardisierten Erhebung und somit zur anschließenden Vergleichbarkeit von Mobilitätsdaten bereit.

Das Land Tirol, die Stadt Innsbruck und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH legten in einem gemeinsamen Projekt zwischen Land Tirol und der Stadt Innsbruck die Verkehrsmodelle zusammen. Das zusammengeführte Modell betreuen sie gemeinsam und definieren gemeinsame Verkehrsprojekte. Größere Verkehrsprojekte werden somit aus einem abgestimmten Modell abgeleitet und deren Auswirkungen in einer eigenen Arbeitsgruppe begutachtet.

Die Stadt Linz und die Schiene OÖ GmbH sagten zu, bei der Planung von Ausbauprojekten des öffentlichen Verkehrs, die bestehende Siedlungsgebiete betreffen, die Anliegen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren einzubeziehen.

Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark

Bund 2023/10

Oberösterreich 2023/4

Steiermark 2023/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	2	8	5	1	20	73,7 %

Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2022 Umfang und Entwicklung der Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark sowie die Darstellung dieser Investitionen im Rechnungswesen der beiden Länder. Prüfungsziele waren die Erhebung und Darstellung der Investitionen nach dem neuen Haushaltsrecht, die Beurteilung, ob diese Investitionen den Erhalt des Vermögens sicherstellen, sowie die Beurteilung der Aussagekraft und Transparenz der Darstellung der Investitionen in den Rechnungsabschlüssen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2021, wobei der Schwerpunkt auf den Jahren 2020 und 2021 lag. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Oberösterreich		
1	Der Erlass aus dem Jahr 2002 über die Folgekosten für außerordentliche Bauvorhaben des Landes Oberösterreich wäre zu aktualisieren und an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen. (TZ 26)	umgesetzt
9	In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. (TZ 7)	zugessagt
10	Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. Unveräußerlichkeit, fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
11	Ein Gesamtkonzept für Infrastrukturinvestitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgliederte Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
12	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen (wieder-)aufzunehmen, da sich dadurch der Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung erhöhen würde. (TZ 30)	nicht umgesetzt
13	Die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse wären zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Generelle Änderungen im Buchungsverhalten wären zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren. (TZ 32)	k.A.
Land Steiermark		
2	Die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen wäre in den Landeshaushalt aufzunehmen und als Global- bzw. Detailbudgets transparent abzubilden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
3	Im Falle einer Fortführung der Steiermärkischen Landesforste und der Steirischen Landesforstgärten als wirtschaftliche Unternehmungen wäre eine jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu veranlassen. (TZ 6)	zugessagt
4	Für eine verpflichtende Folgekostenabschätzung von Investitionsvorhaben sollten einheitliche Regelungen erstellt werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
5	Maßnahmen wären zu setzen, die einen Überblick über sämtliche Investitionsvorhaben des Landes gewährleisten. (TZ 28)	zugessagt
6	Im Detailnachweis auf Kontenebene wären auch die Untergliederungen darzustellen und aussagekräftige Bezeichnungen zu verwenden, um den Informationsgehalt des Rechnungsabschlusses zu erhöhen. (TZ 33)	nicht umgesetzt
7	Auf die Einhaltung des Ansatzverzeichnisses und des Kontenplans wäre zu achten, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit des Rechnungsabschlusses zu erhöhen. (TZ 34)	umgesetzt
8	Bedarfszuweisungen wären ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden. (TZ 34)	umgesetzt
9	In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. (TZ 7)	zugessagt
10	Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. Unveräußerlichkeit, fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. (TZ 11)	zugessagt
11	Ein Gesamtkonzept für Infrastrukturinvestitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederte Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
12	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen (wieder-)aufzunehmen, da sich dadurch der Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung erhöhen würde. (TZ 30)	zugessagt
13	Die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse wären zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden. (TZ 31)	zugessagt
14	Generelle Änderungen im Buchungsverhalten wären zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren. (TZ 32)	zugessagt

Fazit

Die Länder Oberösterreich und Steiermark setzten jeweils eine zentrale Empfehlung teilweise und eine nicht um. Das Land Oberösterreich sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung und das Land Steiermark zweier zentraler Empfehlungen zu.

Im Steiermärkischen Landeshaushalt wird die Gebarung wirtschaftlicher Unternehmen weiterhin nicht transparent als Global- bzw. Detailbudget abgebildet. Anders als das Land Oberösterreich sagte das Land Steiermark jedoch zu, allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. Unveräußerlichkeit, fehlende Bewertung, Bandbreiten) künftig in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern.

Teilweise umgesetzt wurde in beiden Ländern die Erstellung eines Gesamtkonzepts für Infrastrukturinvestitionen.

Beide Länder sagten zu, für etwaige Analysen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung in den Rechnungsabschlüssen anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern.

Lebensmittel – Versorgungssicherheit

Bund 2023/17

Tirol 2023/5

Wien 2023/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	5	6	6	0	22	72,7 %

Der RH überprüfte von März bis Mai 2022 die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung in Österreich beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, bei der Agrarmarkt Austria (AMA), der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie in den Ländern Tirol und Wien.

Ziel der Prüfung war es, die Zweckmäßigkeit der Vorsorgemaßnahmen zur Ernährungssicherung sowie das Krisenmanagement für die Lebensmittelversorgung auf Basis des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis Mai 2022. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Agrarmarkt Austria (AMA)		
18	Der Datenpool der AMA wäre im Hinblick darauf zu analysieren, ob alle für eine umfassende Einschätzung der Versorgungslage erforderlichen Daten entlang der Lebensmittelkette verfügbar sind; allfällige Datenlücken wären zu schließen. (TZ 17)	zugesagt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Für eine ergänzende Einschätzung der landwirtschaftlichen Produktionsleistung und für bestimmte Risikoszenarien (z.B. Importausfälle bei Futtermitteln oder bei bestimmten Betriebsmitteln) wären Netto-Selbstversorgungsgrade zu ermitteln. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Ein gesamthafter Überblick zur Ernährungssicherheit in Österreich wäre regelmäßig zu erstellen, inklusive aktueller Entwicklungen und künftiger Herausforderungen, die sich u.a. durch den Klimawandel ergeben. Dieser Überblick könnte beispielsweise im Rahmen des Grünen Berichts erfolgen. Damit könnten Entwicklungen, die die Ernährungssicherheit gefährden, frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Eine österreichweit harmonisierte Datenbasis und ein bundesweit einheitliches Monitoringsystem zur Bestimmung der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung wären rasch voranzutreiben. Die Ergebnisse eines solchen Monitorings wären in einen gesamthaften Überblick über die Ernährungssicherheit in Österreich aufzunehmen. (TZ 6)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Das Landwirtschaftsministerium sollte sich für österreichweit einheitliche Planungsgrundlagen mit Kriterien für Flächenumwidmungen einsetzen. Dabei sollten nicht nur die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen beachtet werden, sondern z.B. auch Flächen, die für den Erhalt der Biodiversität unabdingbar sind oder als Grünbrücken und Querungshilfen für Tiere freibleiben sollen. Diese Planungsgrundlagen wären von den Ländern bei Umwidmungen von Flächen als Grundlage für die Genehmigung oder Ablehnung von Umwidmungen anzuwenden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
5	Das Landwirtschaftsministerium sollte eine sachgerechte verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes erarbeiten und vorantreiben. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Eine Anpassung des Wasserrechtsgesetzes 1959 an die Auswirkungen des Klimawandels wäre vorzubereiten. Im Rahmen dieser Novelle sollte u.a. der Bewilligungszeitraum von bis zu 25 Jahren für Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken neu bewertet und gegebenenfalls verkürzt werden; ebenso sollte der Stand der Technik für den Einbau von Wasserzählern bei der Bewilligung von Bewässerungsanlagen näher festgelegt werden. (TZ 9)	zugelagt
7	In Abstimmung mit den Ländern wären – mit vertretbarem Aufwand – Daten über die entnommenen Wassermengen für die landwirtschaftliche Bewässerung zu erheben, zusammenzufassen und in einen gesamthaften Überblick zur Ernährungssicherheit in Österreich aufzunehmen. (TZ 9)	zugelagt
8	Die bereits bekannten Risiken entlang der Lebensmittelversorgungskette wären zu analysieren und gegebenenfalls neu zu bewerten. Auf Grundlage der sich dadurch ergebenden Informationen wären Notfallpläne zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung in Krisenfällen zu erstellen (z.B. für Energie-Mangellagen oder überregionale Ernteaussfälle). (TZ 12)	teilweise umgesetzt
9	Ein Entwurf für eine Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 wäre auszuarbeiten; darin wären Regelungen für das Risikomanagement und für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Krisenfälle vorzusehen. Wesentlich wären dabei die Möglichkeit, im Rahmen eines Monitorings Daten entlang der gesamten Lebensmittelkette für Zwecke der Krisenvorsorge zu erheben und zu verarbeiten, eine Verpflichtung, die Auswirkungen allfälliger Krisenszenarien auf die Lebensmittelversorgung zu analysieren und zu bewerten, und die Vorgabe, Notfallpläne zu erstellen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Das Landwirtschaftsministerium sollte sich für eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts und für die Festlegung eines Koordinationsprozesses einsetzen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Die Aufgaben, die Größe und Zusammensetzung sowie die Rolle des Bundeslenkungsausschusses wären zu analysieren; weiters wäre dieser Ausschuss – entsprechend seiner gesetzlich vorgesehenen Bedeutung – verstärkt zu nutzen (z.B. zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherheit). (TZ 18)	teilweise umgesetzt
12	Im Hinblick auf die Sicherstellung einer langfristigen Krisenvorsorge und die Erhaltung der Ernährungssouveränität wären die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bundeslenkungsausschuss seine Aufgaben im vollen Umfang erfüllen kann. Dazu wären die an ihn zu übermittelnden Berichte um Informationen über die gesamte Lebensmittelkette zu ergänzen und auch strategische Themen aufzunehmen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
13	Es wäre zu analysieren, für welche Waren Informationen (insbesondere auch Mengenangaben) erhoben werden müssen, um einen ausreichenden Überblick über den Markt und die Lebensmittelversorgung – in Normalzeiten, bei drohenden Marktstörungen und in Krisen – zu erhalten. Auf dieser Grundlage wären, auch im Hinblick auf die empfohlene Novellierung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 (TZ 14), geeignete Maßnahmen (z.B. legislative Lösungen) zu setzen, um festgestellte Datenlücken zu schließen. (TZ 20)	zugelagt
14	Es wäre weiters zu analysieren, welche – für die Vollziehung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 benötigten, aber im Ressort nicht vorhandenen – Daten allenfalls bereits bei anderen Stellen verfügbar sind und welche Zugriffsrechte auf diese Daten bestehen. Auf Basis dieser Analyse wären die notwendigen Maßnahmen, Vereinbarungen bzw. Regelungen zu treffen, um gegebenenfalls die Zugriffsrechte sicherzustellen (z.B. zu den Daten des Veterinär-Informationssystems). (TZ 20)	zugelagt
15	Die relevanten Erkenntnisse von einschlägigen Studien und Projekten wären zeitnah weiterzuverfolgen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	In Abstimmung mit den zuständigen Ressorts wären die im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) erarbeiteten Problemstellungen, Lösungsansätze und offenen Fragen zum Thema Sicherstellung der Lebensmittelversorgung nach ihrer Relevanz zu bewerten und entsprechend einer festgelegten Priorisierung zu bearbeiten. (TZ 22)	nicht umgesetzt
17	Im Landwirtschaftsministerium wären die organisatorischen Vorkehrungen für ein Krisenmanagementsystem zu treffen, das in akuten Krisenfällen unverzüglich einsatzbereit ist. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
18	Der Datenpool der AMA wäre im Hinblick darauf zu analysieren, ob alle für eine umfassende Einschätzung der Versorgungslage erforderlichen Daten entlang der Lebensmittelkette verfügbar sind; allfällige Datenlücken wären zu schließen. (TZ 17)	zugesagt
Land Tirol		
19	Auch außerhalb des Dauersiedlungsraums sollten ähnliche Sicherungsmaßnahmen für die wertvollsten landwirtschaftlich genutzten Flächen wie im Dauersiedlungsraum überlegt werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
20	Der Einbau von Wasserzählern für landwirtschaftliche und gewerbliche Bewässerungsanlagen wäre verpflichtend vorzusehen. (TZ 10)	umgesetzt
Stadt Wien		
21	Bei der im Jahr 2022 begonnenen Evaluierung und Aktualisierung des Agrarstrukturellen Entwicklungsplans wäre insbesondere zu analysieren, welche bisherigen Vorrangflächen der Kategorie 2 künftig als landwirtschaftliche Vorrangflächen der Kategorie 1 abzusichern wären. (TZ 8)	umgesetzt

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen, die alle an das Landwirtschaftsministerium gerichtet waren, setzte das Ministerium zwei um. Zwei zentrale Empfehlungen setzte das Landwirtschaftsministerium teilweise um und es sagte die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu.

In Umsetzung der Empfehlungen des RH informierte es einerseits seit Dezember 2022 im Ministerrat regelmäßig über die aktuelle Lage der Lebensmittelversorgungssicherheit in Österreich. Andererseits erarbeitete es im ersten Quartal 2023 einen Entwurf einer Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, in dem es die vom RH empfohlenen Punkte aufgriff.

Zentrale Empfehlungen setzte das Landwirtschaftsministerium teilweise um, indem es ein aktualisiertes Risikobild entlang der Lebensmittelversorgungskette erstellte, das die Basis für die Erarbeitung von Notfallplänen entsprechend der dort vorgesehenen Priorisierung sein sollte. Ein „Notfallplan Blackout“ und eine „Stromausfalllenkungsverordnung“ sind noch in Erarbeitung und die Erstellung weiterer Notfallpläne – vorerst zu den Risiken radiologischer Notfall und Auswirkungen des Klimawandels – wird geprüft.

Zur besseren Abstimmung zwischen den Ressorts wurde mit Beschluss des SKKM-Koordinationsausschusses eine Fachgruppe Versorgungssicherung sowie vom Bundeslenkungsausschuss ein Fachausschuss „Blackout/Stromausfall“ eingerichtet, in

dem auch die für die Koordination wichtigen Bundesministerien vertreten sind. Die Lebensmittelenkungsmaßnahmen-Verordnung (Schubladenverordnung) sollte dabei auch mit Lenkungsmaßnahmen für andere Produktgruppen abgestimmt werden. Eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Die Empfehlung,

- zu analysieren, für welche Waren Informationen (insbesondere auch Mengenangaben) erhoben werden müssen, um einen ausreichenden Überblick über den Markt und die Lebensmittelversorgung – in Normalzeiten, bei drohenden Marktstörungen und in Krisen – zu erhalten, und
- auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen (z.B. logistische Lösungen) zu setzen, um festgestellte Datenlücken zu schließen,

sagte das Landwirtschaftsministerium grundsätzlich zu. Es verwies auf die fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten entlang der Versorgungskette außerhalb der Agrarstatistik und der Agrarmarkttransparenzverordnung, die jedoch mit der Novelle zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geschaffen werden sollte. Schließlich befasse sich das zuständige Fachgremium nach dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz (§ 7 Abs. 5) mit den für derartige Zwecke heranzuziehenden Daten.

Nationalpark Hohe Tauern

Bund 2023/18

Kärnten 2023/3

Salzburg 2023/4

Tirol 2023/7

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
45	42	24	97	0	208	53,4 %

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2022 die Gebarung des Nationalparks Hohe Tauern beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, bei den Nationalparkfonds in den drei Ländern sowie beim Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern. Prüfungsziel war es, die Finanzierung und Organisation des Nationalparks, seine Aufgabenwahrnehmung in den zentralen Aufgabenbereichen Naturraummanagement, Biodiversität, Forschung, Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit sowie den Vollzug von gesetzlichen Verboten und Bewilligungen zu beurteilen. Weiters beurteilte der RH die Zusammenarbeit und Abstimmung von Bund und Ländern bei der Verwaltung des Nationalparks. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 73 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
13	Die Förderverträge mit den Nationalparkfonds wären an die Förderpraxis anzupassen. (TZ 9)	zugesagt
17	Für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks wäre zu sorgen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Das Ministerium sollte sich auf EU-Ebene für die rasche Einführung eines generellen Verbots von bleihaltiger Munition für die Jagdausübung einsetzen. (TZ 28)	umgesetzt
Kärntner Nationalparkfonds		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
14	Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen, um ihn auch gegenüber dem Land transparent darstellen zu können. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land wären – vergleichbar zu Tirol – anzustreben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
20	Die Buchungssystematik wäre so zu ändern, dass die Fördermittel des Bundes in den Rechnungsabschlüssen transparent ausgewiesen sind. (TZ 17)	umgesetzt
22	Alle Ziele des länderübergreifenden Zielekatalogs wären in die Managementpläne aufzunehmen und konsequent zu verfolgen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in den Ländern zu gewährleisten. (TZ 20)	umgesetzt
29	Eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN-Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone wäre zu entwickeln. (TZ 23)	umgesetzt
30	Die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz wären möglichst aneinander anzupassen und zu harmonisieren. (TZ 23)	nicht umgesetzt
31	Es wären wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz zu schaffen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
32	Die gemeinsame Naturzonenkarte wäre – wie im länderübergreifenden Zielekatalog festgelegt – zu veröffentlichen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
34	Aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 wären weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
38	Die IUCN-Naturzone wäre bis 2025 – wie im länderübergreifenden Zielekatalog vorgegeben – zu eingriffsfreien Wildruhegebieten zu entwickeln. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
42	Zeitnah wäre ein mehrjähriger länderübergreifender Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
44	Der wissenschaftliche Beirat wäre dafür heranzuziehen, die fachliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks zu beurteilen. (TZ 31)	umgesetzt
45	Der länderübergreifende Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten wäre zu gewährleisten. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
47	Die Datenbank des Ratssekretariats wäre auch für die Verwaltung und das Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte einzusetzen. (TZ 32)	zugelassen
48	Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung wären in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks wäre zu unterstützen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
49	Die Auftragnehmer der Forschungsprojekte wären vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
50	Die Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation wären zu verstärken und damit die einfache Zugänglichkeit und der Bekanntheitsgrad der Bildungsangebote weiter zu verbessern. Dies könnte u.a. durch vereinheitlichte Besuchertarife und eine gemeinsame Bewerbung der Bildungsangebote im ganzen Nationalpark erfolgen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
51	Eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erstellen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
53	Wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten wären der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
54	Der Kärntner und der Salzburger Nationalparkfonds sollten sich über die Wirksamkeit des Tiroler Konzepts zur Besucherlenkung im Winter informieren und bei dessen Erfolg entsprechende Konzepte im eigenen Bereich erarbeiten und umsetzen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
55	Vor dem Hintergrund der Klimakrise und deren Auswirkungen auf das Wegenetz wäre mit den Wegehaltern in Diskussion zu treten und wären strategische Entscheidungen zu treffen, welche Wege mittelfristig mit der finanziellen Unterstützung der Nationalparkfonds weiter erhalten und welche gesperrt werden sollen. (TZ 37)	umgesetzt
56	Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre verstärkt in den Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen. (TZ 38)	umgesetzt
57	Die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, wären um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen. (TZ 38)	umgesetzt
58	Bei Projekten zur Neu- oder Umgestaltung von Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr wäre zu prüfen, ob sanfte Mobilitäts-Alternativen (wie Shuttle-Busse oder Sammeltaxis) existieren, die der Vorbildwirkung des Nationalparks gerecht werden und im Sinne einer naturverträglichen Besucherlenkung wirken. (TZ 38)	umgesetzt
68	Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise wären weiterhin vorausschauend zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
71	Eine offizielle Stellungnahme der IUCN hinsichtlich der Konformität des Projekts Gamsgrube mit den IUCN-Richtlinien für Nationalparks wäre einzuholen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
72	Im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens für die Errichtung einer neuen Schutzhütte und einer neuen Steinschlaggalerie am Gamsgrubenweg wäre die Konformität des Projekts mit den Zielen des Nationalparks und des Europaschutzgebiets kritisch zu hinterfragen. Dabei wäre insbesondere das Potenzial des Projekts, hochsensible Schutzgebiete zu gefährden, einzubeziehen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
73	Zur langfristigen Stabilität des Gamsgrubenwegs wären Untersuchungen zu beauftragen. Dabei wäre zu analysieren, inwiefern künftig weitere kostenintensive Bauvorhaben notwendig sein könnten, um Wegesicherheit herzustellen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
Land Kärnten		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Eine Organisation der Nationalparkfonds wäre anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 5)	zugestimmt
4	Auf die Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel wäre hinzuwirken. (TZ 5, TZ 6)	zugestimmt
5	Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Organisation des Nationalparks wäre jedenfalls eine Gesetzesnovelle zu initiieren, mit der das Kärntner Nationalparkkomitee als ausschließlich beratendes Gremium ausgestaltet wird. (TZ 5)	zugestimmt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
8	Eine personelle Trennung zwischen operativen Aufgaben im Nationalparkfonds und der Aufsicht über diesen wäre sicherzustellen. Dies könnte durch Übertragung eines Teils der Aufsicht an andere Fachabteilungen erfolgen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Operative Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten, die von den Nationalparkkuratorien wahrgenommen werden, sollten stärker organisatorisch getrennt werden. (TZ 6)	umgesetzt
10	Bei einer künftigen Neubesetzung der Geschäftsführung des Kärntner Nationalparkfonds und der Nationalparkdirektorin bzw. des Nationalparkdirektors wäre eine Ausschreibung durchzuführen, um höchstmögliche Objektivität und Transparenz zu gewährleisten. (TZ 7)	nicht umgesetzt
15	Die Höhe der Landeszuwendung an den jeweiligen Nationalparkfonds wäre vor dem Hintergrund des hohen Stands an liquiden Mitteln und auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung der Fonds anzupassen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land wären – vergleichbar zu Tirol – anzustreben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks wäre zu sorgen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
19	Prüfungen des Rechnungswesens wären bei den Nationalparkfonds durchzuführen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
25	Die Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ wäre dahingehend zu ändern, dass ein Managementplan unabhängig von einem entsprechenden Verlangen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu erstellen ist. (TZ 21)	nicht umgesetzt
26	Aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne wären für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
27	Die Nationalparkmanagements wären in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete Hohe Tauern einzubeziehen. (TZ 21)	umgesetzt
29	Eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN-Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone wäre zu entwickeln. (TZ 23)	umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
37	In Hinkunft wäre im Land Kärnten bei allen den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten der Kärntner Nationalparkfonds einzubinden, damit die Interessen des Nationalparks gewahrt und die Einhaltung der IUCN-Vorgaben und der unionsrechtlichen Regelungen sichergestellt werden. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Analog zu Tirol wäre eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf. (TZ 28)	nicht umgesetzt
60	Eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots- und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen wäre unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
61	Anpassungen im Kärntner Landesrecht wären zu initiieren, mit denen Verträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben im Europaschutzgebiet Hohe Tauern gesetzlich vorgesehen werden. Zwischenzeitig wäre sicherzustellen, dass die Behörden bei den Hochgebirgslandekursen des Bundesheeres in der Kernzone des Nationalparks unionsrechtskonform vorgehen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
62	Für eingriffsintensive Vorhaben wie Hubschrauberflüge im Nationalpark bzw. Europaschutzgebiet Hohe Tauern wäre die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen sicherzustellen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
65	Auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – wäre hinzuwirken. (TZ 42)	nicht umgesetzt
66	Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen im Nationalpark rasch, möglichst einheitlich und wirksam geführt werden. (TZ 42)	nicht umgesetzt
72	Im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens für die Errichtung einer neuen Schutzhütte und einer neuen Steinschlaggalerie am Gamsgrubenweg wäre die Konformität des Projekts mit den Zielen des Nationalparks und des Europaschutzgebiets kritisch zu hinterfragen. Dabei wäre insbesondere das Potenzial des Projekts, hochsensible Schutzgebiete zu gefährden, einzubeziehen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
73	Zur langfristigen Stabilität des Gamsgrubenwegs wären Untersuchungen zu beauftragen. Dabei wäre zu analysieren, inwiefern künftig weitere kostenintensive Bauvorhaben notwendig sein könnten, um Wegesicherheit herzustellen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
Land Salzburg		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Eine Organisation der Nationalparkfonds wäre anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Auf die Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel wäre hinzuwirken. (TZ 5, TZ 6)	nicht umgesetzt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
8	Eine personelle Trennung zwischen operativen Aufgaben im Nationalparkfonds und der Aufsicht über diesen wäre sicherzustellen. Dies könnte durch Übertragung eines Teils der Aufsicht an andere Fachabteilungen erfolgen. (TZ 6)	umgesetzt
9	Operative Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten, die von den Nationalparkkuratorien wahrgenommen werden, sollten stärker organisatorisch getrennt werden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
11	Die Ursachen für die hohe Personalfuktuation wären zu analysieren und diesbezüglich Maßnahmen zu setzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
15	Die Höhe der Landeszuwendung an den jeweiligen Nationalparkfonds wäre vor dem Hintergrund des hohen Stands an liquiden Mitteln und auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung der Fonds anzupassen. (TZ 14)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land wären – vergleichbar zu Tirol – anzustreben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks wäre zu sorgen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
19	Prüfungen des Rechnungswesens wäeren bei den Nationalparkfonds durchzuführen. (TZ 17)	zugesagt
26	Aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne wäeren für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 21)	zugesagt
27	Die Nationalparkmanagements wäeren in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete Hohe Tauern einzubeziehen. (TZ 21)	umgesetzt
28	Ein breit angelegter Diskussions- und Entscheidungsprozess wäre zu starten und der Verordnungsentwurf zur Anpassung der Zonierung des Nationalparks wäre auf Grundlage dieser Ergebnisse zu überarbeiten. (TZ 22)	zugesagt
29	Eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN-Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone wäre zu entwickeln. (TZ 23)	nicht umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wäeren zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wäeren weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
40	Analog zu Tirol wäre eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf. (TZ 28)	nicht umgesetzt
59	Die Nationalparkverwaltung wäre von ihren derzeitigen behördlichen Aufgaben zu entbinden; diese Aufgaben wäeren einer anderen Organisationseinheit in der für Naturschutz zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung zu übertragen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
60	Eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots- und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen wäre unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
62	Für eingriffsintensive Vorhaben wie Hubschrauberflüge im Nationalpark bzw. Europaschutzgebiet Hohe Tauern wäre die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen sicherzustellen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
63	Bei Wiederherstellungsverfahren wäre für eine konsequente und wirksame Verfahrensführung zu sorgen. (TZ 41)	umgesetzt
64	Nachkontrollen der beauftragten Wiederherstellungen wäeren zeitnah durchzuführen. (TZ 41)	umgesetzt
65	Auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – wäre hinzuwirken. (TZ 42)	nicht umgesetzt
66	Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen im Nationalpark rasch, möglichst einheitlich und wirksam geführt werden. (TZ 42)	nicht umgesetzt
67	Es wäre sicherzustellen, dass alle vereinnahmten Straf gelder für Verstöße im Nationalpark gemäß der gesetzlich vorgesehenen Zweckwidmung den jeweiligen Nationalparkfonds zur Verfügung gestellt werden. (TZ 42)	umgesetzt
69	Beim Hochwasserschutz Oberer Pinzgau wäre die tatsächliche Wirkung der Retentionsbecken unter mehreren möglichen Szenarien abzuschätzen. (TZ 44)	zugesagt
70	Vor einer Realisierung der Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz Oberer Pinzgau wäeren Alternativen zu suchen, die die Schutzgüter des Nationalparks weniger stark beeinträchtigen. (TZ 44)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Salzburger Nationalparkfonds		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
11	Die Ursachen für die hohe Personalfuktuation wären zu analysieren und diesbezüglich Maßnahmen zu setzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
12	Die durchgängige Aufgabenwahrnehmung wäre auch bei länderübergreifenden Projekten sicherzustellen und entsprechende Vertretungsregelungen wären vorzusehen. (TZ 7)	zugesagt
14	Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen, um ihn auch gegenüber dem Land transparent darstellen zu können. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land wären – vergleichbar zu Tirol – anzustreben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
22	Alle Ziele des länderübergreifenden Zielekatalogs wären in die Managementpläne aufzunehmen und konsequent zu verfolgen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in den Ländern zu gewährleisten. (TZ 20)	zugesagt
24	In den Managementplänen wäre eine Evaluierung anhand von Kriterien vorzusehen und der Zeitpunkt für die Evaluierung festzulegen. (TZ 20)	zugesagt
29	Eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN-Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone wäre zu entwickeln. (TZ 23)	nicht umgesetzt
30	Die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz wären möglichst aneinander anzupassen und zu harmonisieren. (TZ 23)	nicht umgesetzt
31	Es wären wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz zu schaffen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
32	Die gemeinsame Naturzonenkarte wäre – wie im länderübergreifenden Zielekatalog festgelegt – zu veröffentlichen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
34	Aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 wären weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
41	Der Salzburger Nationalparkfonds sollte sich aktiv in die länderübergreifende Abstimmung im Bereich Forschung einbringen. (TZ 29)	umgesetzt
42	Zeitnah wäre ein mehrjähriger länderübergreifender Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
43	Bei der Forschung wäre auf länderübergreifende Forschungsprojekte zu fokussieren. Landesspezifische Forschungsprojekte wären nur in begründeten Ausnahmefällen zu beauftragen. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Der wissenschaftliche Beirat wäre dafür heranzuziehen, die fachliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks zu beurteilen. (TZ 31)	umgesetzt
45	Der länderübergreifende Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten wäre zu gewährleisten. (TZ 31)	umgesetzt
47	Die Datenbank des Ratssekretariats wäre auch für die Verwaltung und das Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte einzusetzen. (TZ 32)	zugesagt
48	Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung wären in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks wäre zu unterstützen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
49	Die Auftragnehmer der Forschungsprojekte wären vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
50	Die Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation wären zu verstärken und damit die einfache Zugänglichkeit und der Bekanntheitsgrad der Bildungsangebote weiter zu verbessern. Dies könnte u.a. durch vereinheitlichte Besuchertarife und eine gemeinsame Bewerbung der Bildungsangebote im ganzen Nationalpark erfolgen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
51	Eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erstellen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
52	Auf die Erstellung eines landesspezifischen Tätigkeitsberichts für Salzburg wäre zu verzichten und der länderübergreifende Tätigkeitsbericht zu forcieren. (TZ 35)	nicht umgesetzt
53	Wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten wären der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen. (TZ 36)	umgesetzt
54	Der Kärntner und der Salzburger Nationalparkfonds sollten sich über die Wirksamkeit des Tiroler Konzepts zur Besucherlenkung im Winter informieren und bei dessen Erfolg entsprechende Konzepte im eigenen Bereich erarbeiten und umsetzen. (TZ 36)	umgesetzt
55	Vor dem Hintergrund der Klimakrise und deren Auswirkungen auf das Wegenetz wäre mit den Wegehaltern in Diskussion zu treten und wären strategische Entscheidungen zu treffen, welche Wege mittelfristig mit der finanziellen Unterstützung der Nationalparkfonds weiter erhalten und welche gesperrt werden sollen. (TZ 37)	umgesetzt
56	Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre verstärkt in den Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen. (TZ 38)	umgesetzt
57	Die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, wären um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen. (TZ 38)	zugesagt
58	Bei Projekten zur Neu- oder Umgestaltung von Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr wäre zu prüfen, ob sanfte Mobilitäts-Alternativen (wie Shuttle-Busse oder Sammeltaxis) existieren, die der Vorbildwirkung des Nationalparks gerecht werden und im Sinne einer naturverträglichen Besucherlenkung wirken. (TZ 38)	umgesetzt
68	Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise wären weiterhin vorausschauend zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
Land Tirol		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Eine Organisation der Nationalparkfonds wäre anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Auf die Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel wäre hinzuwirken. (TZ 5, TZ 6)	zugesagt
6	Eine Novelle des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern wäre auszuarbeiten, die die gelebte Praxis widerspiegelt, wonach die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundes generell stimmberechtigtes Mitglied im Nationalparkkuratorium ist. (TZ 5)	zugesagt
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
9	Operative Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten, die von den Nationalparkkuratorien wahrgenommen werden, sollten stärker organisatorisch getrennt werden. (TZ 6)	umgesetzt
15	Die Höhe der Landeszuwendung an den jeweiligen Nationalparkfonds wäre vor dem Hintergrund des hohen Stands an liquiden Mitteln und auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung der Fonds anzupassen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks wäre zu sorgen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
26	Aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne wären für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 21)	umgesetzt
27	Die Nationalparkmanagements wären in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete Hohe Tauern einzubeziehen. (TZ 21)	umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
60	Eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots- und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen wäre unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
62	Für eingriffsintensive Vorhaben wie Hubschrauberflüge im Nationalpark bzw. Europaschutzgebiet Hohe Tauern wäre die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen sicherzustellen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
65	Auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – wäre hinzuwirken. (TZ 42)	nicht umgesetzt
66	Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen im Nationalpark rasch, möglichst einheitlich und wirksam geführt werden. (TZ 42)	nicht umgesetzt
67	Es wäre sicherzustellen, dass alle vereinnahmten Strafgeelder für Verstöße im Nationalpark gemäß der gesetzlich vorgesehenen Zweckwidmung den jeweiligen Nationalparkfonds zur Verfügung gestellt werden. (TZ 42)	umgesetzt
Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
11	Die Ursachen für die hohe Personalfuktuation wären zu analysieren und diesbezüglich Maßnahmen zu setzen. (TZ 7)	zugessagt
12	Die durchgängige Aufgabenwahrnehmung wäre auch bei länderübergreifenden Projekten sicherzustellen und entsprechende Vertretungsregelungen wären vorzusehen. (TZ 7)	zugessagt
21	Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen. (TZ 19)	umgesetzt
34	Aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 wären weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
42	Zeitnah wäre ein mehrjähriger länderübergreifender Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
45	Der länderübergreifende Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten wäre zu gewährleisten. (TZ 31)	umgesetzt
46	Die Entwicklung einer Datenbank zur Verwaltung und zum Controlling der länderübergreifenden Forschungsprojekte wäre zu beauftragen, die an die Erfordernisse des Nationalparks angepasst ist. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
48	Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung wären in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks wäre zu unterstützen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
49	Die Auftragnehmer der Forschungsprojekte wären vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
51	Eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erstellen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
53	Wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten wären der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen. (TZ 36)	umgesetzt
56	Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre verstärkt in den Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen. (TZ 38)	umgesetzt
57	Die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, wären um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen. (TZ 38)	umgesetzt
68	Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise wären weiterhin vorausschauend zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern		
1	Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
14	Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen, um ihn auch gegenüber dem Land transparent darstellen zu können. (TZ 14)	zugestimmt
18	Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
22	Alle Ziele des länderübergreifenden Zielekatalogs wären in die Managementpläne aufzunehmen und konsequent zu verfolgen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in den Ländern zu gewährleisten. (TZ 20)	zugestimmt
23	Im Managementplan wären quantifizierbare Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren. (TZ 20)	zugestimmt
24	In den Managementplänen wäre eine Evaluierung anhand von Kriterien vorzusehen und der Zeitpunkt für die Evaluierung festzulegen. (TZ 20)	zugestimmt
30	Die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz wären möglichst aneinander anzupassen und zu harmonisieren. (TZ 23)	nicht umgesetzt
31	Es wären wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz zu schaffen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
32	Die gemeinsame Naturzonenkarte wäre – wie im länderübergreifenden Zielekatalog festgelegt – zu veröffentlichen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
33	Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)	nicht umgesetzt
34	Aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 wären weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
35	Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
36	Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
38	Die IUCN-Naturzone wäre bis 2025 – wie im länderübergreifenden Zielekatalog vorgegeben – zu eingriffsfreien Wildruhegebieten zu entwickeln. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
42	Zeitnah wäre ein mehrjähriger länderübergreifender Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
44	Der wissenschaftliche Beirat wäre dafür heranzuziehen, die fachliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks zu beurteilen. (TZ 31)	umgesetzt
45	Der länderübergreifende Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten wäre zu gewährleisten. (TZ 31)	umgesetzt
47	Die Datenbank des Ratssekretariats wäre auch für die Verwaltung und das Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte einzusetzen. (TZ 32)	zugestimmt
48	Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung wären in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks wäre zu unterstützen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
49	Die Auftragnehmer der Forschungsprojekte wären vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
50	Die Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation wären zu verstärken und damit die einfache Zugänglichkeit und der Bekanntheitsgrad der Bildungsangebote weiter zu verbessern. Dies könnte u.a. durch vereinheitlichte Besuchertarife und eine gemeinsame Bewerbung der Bildungsangebote im ganzen Nationalpark erfolgen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
51	Eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erstellen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
53	Wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten wären der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen. (TZ 36)	umgesetzt
55	Vor dem Hintergrund der Klimakrise und deren Auswirkungen auf das Wegenetz wäre mit den Wegehaltern in Diskussion zu treten und wären strategische Entscheidungen zu treffen, welche Wege mittelfristig mit der finanziellen Unterstützung der Nationalparkfonds weiter erhalten und welche gesperrt werden sollen. (TZ 37)	umgesetzt
56	Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre verstärkt in den Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen. (TZ 38)	umgesetzt
57	Die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, wären um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen. (TZ 38)	umgesetzt
58	Bei Projekten zur Neu- oder Umgestaltung von Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr wäre zu prüfen, ob sanfte Mobilitäts-Alternativen (wie Shuttle-Busse oder Sammeltaxis) existieren, die der Vorbildwirkung des Nationalparks gerecht werden und im Sinne einer naturverträglichen Besucherlenkung wirken. (TZ 38)	umgesetzt
68	Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise wären weiterhin vorausschauend zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. (TZ 43)	teilweise umgesetzt

Fazit

Der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, der Salzburger Nationalparkfonds, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern sowie das Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern setzten die zentrale Empfehlung des RH zur vorausschauenden Berücksichtigung der durch die Klimakrise veränderten Rahmenbedingungen und zur Entwicklung entsprechender Planungen und Strategien in allen Tätigkeitsbereichen teilweise um. Im Bereich der Forschung, der Bildung und der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigten die überprüften Stellen die klimatischen Veränderungen und Prozesse, in weiteren Tätigkeitsbereichen war eine entsprechende Sensibilisierung auf das Thema vorhanden. Weiterführende Planungen und Strategien in allen Tätigkeitsbereichen wurden jedoch noch nicht entwickelt.

Das Klimaschutzministerium, die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, der Salzburger Nationalparkfonds, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern sowie das Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern setzten die an sie gerichtete zentrale Empfehlung zur Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung nicht um.

Das Land Kärnten und der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern erarbeiteten ein Strategiepapier zur Vergrößerung der IUCN-Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone und bearbeiteten sukzessive die daraus abgeleiteten Maßnahmen; sie setzten damit eine zentrale Empfehlung des RH um. Das Land Salzburg und der Salzburger

Nationalparkfonds setzten die zentrale Empfehlung des RH, eine solche Strategie zu erstellen, nicht um.

Die zentrale Empfehlung, wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz zu schaffen, setzte der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern teilweise um, indem er ein Modell entwickelte, das zur Zeit des Nachfrageverfahrens den Gremien vorgestellt wurde. Bei speziellen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erreichte er bereits längere Vertragslaufzeiten. Der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern und der Salzburger Nationalparkfonds verwiesen auf bereits im überprüften Zeitraum bestehende Modelle und setzten die Empfehlung somit nicht um.

Bevölkerungsweite COVID-19-Tests

Bund 2023/19

Niederösterreich 2023/3

Wien 2023/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
7	2	18	3	1	31	90,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2022 beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie beim Land Niederösterreich und der Stadt Wien die COVID-19-Tests. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die COVID-19-Tests als Maßnahme des Pandemiemanagements, die damit verfolgte Strategie, die Organisation der von den Ländern durchgeführten bevölkerungsweiten PCR-Tests, deren Abrechnung mit dem Gesundheitsministerium sowie die Anzahl der Tests und deren Kosten systematisch darzustellen. Der Fokus lag dabei auf der Beurteilung des Umfangs, der Organisation und Durchführung, der Kosten und der Verrechnung der bevölkerungsweiten Tests in den Jahren 2020 und 2021. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021 sowie – soweit Daten verfügbar waren – auch aktuellere Entwicklungen. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Rahmen der Pandemievorsorge und insbesondere im neuen nationalen Pandemieplan wäre auch ein Szenario mit Krankheitserregern zu berücksichtigen, für deren Nachweis bei Infektionsverdacht labordiagnostische Maßnahmen erforderlich sind. Konkrete strategische Überlegungen des Gesundheitsministeriums – wie eine Priorisierung bestimmter Personengruppen bei PCR-Tests – sollte die Gesundheitsministerin bzw. der Gesundheitsminister mittels ihrer bzw. seiner Rechtsinstrumente den vollziehenden Behörden verbindlich vorgeben, um im Pandemiemanagement für Transparenz, Rechtssicherheit und ein bundesweit vergleichbares Niveau zu sorgen. (TZ 2, TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Im Zuge der Vorbereitungen für die nächste Novelle des Epidemiegesetzes 1950 wäre auf eine gesetzliche Grundlage dafür hinzuwirken, dass der Bund im Bedarfsfall auch die Kosten für behördliche Tests durch private Labore tragen kann. (TZ 2)	zugesagt
3	Das Gesundheitsministerium sollte seine Zuständigkeit für die Pandemiebewältigung wahrnehmen und darauf hinwirken, dass nicht andere Stellen in seine Zuständigkeit fallende gesundheitspolitische Entscheidungen treffen und in der Folge Maßnahmen setzen, die mit der eigenen Teststrategie nicht konform gehen. (TZ 4, TZ 5)	zugesagt
4	Im Sinne der Transparenz gegenüber der Bevölkerung wären grundlegende Änderungen der Teststrategie – wie sie etwa die Abkehr vom risikoorientierten Ansatz darstellte – künftig nachvollziehbar zu begründen. (TZ 4, TZ 5)	zugesagt
5	Im Rahmen der Pandemievorsorge wären gemeinsam mit den Ländern Ansätze für eine bundesweite, möglichst effiziente IT-Lösung zu erarbeiten, die alle Testangebote umfasst. (TZ 4)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Den Ländern wären bei künftigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung unter Nutzung der bisherigen Erfahrungen klare (Ziel-)Vorgaben zu machen, um österreichweit eine vergleichbare Vorgehensweise zu gewährleisten und die Koordination und Steuerung durch das Gesundheitsministerium sicherzustellen. (TZ 6)	zugelagt
7	Die Übertragung von Aufgaben wäre zukünftig umfassend zu planen. Dabei wären auch Vorgaben festzulegen, die eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und begrenzte Kosten gewährleisten. (TZ 7)	zugelagt
8	Entscheidungen zur Teststrategie wären rechtzeitig zu kommunizieren, um den betroffenen Stellen eine Vorbereitungszeit einzuräumen. (TZ 9)	zugelagt
9	Beim Testen wäre der zielgerichtete, risikoorientierte Ansatz weiterzuerfolgen und auszubauen. Bevölkerungsweite Tests wären künftig zusätzlich zu diesem Ansatz nur mehr abhängig von der epidemiologischen Lage und unter Zugrundelegung von Kosten-Nutzen-Aspekten im Vergleich zu den Surveillance-Programmen anzubieten. Für die regionalen Abwassermonitorings in den Ländern wären die Grundlagen für vergleichbare Ergebnisse vorzugeben, damit diese in das nationale Monitoring einfließen können. (TZ 10)	zugelagt
10	In Zukunft wäre die Vorbereitung auf mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen durch das Auftreten neuer Virusvarianten zu verbessern, um die Teststrategie zeitgerecht anpassen und allgemeine Vorgaben konkretisieren zu können. Dazu wären aufbauend auf dem Variantenmanagementplan Maßnahmen zu entwerfen, die die Vorhaltung eines im Umfang flexiblen Basis-Testangebots sicherstellen. (TZ 10)	zugelagt
11	Zur Verbesserung der Datenqualität wären sowohl die begonnene Vereinheitlichung der Ländermeldungen als auch der Aufbau des Data Warehouse fortzusetzen. (TZ 11)	zugelagt
12	Für korrekte, vollständige und aktuelle Testdaten wäre zu sorgen; dafür wären klare und verbindliche Vorgaben festzulegen und alle Testeinrichtungen zur eindeutigen Personenidentifikation zu verpflichten. Dabei sollte erwogen werden, die ordnungsgemäße Datenübermittlung als Voraussetzung für eine Übernahme der Testkosten durch den Bund festzulegen. (TZ 11)	zugelagt
13	Das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines künftigen Testangebots wäre zeitnah unter Berücksichtigung aller anderen Pandemiemanagement-Maßnahmen und im Lichte internationaler Erfahrungen einzuschätzen. (TZ 12)	zugelagt
14	Für die wichtigsten Testangebote wären die Kosten pro Test den Zahlen zu deren Inanspruchnahme gegenüberzustellen und deren Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit zu bewerten. Dazu wären die erforderlichen Datenmeldungen durch die Länder sicherzustellen und die Kosten mit der Anzahl der Tests zu verknüpfen. (TZ 12)	zugelagt
15	Die Kostenabrechnung für bevölkerungsweite Tests mit den Ländern wäre zu vereinfachen und klar zu regeln. (TZ 13)	umgesetzt
16	Die inhaltlichen und formellen Anforderungen eines Antrags auf Durchführung eines bevölkerungsweiten Tests wären festzulegen, wie insbesondere verpflichtend anzugebende Informationen über Art und Anzahl der Tests und voraussichtliche Kosten sowie die Fristen für die Antragstellung. Dies mit dem Ziel, Verwaltungsabläufe zu erleichtern und wiederholt auftretende Fragen bereits im Vorfeld zu klären. (TZ 14, TZ 18)	zugelagt
17	Ein Antrag eines Landes auf Kostenerstattung wäre nur dann positiv zu erledigen, wenn ein genehmigter Screening-Antrag vorliegt und die abgerechneten Projekte diesem entsprechen. (TZ 14)	umgesetzt
18	Die Länder wären in die Kontrolle der Abrechnungen einzubeziehen und anzuweisen, die Abrechnungen der Gemeinden jedenfalls anhand von Plausibilitätskriterien zu prüfen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
19	Auf umfassendere und nach Möglichkeit automatisierte Kontrollen bei der Abrechnung von Tests im Bereich der Sozialversicherung wäre hinzuwirken. (TZ 16)	k.A.
20	Die Honorare für Durchführung und Verteilung von PCR- und Antigen-Tests in Apotheken und im niedergelassenen Bereich wären auf ihre Angemessenheit zu hinterfragen. (TZ 16)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Vor einer Ausschreibung – wie im Fall von PCR-Tests – sollte sich das Gesundheitsministerium mit den Ländern abstimmen, ob eine Ausschreibung durch die Bundesbeschaffung GmbH oder länderweise Ausschreibungen zweckmäßiger sind, und dabei die in den bisherigen Ausschreibungen zu PCR-Tests gemachten Erfahrungen nutzen. Weiters wären für künftige Ausschreibungen Mindestinhalte und Mindeststandards von PCR-Tests vorzugeben. (TZ 17)	umgesetzt
22	Gemeinsam mit den Ländern und anhand der bisher gewonnenen Erkenntnisse wären verbindliche Vorgaben für PCR-Gurgeltestsysteme zur Eigenanwendung zu definieren. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben sollte Bedingung für eine Übernahme der Testkosten durch den Bund sein. (TZ 25)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
23	Die Vorgaben des Gesundheitsministeriums zur korrekten und vollständigen Meldung der Anzahl der Tests wären umzusetzen; nachträgliche Korrekturen wären möglichst zu vermeiden. (TZ 11)	umgesetzt
24	Bevölkerungsweite Testprogramme, wie die Testautomaten, wären künftig nur aufgrund von schriftlichen Verträgen durchzuführen und die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung und Abrechnung dieser Projekte einzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
25	Für bevölkerungsweite Tests wäre ein regelmäßiges Monitoring der wesentlichen Kennzahlen und Leistungsdaten aufzubauen, um über die Grundlagen für die Steuerung und Weiterentwicklung des Projekts zu verfügen. (TZ 20)	umgesetzt
26	Für die Auswertungen der Zeit bis zur Testergebnisübermittlung wäre als Beginn – neben der Probenahme und dem Laboreingang – insbesondere der vereinbarte Zeitpunkt der Probenabholung heranzuziehen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Beim PCR-Gurgeltestsystem zur Eigenanwendung wären vom Auftragnehmer nachvollziehbare und verständliche Rechnungen einzufordern. (TZ 21)	umgesetzt
28	Vertragsänderungen beim PCR-Gurgeltestsystem zur Eigenanwendung wären künftig aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit in Schriftform vorzunehmen. (TZ 21)	umgesetzt
Stadt Wien		
23	Die Vorgaben des Gesundheitsministeriums zur korrekten und vollständigen Meldung der Anzahl der Tests wären umzusetzen; nachträgliche Korrekturen wären möglichst zu vermeiden. (TZ 11)	umgesetzt
29	Die Durchführung epidemiologisch und medizinisch redundanter Tests wäre durch Einschränkung der individuellen Testfrequenz zu unterbinden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
30	Bei zukünftigen bevölkerungsweiten Tests wäre sicherzustellen, dass eine möglichst große Anzahl der angekauften Testkits tatsächlich verwendet wird. Dafür wäre z.B. der Testkit-Bezug an den Verbrauch zuvor bezogener Testkits zu binden. Zudem wäre zu erwägen, Testkits mit längerer Haltbarkeit einzusetzen. (TZ 22, TZ 24)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium sagte die Umsetzung aller zentralen Empfehlungen im Fall einer künftigen Pandemie zu. Für eine Empfehlung lag kein Anwendungsfall vor.

Bei Umsetzung der Empfehlungen könnten im Fall einer künftigen Pandemie durch klare (Ziel-)Vorgaben des Gesundheitsministeriums österreichweit eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Pandemiebewältigung gewährleistet, die Koordination

und Steuerung der Maßnahmen sichergestellt und einheitliche gesundheitspolitische Maßnahmen gesetzt werden.

Bei einer künftigen Pandemie sollte das Gesundheitsministerium eine zielgerichtete, risikoorientierte Teststrategie verfolgen. Es teilte mit, dass der neue Pandemieplan für respiratorische Erreger Vorgaben für Testungen enthalten solle. Für eine zielgerichtete Strategie wären die Kosten pro Test den Zahlen zu deren Inanspruchnahme gegenüberzustellen und deren Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit zu bewerten.

Dafür sind Daten in einheitlicher Qualität erforderlich. Um dies zu erreichen, müssten die Meldungen der Länder vereinheitlicht und in ein Data Warehouse eingemeldet werden, dessen Aufbau laut Gesundheitsministerium mit Inkrafttreten des neuen Seuchenrechts fortgesetzt werden sollte.

Bevölkerungsweite Tests wären nur mehr abhängig von der epidemiologischen Lage und unter Zugrundelegung von Kosten-Nutzen-Aspekten im Vergleich zu den Surveillance-Programmen anzubieten. Nicht zugesagt hatte das Gesundheitsministerium, für die regionalen Abwassermonitorings in den Ländern die Grundlagen für vergleichbare Ergebnisse vorzugeben. Dies wäre jedoch erforderlich, um ein einheitliches nationales Monitoring sicherzustellen.

Eisenbahnkreuzungen

Bund 2023/23

Niederösterreich 2023/4

Salzburg 2023/5

Steiermark 2023/7

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
18	10	16	2	8	54	95,7 %

Der RH überprüfte von Februar bis September 2022 die Eisenbahnkreuzungen bei folgenden Eisenbahnunternehmen: Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und Salzburger Lokalbahn. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 und deren Umsetzung durch Eisenbahnbehörden und Eisenbahnunternehmen. Weiters überprüfte der RH die Kosten von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen und die Kostentragung sowie die Sicherheit auf Eisenbahnkreuzungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2021. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Den bestehenden Rechtsunsicherheiten bei nicht-öffentlichen Eisenbahnkreuzungen wäre mit einer Verordnung zu begegnen, die die Ausgestaltung und Zulässigkeit von Sicherungsarten nicht-öffentlicher Eisenbahnkreuzungen regelt. (TZ 4)	zugesagt
2	Es wäre zu prüfen, ob zusätzliche Finanzmittel zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Sicherungsart Lichtzeichenanlagen mit Schranken vermehrt vorgeschrieben wird. (TZ 6)	k.A.
3	Ein Leitfaden wäre zu erstellen, der die zulässigen Kostenpositionen der Instandhaltungskosten auflistet. Dabei sollte sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den Gutachten der Sachverständigenkommission orientieren, um eine Vereinheitlichung der Kostenpositionen zu ermöglichen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
4	Auf eine verpflichtende Anwendung eines gesetzlich normierten Verteilungsschlüssels, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, und auf eine Vereinheitlichung der in die Teilungsmasse fallenden Kostenpositionen gemäß dem vom RH empfohlenen Leitfaden über die Kostenpositionen der Errichtungskosten wäre hinzuwirken. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
5	Ein Leitfaden wäre zu erstellen, der die zulässigen Kostenpositionen für die einzelnen Kategorien der Errichtungskosten auflistet. Dabei sollte sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den Gutachten der Sachverständigenkommission orientieren, um so eine Vereinheitlichung der Kostenpositionen zu ermöglichen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Leitfäden zur Auflassung von öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Eisenbahnkreuzungen wären von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH aktualisieren zu lassen. Die darin enthaltenen Kriterien wären in eine Verordnung aufzunehmen, um sie rechtsverbindlich vorzuschreiben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
7	Die Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit innovativer Techniken bei der technischen Sicherung von Eisenbahnkreuzungen wären auf Grundlage der eingesetzten Pilotanlagen zu bewerten. Sind die Sicherheit und Zuverlässigkeit bei zugleich niedrigeren Errichtungskosten gewährleistet, wären innovative Sicherungsanlagen für Eisenbahnkreuzungen unter Auflagen (z.B. maximale Verkehrs- und Zugfrequenz sowie maximale Geschwindigkeit) bei der nächsten Novelle der Eisenbahnkreuzungsverordnung bzw. des Eisenbahngesetzes als weitere Sicherungsanlagen zu berücksichtigen. (TZ 18)	umgesetzt
8	Die verpflichtend durchzuführenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen wären zu forcieren, um einerseits die in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgegebenen Fristen einzuhalten und um andererseits für nicht technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen mit erhöhtem Risikopotenzial schneller eine technische Sicherungsart vorzuschreiben. (TZ 4, TZ 14)	zugespagt
9	Die Eisenbahnbehörde sollte die Sicherungsart Lichtzeichenanlage mit Schranken vermehrt bei jenen Eisenbahnkreuzungen vorschreiben, die ein erhöhtes Unfallrisiko aufweisen, etwa wenn bei der Rotlicht-Überwachung wiederholtes Missachten des Rotlichts festgestellt wurde. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
10	Im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel wären die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Grundlagen zur Bewertung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen (Unfallkostenrechnung) bei der baulichen Umgestaltung oder Auflassung von Eisenbahnkreuzungen anzuwenden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
11	Aufgrund der technischen Nutzungsdauer von 25 Jahren für Eisenbahnsicherungsanlagen wäre die gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu berücksichtigende absehbare Entwicklung des Verkehrs auf der Straße um eine Betrachtung der mittelfristig zu erwartenden Raumplanung im Umfeld der jeweiligen Eisenbahnkreuzung zu erweitern. (TZ 14)	umgesetzt
12	Vor der bescheidmäßigen Festlegung der Sicherungsart wären bei stark frequentierten Eisenbahnkreuzungen die Kapazitätsgrenzen der Eisenbahnkreuzung zu berechnen. Das Ergebnis wäre in die Entscheidung über die Sicherungsart bzw. die Auflassung der Eisenbahnkreuzung einfließen zu lassen. (TZ 14)	zugespagt
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft		
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
16	Die bestehenden Sicherheitsdefizite und Mängel wären zu beheben. Die innerbetrieblichen Vorgaben (Dienstvorschriften, Planungsrichtlinien etc.) wären ehestmöglich an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, um die Sicherheitsgenehmigung zu erlangen, und der innerbetriebliche Informationstransfer wäre sicherzustellen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
17	Die bereits laufenden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Eisenbahnkreuzungen wären fortzuführen und zu erweitern, insbesondere die Installation von Rotlicht-Überwachungsanlagen oder Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (z.B. Plakate auf Bahnhöfen). (TZ 5)	zugespagt
18	Der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellende Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen der Instandhaltungskosten sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 9)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Auch der Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen für die einzelnen Kategorien der Errichtungskosten, der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellen wäre, sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 10)	zugelassen
20	Der eingeschlagene Weg zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wäre fortzuführen und zu intensivieren, weil die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen – unter Beachtung der Zumutbarkeit von Umwegen für den Straßenverkehr – das wirksamste Mittel zur Reduktion des Unfallrisikos auf Eisenbahnkreuzungen darstellt. (TZ 16)	zugelassen
21	Die aktuellen Entwicklungen der europaweit zulässigen Zugsicherungssysteme und die sich daraus ergebenden Implikationen für bestehende und neu zu errichtende Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen wären zu verfolgen, um bei Veränderungen im Unionsrecht rechtzeitig die technisch notwendigen Maßnahmen zu budgetieren und umzusetzen. (TZ 19)	zugelassen
Land Niederösterreich		
8	Die verpflichtend durchzuführenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen wären zu forcieren, um einerseits die in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgegebenen Fristen einzuhalten und um andererseits für nicht technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen mit erhöhtem Risikopotenzial schneller eine technische Sicherungsart vorzuschreiben. (TZ 4, TZ 14)	zugelassen
9	Die Eisenbahnbehörde sollte die Sicherungsart Lichtzeichenanlage mit Schranken vermehrt bei jenen Eisenbahnkreuzungen vorschreiben, die ein erhöhtes Unfallrisiko aufweisen, etwa wenn bei der Rotlicht-Überwachung wiederholtes Missachten des Rotlichts festgestellt wurde. (TZ 6)	zugelassen
10	Im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel wären die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Grundlagen zur Bewertung von Verkehrssicherungsmaßnahmen (Unfallkostenrechnung) bei der baulichen Umgestaltung oder Auflassung von Eisenbahnkreuzungen anzuwenden. (TZ 7)	zugelassen
11	Aufgrund der technischen Nutzungsdauer von 25 Jahren für Eisenbahnsicherungsanlagen wäre die gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu berücksichtigende absehbare Entwicklung des Verkehrs auf der Straße um eine Betrachtung der mittelfristig zu erwartenden Raumplanung im Umfeld der jeweiligen Eisenbahnkreuzung zu erweitern. (TZ 14)	umgesetzt
12	Vor der bescheidmäßigen Festlegung der Sicherungsart wären bei stark frequentierten Eisenbahnkreuzungen die Kapazitätsgrenzen der Eisenbahnkreuzung zu berechnen. Das Ergebnis wäre in die Entscheidung über die Sicherungsart bzw. die Auflassung der Eisenbahnkreuzung einfließen zu lassen. (TZ 14)	umgesetzt
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
14	Wie gesetzlich vorgesehen wäre eine Rücklage aus den nicht verbrauchten Zweckzuschüssen für Investitionen der Gemeinden in Eisenbahnkreuzungen zu bilden und diese für Zwecke der Eisenbahnkreuzungen zu verwenden. (TZ 12)	umgesetzt
15	Es wäre sicherzustellen, dass die im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehenen Mittel den Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen zugutekommen, um die Mittel zweckentsprechend zu verwenden. (TZ 12)	umgesetzt
Land Salzburg		
8	Die verpflichtend durchzuführenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen wären zu forcieren, um einerseits die in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgegebenen Fristen einzuhalten und um andererseits für nicht technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen mit erhöhtem Risikopotenzial schneller eine technische Sicherungsart vorzuschreiben. (TZ 4, TZ 14)	teilweise umgesetzt
9	Die Eisenbahnbehörde sollte die Sicherungsart Lichtzeichenanlage mit Schranken vermehrt bei jenen Eisenbahnkreuzungen vorschreiben, die ein erhöhtes Unfallrisiko aufweisen, etwa wenn bei der Rotlicht-Überwachung wiederholtes Missachten des Rotlichts festgestellt wurde. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel wären die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Grundlagen zur Bewertung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen (Unfallkostenrechnung) bei der baulichen Umgestaltung oder Auflassung von Eisenbahnkreuzungen anzuwenden. (TZ 7)	k.A.
11	Aufgrund der technischen Nutzungsdauer von 25 Jahren für Eisenbahnsicherungsanlagen wäre die gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu berücksichtigende absehbare Entwicklung des Verkehrs auf der Straße um eine Betrachtung der mittelfristig zu erwartenden Raumplanung im Umfeld der jeweiligen Eisenbahnkreuzung zu erweitern. (TZ 14)	umgesetzt
12	Vor der bescheidmäßigen Festlegung der Sicherungsart wären bei stark frequentierten Eisenbahnkreuzungen die Kapazitätsgrenzen der Eisenbahnkreuzung zu berechnen. Das Ergebnis wäre in die Entscheidung über die Sicherungsart bzw. die Auflassung der Eisenbahnkreuzung einfließen zu lassen. (TZ 14)	umgesetzt
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
15	Es wäre sicherzustellen, dass die im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehenen Mittel den Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen zugutekommen, um die Mittel zweckentsprechend zu verwenden. (TZ 12)	umgesetzt
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
17	Die bereits laufenden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Eisenbahnkreuzungen wären fortzuführen und zu erweitern, insbesondere die Installation von Rotlicht-Überwachungsanlagen oder Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (z.B. Plakate auf Bahnhöfen). (TZ 5)	zugesagt
18	Der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellende Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen der Instandhaltungskosten sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugesagt
19	Auch der Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen für die einzelnen Kategorien der Errichtungskosten, der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellen wäre, sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 10)	zugesagt
20	Der eingeschlagene Weg zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wäre fortzuführen und zu intensivieren, weil die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen – unter Beachtung der Zumutbarkeit von Umwegen für den Straßenverkehr – das wirksamste Mittel zur Reduktion des Unfallrisikos auf Eisenbahnkreuzungen darstellt. (TZ 16)	zugesagt
21	Die aktuellen Entwicklungen der europaweit zulässigen Zugsicherungssysteme und die sich daraus ergebenden Implikationen für bestehende und neu zu errichtende Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen wären zu verfolgen, um bei Veränderungen im Unionsrecht rechtzeitig die technisch notwendigen Maßnahmen zu budgetieren und umzusetzen. (TZ 19)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH		
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	k.A.
17	Die bereits laufenden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Eisenbahnkreuzungen wären fortzuführen und zu erweitern, insbesondere die Installation von Rotlicht-Überwachungsanlagen oder Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (z.B. Plakate auf Bahnhöfen). (TZ 5)	k.A.
18	Der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellende Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen der Instandhaltungskosten sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 9)	k.A.
19	Auch der Leitfaden über die zulässigen Kostenpositionen für die einzelnen Kategorien der Errichtungskosten, der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellen wäre, sollte bei der Kostenteilung berücksichtigt werden. (TZ 10)	k.A.
20	Der eingeschlagene Weg zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wäre fortzuführen und zu intensivieren, weil die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen – unter Beachtung der Zumutbarkeit von Umwegen für den Straßenverkehr – das wirksamste Mittel zur Reduktion des Unfallrisikos auf Eisenbahnkreuzungen darstellt. (TZ 16)	k.A.
21	Die aktuellen Entwicklungen der europaweit zulässigen Zugsicherungssysteme und die sich daraus ergebenden Implikationen für bestehende und neu zu errichtende Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen wären zu verfolgen, um bei Veränderungen im Unionsrecht rechtzeitig die technisch notwendigen Maßnahmen zu budgetieren und umzusetzen. (TZ 19)	k.A.
Land Steiermark		
8	Die verpflichtend durchzuführenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen wären zu forcieren, um einerseits die in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgegebenen Fristen einzuhalten und um andererseits für nicht technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen mit erhöhtem Risikopotenzial schneller eine technische Sicherungsart vorzuschreiben. (TZ 4, TZ 14)	gelb zugesagt
9	Die Eisenbahnbehörde sollte die Sicherungsart Lichtzeichenanlage mit Schranken vermehrt bei jenen Eisenbahnkreuzungen vorschreiben, die ein erhöhtes Unfallrisiko aufweisen, etwa wenn bei der Rotlicht-Überwachung wiederholtes Missachten des Rotlichts festgestellt wurde. (TZ 6)	gelb teilweise umgesetzt
10	Im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel wären die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Grundlagen zur Bewertung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen (Unfallkostenrechnung) bei der baulichen Umgestaltung oder Auflassung von Eisenbahnkreuzungen anzuwenden. (TZ 7)	grün umgesetzt
11	Aufgrund der technischen Nutzungsdauer von 25 Jahren für Eisenbahnsicherungsanlagen wäre die gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu berücksichtigende absehbare Entwicklung des Verkehrs auf der Straße um eine Betrachtung der mittelfristig zu erwartenden Raumplanung im Umfeld der jeweiligen Eisenbahnkreuzung zu erweitern. (TZ 14)	grün umgesetzt
12	Vor der bescheidmäßigen Festlegung der Sicherungsart wären bei stark frequentierten Eisenbahnkreuzungen die Kapazitätsgrenzen der Eisenbahnkreuzung zu berechnen. Das Ergebnis wäre in die Entscheidung über die Sicherungsart bzw. die Auflassung der Eisenbahnkreuzung einfließen zu lassen. (TZ 14)	rot nicht umgesetzt
13	In Absprache mit der zuständigen Behörde wären die nach Unfällen mit Personenschäden betroffenen Eisenbahnkreuzungen nicht isoliert zu betrachten bzw. eine Sicherung anzuordnen. Stattdessen wären alle Eisenbahnkreuzungen des betreffenden funktionalen Streckenabschnitts in ein Gesamtkonzept einzubeziehen, zu planen und sowohl die eisenbahntechnischen als auch die verkehrsplanerischen Wechselwirkungen der räumlich angrenzenden Eisenbahnkreuzungen zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt könnte auf der betroffenen Eisenbahnkreuzung die aus dem Gesamtkonzept abgeleitete technische Sicherungsart realisiert werden. (TZ 15)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Es wäre sicherzustellen, dass die im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehenen Mittel den Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen zugutekommen, um die Mittel zweckentsprechend zu verwenden. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Von den vier an das Klimaschutzministerium gerichteten zentralen Empfehlungen setzte es eine zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung einer weiteren sagte es zu. Von den drei zentralen Empfehlungen, die sich jeweils sowohl an das Land Niederösterreich als auch das Land Salzburg und das Land Steiermark richteten, setzten die Länder jeweils eine vollständig um, die weiteren wurden teilweise umgesetzt bzw. ihre Umsetzung zugesagt. Die ÖBB-Infrastruktur AG und die Salzburger Lokalbahn setzten von zwei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen eine zur Gänze um und sagten die Umsetzung einer weiteren zu. Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH verwies auf die im Juli 2023 gesetzlich (mit dem GKB-Infrastruktur-Übertragungsgesetz) verfügte Abspaltung und Übertragung ihrer Schieneninfrastruktur an die ÖBB-Infrastruktur AG. Dadurch sei ihre Umsetzungsverantwortung entfallen.

Insgesamt zeigte sich, dass durch die Änderung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 im Oktober 2023 die Frist für die verpflichtend durchzuführenden Überprüfungen der Eisenbahnkreuzungen bis September 2029 verlängert wurde. Eisenbahnkreuzungen (damit auch nicht-technisch gesicherte Eisenbahnkreuzungen) mit einem erhöhten Risikopotenzial werden weiterhin bei den Überprüfungen prioritär behandelt. Hinsichtlich der vermehrten Vorschreibung der Sicherungsart Lichtzeichenanlagen mit Schranken führten die Eisenbahnbehörden – Klimaschutzministerium sowie die Länder Niederösterreich, Salzburg und Steiermark – aus, dass die Kriterien für die jeweilige Sicherungsart in der Eisenbahnkreuzungsverordnung vorgeschrieben sind und die jeweilige Eisenbahnbehörde dabei nur einen bedingten Ermessensspielraum hat.

Um die Verhandlungen und Verfahren zur Regelung der Kostentragung für Eisenbahnkreuzungen zu beschleunigen, wirkte das Klimaschutzministerium auf eine Vereinheitlichung der in die Teilungsmasse fallenden Kostenpositionen hin. Es hatte auf Fachebene einen Leitfaden über die Kostenpositionen der Errichtungskosten erstellt. Nach der Einbeziehung der relevanten Stakeholder plante das Klimaschutzministerium, den Leitfaden im Laufe des Jahres 2024 zu veröffentlichen.

Die zentrale Empfehlung einer vermehrten Betrachtung funktionaler Streckenabschnitte anstelle der isolierten Betrachtung einzelner Eisenbahnkreuzungen nach Unfällen mit Personenschäden setzten alle überprüften Stellen um.

Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie

Bund 2023/24

Wien 2023/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
24	8	15	1	0	48	97,9 %	

Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis August 2022 aufgrund eines Minderheitsverlangens der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter vom 16. Juni 2021 (1706/A, XXVII. Gesetzgebungsperiode) die Beschaffungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Überprüfung umfasste das Bildungsministerium, die Bildungsdirektionen für Oberösterreich, Salzburg und Wien sowie die Bundesbeschaffung GmbH. Darüber hinaus führte der RH Erhebungen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie beim Magistrat der Stadt Wien durch. Prüfungsziel war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb zu beurteilen, weiters die mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Auszahlungen und deren haushaltsrechtliche Behandlung, die Vergabeverfahren, die Gesundheitsvorsorgemaßnahmen an Schulen, insbesondere die Durchführung von flächendeckenden Tests, sowie die begleitenden Maßnahmen im Schulbetrieb (z.B. zur psychosozialen Gesundheit) und die sonstigen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 und 2021. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
34	Die Inventarisierung der Leihgeräte an den Bundesschulen wäre auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unterbliebene Inventarisierungen wären zügig nachzuholen. (TZ 39)	zugesagt
37	Die Schulen wären bei der zukünftig allenfalls erforderlichen Erstellung der Hygiene- und Präventionskonzepte zu unterstützen; weiters wäre dafür zu sorgen, dass diese Konzepte lückenlos vorhanden sind und alle wichtigen Parameter, z.B. namentliche Nennung des Krisenteams, enthalten. (TZ 34)	zugesagt
Bildungsdirektion für Salzburg		
34	Die Inventarisierung der Leihgeräte an den Bundesschulen wäre auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unterbliebene Inventarisierungen wären zügig nachzuholen. (TZ 39)	umgesetzt
37	Die Schulen wären bei der zukünftig allenfalls erforderlichen Erstellung der Hygiene- und Präventionskonzepte zu unterstützen; weiters wäre dafür zu sorgen, dass diese Konzepte lückenlos vorhanden sind und alle wichtigen Parameter, z.B. namentliche Nennung des Krisenteams, enthalten. (TZ 34)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bildungsdirektion für Wien		
34	Die Inventarisierung der Leihgeräte an den Bundesschulen wäre auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unterbliebene Inventarisierungen wären zügig nachzuholen. (TZ 39)	zugesagt
37	Die Schulen wären bei der zukünftig allenfalls erforderlichen Erstellung der Hygiene- und Präventionskonzepte zu unterstützen; weiters wäre dafür zu sorgen, dass diese Konzepte lückenlos vorhanden sind und alle wichtigen Parameter, z.B. namentliche Nennung des Krisenteams, enthalten. (TZ 34)	zugesagt
38	Ortsungebundener Unterricht wäre stets im Einklang mit den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung anzuordnen, wenn das Pandemiegeschehen dies erfordert. (TZ 6)	zugesagt
Bundesbeschaffung GmbH		
35	Bei Vergabeverfahren und Abrufen aus Rahmenvereinbarungen wäre vorausschauend zu planen und zusammenzuarbeiten, um rechtzeitig Vergabeverfahren ohne erhöhtes Kostenrisiko rechtskonform durchführen zu können. (TZ 11)	umgesetzt
36	In Ausschreibungsunterlagen zu komplexen Leistungen, wie flächendeckenden PCR-Tests, wäre die Gewichtung der Kriterien derart zu gestalten, dass Qualitätskriterien und ein Umsetzungskonzept einen adäquaten Stellenwert erhalten. (TZ 14)	zugesagt
39	Die Dokumentation der Vergabeverfahren wäre intern so zu organisieren, dass die Abläufe und Inhalte der Vergabeverfahren ohne Verzögerung und vollständig überprüft werden können. (TZ 15)	zugesagt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Bei der Konzeption von Verordnungen und Erlässen im Rahmen eines Krisenmanagements wäre auf den während der COVID-19-Pandemie gesammelten Erfahrungen aufzubauen und jedenfalls auf eine einheitliche Systematik, klare Begriffsdefinitionen und Regelungen zu achten. (TZ 5)	zugesagt
2	In Abstimmung mit den jeweils zuständigen Bundesministerien wäre bei Erstellung von schulrechtlichen Regelungen darauf zu achten, für die Zusammenarbeit zwischen den Schul- und sonstigen Behörden einen Rahmen für den Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten sowohl für die erforderlichen Maßnahmen als auch für die Kommunikation nach außen zu schaffen. (TZ 6)	zugesagt
3	Bei Beschaffungen, wie etwa von Luftfiltergeräten, wäre rechtzeitig das Einvernehmen gemäß Vorhabensverordnung mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
4	Zur Optimierung des Beschaffungswesens wäre ein Controlling einzurichten, das eine fundierte Planung, Steuerung und Kontrolle ermöglicht. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	Bei Vergaben wären – insbesondere bei komplexen Vergaberechtsfragen – die ressortinternen Ressourcen der zuständigen Abteilung für Vergaberecht zu nutzen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Ein Abrufende wäre zeitgerecht zu planen, Kündigungen wären rechtzeitig durchzuführen. Zudem wären nur beauftragte Leistungen zu bezahlen. (TZ 12)	umgesetzt
7	Auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Vergabeprozess wäre zu achten und die internen Vorgaben zur Vergabedokumentation wären durchgehend einzuhalten. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
8	Die Möglichkeit wäre zu prüfen, das Beschaffungsassistentztool zur Einrichtung eines Beschaffungscontrollings zu nutzen und eine verpflichtende Verwendung des Beschaffungsassistentztools ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 15.000 EUR vorzusehen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
9	Die Vorgaben der Beschaffungsrichtlinie des Ministeriums über die Einholung von Vergleichsangeboten wären durchgehend einzuhalten. (TZ 19)	umgesetzt
10	Die vergaberechtliche Ausnahmebestimmung „Schutz wesentlicher Interessen der Republik Österreich“ wäre entsprechend der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz eng auszulegen und die Vorteile der Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen – soweit möglich – auch in Krisensituationen zu nutzen. (TZ 19)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Vor Beauftragung einer Leistung bei einem externen Anbieter wäre eine Bedarfsplanung vorzunehmen und deren Begründung aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
12	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit – durchgehend eine Auftragswertermittlung durchzuführen und diese jedenfalls aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
13	Auf die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre zu achten und bei Beschaffungen zu überprüfen, ob ein Bezug über die Bundesbeschaffung GmbH möglich ist, bzw. im Falle einer Alternativbeschaffung eine Meldung nach § 4 leg. cit. zu erstatten. (TZ 20)	zugesagt
14	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit vor Leistungsbeginn schriftlich abzuschließen sowie bei Vertragsänderungen die Schriftform einzuhalten. (TZ 21)	umgesetzt
15	Auf eine durchgehende Einhaltung der Bekanntgabepflichten wäre zu achten und diese aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 21)	umgesetzt
16	Vor der Beauftragung externer rechtlicher Beratungsleistungen wäre nach Kosten-Nutzen-Überlegungen und je nach Komplexität der Rechtsfragen abzuwägen, ob internes Know-how und interne Ressourcen ausreichen oder tatsächlich eine externe rechtliche Beratung notwendig ist. (TZ 22)	umgesetzt
17	Bei Screening-Programmen im Schulbereich wäre auf die Dokumentation der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu achten. (TZ 23)	zugesagt
18	Es wäre sicherzustellen, dass keine Antigen-Tests, die nicht zur Selbstanwendung in Verkehr gebracht wurden, an den Schulen im Umlauf sind. (TZ 24)	umgesetzt
19	Die in den Verträgen vorgesehenen Rechtsfolgen für die bei Durchführung der PCR-Tests aufgetretenen Leistungsstörungen und Qualitätsprobleme sowie die dadurch zusätzlich angefallenen Kosten wären bei den Lieferanten geltend zu machen. (TZ 25)	umgesetzt
20	Den Schulen wären bereits vor der Beschaffung und Auslieferung von Sachgütern, wie etwa Antigen-Tests, konkrete Anweisungen für ein Monitoring und eine Lagerverwaltung zu geben. (TZ 26)	zugesagt
21	Die Verwendung von Antigen-Tests oder ähnlichen Gütern, die für den schulischen Gebrauch vorgesehen sind, wäre so zu regeln, dass die ausschließliche Verwendung für den vorgesehenen Zweck sichergestellt ist. (TZ 26)	umgesetzt
22	In Zukunft wäre bei Großprojekten – wie jenem zur Belieferung aller 6.000 Schulen österreichweit mit Antigen-Tests – von Anfang an auf die genaue Lagerverwaltung zu achten und den Betroffenen wären zeitgerecht alle notwendigen Handlungsanweisungen mitzuteilen. (TZ 27)	umgesetzt
23	Für künftige diagnostische Tests an Schulen wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Tests zeitnah unter Berücksichtigung aller anderen Pandemiemanagement-Maßnahmen und im Lichte internationaler Erfahrungen einzuschätzen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
24	Künftig wäre bereits vor der Entwicklung und Beauftragung von Datenmanagementlösungen ein Gesamtkonzept der benötigten und verfügbaren Daten zu erstellen, um die Datenkommunikation in einer für alle Bildungsdirektionen verbindlichen, einheitlichen IT-Lösung zu vereinen. (TZ 30)	umgesetzt
25	Im Falle eines vergleichbaren Infektionsgeschehens wäre für die Weiterleitung der Ergebnisse der PCR-Tests aus dem Screening-Programm für Schulen an das Screening-Register des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu sorgen. (TZ 32)	umgesetzt
26	In Zukunft wäre darauf zu achten, dass die Bildungsdirektionen ein Projekt einheitlich und möglichst sparsam durchführen. (TZ 35)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Im Zuge der einschlägigen Kompetenzerhebungen wäre zu analysieren, ob durch die zusätzlich eingesetzten Lehrpersonalressourcen Lernrückstände ausgeglichen wurden und eine Verschlechterung des Kompetenzniveaus vermieden werden konnte. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen, um Lernrückstände aus den Vorjahren durch gezielte Fördermaßnahmen wieder aufzuholen. (TZ 37)	gelb zugesagt
28	Der durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Digitalisierungsschub in den Schulen wäre durch den 8-Punkte-Plan fortzusetzen. Dabei wäre die Qualität des Unterrichts unter adäquaten digitalen Rahmenbedingungen weiter zu steigern. (TZ 38)	grün umgesetzt
29	Bei der IT-Ausstattung der Bundesschulen wären auch die im Zuge der COVID-19-Pandemie den Bundesschulen überlassenen mobilen Endgeräte zu berücksichtigen. (TZ 39)	gelb teilweise umgesetzt
30	Die Zugriffsraten zu den während der COVID-19-Pandemie beschafften Distance-Learning-Inhalten wären zu beobachten und entsprechend den Ergebnissen wäre über den weiteren Ausbau bzw. die Verlängerung der diesbezüglichen Verträge unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu entscheiden. (TZ 40)	gelb teilweise umgesetzt
31	Bei Informationskampagnen wären die Auswahl der spezifischen Zielgruppen, die Begründung für den ausgewählten Medienmix, die Ziele für Reichweiten und Zugriffsraten sowie die gewünschten Wirkungen nachvollziehbar festzulegen. Auf dieser Grundlage wäre der Erfolg der eingesetzten Mittel zu bewerten. (TZ 41)	gelb teilweise umgesetzt
32	Die breitenwirksame Informationsmöglichkeit über den E-Mail-Verteiler aller Schulleitungen wäre zu nutzen; diese könnten in der Folge die Erziehungsberechtigten direkt informieren. Die Aktualisierung dieses Verteilers sollte über die Bildungsdirektionen abgewickelt werden. (TZ 41)	grün umgesetzt
33	In Zukunft wären Studien, deren Inhalt nicht ausschließlich die Ressortzuständigkeit betrifft, mit dem zuständigen Ressort abzustimmen, um dadurch eine breitere Nutzung zu ermöglichen. (TZ 42)	gelb teilweise umgesetzt
34	Die Inventarisierung der Leihgeräte an den Bundesschulen wäre auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unterbliebene Inventarisierungen wären zügig nachzuholen. (TZ 39)	gelb teilweise umgesetzt
35	Bei Vergabeverfahren und Abrufen aus Rahmenvereinbarungen wäre vorausschauend zu planen und zusammenzuarbeiten, um rechtzeitig Vergabeverfahren ohne erhöhtes Kostenrisiko rechtskonform durchführen zu können. (TZ 11)	grün umgesetzt
36	In Ausschreibungsunterlagen zu komplexen Leistungen, wie flächendeckenden PCR-Tests, wäre die Gewichtung der Kriterien derart zu gestalten, dass Qualitätskriterien und ein Umsetzungskonzept einen adäquaten Stellenwert erhalten. (TZ 14)	grün umgesetzt
Stadt Wien		
40	Es wäre vorzusorgen, dass gesundheitsbehördliche Maßnahmen von den dazu befugten Organen angeordnet werden. (TZ 6)	grün umgesetzt
41	Es wäre darauf zu achten, dass Verwaltungsstrafakten vollständig sind und Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet werden. (TZ 24)	gelb zugesagt

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen waren fünf ausschließlich an das Bildungsministerium gerichtet. Davon setzte es zwei um, sagte die Umsetzung von zwei Empfehlungen zu und bewertete eine Empfehlung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen als nicht umgesetzt.

Eine der sechs zentralen Empfehlungen war sowohl an das Bildungsministerium als auch an die Bundesbeschaffung GmbH gerichtet. Diese Empfehlung, in Ausschreibungsunterlagen zu komplexen Leistungen, wie flächendeckenden PCR-Tests, die Gewichtung der Kriterien derart zu gestalten, dass Qualitätskriterien und ein Umset-

zungskonzept einen adäquaten Stellenwert erhalten, sagte die Bundesbeschaffung GmbH zu; das Bildungsministerium bewertete sie als bereits umgesetzt.

Von den fünf ausschließlich an das Bildungsministerium gerichteten zentralen Empfehlungen wurde jene zur Nutzung der ressortinternen Ressourcen der zuständigen Abteilung für Vergaberecht – insbesondere bei komplexen Vergaberechtsfragen – durch ein Erinnerungs-Rundschreiben in der Zentralstelle umgesetzt.

Eine Umsetzungszusage gab das Bildungsministerium für die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Bundesministerien bei Erstellung von schulrechtlichen Regelungen, um für die Zusammenarbeit zwischen den Schul- und sonstigen Behörden einen Rahmen für den Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten sowohl für die erforderlichen Maßnahmen als auch für die Kommunikation nach außen zu schaffen. Ebenfalls zugesagt wurde die Umsetzung der zentralen Empfehlung, den Schulen bereits vor der Beschaffung und Auslieferung von Sachgütern, wie etwa Antigen-Tests, konkrete Anweisungen für ein Monitoring und eine Lagerverwaltung zu geben.

Nicht umgesetzt war die zentrale Empfehlung an das Bildungsministerium, für künftige diagnostische Tests an Schulen gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Tests zeitnah unter Berücksichtigung aller anderen Pandemiemanagement-Maßnahmen und im Lichte internationaler Erfahrungen einzuschätzen. Es begründete dies damit, dass neue gesetzliche Regelungen im Epidemiegesetz 1950 keine Screening-Maßnahmen durch Schulbehörden mehr vorsahen.

Wasserverband Obere Enns

Bund 2023/31

Salzburg 2023/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	1	0	4	0	14	71,4 %

Der RH überprüfte von September 2022 bis Jänner 2023 den Wasserverband Obere Enns. Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Grundlagen, der Organisation, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Wasserverbands Obere Enns. Der Wasserverband Obere Enns wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Wasserverband Obere Enns		
1	Der Verbandszweck sollte im Zuge der geplanten Überarbeitung der Satzungen an die wahrgenommenen Aufgaben angepasst sowie um die Energiegewinnung und Leistungserbringung gegenüber Nicht-Verbandsmitgliedern erweitert werden. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung (Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten) wäre in den Satzungen festzulegen und eine gleichzeitige Teilnahme von Delegierten und Ersatzdelegierten an den Mitgliederversammlungen zu unterlassen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Die Verteilung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung sollte klar geregelt werden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
4	Die Verbandsorgane sollten satzungsgemäß besetzt werden. (TZ 4)	umgesetzt
5	Für die Girokonten des Wasserverbands und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk wäre ausschließlich jeweils eine Kollektivzeichnungsberechtigung für mindestens zwei Personen unter Einbeziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Wasserverbands vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
6	Die von den Rechnungsprüfern vorgenommenen Prüfungshandlungen sollten auch zukünftig nachvollziehbar dokumentiert werden; daraus gegebenenfalls resultierende Empfehlungen wären an die zuständigen Organe zu richten. (TZ 8)	umgesetzt
7	Ein regelmäßiges Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs sollte in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern auf Grundlage ihrer Verbrauchsdaten eingerichtet werden, um bei Bedarf zeitgerecht auf Versorgungsengpässe reagieren und die Versorgung steuern und sicherstellen zu können. (TZ 9)	umgesetzt
8	Für die Notwasserversorgung wäre in Abstimmung mit dem Land Salzburg die notwendige Bewilligung für den Brunnen Napfwald zeitnah zu erwirken. (TZ 9)	umgesetzt
9	Beim Land Salzburg wäre neuerlich eine Bewilligung für eine höhere Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II zu beantragen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Bei Direktvergaben sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt und nur in begründeten und dokumentierten Fällen davon abgewichen werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	In jedem Vergabefall wäre die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die kontrollierende Funktion (Örtliche Bauaufsicht) sollte entweder bei kleineren Bauvorhaben vom Wasserverband Obere Enns selbst wahrgenommen oder zumindest für eine stichprobenweise Kontrolle extern vergeben werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
14	Die extern vergebenen Leistungen im Bereich Buchführung, Steuerberatung und Verwaltung wären jährlich auf ihre Aktualität (Umfang, Preis, Inhalt etc.) zu prüfen und bei Bedarf unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen nachvollziehbar anzupassen. (TZ 14)	umgesetzt

Fazit

Der Wasserverband Obere Enns setzte drei von fünf zentralen Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um. Die Kontrolle des Wasserverbrauchs führten – in Umsetzung einer zentralen Empfehlung – sowohl die Mitglieder als auch der Wasserverband Obere Enns selbst mittels eines speziellen Überwachungsprogramms durch. Zwei weitere zentrale Empfehlungen setzte der Wasserverband Obere Enns um, indem er Bewilligungsverfahren initiierte und im November 2023 vom Land Salzburg die Bewilligung für den Brunnen Napfwald sowie im März 2024 die wasserrechtliche Bewilligung für eine höhere Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II erhielt.

Die zentrale Empfehlung zur Überarbeitung der Satzungen setzte er teilweise um: Zwar erweiterte er in den – vom Land Salzburg im Februar 2024 genehmigten – neuen Satzungen den Verbandszweck um die Leistungserbringung gegenüber Nicht-Verbandsmitgliedern, jedoch nicht um die Energiegewinnung.

Die zentrale Empfehlung, für Direktvergaben verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl von Vergleichsofferten einzuholen, setzte der Wasserverband Obere Enns nicht um.

Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg

Bund 2023/33

Tirol 2023/8

Vorarlberg 2023/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	5	1	6	0	22	72,7 %

Der RH überprüfte von September 2022 bis Februar 2023 Umfang und Entwicklung der Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Darstellung dieser Investitionen im Rechnungswesen der beiden Länder. Prüfungsziele waren die Erhebung und Darstellung der Investitionen nach dem neuen Haushaltsrecht, die Beurteilung, ob diese Investitionen den Erhalt des Vermögens sicherstellen, sowie die Beurteilung der Aussagekraft und Transparenz der Darstellung der Investitionen in den Rechnungsabschlüssen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2021, wobei der Schwerpunkt auf den Jahren 2020 und 2021 lag. Der RH überprüfte im Jahr 2022 auch die Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark (Reihe Bund 2023/10). Er bezog die Ergebnisse dieses Berichts teilweise auch in die Gebärungsüberprüfung zu Tirol und Vorarlberg mit ein, um durch einen Vergleich mehrerer Länder Verbesserungspotenziale für das Rechnungswesen der Länder aufzuzeigen. In den Anhängen B und C verglich der RH zudem ausgewählte Haushaltskennzahlen. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Tirol		
1	Anlagen in Bau wären nach ihrer Fertigstellung auch im Anlagenspiegel als Umbuchungen bei den jeweiligen Vermögenspositionen auszuweisen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
2	Bei der Verbuchung der Darlehensvergaben sowie der Darlehenstilgungen wäre die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) vorgesehene Unterscheidung zwischen Darlehen für Unternehmen mit und Unternehmen ohne Landesbeteiligung umzusetzen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
3	Aufbauend auf den bereits umfassend vorhandenen Informationen wäre ein Überblick über sämtliche Investitionsvorhaben des Landes zu gewährleisten. (TZ 27)	umgesetzt
7	In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Ein Gesamtkonzept für Investitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederten Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
10	Verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für Investitionsvorhaben sollten in Geltung gesetzt werden. (TZ 26)	umgesetzt
11	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen aufzunehmen, um dadurch den Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
12	Die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse wäre zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
13	Generelle Änderungen im Buchungsverhalten wären zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
14	Die Verwendung von Untergliederungen und inhaltlich nachvollziehbaren Bezeichnungen in den Rechnungsabschlüssen wäre beizubehalten bzw. auszuweiten. (TZ 33)	umgesetzt
Land Vorarlberg		
4	Beiträge für Investitionen der Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH wären als Kapitaltransfer auf dem Konto 7453 zu verbuchen. (TZ 21)	umgesetzt
5	Darlehensrückzahlungen durch Landesbeteiligungen wären künftig auf dem Konto 2440 (Investitionsdarlehen an Beteiligungen) zu verbuchen. (TZ 22)	umgesetzt
6	Die Nachweise im Landesvoranschlag wären um fehlende Investitionsbereiche zu ergänzen und gemeinsam mit den Gemeinden Maßnahmen zu erarbeiten, um die Datenqualität der Aufstellungen über die geplanten Bautätigkeiten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erhöhen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
7	In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Ein Gesamtkonzept für Investitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederten Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
10	Verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für Investitionsvorhaben sollten in Geltung gesetzt werden. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
11	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen aufzunehmen, um dadurch den Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen. (TZ 29)	zugessagt
12	Die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse wäre zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
13	Generelle Änderungen im Buchungsverhalten wären zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
14	Die Verwendung von Untergliederungen und inhaltlich nachvollziehbaren Bezeichnungen in den Rechnungsabschlüssen wäre beizubehalten bzw. auszuweiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Land Tirol setzte eine zentrale Empfehlung um, vier nicht; das Land Vorarlberg setzte drei zentrale Empfehlungen um und eine nicht.

In Tirol werden weiterhin keine allfälligen Besonderheiten des Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) in den Rechnungsabschlüssen erläutert. Anlagen in Bau können aufgrund des verwendeten Buchungssystems nach ihrer Fertigstellung nicht im Anlagenspiegel als Umbuchungen bei den jeweiligen Vermögenspositionen ausgewiesen werden. Bei der Verbuchung von Darlehensvergaben und -tilgungen unterscheidet das Rechnungswesen weiterhin nicht zwischen Darlehen für Unternehmen mit Landesbeteiligung und solchen ohne Landesbeteiligung. Beide Länder verzichten weiterhin auf die Erstellung eines Gesamtkonzepts für Investitionen, das sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen ausgegliederter Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, darstellen sollte.

Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf

Bund 2023/34

Oberösterreich 2023/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	1	8	2	0	20	90,0 %

Der RH überprüfte von November 2022 bis März 2023 die Entwicklung des Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II Viecht in der oberösterreichischen Gemeinde Ohlsdorf (Bezirk Gmunden). Prüfungsziele waren die Beurteilung der beim Land Oberösterreich und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden geführten Verfahren im Zusammenhang mit der Errichtung und Rodung des Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II sowie die Beurteilung der damit verbundenen Liegenschaftstransaktionen durch die ASFINAG und die Österreichische Bundesforste AG. Überprüfter Zeitraum waren die Jahre 2017 bis 2022. Eine materiell-rechtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ASFINAG Service GmbH		
1	Geeignete Maßnahmen zur transparenten Beauftragung unabhängiger Gutachterinnen und Gutachter wären schriftlich festzulegen; grundsätzlich wäre eine Mindestanzahl an Gutachterinnen und Gutachtern zur Angebotslegung einzuladen. (TZ 22)	umgesetzt
2	Gutachten wären zu plausibilisieren; dabei wäre zu dokumentieren, inwiefern diese den anerkannten Regeln der Liegenschaftsbewertung entsprechen. Nicht fachgerecht erstellte Gutachten wären zu beanstanden und korrigieren zu lassen. (TZ 24)	umgesetzt
3	Bei Liegenschaftsverkäufen mit Verbindungen zu anderen öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen wäre abgestimmt und koordiniert vorzugehen. (TZ 25)	umgesetzt
Österreichische Bundesforste AG		
1	Geeignete Maßnahmen zur transparenten Beauftragung unabhängiger Gutachterinnen und Gutachter wären schriftlich festzulegen; grundsätzlich wäre eine Mindestanzahl an Gutachterinnen und Gutachtern zur Angebotslegung einzuladen. (TZ 22)	umgesetzt
2	Gutachten wären zu plausibilisieren; dabei wäre zu dokumentieren, inwiefern diese den anerkannten Regeln der Liegenschaftsbewertung entsprechen. Nicht fachgerecht erstellte Gutachten wären zu beanstanden und korrigieren zu lassen. (TZ 24)	umgesetzt
3	Bei Liegenschaftsverkäufen mit Verbindungen zu anderen öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen wäre abgestimmt und koordiniert vorzugehen. (TZ 25)	umgesetzt
4	Auch vor Verkäufen von Liegenschaften zum Zweck der Realisierung von Infrastrukturprojekten wären die Nachhaltigkeit sowie das Interesse der regionalen Bevölkerung und der Wirtschaft abzuwägen und die Abwägung zu dokumentieren. (TZ 19)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	In Kaufverträgen wäre insbesondere dann eine Nachbesserungsklausel zu vereinbaren, wenn eine zeitnahe Weiterveräußerung der verkauften Liegenschaft absehbar ist. (TZ 25)	umgesetzt
Bezirkshauptmannschaft Gmunden		
11	Vor Einleitung eines Rodungsverfahrens wäre die Antragslegitimation des Rodungswerbers zu prüfen und das Ergebnis nachweislich im Verfahrensakt zu dokumentieren. (TZ 10)	zugessagt
12	Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Rodungsverfahrens für das Betriebsbaugelbiet Ehrenfeld II wäre zu prüfen. (TZ 10)	zugessagt
13	Vor der Erteilung einer Rodungsbewilligung für Betriebsbaugelbiete wären alternative Möglichkeiten der Baulandbeschaffung zu prüfen und in der Interessenabwägung nachweislich zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugessagt
14	Rodungsbewilligungen wären nur für hinreichend konkretisierte Projekte zu erteilen, anhand derer die Umsetzung des mit der Rodung bezweckten öffentlichen Interesses prüfbar ist. Dabei wären auch allfällige Verkaufsabsichten des Rodungswerbers zu berücksichtigen und vorgebrachte Arbeitsplatzeffekte zu plausibilisieren. (TZ 12)	zugessagt
15	Rodungsbewilligungen zum Zweck der Errichtung von Betriebsbaugelbieten wären grundsätzlich nur für Grundstücke mit einem dokumentierten öffentlichen Interesse an der Rodung, wie einer entsprechenden Widmung, zu erteilen. (TZ 12)	zugessagt
16	Entsprechend dem Rodungserlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wären vor Bewilligung einer Rodung sämtliche Ersatzaufforstungsflächen und deren (rechtliche) Eignung sicherzustellen und diese in der Rodungsbewilligung aufzulisten. (TZ 13)	zugessagt
17	Die Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betriebsbaugelbiet Ehrenfeld II wären zeitnah abzuschließen. (TZ 18)	zugessagt
Land Oberösterreich		
6	Für sämtliche Regionen wären verbindliche regionale Raumordnungsprogramme zu erlassen, um die Ziele der überörtlichen Raumordnung des Landes Oberösterreich konkret umzusetzen. (TZ 4, TZ 6)	nicht umgesetzt
7	Es wäre sicherzustellen, dass Amtssachverständige und Sachverständige von Antragstellern ihre Gutachten in Einzelfallprüfungen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter vergleichbaren Bedingungen erstellen können. Den Sachverständigen wären auch vergleichbare Fristen zu setzen. (TZ 7)	umgesetzt
8	In einer Einzelfallprüfung wäre bei kumulierten und einander gegenseitig beeinflussenden Umweltauswirkungen eines Vorhabens eine begründete Prognose zu treffen, wie sich dieses Vorhaben auf alle relevanten Schutzgüter gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 auswirken würde. (TZ 8)	nicht umgesetzt
9	Die Menge und der Wert des vom Betriebsbaugelbiet Ehrenfeld II verbrauchten mineralischen Rohstoffs wären nachweislich zu erheben, um über die Anwendbarkeit des Mineralrohstoffgesetzes entscheiden zu können und um über eine gesicherte Grundlage für die Berechnung des Landschaftsabgabebeitrags zu verfügen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
10	Es wäre zu klären, ob der Bodenaushub auf dem Betriebsbaugelbiet Ehrenfeld II als Abfall einzustufen ist. In der Folge wären sämtliche Nachweise über die Art, Menge, Herkunft und Wiederverwendung des Bodenaushubs einzufordern, um dessen ordnungsgemäße Lagerung und Wiederverwendung beurteilen zu können. (TZ 16)	umgesetzt

Fazit

Das Land Oberösterreich setzte die zwei an das Land gerichteten zentralen Empfehlungen nicht um. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden sagte die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu. Die Österreichische Bundesforste AG setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um.

Das Land Oberösterreich unterließ die Umsetzung der Empfehlung, verbindliche regionale Raumordnungsprogramme für sämtliche Regionen zu erlassen. Damit fehlte nach wie vor eine klare, verbindliche Grundlage zur Priorisierung und Umsetzung der Raumordnungsziele (z.B. Umwelt- und Klimaschutz sowie sparsame Grundinanspruchnahme einerseits und wirtschaftliche Entwicklung andererseits) mit Zielen und Maßnahmen zur Entwicklung von Räumen auf überörtlicher, regionaler Ebene für die Wahrnehmung raumordnungsrechtlicher Aufgaben. In der Folge war es daher weiterhin möglich, das im Oberösterreichischen Landesraumordnungsprogramm 2017 verankerte Ziel der interkommunalen Raumentwicklung bei der Einrichtung von Betriebsbaugebieten zu vernachlässigen. Gleichzeitig würden regionale Raumordnungsprogramme mit präzisen, konkreten Raumordnungszielen der Aufsichtsbehörde eine rechtsverbindliche und klare Beurteilungsgrundlage für Umwidmungen bieten, wodurch Widmungsverfahren für Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger transparenter und mit erhöhter Planungssicherheit ausgestaltet wären.

Auch die Umsetzung der an das Land Oberösterreich gerichteten Empfehlung, in einer Einzelfallprüfung bei kumulierten und einander gegenseitig beeinflussenden Umweltauswirkungen eines Vorhabens eine begründete Prognose über die Auswirkungen auf relevante Schutzgüter gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 zu treffen, unterblieb. Das Land Oberösterreich verwies auf die Ausgestaltung der Einzelfallprüfung als Grobprüfung, womit nach wie vor nicht sichergestellt war, dass alle relevanten Schutzgüter (z.B. das Schutzgut Luft) bewertet werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden sagte zu, Rodungsbewilligungen nur für hinreichend konkretisierte Projekte zu erteilen, anhand derer die Umsetzung des mit der Rodung bezweckten öffentlichen Interesses prüfbar ist. Weiters sagte sie zu, sämtliche Ersatzaufforstungsflächen und deren Eignung entsprechend dem Rodungserlass des Landwirtschaftsministeriums bereits vor Bewilligung einer Rodung sicherzustellen und diese in der Rodungsbewilligung aufzulisten. Dies ermöglicht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, beurteilen zu können, inwieweit ein Projekt realisierbar und ob die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt erforderlich ist. Das Risiko, dass Flächen nach ihrer Rodung ungenutzt bleiben und Ersatzaufforstungen nicht zeitgerecht oder nicht vollständig vorgenommen werden, wird dadurch reduziert.

Die Österreichische Bundesforste AG setzte die zentrale Empfehlung um, in Kaufverträgen insbesondere bei zeitnahen Weiterveräußerungen der verkauften Liegenschaft eine Nachbesserungsklausel zu vereinbaren. Damit konnte sie bestmöglich sicherstellen, an späteren Verkaufserlösen teilzuhaben.

Ambulante Versorgung in Kärnten

Bund 2023/35

Kärnten 2023/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
7	7	11	2	0	27	92,6 %

Der RH überprüfte von Juni 2022 bis Jänner 2023 die (spitals-)ambulante Versorgung in Kärnten. Prüfungsziele waren die Analyse des ambulanten Abrechnungsmodells (LKF-ambulant) und seiner Weiterentwicklung, insbesondere der Abrechnung bisher tagesklinisch erbrachter Leistungen als Ambulanzleistungen, sowie der Diagnosendokumentation, die Analyse des Leistungsangebots sowie der Erfassung und Abrechnung spitalsambulanter Leistungen in ausgewählten Versorgungsbereichen im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und im Landeskrankenhaus Villach und die Analyse von Maßnahmen mit potenziell spitalsentlastender Wirkung (insbesondere Primärversorgungseinheiten) in Kärnten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2021. Darüber hinaus ging der RH auch auf frühere und spätere Entwicklungen ein. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Die Leistungsdokumentation im niedergelassenen Bereich wäre – möglichst kompatibel mit dem spitalsambulanten Bereich – voranzutreiben und in der Folge für die Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und -angebote zu verwenden. (TZ 3)	zugesagt
2	Im niedergelassenen Bereich wäre eine verpflichtende standardisierte Diagnosendokumentation vorzusehen. Dabei wären die Vor- und Nachteile zweier unterschiedlicher Klassifikationssysteme (ICD-10 und ICPC-2) umfassend zu analysieren und gegebenenfalls ein einheitliches System vorzusehen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Die verpflichtende Diagnosendokumentation im spitalsambulanten Bereich wäre auf alle Diagnosen auszuweiten. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Bei der Weiterentwicklung des LKF-ambulant wären umfassend alle Fragen der Anwendung teurer Arzneimittel zu berücksichtigen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Gemeinsam mit den Landesgesundheitsfonds wären die landesweiten Festlegungen für die Anwendung des LKF-ambulant zu analysieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse allenfalls für die Weiterentwicklung des LKF-Modells zu nutzen. (TZ 6)	zugesagt
9	Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise wären gemeinsam mit den Ländern die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine ordnungsgemäße Einhebung von ambulanten Sonderklassegebühren durch Krankenanstalten zu klären. (TZ 16, TZ 17)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Im Interesse einer abgestimmten Vorgangsweise wäre gemeinsam mit den Ländern und den Krankenanstaltenträgern u.a. zu erheben, ob, auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen und für welche Leistungen Krankenanstalten ambulante Sonderklassegebühren abrechneten. Daraus wären allfällige Hindernisse bzw. Potenziale für die Weiterentwicklung von LKF-ambulant zu identifizieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
11	Auf eine Verbesserung der Datenlage im extramuralen Bereich wäre hinzuwirken. Dafür wären insbesondere Daten zur Beurteilung der Versorgungswirksamkeit des Wahlarztbereichs und der zeitlichen Inanspruchnahme der vertragsärztlichen Leistungen zweckmäßig. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
17	Auch die spitalsentlastende Wirkung der Gesundheitsberatung 1450 wäre zu prüfen und daraus allfälliges Verbesserungspotenzial abzuleiten. (TZ 24)	zugesagt
20	Im Interesse der Patientenbehandlungssicherheit wäre die Umsetzung der Ergebnisqualitätsmessung im gesamten ambulanten Bereich voranzutreiben. (TZ 26)	zugesagt
Österreichische Gesundheitskasse		
11	Auf eine Verbesserung der Datenlage im extramuralen Bereich wäre hinzuwirken. Dafür wären insbesondere Daten zur Beurteilung der Versorgungswirksamkeit des Wahlarztbereichs und der zeitlichen Inanspruchnahme der vertragsärztlichen Leistungen zweckmäßig. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre auf einen vollständigen und aktuellen Stellenplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Primärversorgungseinheiten hinzuwirken. (TZ 20)	zugesagt
13	Durch geeignete Maßnahmen wäre auf das Erreichen des Zielwerts bzw. der Planungsvorgabe für Primärversorgungseinheiten hinzuwirken. Dabei wäre auch zu prüfen, ob die Bereitstellung zusätzlicher Informationen auf regionaler Ebene zur Gewinnung neuer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für Primärversorgungseinheiten beitragen kann. (TZ 21)	umgesetzt
15	Es wäre zeitnah auf ein Einvernehmen mit der Ärztekammer für Kärnten über einen regionalen Primärversorgungs-Gesamtvertrag in Kärnten hinzuwirken. (TZ 22)	umgesetzt
16	Die Primärversorgungseinheit in der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre zeitnah zu evaluieren. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wären für die Entwicklung weiterer Primärversorgungseinheiten zu nutzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
19	Lösungen für eine flächendeckende und effizientere Gestaltung der Hausärztlichen Bereitschaftsdienste wären zu erarbeiten. Dies auch im Lichte rückläufiger Inanspruchnahme, unbesetzter Dienste und des Auslaufens des COVID-Visitendienstes. Dabei wären Synergien mit der Gesundheitsberatung 1450 zu berücksichtigen und die Wirkung auf die Spitalsambulanzen zu erheben bzw. ihre allfällige Entlastung zu prüfen. (TZ 25)	zugesagt
Kärntner Gesundheitsfonds		
7	Im Interesse der Sicherstellung der Behandlungsqualität wäre die Einhaltung der Qualitätskriterien des Österreichischen Strukturplans Gesundheit in der Zentralen Ambulanten Erstversorgung im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee zu prüfen; erforderlichenfalls wären die nötigen Maßnahmen zu veranlassen. (TZ 11)	zugesagt
8	Gemeinsam mit der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG und dem Landeskrankenhaus Villach wäre eine geeignete – auch organisatorische – Ausgestaltung der Erstversorgung am Landeskrankenhaus Villach sicherzustellen. Dabei wären die Überlegungen zur Einrichtung einer Erstversorgungsambulanz am Krankenanstaltengelände mitzubedenken. (TZ 12)	zugesagt
13	Durch geeignete Maßnahmen wäre auf das Erreichen des Zielwerts bzw. der Planungsvorgabe für Primärversorgungseinheiten hinzuwirken. Dabei wäre auch zu prüfen, ob die Bereitstellung zusätzlicher Informationen auf regionaler Ebene zur Gewinnung neuer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für Primärversorgungseinheiten beitragen kann. (TZ 21)	umgesetzt
14	Die Planungsvorgabe im Regionalen Strukturplan Kärnten 2025, Primärversorgungseinheiten nur an einem Standort zu betreiben, wäre im Lichte der Optimierung der Versorgung der Bevölkerung und der zeitnahen Umsetzung der geplanten Primärversorgungseinheiten zu prüfen. Gegebenenfalls wäre auf eine Adaptierung hinzuwirken. (TZ 21)	zugesagt
16	Die Primärversorgungseinheit in der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre zeitnah zu evaluieren. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wären für die Entwicklung weiterer Primärversorgungseinheiten zu nutzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Kärnten		
13	Durch geeignete Maßnahmen wäre auf das Erreichen des Zielwerts bzw. der Planungsvorgabe für Primärversorgungseinheiten hinzuwirken. Dabei wäre auch zu prüfen, ob die Bereitstellung zusätzlicher Informationen auf regionaler Ebene zur Gewinnung neuer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für Primärversorgungseinheiten beitragen kann. (TZ 21)	umgesetzt
16	Die Primärversorgungseinheit in der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre zeitnah zu evaluieren. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wären für die Entwicklung weiterer Primärversorgungseinheiten zu nutzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
17	Auch die spitalsentlastende Wirkung der Gesundheitsberatung 1450 wäre zu prüfen und daraus allfälliges Verbesserungspotenzial abzuleiten. (TZ 24)	zugessagt
18	Die Gründe für die – im österreichweiten Vergleich – rückläufige und geringere Inanspruchnahme der Gesundheitsberatung 1450 wären zu analysieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen. (TZ 24)	umgesetzt
19	Lösungen für eine flächendeckende und effizientere Gestaltung der Hausärztlichen Bereitschaftsdienste wären zu erarbeiten. Dies auch im Lichte rückläufiger Inanspruchnahme, unbesetzter Dienste und des Auslaufens des COVID-Visitendienstes. Dabei wären Synergien mit der Gesundheitsberatung 1450 zu berücksichtigen und die Wirkung auf die Spitalsambulanzen zu erheben bzw. ihre allfällige Entlastung zu prüfen. (TZ 25)	zugessagt
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG		
6	Die Leistung ZZ710 „Mehrstündige Betreuung und Beobachtung auf einem dafür vorgesehenen ambulanten Betreuungsplatz in einer ambulanten Erstversorgungseinheit“ wäre entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dokumentieren. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen drei teilweise um und eine nicht um. Die Österreichische Gesundheitskasse setzte von drei zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um. Die Umsetzung der dritten sagte sie zu. Das Land Kärnten sagte die Umsetzung der an das Land gerichteten zentralen Empfehlung zu.

Das Gesundheitsministerium verwies auf eine Reihe von geplanten Reformen im Gesundheitsbereich, z.B. durch das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024. So war etwa eine verpflichtende Diagnosencodierung für den gesamten ambulanten Bereich vorgesehen. Die Gesundheitsberatung 1450 sollte gestärkt und die Patientinnen bzw. Patienten sollten koordiniert und strukturiert zum Best Point of Service zugewiesen werden. Dadurch sollten die Ressourcen effizienter genutzt und nicht notwendige Kontakte im Gesundheitswesen vermieden werden. Bei den ambulanten Sonderklassegebühren sah das Gesundheitsministerium keinen Umsetzungsbedarf, etwa weil die gemeinsame Klärung erforderlicher Rechtsgrundlagen mit Ländern und Krankenanstalenträgern sowie eine allfällige Anpassung dieser Rechtsgrundlagen nicht zwingend zu einer Änderung der Leistungskataloge privater Krankenversicherungsunternehmen und somit zu Verbesserungen für die Versicherten führten.

Die Österreichische Gesundheitskasse verwies auf neue gesetzliche Grundlagen zur Verbesserung der Datenlage im Wahlarztbereich bzw. zu dessen Versorgungswirksamkeit. Für eine Auswertungsmöglichkeit der Uhrzeiten der ärztlichen Konsultationen im niedergelassenen Bereich fehle nach wie vor die Zustimmung der Österreichischen Ärztekammer.

Sowohl die Österreichische Gesundheitskasse als auch das Land Kärnten sahen die Notwendigkeit einer flächendeckenden und effizienten Gestaltung der Hausärztlichen Bereitschaftsdienste. Dafür wären künftig auch vermehrt digitale Versorgungsstrukturen vorzusehen, in die die Gesundheitsberatung 1450 einzubinden sei.

Insgesamt könnte die volle Umsetzung bisher zugesagter bzw. teilweise umgesetzter Empfehlungen zu einer Stärkung der Primärversorgung im niedergelassenen Bereich sowie der Erstversorgung im spitalsambulanten Bereich beitragen.

Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien; Follow-up-Überprüfung

Bund 2023/39

Oberösterreich 2023/7

Wien 2023/8

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
6	20	9	10	0	45	77,8 %	

Der RH überprüfte von November 2022 bis März 2023 beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, beim Land Oberösterreich und beim Land Wien bzw. Fonds Soziales Wien die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus dem RH-Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8, Reihe Oberösterreich 2020/1 und Reihe Wien 2020/1) sowie aus dem RH-Bericht „Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Oberösterreich und Wien“ (Reihe Bund 2018/21, Reihe Oberösterreich 2018/2 und Reihe Wien 2018/5). Ebenso überprüfte er den weiteren Umgang mit den damals identifizierten wesentlichen Problemen und Herausforderungen. Diese betrafen insbesondere die Weiterführung der Bemühungen um eine Pflegereform, die Finanzierung des Pflegesystems, die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die zunehmende Personalknappheit und Fragen zur Pflegequalität. Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Der RH stellte fest, dass das Sozialministerium von 15 überprüften Empfehlungen drei umsetzte, zwei teilweise umsetzte und zehn nicht umsetzte; das Land Oberösterreich setzte von 13 überprüften Empfehlungen drei teilweise um und zehn nicht; das Land Wien setzte von 13 überprüften Empfehlungen eine um, zwei teilweise um und zehn nicht. Nachdrücklich wies der RH darauf hin, dass der bei den Empfehlungen an die Länder Oberösterreich und Wien aufgezeigte Handlungsbedarf Maßnahmen nicht nur von diesen beiden Ländern, sondern gemeinsame Aktivitäten aller Länder und des Sozialministeriums erforderte. Anknüpfend an die Vorberichte hob der RH 17 Empfehlungen an das Sozialministerium, an das Land Oberösterreich und an das Land Wien hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs 2024 wären die grundsätzlichen Fragestellungen im Bereich Pflege (umfassendes Finanzierungskonzept, Qualitätsdefinitionen, Personalschlüssel und -verfügbarkeit, Bedarfsplanung) rechtzeitig zu beantworten, um eine umfassende Pflegereform durchführen zu können. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Möglichkeiten zur österreichweit koordinierten Vorgehensweise im Bereich Hospiz- und Palliativbetreuung wären möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Bei weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Pflegebereich wäre abgestimmt mit den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Gestaltung der Entgelte vorzugehen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen; dabei wären Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 5)	zugesagt
5	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln; dabei wären insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie die Anforderungen einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
6	Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wäre gemeinsam mit den übrigen Ländern auch eine aktualisierte Zielvorstellung zur Entwicklung der Gesamtausgaben für Pflege zu entwickeln; diese wäre angesichts der in der Vergangenheit häufig geänderten Umstände (Einführung 24-Stunden-Betreuung, Abschaffung Pflegeregress, veränderte Personalsituation etc.) in ein gemeinsames Steuerungssystem zu integrieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Bei Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems für den Pflegebereich wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplänen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 9)	zugesagt
9	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen; darauf aufbauend wäre eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 9, TZ 12)	zugesagt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung nach Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 13)	zugesagt
13	Es wären weiterhin Maßnahmen zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals zu gewährleisten. Neben den durch die Arbeitgeber sicherzustellenden Rahmenbedingungen – wie Entgelt oder Dienstplansicherheit – wären Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern wesentlich: Optimierung der Tätigkeitsfelder nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Imageverbesserung des Berufsbildes, Integration von Pflegekräften aus dem Ausland im Rahmen der Nostrifikation sowie Abstimmung der Einsatzbereiche der Pflege- und Gesundheitsberufe für Zwecke der Ausbildung. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
14	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen wäre für die wesentlichen Bereiche – z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung – zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Prüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und Prüfergebnisse sowie jährlich mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) sicherstellt. (TZ 16)	nicht umgesetzt
16	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
17	In Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern wäre die Rolle bzw. Bedeutung des Qualitätszertifikats als Instrument der Qualitätssicherung in der 24-Stunden-Betreuung zu schärfen und anzupassen. Dabei wäre zu klären, ob eine möglichst breite Anwendung, eine verpflichtende Anwendung bestimmter Qualitätskriterien, eine spezifische Förderung für die Nutzung zertifizierter Vermittlungsagenturen und eine Kooperation mit dem „Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen angestrebt werden sollte. (TZ 20)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs 2024 wären die grundsätzlichen Fragestellungen im Bereich Pflege (umfassendes Finanzierungskonzept, Qualitätsdefinitionen, Personalschlüssel und -verfügbarkeit, Bedarfsplanung) rechtzeitig zu beantworten, um eine umfassende Pflegereform durchführen zu können. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Möglichkeiten zur österreichweit koordinierten Vorgehensweise im Bereich Hospiz- und Palliativbetreuung wären möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
4	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen; dabei wären Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 5)	zugesagt
5	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln; dabei wären insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie die Anforderungen einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugesagt
6	Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wäre gemeinsam mit den übrigen Ländern auch eine aktualisierte Zielvorstellung zur Entwicklung der Gesamtausgaben für Pflege zu entwickeln; diese wäre angesichts der in der Vergangenheit häufig geänderten Umstände (Einführung 24-Stunden-Betreuung, Abschaffung Pflegeregress, veränderte Personalsituation etc.) in ein gemeinsames Steuerungssystem zu integrieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Bei Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems für den Pflegebereich wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
8	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen; darauf aufbauend wäre eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 9, TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen wären mit der Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen abzustimmen. (TZ 10)	umgesetzt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung nach Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 13)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Es wären weiterhin Maßnahmen zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals zu gewährleisten. Neben den durch die Arbeitgeber sicherzustellenden Rahmenbedingungen – wie Entgelt oder Dienstplansicherheit – wären Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern wesentlich: Optimierung der Tätigkeitsfelder nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Imageverbesserung des Berufsbildes, Integration von Pflegekräften aus dem Ausland im Rahmen der Nostrifikation sowie Abstimmung der Einsatzbereiche der Pflege- und Gesundheitsberufe für Zwecke der Ausbildung. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
14	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen wäre für die wesentlichen Bereiche – z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung – zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Prüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und Prüfergebnisse sowie jährlich mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) sicherstellt. (TZ 16)	nicht umgesetzt
16	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
Land Wien		
1	Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs 2024 wären die grundsätzlichen Fragestellungen im Bereich Pflege (umfassendes Finanzierungskonzept, Qualitätsdefinitionen, Personalschlüssel und -verfügbarkeit, Bedarfsplanung) rechtzeitig zu beantworten, um eine umfassende Pflegereform durchführen zu können. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Möglichkeiten zur österreichweit koordinierten Vorgehensweise im Bereich Hospiz- und Palliativbetreuung wären möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
4	Eine statistische Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege wäre sicherzustellen; dabei wären Mittelherkunft und Mittelverwendung zu berücksichtigen. (TZ 5)	zugessagt
5	Es wäre ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln; dabei wären insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie die Anforderungen einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Eigenbeiträge) zu berücksichtigen. (TZ 6)	zugessagt
6	Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wäre gemeinsam mit den übrigen Ländern auch eine aktualisierte Zielvorstellung zur Entwicklung der Gesamtausgaben für Pflege zu entwickeln; diese wäre angesichts der in der Vergangenheit häufig geänderten Umstände (Einführung 24-Stunden-Betreuung, Abschaffung Pflegeregress, veränderte Personalsituation etc.) in ein gemeinsames Steuerungssystem zu integrieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Bei Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems für den Pflegebereich wären auch die Mehrkosten durch die Abschaffung des Pflegeregresses zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
8	Die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplänen im Pflegebereich wären zu harmonisieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
9	Auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne wäre eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen; darauf aufbauend wäre eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten. (TZ 9, TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Für den Pflegebereich wären geeignete Kennzahlen zur Messung der Versorgung nach Art und Umfang zu entwickeln und diese für Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie für die Steuerung und Evaluierung der Versorgung zu nutzen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
12	Die Regelungen über die Personalausstattung wären zu harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität auszurichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. (TZ 13)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Es wären weiterhin Maßnahmen zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals zu gewährleisten. Neben den durch die Arbeitgeber sicherzustellenden Rahmenbedingungen – wie Entgelt oder Dienstplansicherheit – wären Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern wesentlich: Optimierung der Tätigkeitsfelder nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Imageverbesserung des Berufsbildes, Integration von Pflegekräften aus dem Ausland im Rahmen der Nostrifikation sowie Abstimmung der Einsatzbereiche der Pflege- und Gesundheitsberufe für Zwecke der Ausbildung. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
14	Ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen wäre für die wesentlichen Bereiche – z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung – zu erarbeiten; dafür wären eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Prüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Auf Basis der zu entwickelnden Definition von Pflegequalität wäre ein Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, das die Nutzung aller verfügbaren Informationen, ein koordiniertes Vorgehen der unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen (z.B. interne und externe Qualitätssicherung, Heimaufsicht), eine klare und transparente Festlegung der Prüfkriterien (z.B. Förderbedingungen, Menschenrechtsschutz) und Prüfergebnisse sowie jährlich mindestens eine externe Qualitätskontrolle vor Ort (z.B. durch die Heimaufsicht) sicherstellt. (TZ 16)	nicht umgesetzt
16	Zur Qualitätssicherung der Pflege zu Hause wären die bestehenden Kontrollen im Bereich des Pflegegeldes, der 24-Stunden-Betreuung und der Aufsicht über mobile Dienste unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der ärztlichen Versorgung zu koordinieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen war nach Angaben des Sozialministeriums eine umgesetzt (Erarbeitung eines einheitlichen Verständnisses für Qualität in Pflegeheimen), zwei waren teilweise umgesetzt (Adressierung grundsätzlicher Fragestellungen im Bereich Pflege im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs 2024 und Setzung weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals). Die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen (Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems, Koordinierung der Bedarfs- und Entwicklungspläne und Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen) sagte das Sozialministerium zu.

Oberösterreich und Wien setzten von den an sie gerichteten zentralen Empfehlungen drei teilweise um, etwa die Erarbeitung eines einheitlichen Verständnisses für Qualität in Pflegeheimen. Darüber hinaus sagten sie die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu. Die zentrale Empfehlung, auf Basis koordinierter Bedarfs- und Entwicklungspläne eine österreichweite, abgestimmte Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen zu erstellen und darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen zu erarbeiten, war nach Angabe der beiden Länder nicht umgesetzt.

Insgesamt steht der Pflegebereich weiterhin vor großen Herausforderungen, was Bund und Länder veranlasste, Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu setzen bzw. zu planen. Grundlegende Fragen sind nach wie vor nicht entsprechend den Empfehlungen des RH geregelt (Finanzierungssystem ohne klare Rege-

lung der Gesamtverantwortung, unterschiedliche Qualitäts- und Qualitätssicherungsvorgaben). Eine umfassende Pflegereform (Qualität, Finanzierung) ist bislang unterblieben. Auch die faktische Personalverfügbarkeit bleibt trotz der von den überprüften Stellen getroffenen Maßnahmen angespannt. Der Bereich Pflege wird daher weiterhin auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine wesentliche Herausforderung für die öffentliche Hand bleiben.

Nachfrage 2024: Länder

Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH

Burgenland 2023/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
8	5	23	0	0	36	100,0 %

Der RH überprüfte von Juli bis November 2021 auf Verlangen von 14 der 36 Mitglieder des Burgenländischen Landtags den Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH durch die LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Organe, der Unternehmensbewertung und des Verkaufsprozesses im Hinblick auf Ablauf, rechtliche Aspekte, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020, der RH bezog aber auch Entwicklungen im Jahr 2021 in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Landesholding Burgenland GmbH		
27	Bei der Prüfung von Unternehmensverkäufen wären zukünftig auch die Unternehmensbewertungen zu plausibilisieren. (TZ 20)	zugesagt
28	Bei Direktvergaben von Beratungsleistungen sowie geistigen Dienstleistungen wäre eine nach Auftragshöhe gestaffelte Anzahl an Angeboten vorzusehen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
29	Funktionen sollten nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes und nach Maßgabe der dazu ergangenen Vertragsschablonenverordnung öffentlich ausgeschrieben werden. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
30	Bei der Umstrukturierung von Beteiligungen, insbesondere bei Anteilsverkäufen, Umgründungen oder Unternehmensneuausrichtungen, wären zukünftig in Abstimmung mit dem Land Burgenland detaillierte Überlegungen über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt der strategischen Vorgaben voranzustellen, um einen geplanten Nutzen sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
31	Die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung des Geschäftsführers der LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH beim Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH wäre zu untersuchen; im Falle von Fehlhandlungen wären Regressforderungen zu prüfen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Es wäre sicherzustellen, dass bei Unternehmensverkäufen die entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen und angemessenen Verhältnis zum Verkaufserlös stehen. (TZ 28)	zugesagt
LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH		
1	Im Falle eines Eigentümerwechsels von Tochtergesellschaften zum Jahresende wäre zumindest ein Einsichtsrecht in die Jahresabschlussarbeiten zu vereinbaren. (TZ 3)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Die Generalversammlungsbeschlüsse wären ordnungsgemäß zu fassen und zu dokumentieren. (TZ 3)	umgesetzt
3	Provisionen wären künftig nicht mehr pauschal, sondern anhand konkreter Kostenermittlungen zu verrechnen und insbesondere jene Vereinbarungen, die finanzielle Auswirkungen zwischen verschiedenen Gesellschaften beinhalten, schriftlich zu dokumentieren. (TZ 4)	umgesetzt
4	Vor allfälligen Beteiligungsverkäufen wären Klarheit und Rechtssicherheit über die zeitlichen, inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Verkaufsverhandlungen unter möglichst planungssicheren Umfeldbedingungen und ohne Zeitdruck führen zu können. Kaufpreismindernde Vorgaben, wie die Einführung höherer Löhne, wären im Vorfeld und während des Verkaufsprozesses zu vermeiden. (TZ 7)	zugessagt
5	Für Unternehmensverkäufe wäre vorab ein Konzept zu erarbeiten, in dem insbesondere die Ziele, das Verkaufsverfahren, die Verfahrensschritte und der zeitliche Ablauf festgelegt sind. (TZ 8)	zugessagt
6	Bei Verkaufsverhandlungen wären jene Grundlagen offenzulegen, die zu einem höheren Kaufpreis führen können. (TZ 9)	zugessagt
7	Entscheidende Schritte eines Unternehmensverkaufs – wie die Wahl des durchzuführenden Verkaufsverfahrens – wären nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 10)	zugessagt
8	Künftig wären beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen auch Entgelte festzulegen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Bei Unternehmensverkäufen wäre vorzugsweise ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine potenziellen Interessenten vom Verkaufsprozess ausgeschlossen werden. (TZ 12)	zugessagt
10	Bei Bietverfahren zu Unternehmensverkäufen wäre die Weitergabe von korrekten und aktuellen Informationen an Interessenten sicherzustellen. (TZ 12)	zugessagt
11	Bei der Bewertung bzw. dem Vergleich von Kaufpreisangeboten im Rahmen eines Bietverfahrens wären einheitliche Bewertungskriterien anzuwenden und die Vergleichbarkeit der Kaufpreisangebote zu gewährleisten. (TZ 12)	zugessagt
12	Unverbindliche Angebote wären in einem Bietverfahren erst dann unberücksichtigt zu lassen, wenn dies nachvollziehbar begründet wurde. (TZ 13)	zugessagt
13	Bei geplanten Unternehmensverkäufen wären im Vorfeld eine sorgfältige Planung und Vorbereitung unter Berücksichtigung sämtlicher Einflussfaktoren durchzuführen; für den Verkaufsprozess wäre ein Terminplan festzulegen. (TZ 14)	zugessagt
14	Pauschalentgelte wären nur zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftrags Erfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h., wenn Art, Güte und Umfang der Leistungen sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, genau definiert sind; andernfalls wäre eine Abrechnung nach Zeitsätzen unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
15	Die einer Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Berechnungen und Parameter, z.B. EBIT-Margen vergleichbarer Unternehmen, wären zu plausibilisieren bzw. gegebenenfalls zu hinterfragen. (TZ 17)	zugessagt
16	Für zukünftige Unternehmensbewertungen wären die jeweils individuelle Aufwandsstruktur und -höhe zu erheben, diese den Planrechnungen zugrunde zu legen und daraus die EBIT-Margen zu ermitteln bzw. dies zu beauftragen. (TZ 17)	zugessagt
17	Auf die präzise Berücksichtigung von mitgeteilten Berechnungsparametern in Unternehmensbewertungen wäre zu achten, um davon abweichende Berechnungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen zu vermeiden. (TZ 18)	zugessagt
18	Bei zukünftigen Verkaufsprozessen wären nicht nur Verschwiegenheitsverpflichtungen, sondern für den Fall der Verletzung dieser Pflicht auch Vertragsstrafen zu vereinbaren. (TZ 18)	zugessagt
19	Für Unternehmensbewertungen wären bereitgestellte Unterlagen vor deren Weiterleitung sorgfältig zu prüfen, um das Risiko fehlerhafter Unternehmensbewertungen und daraus resultierender Folgen und (finanzieller) Nachteile für den Verkaufsprozess zu minimieren. (TZ 19)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Für die Unternehmensbewertung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre nachträglich eine Preisminderung zu erwirken. Weiters wären die Rahmenvereinbarung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die darauf beruhenden Leistungen aufgrund der im Zuge der Unternehmensbewertung gewonnenen Erfahrungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Kündigung der Rahmenvereinbarung zu erwägen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
21	Bei der Beauftragung von Dienstleistungen wären auch im Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf die vergaberechtlichen Bestimmungen sorgfältig zu prüfen, der Abschluss von Umgehungsgeschäften zu unterlassen sowie die Compliance-Richtlinie des Konzerns Landesholding Burgenland GmbH einzuhalten. (TZ 22)	zugessagt
22	Um das Risiko von staatlichen Beihilfen, die mit dem Europäischen Binnenmarkt nicht vereinbar sind, zu vermeiden, wäre bei Unternehmensverkäufen vorzugsweise ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren durchzuführen und das Unternehmen an den Meistbietenden zu veräußern. (TZ 23)	zugessagt
23	Eine aktuelle und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und deren Dokumentation wären in den Protokollen sicherzustellen. Weiters wäre dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat zur Sicherstellung eines bestmöglichen Erlöses aus dem Unternehmensverkauf sowie im Hinblick auf die beihilfenrechtliche Relevanz eines Verkaufsverfahrens wesentliche Entscheidungen der Geschäftsführung hinterfragt und dies in seinen Protokollen dokumentiert. (TZ 24)	zugessagt
24	Künftig wäre vor der Übertragung von Gesellschaftsanteilen sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen nachweislich vorliegen. (TZ 25)	umgesetzt
25	Für außerordentliche Projekte wäre ein Projektcontrolling mit einer projektbezogenen Stundenaufzeichnung und Kostenverfolgung einzurichten. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
26	Die interne Beschaffungsrichtlinie bei Direktvergaben wäre um eine nach Wertgrenzen differenzierte Mindestanzahl an Vergleichsangeboten zu ergänzen. (TZ 27)	umgesetzt
29	Funktionen sollten nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes und nach Maßgabe der dazu ergangenen Vertragsschablonenverordnung öffentlich ausgeschrieben werden. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
30	Bei der Umstrukturierung von Beteiligungen, insbesondere bei Anteilsverkäufen, Umgründungen oder Unternehmensneuausrichtungen, wären zukünftig in Abstimmung mit dem Land Burgenland detaillierte Überlegungen über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt der strategischen Vorgaben voranzustellen, um einen geplanten Nutzen sicherzustellen. (TZ 7)	zugessagt
31	Die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung des Geschäftsführers der LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH beim Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH wäre zu untersuchen; im Falle von Fehlhandlungen wären Regressforderungen zu prüfen. (TZ 26)	umgesetzt
32	Es wäre sicherzustellen, dass bei Unternehmensverkäufen die entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen und angemessenen Verhältnis zum Verkaufserlös stehen. (TZ 28)	zugessagt

Fazit

Die LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH (LIB) setzte eine von sechs der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen gänzlich und zwei teilweise um. Die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen sagte sie zu. Die Landesholding Burgenland GmbH (Landesholding) setzte eine von vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen gänzlich und zwei teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Laut LIB und Landesholding war die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung des Geschäftsführers der LIB von einer unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei geprüft

worden, die keine Sorgfaltspflichtverletzungen durch den Geschäftsführer feststellte.

Entgeltliche Geschäftsführerfunktionen würden entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes und nach Maßgabe der dazu ergangenen Vertragsschablonenverordnung öffentlich ausgeschrieben. Geschäftsführerfunktionen, die im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses im Landesholding-Konzern zusätzlich zur bestehenden Funktion entgeltlos ausgeübt werden, würden basierend auf der Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung (§ 3 Abs. 1 Z 9) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz nicht öffentlich ausgeschrieben.

Zu den Beschaffungen teilte die Landesholding mit, dass die interne Beschaffungsrichtlinie 2023 überarbeitet wurde. Bei geplanten Beschaffungen, die eine geschätzte Auftragssumme von 5.000 EUR netto überschreiten, sei nach der Neuregelung zumindest ein Angebot bzw. eine unverbindliche Preisauskunft verpflichtend einzuholen. Zudem werde die Richtlinie überarbeitet. Der noch gültige Grenzwert von 20.000 EUR für die verbindliche Einholung von drei Angeboten solle auf 10.000 EUR herabgesetzt werden; weiters solle ein Grenzwert für die Einholung von Angeboten über Beratungsleistungen sowie geistige Dienstleistungen fixiert werden. Die Marktkonformität der Preise werde laufend evaluiert.

Die LIB prüfte eine allfällige Kündigung der Rahmenvereinbarung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie sagte im Falle eines weiteren Unternehmensverkaufs zu, vorab ein Konzept zu erarbeiten, in dem insbesondere die Ziele, das Verkaufsverfahren, die Verfahrensschritte und der zeitliche Ablauf festgelegt sind. Ferner sagte sie zu, vorzugsweise ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren durchzuführen und das Unternehmen an den Meistbietenden zu veräußern, um das Risiko von staatlichen Beihilfen, die mit dem europäischen Binnenmarkt nicht vereinbar sind, zu vermeiden.

Die LIB und die Landesholding sagten auch zu, künftig bei Unternehmensverkäufen sicherzustellen, dass die entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen und angemessenen Verhältnis zum Verkaufserlös stehen.

Die Landesholding teilte mit, die Konzernrichtlinie Nr. 2 dahin gehend angepasst zu haben, dass künftig bei allen Unternehmensgründungen und Anteilerwerben bzw. -veräußerungen, die eine Beteiligung im Konzern plant, die Abteilungen Recht und Finanzen der Landesholding verpflichtend von Beginn an einzubeziehen sind. Dadurch sollen die Kompetenz und Information in diesem Bereich gebündelt werden. Die adaptierte Version der Konzernrichtlinie Nr. 2 trat per Oktober 2022 in Kraft.

Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben

Tirol 2023/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	3	1	3	0	9	66,7 %

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2022 die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG KG), um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Haus der Musik in Innsbruck“ (Reihe Tirol 2020/2) zu beurteilen. Da sich die Empfehlungen des Vorberichts überwiegend auf die Durchführung zukünftiger Bauvorhaben der IIG KG richteten, beurteilte der RH den Umsetzungsstand der folgenden drei nach der Vorprüfung begonnenen Bauvorhaben der IIG KG:

- bundesweites Leistungszentrum American Football Innsbruck-Tivoli,
- Umbau und Sanierung Wohngebäude Haydnplatz und
- Umbau Müllerschule.

Der RH überprüfte auch die Kostenentwicklung des Projekts Haus der Musik und die Kostentragung durch die Finanzierungspartner Stadt Innsbruck, Land Tirol und Bund. Von den 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts waren vier zur Gänze umgesetzt, acht nur teilweise und drei noch nicht. Damit ergab die Follow-up-Überprüfung, dass nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf bestand. Dies im Unterschied zum Ergebnis des Nachfrageverfahrens, in dem die IIG KG die 15 ausgewählten Empfehlungen überwiegend als umgesetzt bzw. zumindest als zugesagt eingestuft hatte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen an die IIG KG hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG		
1	Die Entwicklung der Termin- und Kostensituation sollte regelmäßig und standardisiert samt Soll-Ist-Vergleichen auch in die Berichterstattung an die Stadt Innsbruck aufgenommen werden. Die Anforderungen zu Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Zeitintervallen wären vorab mit der Stadt Innsbruck abzustimmen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Parameter – wie Gesamtkosten, Anzahl der Finanzierungspartner und Nutzer – wären festzulegen, um zukünftige Bauvorhaben von Beginn der Projektabwicklung an transparent, objektiv und nachvollziehbar als (komplexe) Großbauvorhaben bzw. sonstige Bauvorhaben einstufen zu können. (TZ 4)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Monatliche Soll-Ist-Vergleiche der Kosten sowie Termine sollten durchgeführt werden. Die jeweiligen Termine – Soll, Ist und Prognose – wären in einem Terminplan mit einer Stichtagsbetrachtung darzustellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Eine vollständige und monatliche Kostenverfolgung mit Soll-, Ist-, Prognose- sowie Mehr- bzw. Minderkosten mit Stichtagsbetrachtung wäre zu führen; Veränderungen zum Budget und zu den Plankosten wären in überschaubarer Art und Weise darzustellen. Bei der Kostenverfolgung wäre das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, um die Qualität sowie Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Die Prüfschritte bei der Prüfung und Beauftragung von Mehrkostenforderungen dem Grunde und der Höhe nach sollten – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – entsprechend dokumentiert werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
6	Die besonderen abfallrechtlichen Vorkehrungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Recycling-Baustoffverordnung wären umzusetzen. Insbesondere wären nach einer Schad- und Störstofferkundung ein Rückbaukonzept zu erstellen sowie der geordnete Rückbau und das Erreichen des Freigabezustandes ordnungsgemäß zu dokumentieren. (TZ 8)	umgesetzt
7	Eine Bestätigung der Ausführungs- und Ausschreibungsreife wäre einzufordern – auch von externen Planern nachweislich in einem standardisierten Protokoll – und durch zumindest stichprobenweise Plausibilisierung der Mengenvordersätze die Qualität der Leistungsverzeichnisse zu erhöhen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
8	Vorgaben zur Umsetzung der vertieften Angebotsprüfung und deren nachvollziehbare Dokumentation wären in das „Konzept Richtlinie Qualitätssicherung Bau- und Projektmanagement“ aufzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Die noch vorhandenen Mängel im Bereich Barrierefreiheit im Haus der Musik wären zu beheben. (TZ 12)	nicht umgesetzt

Fazit

Die IIG KG setzte von vier zentralen Empfehlungen lediglich eine zur Gänze und eine teilweise um. Die Umsetzung der restlichen zwei zentralen Empfehlungen blieb offen.

Das Personal der IIG KG wurde über die besonderen abfallrechtlichen Vorkehrungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 unterrichtet. Ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchten zudem die Fortbildung zum „Kreislaufmanager im Bauwesen“. Auch werden, abhängig vom jeweiligen Projekt, Schad- und Störstofferkundungen und Rückbaukonzepte erstellt. Mit diesem Maßnahmenbündel wurde die zentrale Empfehlung zur Einhaltung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Recycling-Baustoffverordnung umgesetzt.

Durch Einbindung einer Begleitenden Kontrolle für die Prüfung der Ausschreibungsqualität bei Projekten über 5 Mio. EUR setzte die IIG KG die zentrale Empfehlung zur Steigerung der Qualität der Leistungsverzeichnisse teilweise um.

Zwei zentrale Empfehlungen wurden nicht umgesetzt: Die IIG KG erstellte weder monatliche Soll-Ist-Vergleiche der Kosten und Termine noch Terminpläne mit Stichtagsbetrachtung von Soll, Ist und Prognose. Auch die Behebung der vorhandenen Mängel im Bereich Barrierefreiheit im Haus der Musik unterblieb.

Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark

Steiermark 2023/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	1	6	7	1	35	79,4 %

Der RH überprüfte von März bis Juli 2022 die Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen sowie die Darstellung und Beurteilung der Organisation und des Personals der für die Verfahren zuständigen Abteilung, der Abwicklung der Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 im Überblick, der Abwicklung von ausgewählten Verfahrensschritten sowie allfälliger mittelbarer Zusammenhänge mit den Verfahren. Diese Sonderprüfung erfolgte aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtags Steiermark. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2021. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Steiermark		
1	Um auch nur den Anschein einer möglichen Beeinflussung und Abhängigkeit zu vermeiden, wäre die organisatorische Einbindung der Umweltschutzabteilung in die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Ansiedlung in einem anderen, nicht für den Natur- und Umweltschutz zuständigen Bereich, z.B. der Landesamtsdirektion, zu erwägen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Stellenbeschreibung der Leiterin der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wäre hinsichtlich der Aufsicht über die weisungsfreie Umweltschutzabteilung und die weisungsfreie Tierschutzombudsfrau dahingehend anzupassen, dass lediglich eine Dienstaufsicht, jedoch keine Fachaufsicht besteht. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die Mindestpersonenzahl pro Organisationseinheit entsprechend dem Leitfaden zum Organisationshandbuch wäre einzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt
4	Personalanforderungen sowie Darstellungen angespannter Personalsituationen wären stets schriftlich zu erstellen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Der Personalstand des Fachteams Umweltverträglichkeitsprüfung wäre aufgrund der steigenden Anzahl der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der über mehrere Jahre laufenden UVP-Abnahmeverfahren basierend auf einer Auswertung von korrekten Leistungszeiterfassungen zu analysieren. Gegebenenfalls wären durch diese Auswertungen untermauerte Personalbedarfsmeldungen an die Abteilung 5 Personal zu stellen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Ein rechtlich formalisiertes und transparentes Besetzungsverfahren mit verfahrensrechtlichen Vorgaben (z.B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Entscheidungsfindung, Bewertungskriterien) wäre für die Bestellung von Führungskräften zu normieren. Diese Regelung hätte auch die Bestellung von Leitungsfunktionen in Abteilungen zu umfassen. Die Landesregierung sollte eine Gesetzesvorlage für ein Ausschreibungs- und Objektivierungsgesetz dem Landtag vorlegen. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Auf eine korrekte Leistungszeiterfassung wäre zu achten; auf Fehlbuchungen, die im Rahmen von Controllingmaßnahmen aufgezeigt wurden, wäre durch geeignete Maßnahmen zu reagieren. Arbeitsanweisungen wären einzuhalten bzw. wäre eine abweichende Anwendung zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 11)	umgesetzt
8	Die juristischen Referentinnen und Referenten wären entsprechend ihrer Ausbildung und Einstufung einzusetzen; die Assistenzleistungen wären von den dafür beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigen zu lassen. Für den Fall der Verhinderung der Assistenzkraft im Fachteam Umweltverträglichkeitsprüfung wäre abteilungsintern für eine Vertretung zu sorgen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Mögliche Befangenheiten wären schon vor der Bestellung der nicht amtlichen Sachverständigen durch das nachweisliche Abfragen von Befangenheitsgründen sowie der Bestätigung der Nichtbefangenheit durch die nicht amtlichen Sachverständigen auszuschließen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Bediensteten wären regelmäßig an ihre Verpflichtung zur Meldung ihrer Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zu erinnern. Die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Amtssachverständigen wären im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den dienstrechtlichen Vorgaben regelmäßig zu überprüfen. (TZ 13)	umgesetzt
11	Den UVP-Koordinatoren wäre, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Aufstellung aller gemeldeten Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten der Amtssachverständigen zur Verfügung zu stellen, um die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten bei der Auswahl von Sachverständigen für die UVP-Verfahren berücksichtigen zu können. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Bei Beauftragungen von Unternehmen aktiver Landesbediensteter als Sachverständige wäre verstärktes Augenmerk auf die Zeiterfassung der Bediensteten zu richten, um einer möglichen Überlastung der Bediensteten vorzubeugen und der Fürsorgepflicht des Dienstgebers nachzukommen. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Honorare bzw. Gebühren der nicht amtlichen Sachverständigen wären hinkünftig bei der UVP-Behörde einreichen zu lassen und auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der von der UVP-Behörde zu erstellende Kostenbescheid wäre sowohl dem Projektwerber als auch dem nicht amtlichen Sachverständigen zu übermitteln. Die durch Bescheid vorgeschriebenen Kosten könnten direkt vom Projektwerber an den nicht amtlichen Sachverständigen bezahlt werden. (TZ 15)	umgesetzt
14	Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wäre – z.B. durch einen Vermerk auf der Rechnung mit Namen und Datum – nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 15)	umgesetzt
15	Im Rahmen der jährlichen Bescheidstatistik der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wäre künftig auch die Anzahl der noch offenen Verfahren zu erheben. (TZ 16)	umgesetzt
16	Daten zu UVP-Verfahren wären fehlerfrei und vollständig an die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übermitteln. (TZ 16)	nicht umgesetzt
17	In UVP-Feststellungsverfahren wäre gegebenenfalls die Vorlage von Unterlagen und Gutachten im Hinblick auf die im UVP-Gesetz 2000 festgelegte sechswöchige Entscheidungsfrist zu urgieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Für alle UVP-Verfahren wären zur Steuerung und Transparenz des Verfahrensablaufs die gesetzlich vorgesehenen Zeitpläne zu erstellen. Diese wären gegebenenfalls zu aktualisieren, an alle Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren sowie im Internet zu veröffentlichen. (TZ 17)	zugesagt
19	Die Wirkungskennzahl „Bescheidbehebungen durch Verwaltungsgerichte bzw. Höchstgerichte pro Jahr“ wäre um Änderungen von Bescheiden durch Verwaltungsgerichte zu ergänzen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
20	Abstimmungen zwischen UVP-Behörde und Projektwerbern vor Antragstellung wären transparent und systematisch vorzunehmen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren, um Verzögerungen und Verbesserungsaufträge im UVP-Genehmigungsverfahren möglichst zu vermeiden. (TZ 21)	umgesetzt
21	Genehmigungsanträge, Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärungen wären unverzüglich an die mitwirkenden Behörden bzw. die Umweltverträglichkeitserklärungen unverzüglich an die Umweltanwältin und die Standortgemeinden zu übermitteln. (TZ 22)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Auf eine zeitnahe Übermittlung von Projektunterlagen durch die Projektwerber wäre zu achten; in den Verbesserungsaufträgen wären Fristen festzulegen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
23	Es wäre darauf zu achten, dass die zusammenfassende Bewertung bzw. das Umweltverträglichkeitsgutachten den Parteien rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gelangt. (TZ 24)	umgesetzt
24	In den Bescheiden wäre auf eine nachvollziehbare Begründung, die sich konkret auf die vorgelegten Stellungnahmen der Parteien bezieht, zu achten. (TZ 25)	nicht umgesetzt
25	Es wäre dafür zu sorgen, dass hoheitliche Kernaufgaben – insbesondere die rechtliche Würdigung und Interessenabwägung – durch die zuständige Behörde selbst durchgeführt werden. (TZ 26)	umgesetzt
26	Abnahmeverfahren wären zeitnah nach Projektfertigstellung durchzuführen und abzuschließen. (TZ 27)	zugesagt
27	Ein System (z.B. datenbankunterstützt) wäre einzuführen, mit dem die Termine der für die UVP-Behörde relevanten Fristen bzw. Auflagen – unabhängig von jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern – verwaltet werden können. (TZ 27)	zugesagt
28	Den gesetzlichen Erfordernissen zu Überprüfungen von Vorhaben wäre fristgerecht und vollinhaltlich nachzukommen. (TZ 28)	k.A.
29	Den Verwaltungsstrafbestimmungen bei Übertretungen im UVP-Bereich wäre nachzukommen. Bei festgestellten Gesetzesübertretungen wäre die zügige und wirksame Herstellung des gesetzmäßigen Zustands durchzusetzen. (TZ 29)	umgesetzt
30	Die Evaluierung der Landschaftsschutzgebiete wäre – unter Berücksichtigung der Alpenkonvention – voranzutreiben und abzuschließen, um insbesondere den Schutzzweck, die Schutzziele und die erforderlichen Beschränkungen in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten klar festzulegen und so auch die Verfahrenssicherheit für die Genehmigung von Vorhaben zu erhöhen. Allfällige Änderungen wären im Zuge einer Interessenabwägung nachvollziehbar zu begründen. (TZ 30)	zugesagt
31	Bei der nächsten Evaluierung des „Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie“ wären Standortvorschläge für Windkraftanlagen systematisch auf der Basis von Eignungs- und Ausschlusskriterien zu bewerten und darzustellen. (TZ 33)	zugesagt
32	Bei der nächsten Evaluierung des „Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie“ wäre stärker und methodisch nachvollziehbar auf Schutzgebiete Bedacht zu nehmen, um die Verfahrensrisiken für die erforderlichen Genehmigungsverfahren möglichst gering zu halten. (TZ 33)	zugesagt
33	Das Gutachten sowie die Stellungnahme, die den im Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag zum Pumpspeicherkraftwerk Koralm vereinbarten Zahlungen zugrunde lagen, wären (wieder) zu beschaffen. (TZ 35)	umgesetzt
34	Grundlagen zur Bemessung von vertraglich vereinbarten Zahlungen, wie Bauzinsen, Entgelten für Dienstbarkeiten oder Entschädigungen, wären aufzubewahren. (TZ 35)	umgesetzt
35	Die Einhaltung der UVP-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer UVP-Pflicht wäre zumindest stichprobenweise zu überprüfen und gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. (TZ 36)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Land Steiermark setzte vier zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu.

Umgesetzt wurden die Empfehlungen,

- die Honorare bzw. Gebühren der nicht amtlichen Sachverständigen hinkünftig bei der UVP-Behörde einreichen zu lassen und auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen sowie den von der UVP-Behörde zu erstellenden Kostenbescheid sowohl dem Projektwerber als auch dem nicht amtlichen Sachverständigen zu übermitteln. Die durch Bescheid vorgeschriebenen Kosten könnten direkt vom Projektwerber an den nicht amtlichen Sachverständigen bezahlt werden.
- die Abstimmungen zwischen UVP-Behörde und Projektwerbern vor Antragstellung transparent und systematisch vorzunehmen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren, um Verzögerungen und Verbesserungsaufträge im UVP-Genehmigungsverfahren möglichst zu vermeiden.
- darauf zu achten, dass die zusammenfassende Bewertung bzw. das Umweltverträglichkeitsgutachten den Parteien rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gelangen.
- dafür zu sorgen, dass hoheitliche Kernaufgaben – insbesondere die rechtliche Würdigung und Interessenabwägung – durch die zuständige Behörde selbst durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Empfehlung, die Evaluierung der Landschaftsschutzgebiete – unter Berücksichtigung der Alpenkonvention – voranzutreiben und abzuschließen sowie allfällige Änderungen im Zuge einer Interessenabwägung nachvollziehbar zu begründen, sagte das Land Steiermark zu.

Durch die Umsetzung sowie die Zusage zur Umsetzung der Empfehlungen konnten einerseits die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert und andererseits Schäden minimiert werden.

Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

Tirol 2023/6

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
39	1	15	5	1	61	91,7 %	

Der RH überprüfte von März bis Juni 2022 die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz. Prüfungsziel war, die Bedeutung der Beteiligungen für die Leistungserbringung der Gemeinde zu erheben und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte, das Beteiligungsmanagement sowie die Vertragsgestaltung bei leitenden Organen der Beteiligungen zu beurteilen. Darüber hinaus stellte der RH die finanziellen Verflechtungen der Beteiligungen mit dem Gemeindehaushalt dar. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021. Der Bericht enthielt 58 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Tirol		
57	Nicht gesetzeskonforme Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesellschaften durch Gemeinden wären im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beanstanden und auf einen gesetzmäßigen Zustand wäre hinzuwirken. (TZ 8)	umgesetzt
58	Es wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, dass die Gemeinden eine Vertragsschablone für die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeindeunternehmen beschließen und verpflichtend anwenden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
Stadtgemeinde Schwaz		
1	Bei der Bestellung von Organen in Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wäre auf die Einhaltung der Gesellschaftsverträge hinzuwirken. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wäre zumindest für alle Mehrheitsbeteiligungen ein Handlungsrahmen in Form von Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren festzulegen und diese wären als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 5)	zugesagt
3	Rahmenbedingungen für Beteiligungen im Sinne der Kriterien der Tiroler Gemeindeordnung wären zu erarbeiten; darin wäre festzulegen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Stadtgemeinde selbst oder durch die Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 6)	zugesagt
4	In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu prüfen, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder ob es zweckmäßiger ist, dass die Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung selbst und damit innerhalb des Gemeindehaushalts erfüllt werden. (TZ 6)	zugesagt
5	Ein zentrales Beteiligungsmanagement wäre einzurichten, um das Controlling der Beteiligungen durch eine Stelle zu gewährleisten. Dabei wären eine regelmäßige Berichterstattung und eine einheitliche Dokumentation als Grundlage eines effizienten Beteiligungsmanagements vorzusehen. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement mit Standards, insbesondere zur Beteiligungsverwaltung und zum Berichtswesen, wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 7)	zugelagt
7	Eine rechtskonforme Vertretung der Stadtgemeinde Schwaz als Gesellschafter in den Generalversammlungen ihrer Beteiligungen wäre herbeizuführen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wären innerhalb des gesetzlich bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Zeitraums zu fassen. (TZ 9)	zugelagt
9	Ein einheitliches digitalisiertes Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente zu den Beteiligungen zeitnah systematisch abzulegen und eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 10)	umgesetzt
10	Ein Beteiligungscontrolling und Risikomanagement, die auf das Beteiligungsportfolio abgestimmt sind, wären einzurichten; die daraus resultierenden Handlungserfordernisse und Risiken wären in den Entscheidungen der Stadtgemeinde Schwaz zu beachten. (TZ 11)	umgesetzt
11	Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnte sich die Stadtgemeinde Schwaz an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 12)	umgesetzt
12	Dem Gemeinderat wäre einmal jährlich ein Beteiligungsbericht vorzulegen. (TZ 12)	umgesetzt
13	Die nach Unternehmensrecht zu erstellenden Jahresabschlüsse und Lageberichte der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen wären dem Gemeinderat regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
14	Auf die Möglichkeit einer Prüfung der von der Stadtgemeinde Schwaz beherrschten Beteiligungen durch den Überprüfungsausschuss wäre hinzuwirken. (TZ 13)	umgesetzt
15	In den Rechnungsabschlüssen wären die Anlagen über die Beteiligungen entsprechend den Vorgaben und Mustervorlagen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellen und die Daten vollständig und korrekt zu erfassen. (TZ 14)	umgesetzt
16	Es wäre weiterhin auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten; bei anhaltender Verschlechterung der finanziellen Parameter wären Gegenmaßnahmen zu ergreifen. (TZ 15)	umgesetzt
17	Das Nettovermögen der Beteiligungen wäre zukünftig korrekt auszuweisen. (TZ 16)	umgesetzt
18	Die Wirtschaftlichkeit jener Beteiligungsunternehmen, die von Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig sind, wäre kritisch zu hinterfragen, deren Leistungen wären zu analysieren und gegebenenfalls wäre die Fortführung zu überdenken. (TZ 17)	umgesetzt
19	Leistungen der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen wären im Sinne der Kostentransparenz angemessen zu verrechnen. (TZ 17)	umgesetzt
20	Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären zukünftig risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 18)	umgesetzt
21	Auf die zeitgerechte Vorschreibung von Mieten durch die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG wäre zu achten. (TZ 19)	umgesetzt
22	Alle Mehrheitsbeteiligungen wären dazu anzuhalten, zu den Bilanzstichtagen die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer zu ermitteln, sich diese vorlegen zu lassen und die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz auch unterjährig zu überwachen. Insbesondere wäre auf die korrekte und einheitliche Berechnung der Kennzahlen zu achten. (TZ 21)	umgesetzt
23	Bei der Berechnung der Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz wäre auf die Einhaltung der AFRAC-Stellungnahme 6, „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“, hinzuwirken. Im Falle der Überschreitung der Grenzwerte wäre unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen bzw. darauf hinzuwirken. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wäre ein gemeinsames Cash Management einzuführen, um die längerfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität besser steuern bzw. etwaige Liquiditätsunterdeckungen ausgleichen zu können. (TZ 25)	nicht umgesetzt
25	Auf eine für alle Mehrheitsbeteiligungen geltende Veranlagungsrichtlinie wäre hinzuwirken. (TZ 25)	umgesetzt
26	Bei der Bestellung von Leitungsorganen in den Mehrheitsbeteiligungen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zur Veröffentlichungspflicht einzuhalten bzw. darauf hinzuwirken. (TZ 27)	zugesagt
27	Die Verlängerung von Dienstverhältnissen mit Leitungsorganen der städtischen Beteiligungen wäre unbeeinflusst von zukünftigen Gemeinderatswahlen vorzunehmen. (TZ 27)	umgesetzt
28	Bei der Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten. (TZ 27)	zugesagt
29	Von der zusätzlichen Betrauung leitender Gemeindebediensteter mit einer Geschäftsführung in einer Beteiligung wäre grundsätzlich abzusehen. In Einzelfällen wären nach Abwägung von Kosten-Nutzen-Überlegungen und zur Vermeidung von Interessenkollisionen besondere organisatorische und dienstrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung unbefangen wahrgenommen wird. (TZ 27)	zugesagt
30	In den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wären die gesetzlich zwingend vorgesehenen Beschlussfassungen durch die Generalversammlung sicherzustellen. (TZ 29)	zugesagt
31	Zumindest in jenen Mehrheitsbeteiligungen, in denen mehr als eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, wäre auf die Erlassung einer Geschäftsordnung hinzuwirken. (TZ 30)	umgesetzt
32	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz sicherzustellen, dass die Zielvorgaben für die erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile der Leitungsorgane, die für die maximal mögliche Prämienhöhe relevant sind, auf einen überdurchschnittlichen und nicht regelmäßig erzielbaren Erfolg abstellen. (TZ 31)	zugesagt
33	Die Prämienauszahlungen an den Geschäftsführer der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie die zugrunde liegenden Planziele und ihre Erreichung wären in der Generalversammlung zu beschließen. (TZ 31)	k.A.
34	Bei der Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen sollte sich die Stadtgemeinde Schwaz an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. Dies mit dem Ziel, die Strategie- und Zielvorgaben für ein Teilnehmungsmanagement umzusetzen. (TZ 31)	zugesagt
35	Bei der Wertanpassung von Bezügen leitender Organe der städtischen Mehrheitsbeteiligungen wäre sicherzustellen, dass diese nur auf Grundlage von jährlichen Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane angepasst werden. (TZ 32)	zugesagt
54	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen. Zudem wären Nachweise zu führen und allenfalls dauerhaft nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 23)	umgesetzt
55	Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen sollten sich die Stadtgemeinde Schwaz und die Stadtwerke Schwaz GmbH an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. (TZ 28)	umgesetzt
56	Die wechselseitig erbrachten, nicht budgetierten Leistungen wären zu erfassen und zu verrechnen. Für Kleinbeträge wären pauschale Abgeltungen zu prüfen. (TZ 24)	umgesetzt
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH		
52	Die Spartenrechnungen wären unter Einbindung des Projektmanagementtools wieder aufzunehmen und eine Verbesserung der Eigendeckungsgrade über alle Sparten hinweg anzustreben. (TZ 24)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
53	Analog zu den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ wären All-in-Bezüge mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren. (TZ 31)	umgesetzt
56	Die wechselseitig erbrachten, nicht budgetierten Leistungen wären zu erfassen und zu verrechnen. Für Kleinbeträge wären pauschale Abgeltungen zu prüfen. (TZ 24)	umgesetzt
Stadtwerke Schwaz GmbH		
36	Im ersten Wirtschaftshalbjahr angeschaffte und genutzte Wirtschaftsgüter wären ganzjährig abzuschreiben; Mietverträge wären stets zu verschriftlichen. (TZ 19)	umgesetzt
37	In der Buchhaltung wären die Debitoren und Kreditoren einheitlich zu benennen, um bei Auswertungen die Vollständigkeit der abgerufenen Datensätze zu gewährleisten. (TZ 22)	umgesetzt
38	Zu den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ wären ausschließlich Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz zu zählen. (TZ 22)	umgesetzt
39	Zukünftig wären klar zuordenbare Kontenbezeichnungen zu wählen. (TZ 22)	umgesetzt
40	Auch die aus den Bereichen Strom samt Netz, Wasser, Abwasser, IT und Wärmeservice stammenden wiederkehrenden Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz wären unter den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ auszuweisen. (TZ 22)	umgesetzt
41	Der hohe Jahresfehlbetrag der Sparte Garage wäre zu analysieren und der Betrieb wäre auf eine nachhaltige Finanzierung auszurichten. (TZ 23)	nicht umgesetzt
42	Für die Wasser- und Abwassergebühren wäre eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen, um die bei der Leistungserbringung anfallenden Kosten den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zurechnen zu können. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
43	Kostendeckende Gebühren wären zu verrechnen, um dem aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ableitbaren Kostendeckungsprinzip zu entsprechen. (TZ 23)	umgesetzt
44	In der Veranlagungsrichtlinie der Stadtwerke Schwaz GmbH wären Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken zu untersagen; insbesondere für langfristige Veranlagungen wäre zu erwägen, die Bestimmungen des Landesgesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, z.B. zur Aktien- und Fremdwährungsveranlagung, zu übernehmen. (TZ 25)	umgesetzt
45	Bei der Ausschreibung und den Bestellungen der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten. (TZ 27)	zugesagt
46	Das Organ, das Prämienauszahlungen prüft und genehmigt, wäre künftig im Dienstvertrag von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern festzulegen; vor allfälligen Prämienauszahlungen wäre ein Beschluss des zuständigen Organs einzuholen. (TZ 31)	zugesagt
47	Bei akontierten Prämienauszahlungen wäre künftig eine Rückzahlungsverpflichtung in die Dienstverträge der Leitungsorgane aufzunehmen für den Fall, dass festgelegte Zielvorgaben nicht erreicht werden. (TZ 31)	zugesagt
48	Die vertraglich vorgesehenen Aufsichtsratsbeschlüsse wären zukünftig einzuholen. (TZ 31)	umgesetzt
49	Die Prämienauszahlungen an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H., die zugrunde liegenden qualitativen Ziele und die Kriterien für die Zielerreichung wären in der Generalversammlung zu beschließen. (TZ 31)	umgesetzt
50	Auf die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwaz GmbH wäre hinzuwirken. (TZ 33)	umgesetzt
51	Es wäre z.B. durch eine Verhaltensrichtlinie sicherzustellen, dass Aufsichtsratsmitglieder ihre allfällige Befangenheit vor einem Beschluss bekannt geben und sich in der Folge ihrer Stimme enthalten. (TZ 33)	umgesetzt
54	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen. Zudem wären Nachweise zu führen und allenfalls dauerhaft nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 23)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
55	Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen sollten sich die Stadtgemeinde Schwaz und die Stadtwerke Schwaz GmbH an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. (TZ 28)	umgesetzt

Fazit

Das Land Tirol setzte die zentrale Empfehlung nicht um, auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, wonach die Gemeinden eine Vertragsschablone für die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeindeunternehmen zu beschließen und verpflichtend anzuwenden haben.

Die Stadtgemeinde Schwaz setzte von vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zwei um, für eine sagte sie die Umsetzung zu, eine setzte sie nicht um.

Im September 2023 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz, ein zentrales Beteiligungsmanagement einzurichten. Die Stadtamtsleitung wurde mit der Durchführung, Strukturierung und Koordinierung der Abläufe sowie der Dokumentation beauftragt. Somit stellte die Stadtgemeinde eine regelmäßige Berichterstattung und eine einheitliche Dokumentation als Grundlage eines effizienten Beteiligungsmanagements sicher.

Die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit jener Beteiligungsunternehmen, die von Zuschüssen der Stadtgemeinde Schwaz abhängig sind, zu hinterfragen, deren Leistungen zu analysieren und die Fortführung zu überdenken, übernahm seit September 2023 der Prüfungsausschuss. Dies ist geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsunternehmen zu erhöhen.

Die Stadtgemeinde Schwaz sagte zu, sich bei der Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ zu orientieren. Somit werden die Strategie- und Zielvorgaben für ein Beteiligungsmanagement umgesetzt.

Die Stadtgemeinde Schwaz setzte die Empfehlung nicht um, für die Mehrheitsbeteiligungen ein gemeinsames Cash Management einzuführen, damit die längerfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität besser gesteuert bzw. etwaige Liquiditätsunterdeckungen ausgeglichen werden können.

Flächenwidmungsverfahren der Stadt Wien

Wien 2023/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	0	6	4	0	14	71,4 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2022 in der Stadt Wien die Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Prüfungsziele waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen, der Aufbau- und Ablauforganisation und die Beurteilung des Ablaufs der Verfahren zu einzelnen Plandokumenten. Der RH überprüfte neun Verfahren auf Basis einer risikoorientierten Auswahl, davon sieben vertieft. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
1	Daten über die tatsächlich errichteten geförderten Wohnungen wären als Planungsgrundlage für zukünftige Widmungen von Gebieten für geförderten Wohnbau einzuholen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die Unterlagen über die Startgespräche sowie die Berichte über die konkreten Anforderungen im Rahmen eines qualitätssichernden Planungsverfahrens sollten den Akten beigelegt werden. (TZ 8)	zugesagt
3	Eine strukturierte und detaillierte Auseinandersetzung des Fachbeirats für Stadtplanung und Stadtgestaltung mit den vorgelegten Projekten sollte eingefordert und dokumentiert werden. Diese Ausführungen sollten für alle Interessierten im Rahmen der öffentlichen Auflage ersichtlich sein, um die Transparenz bei den Verfahren zu erhöhen. (TZ 11)	umgesetzt
4	Bei gravierenden Änderungen nach der öffentlichen Auflage wären Plandokumente neu aufzulegen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
5	Im Falle von Liegenschaftsveräußerungen der Stadt Wien bzw. ihrer Unternehmen wären Stellungnahmen der MA 21 A und MA 21 B zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Liegenschaft einzuholen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
6	Bei Liegenschaftsveräußerungen wären zukünftige Wertsteigerungen, die u.a. durch Widmungsänderungen entstehen, in Form von Kaufpreisnachzahlungen vertraglich abzusichern. (TZ 15)	umgesetzt
7	Konkret geforderte Qualitäten und quantitative Mindest- bzw. Maximalvorgaben (z.B. zu den von den Investoren zu errichtenden Gemeinschaftsflächen) sollten für die einzelnen Bereiche der Stadt in das Fachkonzept Hochhäuser aufgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
8	Überlegungen darüber, wo und aus welchen Gründen Nachverdichtungen im Stadtgebiet noch sinnvoll wären, sollten in das Fachkonzept Hochhäuser aufgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
9	Bei der Widmung von Wohngebieten wären Vorbelastungen der Umwelt, beispielsweise durch Lärm oder Luftschadstoffe, verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 18)	zugesagt
10	Für die Stellplatzregulative wären klare, nachvollziehbare und einheitlich anwendbare Regeln zu schaffen. (TZ 19)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Der Begriff „Stadterweiterungsprojekte“ im Fachkonzept Grün- und Freiraum wäre zu definieren. (TZ 20)	zugelassen
12	Die Grün- und Freiraumkennwerte wären gemäß dem Fachkonzept Grün- und Freiraum bei den Verfahren zu erheben und in den Erläuterungsberichten zu den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen zu quantifizieren und festzuhalten. (TZ 20)	zugelassen
13	Die Sicherstellung von ausreichend Grün- und Freiraum in unterversorgten Wohngebieten wäre voranzutreiben. (TZ 20)	umgesetzt
14	Auf Dauer ausgelegte Gebäude wären nicht aufgrund befristeter Bewilligungen zu errichten. Insbesondere stadt-eigene Projekte wären nur auf Basis gültiger Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu bewilligen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien setzte zwei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu; eine zentrale Empfehlung blieb offen.

Umgesetzt wurde die Umsetzung der Empfehlung zur strukturierten und detaillierten Auseinandersetzung des Fachbeirats für Stadtplanung und Stadtgestaltung mit den vorgelegten Projekten. Diese Ausführungen sollten für alle Interessierten im Rahmen der öffentlichen Auflage ersichtlich sein, um die Transparenz bei den Verfahren zu erhöhen.

Ebenso setzte die Stadt Wien die Empfehlung um, bei Liegenschaftsveräußerungen zukünftige Wertsteigerungen, die u.a. durch Widmungsänderungen entstehen, in Form von Kaufpreinsnachzahlungen vertraglich abzusichern.

Zugesagt wurde die Umsetzung der Empfehlung, konkret geforderte Qualitäten und quantitative Mindest- bzw. Maximalvorgaben (z.B. zu den von den Investoren zu errichtenden Gemeinschaftsflächen) für die einzelnen Bereiche der Stadt in das Fachkonzept Hochhäuser aufzunehmen. Dies erfolge bei der laufenden Überarbeitung des Stadtentwicklungsplans 2035, im Zuge dessen auch das Hochhauskonzept aktualisiert werde.

Offen blieb hingegen die Empfehlung, auf Dauer ausgelegte Gebäude nicht aufgrund befristeter Bewilligungen zu errichten. Insbesondere stadt-eigene Projekte wären nur auf Basis gültiger Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu bewilligen. Die Stadt Wien teilte dem RH mit, dass Baubewilligungen nach § 71 der Wiener Bauordnung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt würden und dafür ein strenger Prüfungsprozess durchlaufen werden müsse; eine Antwort zur konkreten Empfehlung blieb sie schuldig.

Durch die Umsetzung bzw. die Umsetzungszusage der Empfehlungen konnten u.a. die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert sowie Einnahmen erhöht werden.

Sozialhilfeverband Wolfsberg

Kärnten 2023/4

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	2	7	3	0	25	88,0 %	

Der RH überprüfte von April 2022 bis November 2022 den Sozialhilfeverband Wolfsberg. Prüfungsziel war es, die finanzielle Lage des Verbands, die Aufgabenerfüllung und die Leistungserbringung zu beurteilen. Zudem ging der RH auch auf die Immobilienverwaltung, die Abwicklung eines Bauprojekts und die Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2021, der RH bezog aber auch Entwicklungen bis einschließlich November 2022 mit ein. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Kärnten		
22	Für die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände wäre die Möglichkeit des Einsatzes IT-unterstützter Kontrollen und Prüfroutinen vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
23	Auf einheitliche und verbindliche Personalvorgaben für die Besetzung der Nachtdienste wäre hinzuwirken. Dabei sollten vorrangig der Pflegebedarf, die Pflegequalität und die Heimgröße berücksichtigt werden. (TZ 17)	zugesagt
24	Gemeinsam mit dem Bund – und in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern – wäre eine grundlegende, länderübergreifende Definition von Mindestanforderungen der Pflegequalität in Pflegeheimen zu erarbeiten und diese gesetzlich festzulegen. Dabei wäre auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit zu achten. (TZ 18)	umgesetzt
25	Pflegeheime wären in Krisenfällen (infolge Infektionskrankheiten oder Versorgungsgaps) zu unterstützen, der Verwaltungsaufwand wäre möglichst gering zu halten. Dies beispielsweise durch zeitgerecht übermittelte Konzepte oder Aushänge mit relevanten und aktuellen Informationen und Vorgaben. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
Sozialhilfeverband Wolfsberg		
1	Die Buchhaltung und der Rechnungsabschluss samt Anlagen wären korrekt und vollständig gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu führen bzw. zu erstellen, um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Bild der finanziellen Lage des Sozialhilfeverbands zu gewährleisten. (TZ 6)	umgesetzt
2	Die nicht kostendeckende Führung des Angebots „Essen auf Rädern“ wäre zu prüfen. Alternativ wäre ein Konzept mit Zielen, Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln bzw. mit den teilnehmenden Verbandsgemeinden eine Abgangsdeckung zu vereinbaren. (TZ 8)	zugesagt
3	Die Ertrags- und Aufwandspositionen wären zu analysieren und jene Bereiche zu identifizieren, bei denen Maßnahmen zumindest zur Aufwandskonsolidierung bzw. zur Ertragssteigerung möglich sind. In weiterer Folge wären die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent umzusetzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Zur Minimierung der einer Veranlagung inhärenten Risiken wären die liquiden Mittel zumindest auf mehrere Bankinstitute zu verteilen. Weiters wäre auf die Bonität der Geschäftspartner zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
5	Es wären ausreichende Kenntnisse über die Rechtslage zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sicherzustellen, um diese Unterstützungsleistungen in korrekter Höhe beanspruchen zu können. Eine Korrektur (Nachzahlung) der nicht verjährten Beihilfen wäre zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Die Berechnung und Abführung von Parteibeiträgen der Mandatare wären unverzüglich einzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
7	Bei der Prüfung der finanziellen Lage und der Rechnungsabschlüsse wären auch die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, jährliche Schwerpunkte für eine tiefere inhaltliche Prüfung vorzusehen und auch die Originalbelege zur Plausibilisierung der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse heranzuziehen. (TZ 13)	umgesetzt
8	Für Pflege- und Betreuungsleistungen in den betreubaren Wohneinheiten wäre auch während der Nacht ausschließlich das Betreuungspersonal des Mini-mobilen Dienstes heranzuziehen. (TZ 16, TZ 17)	nicht umgesetzt
9	Die rechtlich vorgegebene Mindestpersonalausstattung für Nachtdienste wäre im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg durchgehend sicherzustellen. (TZ 17)	zugesagt
10	Im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg wäre ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Dabei wäre insbesondere die Einführung jener Instrumente maßgeblich, die eine vergleichbare Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen. (TZ 18)	zugesagt
11	Die Erfahrungen im Zuge der Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen (rechtlich, organisatorisch, personell) wären im Sinne von „lessons learned“ zu evaluieren und in die (Weiter-)Entwicklung von Präventionskonzepten bzw. Krisenmanagementplänen einfließen zu lassen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
12	Für die Vergabe von Wohnungen für Betreubares Wohnen anderer Betreiber wäre entweder der tatsächliche Aufwand oder ein angemessener Pauschalbetrag zu verrechnen. (TZ 20)	umgesetzt
13	Mit dem Land Kärnten wäre ein Konzept über die zukünftige Verwendung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ (insbesondere zur allfälligen Fortsetzung der Vermietung, zu den Konditionen des Mietvertrags und zur Mitfinanzierung der (thermischen) Gebäudesanierung) zu entwickeln. Alternativ wäre eine Veräußerung an das Land Kärnten zu überlegen. (TZ 21)	zugesagt
14	Die Indexierung des Mietzinses für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wäre vertragskonform umzusetzen. Eine Nachverrechnung unterbliebener Wertanpassungen wäre unter Berücksichtigung der Verjährung zu veranlassen. (TZ 21)	umgesetzt
15	Bei einer allfälligen Adaptierung bzw. Neufassung des Mietvertrags für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wären die Parkplätze nur mehr entgeltlich bereitzustellen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
16	Organisatorische bzw. personelle Maßnahmen wären zu setzen, um die aus der Vermietung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ und der vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wahrgenommenen Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg resultierenden Interessenkollisionen zu vermeiden. (TZ 21)	umgesetzt
17	Der Bauzustand des Gebäudes „Am Weiher 5/6“, sein Sanierungsbedarf und die damit verbundenen Kosten wären zu erheben. Dabei wäre vor allem das Dach (Konstruktionsart, Ausführung und Zustand) zu untersuchen und das Bundesdenkmalamt einzubinden. Um den Heizungs- und Kühlungsbedarf zu verringern, wäre im Rahmen der Beurteilung des Sanierungsbedarfs ein Konzept für eine thermische Sanierung zu erstellen. (TZ 21)	umgesetzt
18	Für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wäre ein Energieausweis erstellen zu lassen. (TZ 21)	zugesagt
19	Die Mieterträge wären vorrangig zur Rücklagenbildung für etwaige erforderliche Instandsetzungen bzw. Investitionen zu verwenden. (TZ 21)	umgesetzt
20	Zukünftig wäre die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Förderungen zu prüfen und die Vorauszahlung zu beantragen, sofern dies in den Förderrichtlinien vorgesehen ist. (TZ 22)	zugesagt
21	Auch die Prüfung der Mängelbeseitigung wäre zu dokumentieren. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg setzte von fünf zentralen Empfehlungen eine um, eine teilweise um und sagte bei drei Empfehlungen die Umsetzung zu.

Die Umsetzungsmaßnahmen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg betrafen u.a. das Rechnungswesen (Buchhaltungskorrekturen, Rücklagenzuweisung) und interne Prozesse (Einstellung der Abführung von Parteiabgaben, Vermeidung von Interessenkollisionen). Weiters erfolgten Maßnahmen zur Ertragssteigerung (wie die Indexierung und Nachverrechnungen der Mieten, Verhandlungen mit dem Land zur Anpassung der Sockelbeträge) und Risikominimierung (Veranlagung der liquiden Mittel, tiefergehende Prüfungen des Kontrollausschusses).

Für Empfehlungen zu den größten finanziellen Aufwandspositionen (Essen auf Rädern, Verwendung der verbandseigenen Immobilie) war eine endgültige Umsetzung noch offen, erste Maßnahmen waren aber bereits eingeleitet.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg setzte die Empfehlung zur Übernahme der Nachtdienste im Betreuten Wohnen ausschließlich durch Personal der Mini-mobilen Dienste nicht um. Hinsichtlich der „Lessons learned“ zu den COVID-19-Maßnahmen sah er die Entwicklung von Präventions- und Krisenkonzepten in der Verantwortung des Landes Kärnten.

Der Verband sah weiterhin von der Einhebung von Parkgebühren ab und verzichtete somit auf Mieteinnahmen von zumindest 15.600 EUR pro Jahr.

Die Empfehlung zur IT-unterstützten Prüfung der Jahresabschlüsse der Sozialhilfeverbände setzte das Land Kärnten um. Es verwies auf eine gesetzliche Änderung zur verpflichtenden Einführung von Qualitätsmanagementsystemen und Sicherheitskonzepten bei Stromausfall. Eine Änderung der Personalvorgaben sagte es zu.

Bei Umsetzung der Empfehlungen könnten sich sowohl die finanzielle Situation als auch die Leistungen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg verbessern.

Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepraxis im Bereich Medizintechnik und Beratung

Wien 2023/7

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
37	3	7	0	0	47	100,0 %

Der RH überprüfte von September 2021 bis Mai 2022 die Vergabepraxis des Wiener Gesundheitsverbunds in den Bereichen Medizintechnik und Beratungsleistungen sowie sein Compliance-Management-System. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 127 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Wien Dr. Markus Wölbitsch und Kolleginnen und Kollegen sowie David Ellensohn und Kolleginnen und Kollegen vom Juni 2021. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Auftragsvergaben im Bereich Medizintechnik, der Auftragsvergaben im Bereich Beratungsleistungen und des Compliance-Management-Systems. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2010 bis inklusive März 2021. Einzelne Feststellungen betrafen auch frühere bzw. nachfolgende Zeiträume. Der Bericht enthielt 47 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Wiener Gesundheitsverbund		
1	Die organisatorische Zuordnung der Serviceeinheit Einkauf im Organigramm der Generaldirektion und in der Geschäftseinteilung des Wiener Gesundheitsverbunds wäre zu vereinheitlichen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Der Vergabeprozess wäre in die Prozessmanagement-Software mit allen relevanten Dokumenten und Vorgaben (wie der Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips, der Genehmigungsregelungen) zu integrieren und für verbindlich zu erklären. (TZ 4)	umgesetzt
3	In der Prozessmanagement-Software wäre ein Prozess für Direktvergaben mit einer nach Wertgrenzen differenzierten Verpflichtung zur Einholung von Angeboten vorzusehen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Standardisierte Vorgaben wären festzulegen für die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, Zuständigkeit zur Einholung von (Vergleichs-)Angeboten, Begründung, warum nur ein Bieter die geforderten Leistungen erbringen kann, Angebotsprüfung, insbesondere der Preisangemessenheit, und abschließende Qualitätssicherung der Leistungsverzeichnisse. (TZ 4)	umgesetzt
5	Um die Interessen des Wiener Gesundheitsverbunds effektiv wahrnehmen zu können, wäre vor allem zur Qualitätssicherung der Leistungsverzeichnisse ausreichend internes Know-how in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht sicherzustellen. (TZ 4)	zugessagt
6	Die Anforderungen an ein aussagekräftiges Vergabecontrolling wären festzulegen, konkrete Vorgaben zu standardisieren (z.B. Mustervorlagen) und im Prozessmanagement-System des Wiener Gesundheitsverbunds zu integrieren sowie laufend weiterzuentwickeln. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Vollständige und richtige Daten zu durchgeführten Beschaffungen wären so vorzuhalten, dass sie mit geringem Aufwand für nachgängige Analysen herangezogen werden können. (TZ 6)	umgesetzt
8	Um die Kliniken und die Teilunternehmungen zu entlasten sowie die Marktposition und das Vergabe-Know-how des Wiener Gesundheitsverbunds durch gemeinsame Beschaffungen besser zu nutzen, wäre die zentrale Beschaffung von medizintechnischen Leistungen zu forcieren. (TZ 7)	umgesetzt
9	Leistungen wären grundsätzlich mit Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu beschaffen, um möglichst viele potenzielle Bieter anzusprechen und daraus wirtschaftliche sowie technologische Vorteile zu lukrieren. Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung sollten nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
10	Das Beschaffungsvolumen wäre ausschließlich nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf einzelne Aufträge aufzuteilen. (TZ 8)	umgesetzt
11	Im Rahmen der Möglichkeiten des Wiener Gesundheitsverbunds wären die Marktkapazitäten bestmöglich zu nutzen und nicht durch Ausschreibungsbedingungen einzuschränken. Maßnahmen könnten z.B. sein: eine Prüfung, inwieweit Geräteanforderungen den Wettbewerb einschränken bzw. ob diese tatsächlich erforderlich sind, oder eine verpflichtende Einholung mehrerer Angebote bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (insbesondere bei Direktvergaben). (TZ 10)	umgesetzt
12	Die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten gemäß Bundesvergabegesetz wäre unternehmensweit sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
13	Eine Wartungsstrategie für Ultraschallgeräte wäre unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und qualitativer Gesichtspunkte zu implementieren und diese in den Vergabeverfahren (Leistungsbeschreibungen) zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugelagt
14	Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wäre auf produktneutrale Ausschreibungen zu achten, Markterkundungen wären zu dokumentieren und diese bei den Vergabeverfahren zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Der gesamte Erstellungs- und Freigabeprozess der Ausschreibungsunterlagen wäre vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)	umgesetzt
16	Auch funktionale Leistungsbeschreibungen wären in den Ausschreibungen zu verwenden, um innovative Produkte nicht auszuschließen und somit den Wettbewerb zu stärken. (TZ 15)	umgesetzt
17	Die Genehmigungserfordernisse wären im Vergabeprozess abzubilden, mit entsprechenden Vorlagen zu hinterlegen (z.B. durch die verpflichtende Anwendung standardisierter Formulare) und im Prozessmanagement-System zu integrieren. (TZ 16)	umgesetzt
18	Die Inventarisierung der Anlagen des Wiener Gesundheitsverbunds wäre zu prüfen, ihre ordnungsgemäße Erfassung wäre durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
19	Ausschreibungsunterlagen wären klar und eindeutig zu verfassen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einzuführen. (TZ 17)	umgesetzt
20	Die auszuschreibenden Mengen wären am tatsächlichen Bedarf zu orientieren, um für die Marktteilnehmer die Kalkulierbarkeit der Angebote sicherzustellen und dadurch Spekulationsmöglichkeiten zu reduzieren. (TZ 17)	umgesetzt
21	Besonderes Augenmerk wäre auf die sachkundige Ermittlung des geschätzten Auftragswerts von Vergaben zu legen, diese klar von den Angaben für einen Finanzierungsplan zu trennen und die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts zu dokumentieren. (TZ 18, TZ 29)	umgesetzt
22	Bei Verfahren mit eingeschränkter Transparenz wären die zugrunde gelegten Ausnahmetatbestände nachvollziehbar zu begründen. (TZ 19)	umgesetzt
23	Die Vergabeabsicht wäre vor Beginn des Vergabeverfahrens zu prüfen. Bei unzureichender finanzieller Bedeckung einzelner Leistungsbestandteile wäre das Verfahren (Verfahrensart, Ausschreibungsunterlagen etc.) anzupassen. (TZ 19)	umgesetzt
24	Unzulässige Direktvergaben wären zu unterlassen und bei absehbaren Beschaffungen gleichartiger Leistungen diese gemeinsam zu genehmigen sowie zu vergeben. (TZ 19)	umgesetzt
25	Eine sachlich fundierte Bedarfsplanung wäre zu erstellen und diese rechtzeitig mit anderen Beschaffungen abzustimmen. (TZ 19)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Die Verfahrensart wäre ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des sachkundig ermittelten Auftragswerts auszuwählen, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und das vorhandene Marktpotenzial auszuschöpfen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
28	Sämtliche Angebote und unverbindlichen Preisauskünfte wären lückenlos zu dokumentieren. (TZ 21)	umgesetzt
29	Auf eine sachkundige Prüfung der Preisangemessenheit und ihre Dokumentation wäre zu achten. (TZ 22)	umgesetzt
30	Die an relevanten Verfahrensschritten beteiligten Personen wären nachvollziehbar und dem jeweiligen Verfahrensteil zugeordnet zu dokumentieren. (TZ 22)	umgesetzt
31	Genehmigungsschritte und Zeichnungsberechtigungen wären klar und eindeutig zu formulieren, zu kommunizieren und einzuhalten. (TZ 24)	umgesetzt
32	Die gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation der Vergaben wären einzuhalten. Der Vergabevermerk wäre direkt nach Beendigung des Verfahrens anzufertigen. (TZ 25)	umgesetzt
33	In jedem Verfahren wäre auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sämtlicher eingeholter Angebote inklusive der gesamten Kommunikation mit dem Bieter oder den Bietern zu achten. (TZ 25)	umgesetzt
34	Bei Direktvergaben wäre – neben der vergaberechtlich notwendigen Dokumentation sämtlicher Angebote und Preisauskünfte – die damit verbundene Kommunikation mit den Bietern zu dokumentieren. Insbesondere wäre die erste nach außen gerichtete Handlung des Auftraggebers im Verfahren festzuhalten. (TZ 25)	umgesetzt
35	Ein korrekter und nachvollziehbarer Bestellvorgang wäre zu gewährleisten; technische Probleme bei der Datumsangabe im Bestellvorgang wären zu beheben. (TZ 26)	umgesetzt
36	Auch bei Direktvergaben wäre das Vergabecontrolling zu stärken, um Abweichungen zum vorgegebenen Vergabeprozess festzustellen und bereits während des Verfahrens zu korrigieren. (TZ 26)	zugesagt
37	Die internen Vorgaben für Vergabeverfahren von Beratungsleistungen wären um Bestimmungen zu Rahmenvereinbarungen und -verträgen (insbesondere Laufzeiten und Umfang der Leistungen) zu ergänzen, um ordnungsgemäße Vergabeverfahren für Beratungsleistungen sicherzustellen. (TZ 27)	zugesagt
38	Der Prozess zur Vergabe von Beratungsleistungen wäre auf Basis der aufgezeigten Mängel zu prüfen und weiterzuentwickeln; die wesentlichen Rechtsgrundlagen wären in die internen Vorgaben aufzunehmen und ihre Einhaltung wäre sicherzustellen. (TZ 28)	zugesagt
39	Ausschreibungen von Beratungsleistungen wären so zu gestalten, dass die Kalkulierbarkeit der Angebote für potenzielle Bieter nicht erschwert und somit der Wettbewerb gestärkt wird. (TZ 28)	umgesetzt
40	Vor Ausschreibung bzw. Beauftragung einer externen Beratungsleistung sollten Kosten-Nutzen- sowie Make-or-Buy-Analysen durchgeführt und dokumentiert werden. (TZ 28)	umgesetzt
41	Auch bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen und zur Sicherstellung der Preisangemessenheit Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 29)	umgesetzt
42	Die erforderlichen Risikoanalysen für Vergaben von medizintechnischen Geräten und Beratungsleistungen wären zeitnah umzusetzen und die Compliance-Maßnahmen darauf abzustimmen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
43	Der Chief Compliance Officer wäre weisungsfrei zu stellen. Unabhängige Compliance-Beauftragte bzw. Compliance-Vertrauenspersonen wären dezentral einzurichten; die Zuständigkeit für Compliance wäre in die Stellenbeschreibungen der Führungskräfte aufzunehmen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
44	Im Sinne größtmöglicher Transparenz und Objektivität für den Umgang mit Drittmitteln sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten wären Gremien für die Entscheidung zur Annahme von Drittmitteln und deren korrekte Verwendung einzurichten. (TZ 33)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
45	Das Compliance-Management-System wäre entsprechend internationalen Standards regelmäßig extern und auch intern durch die Interne Revision des Gesundheitsverbunds prüfen zu lassen. (TZ 34)	zugelassen
46	Aufbauend auf Risikoanalysen für die Vergaben in den Bereichen Medizintechnik und Beratungsleistungen wären Auftragsvergaben verstärkt zu prüfen. (TZ 34)	umgesetzt
47	In regelmäßigen Abständen wäre die Compliance-Kultur zu erheben. (TZ 35)	umgesetzt

Fazit

Der Wiener Gesundheitsverbund setzte vier zentrale Empfehlungen zur Gänze um, eine teilweise.

Die zentrale Empfehlung zur Forcierung der zentralen Beschaffung von medizintechnischen Leistungen setzte der Wiener Gesundheitsverbund um, indem Abstimmungsgespräche zwischen den Organisationseinheiten sowie regelmäßige Jours fixes zu medizintechnischen Themen und der Forcierung der zentralen Beschaffung stattfanden. Weiters führte der Wiener Gesundheitsverbund bereits Vergabeverfahren zur gemeinsamen Beschaffung im Bereich Medizintechnik durch (z.B. Beschaffung von OP-Robotern).

Die Empfehlung, Marktkapazitäten bestmöglich zu nutzen und nicht durch Ausschreibungsbedingungen einzuschränken, setzte der Wiener Gesundheitsverbund um. Er implementierte einen Prozess im AKH Wien, der sicherstellen soll, dass sämtliche Anforderungen an eine Beschaffung abgestimmt werden und es einer Freigabe durch den technischen Direktor bedarf. Ebenso erstellte der Wiener Gesundheitsverbund einen Prozess zum transparenten Umgang mit Alleinstellungsmerkmalen.

Die zentrale Empfehlung zu produktneutralen Ausschreibungen und der Dokumentation von durchgeführten Markterkundungen setzte der Wiener Gesundheitsverbund um. Er verankerte das Prinzip der produktneutralen Leistungsbeschreibung und die Verpflichtung zu Markterkundungen in seinem Vergabeprozess.

Der Wiener Gesundheitsverbund setzte auch die zentrale Empfehlung um, vor der Ausschreibung bzw. Beschaffung einer externen Beratungsleistung Kosten-Nutzen- sowie Make-or-Buy-Analysen durchzuführen und zu dokumentieren. Er regelte die Verpflichtung zur Bedarfserhebung in einer neuen Dienstanweisung und informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorstandsressorts Recht und Compliance, Einkauf sowie das AKH Wien über die neuen Erfordernisse.

Die zentrale Empfehlung zur Ausgestaltung der Compliance-Organisation setzte der Wiener Gesundheitsverbund teilweise um. Er schrieb die Zuständigkeit für Compliance in den Stellenbeschreibungen der ersten bis dritten Führungsebene fest. Die dezentralen Compliance-Ansprechstellen waren in einzelnen Kliniken bereits eingerichtet, in anderen in Umsetzung. Der Status des Chief Compliance Officer wird bis Sommer 2024 evaluiert, danach werden dessen Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festgehalten.

Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Kärnten 2023/6

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
6	1	5	6	0	18	66,7 %	

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2022 die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft“ (Reihe Kärnten 2020/1) zu beurteilen. Der RH überprüfte – neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen – auch die Auswirkungen der Energiepreisentwicklung und der anstehenden Investitionen auf die finanzielle Lage des Unternehmens, die Vorarbeiten zum Neubau des Hallenbads Klagenfurt sowie die geplante Erschließung der Karawankenquellen. Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Stadtwerke von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzten, sechs teilweise und vier nicht umsetzten. Damit ergab die Follow-up-Überprüfung, dass nach wie vor Handlungsbedarf bestand. Dies im Unterschied zum Ergebnis des Nachfrageverfahrens, in dem die Stadtwerke die 16 ausgewählten Empfehlungen als umgesetzt bzw. zumindest als zugesagt eingestuft hatten. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 18 Empfehlungen an die Stadtwerke hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft		
1	Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Bestellungen der Vorstandsmitglieder mitgewirkt hatten, wären gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz zu veröffentlichen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Für den Fall der Abberufung aus einem anderen als einem wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz wäre hinsichtlich der Kündigungsbestimmungen auf eine Anpassung jenes Vorstandsvertrags hinzuwirken, der dazu eine textlich unvollständige Regelung enthält. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Grundsätzlich wären eine mehrjährige Betreuung eines Abschlussprüfers und, längstens nach sieben Jahren, eine Rotation vorzunehmen. (TZ 10)	gelb zugesagt
7	Auf eine rasche Klärung, ob die ehemalige Hallenbadliegenschaft von „Grünland“ in „Bauland“ umgewidmet wird, wäre hinzuwirken. (TZ 12)	rot nicht umgesetzt
8	Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee realistische Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen. (TZ 13)	rot nicht umgesetzt
9	Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen für das Familien- und Sporthallenbad Klagenfurt wäre sicherzustellen. (TZ 14)	rot nicht umgesetzt
10	Die Ergebnisse der innerbetrieblichen Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser wären kritisch zu analysieren; bei negativen Abweichungen zu den Vorjahren wären gegensteuernde Maßnahmen, z.B. Kosteneinsparungen, Optimierung der Investitionstätigkeit oder Tarifierpassungen, zu ergreifen. (TZ 15)	grün umgesetzt
11	Im Geschäftsbereich Wasser wäre rasch für eine Finanzierung der laut Planung negativen Cash Flows zu sorgen und diese wären mittelfristig u.a. durch Kosteneinsparungen oder Tarifierpassungen auszugleichen. (TZ 16)	gelb zugesagt
12	Die jährliche Erneuerungsrate des Wasserleitungsnetzes wäre zu steigern. Gleichzeitig wäre langfristig auf eine weitgehend ausgeglichene wirtschaftliche Gebarung des Geschäftsbereichs Wasser zu achten. (TZ 17)	grün umgesetzt
13	Um das selbst genannte Ziel einer jährlichen Wasserverlustrate von nicht mehr als 10 % bis 2023 zu erreichen, wären verstärkte Anstrengungen zu unternehmen. (TZ 17)	rot nicht umgesetzt
14	Auf eine Verringerung der Instandsetzungsbreiten nach Grabungsarbeiten wäre in den „Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien für Künetten im öffentlichen Gut“ hinzuwirken. (TZ 18)	rot nicht umgesetzt
15	Auch bei Projekten der Daseinsvorsorge wäre die Werterhaltung des Anlagevermögens sicherzustellen. (TZ 19)	gelb zugesagt
16	Vor dem Kauf von Grundstücken für Infrastrukturprojekte wäre deren Eignung dafür sicherzustellen, um das beabsichtigte Projektziel und den angestrebten Projekterfolg erreichen zu können. (TZ 19)	gelb zugesagt
17	Insbesondere die technische und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Karawankenquellen wäre zeitnah, fundiert und abschließend zu beurteilen. (TZ 19)	gelb zugesagt
18	Angesichts der für die Erkundung der Karawankengrundstücke in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen und für die Jahre 2023 bis 2025 noch zu erwartenden Kosten wäre mit Expertinnen bzw. Experten vor deren Inanspruchnahme ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten nachvollziehbar festzulegen, sowie eine der Projektbedeutung angemessene Projektdokumentation zu vereinbaren. (TZ 19)	rot nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadtwerke setzten eine von vier zentralen Empfehlungen um, sagten die Umsetzung von zwei zu und setzten eine nicht um.

Umgesetzt war die Empfehlung des RH, Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns vorzunehmen. Dies, weil die Stadtwerke strategische Sonderprojekte nur dann durchführten, wenn deren Finanzierung im Vorfeld sichergestellt war. Konkret realisierte der Konzern Projekte zur Energiewende sowie zu damit verbundenen Vorleistungen und im Freizeitbereich.

Der Empfehlung, ein realistisches Finanzierungskonzept für das Großprojekt Neuerrichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt zu erstellen, kamen die Stadtwerke nicht nach. Bis Mitte 2024 lag lediglich ein Landtagsbeschluss über eine Förderung von 7 Mio. EUR vor. Der Bund versprach Förderungen in gleicher Höhe. Vertragliche Vereinbarungen bestanden nicht.

Die Stadtwerke sagten zu, künftige Investitionen im Einklang mit der Innenfinanzierungskraft des Geschäftsbereichs Wasser vorzunehmen.

Um insbesondere die technische und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Karawankenquellen zeitnah, fundiert und abschließend beurteilen zu können, errichteten die Stadtwerke im Jahr 2023 zwei behördlich genehmigte Grundwassermessstellen. Für das Jahr 2024 sagten die Stadtwerke die Errichtung von zwei weiteren zu. Diese sollen es ermöglichen, die Wassergüte und die Ergiebigkeit ganzjährig über mehrere Jahre zu evaluieren und darauf basierend über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

R I H

